



**Arbeitsgruppe:**  
**Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige**  
**- insbesondere: junge Menschen -**

**Endbericht**

Deutsches Forum für Kriminalprävention  
Dahlmannstraße 5-7  
53113 Bonn  
Tel.: (0228) 28044-0  
Fax: (0228) 28044-21  
Page: [www.kriminalpraevention.de](http://www.kriminalpraevention.de)  
Mail: [DFK@kriminalpraevention.de](mailto:DFK@kriminalpraevention.de)

Auftraggeber des Projektes:  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

## **Vorwort**

Im August 2001 trat das Bundesministerium der Justiz an die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) mit dem Anliegen heran, das Konzept der sogenannten Hate Crimes, welches insbesondere in den USA schon weite Verbreitung gefunden hat, in einer Arbeitsgruppe für die deutsche Situation zu diskutieren und hierbei insbesondere Aspekte der Prävention verstärkt zu berücksichtigen. Damit sollte einem internationalen Forschungsstand Rechnung getragen werden, der schon seit längerem Phänomene wie z.B. die auch die deutsche Öffentlichkeit beunruhigenden rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Gewalttaten theoretisch wie kriminalpolitisch in einen größeren Zusammenhang stellt. Der Projekttitle 'Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen -' richtet den Fokus genau auf diese Erweiterung: Die hassgefährdeten Gruppen – Ausländer, Homosexuelle, Behinderte, etc. – werden Opfer aufgrund ihres symbolischen Status und der Zugehörigkeit zu einer vom Täter als fremd eingestuften sozialen Gruppe. Die so orientierten Straftaten enthalten über das konkrete Delikt hinaus eine einschüchternde Botschaft an alle Gruppenangehörigen.

Hauptziel des über zwei jährigen Schaffens der Arbeitsgruppe sind die Empfehlungen zur primären Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige an das Kuratorium der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, welche damit konkrete Handlungsvorschläge für Politik und Praxis darstellen.

Die kontinuierliche Arbeit umfasste dabei eine kriminologische Dokumentation, ein psychologisches Gutachten, den Workshop 'Primäre Prävention von Hassverbrechen in Deutschland' am 02.Dezember 2002 in Bonn, ein internationales Symposium ('Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige: nationale und internationale Erfahrungen mit Präventionsstrategien zur Verhütung von Hasskriminalität') am 07.März 2003 in Berlin, mehrere Expertenvorträge und Veröffentlichungen.

Dieser nun vorliegende Endbericht umfasst – neben den eigentlichen Empfehlungen sowie der Materialsammlung, welche separat veröffentlicht sind – sämtliche Arbeitsschwerpunkte und Ergebnisse der Arbeitsgruppe bzw. deren Mitglieder. Hierbei dient die Einleitung als zusammenfassender Teil, gefolgt von neun Einzelbeiträgen ausgewählter Themen verschiedener Arbeitsgruppenmitglieder. Der Materialband beinhaltet den Workshop Reader, den Tagungsband des Symposiums, die Dokumentation (erstellt von Frau Professor Britta Bannenberg) sowie das Gutachten (erstellt von Herrn Professor Ulrich Wagner). Daneben finden sich die Empfehlungen mit einem einleitenden Teil jeweils in einer Kurz- und Langfassung.

Je nach Interesse findet der Leser hier - auf über 1.000 Seiten - ein detailliertes und umfangreiches Sammelsurium für Theorie und Praxis einer primären Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige.

Dieter Rössner,  
Britta Bannenberg,  
Marc Coester  
im Dezember 2003

## Inhalt

<b>Arbeitsgruppe "primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen - " unter Federführung von Dieter Rössner .....</b>	<b>8</b>
1. Vorurteilskriminalität und primäre Prävention .....	8
1.1. Vorurteilskriminalität als besonderer gesellschafts- und kriminalpolitischer Gegenstand .....	8
1.2. Begriff und Dimension der Vorurteilskriminalität .....	10
1.3. Dimensionen und Funktionen primärer Prävention .....	12
2. Häufigkeit und Erscheinungsformen von Vorurteilskriminalität .....	13
3. Die Entstehungsbedingungen von Vorurteilskriminalität .....	15
3.1. Empirische Befunde zu den Entstehungsbedingungen von rechtsextremistischer Vorurteilskriminalität .....	15
3.2. Risiko- und Schutzfaktoren bei der Entwicklung zur Vorurteilskriminalität .....	17
3.3. Ein sozialpsychologisches Modell zur Erklärung der Vorurteilskriminalität .....	22
4. Konsequenzen für die Prävention von Vorurteilskriminalität .....	25
4.1. Generelle Wirksamkeitskriterien der primären Prävention .....	25
4.2. Grundgedanke der Empfehlungen .....	27
Literatur .....	29
<b>Einzelbeiträge ausgewählter Themen der Mitglieder der Arbeitsgruppe.....</b>	<b>33</b>
<b>Hans Joachim Schneider .....</b>	<b>34</b>
Hass-Gewalt-Delinquenz junger Menschen: Theoretische Grundlagen und empirische Forschungsergebnisse.....	34
1. Einleitung: Problembewusstsein in Nordamerika und in Deutschland .....	34
2. Die Eigenart der Hassverbrechen .....	35
2.1. Begriffsbestimmung .....	35
2.2. Besonderheit .....	36
2.3. Identifikation .....	37
2.4. Charakteristik .....	38
3. Wirkungen der Hassverbrechen .....	39
3.1. Schäden durch Primärviktimsierung .....	39
3.2. Schäden durch Sekundärviktimsierung .....	40
3.3. Konsequenzen für Täter und Opfer .....	41
4. Häufigkeit von Hassverbrechen .....	41
5. Erklärungsansätze .....	42
5.1. Gesellschaftsorientierte Theorien .....	42
a. Marginalisationstheorie .....	42
b. Das soziale Desintegrationstheorem .....	42
c. Sozialer Lernprozess der Fremdenfeindlichkeit .....	43
5.2. Sozialpsychologische, gruppenspezifische Theorien .....	43
a. Deprivationstheorie .....	43
b. Theorie der Intergruppenangst .....	43
c. Theorie der Sozialen Identität .....	44
d. Intergruppen-Kontakttheorie .....	45
5.3. Kognitiv-soziale Lern- und Interaktionstheorie .....	45
a. Typen jugendlicher Hass-Gewalttäter .....	46
b. Entwicklungskriminologie: Lebenslauftheorien .....	47
c. Risiko- und Schutzfaktoren, Entwicklungs-Vorläufer .....	48
d. Vier-Faktoren-Theorie .....	50
6. Vorbeugung gegen Hassverbrechen .....	51

6.1. Die wissenschaftliche Ebene .....	51
a. Theorie .....	51
b. Empirie .....	51
6.2. Die Reaktionsebene .....	52
a. Grundlagen der Entwicklungsvorbeugung .....	52
b. Schwangerschafts-, Säuglings- und Vorschul-Programme .....	54
c. Programme für Schulkinder .....	55
d. Programme im Jugendalter .....	58
e. Gemeinschaftsorientierte Prävention gegen Jugend-Hassverbrechen .....	59
f. Kulturelles Bewusstseins-Training .....	60
7. Kontrolle der Hassverbrechen .....	60
7.1. Kriminal-Justiz .....	60
7.2. Opferbehandlung .....	61
8. Ergebnis des Überblicks .....	62
Literatur .....	63
<b>Andreas Marneros .....</b>	<b>74</b>
Der soziobiographische Hintergrund rechtsextremistischer Gewalttäter .....	74
1. Einleitung .....	74
2. Unsere Untersuchungen an rechtsextremistischen Gewalttätern .....	75
3. Tabellarische Darstellungen der Ergebnisse .....	76
3.1. Geschlecht und Alter .....	76
3.2. Broken-home und Gewalt in der Familie .....	76
3.3. Schulische Sozialisation und Schulausbildung .....	77
3.4. Störung des Sozialverhaltens .....	78
3.5. Berufsausbildung und Berufstätigkeit .....	78
3.6. Kriminalitätsentwicklung .....	79
4. Gnosologisch fundierte rechtsextremistische Ideologie .....	79
5. Diskussion der obigen Befunde .....	81
Literatur .....	84
<b>Heiner Schäfer .....</b>	<b>85</b>
Frühe Prävention – Vorurteilskriminalität .....	85
1. Anmerkungen zum Gegenstand .....	85
2. Frühe Prävention und Hate Crime .....	89
3. Prävention in Familien und Kinderkrippen .....	95
4. Prävention in Kindergärten und Schulen .....	101
5. Zur Evaluation .....	107
6. Ausblick .....	108
Literatur .....	109
<b>Helmolt Rademacher .....</b>	<b>111</b>
Prävention durch Entwicklung von Konfliktkultur .....	111
1. Konflikte in sozialen Institutionen insbesondere der Schule .....	112
1.1. Voraussetzungen zur Schaffung von Konfliktkultur .....	112
1.2. Konfliktkosten .....	114
1.3. Die Bedeutung konstruktiver Konfliktbearbeitung in Schulen .....	115
1.4. Transformative Mediation .....	118
2. Zur schulpolitischen Integration der Mediation: Das Beispiel Hessen .....	119
2.1. Gelingensbedingungen .....	120
3. Die einzelnen Bausteine .....	122
3.1. Basistraining .....	122

3.2. Vertiefungstrainings und Praxisgruppen.....	123
3.3. Klassenprogramme.....	123
3.4. SV-Trainings.....	124
3.5. Ausbildung von Schüler-Mediatoren.....	124
4. Konstruktive Konfliktbearbeitung als Teil von Schulentwicklung.....	125
Literatur.....	126
<b>Dieter Rössner.....</b>	<b>128</b>
Vorurteilskriminalität im Strafgesetzbuch – Bestandsaufnahme und Reformüberlegungen.....	128
1. Die gegenwärtige Situation im StGB.....	128
1.1. Straftatbestände, die vorurteilsbedingte Gewalt unter Strafe stellen.....	128
1.1.1. Körperverletzungsdelikte.....	128
1.1.2. Tötungsdelikte.....	129
1.1.3. Sexualstraftaten.....	130
1.1.4. Geiselnahme, erpresserischer Menschenraub.....	131
1.1.5. Raub, Brandstiftung, Nötigung.....	131
1.2. Vorfelddverbote der vorurteilsbedingten Gewalt.....	131
1.2.1. Schutz vor Gewaltförderung und Gewaltpropagierung (§§ 111, 126, 130a, 140, 241 StGB).....	134
1.2.2. Schutz vor medialer Gewalt (§§ 131 I, 184 III StGB).....	135
1.2.3. Schutz vor gruppenspezifischen Gewaltabläufen (§§ 125, 125 a, 129, 127 StGB).....	136
1.2.4. Schutz vor gewaltfördernder Opfererniedrigung und gewaltförderndem nationalsozialistischem Gedankengut (§§ 185, 130, 86, I Nr. 4, 86a, 194 I/II StGB).....	137
1.2.5. Schutz vor gewaltförderndem Waffentragen (§§ 52 a, 53 WaffG).....	139
2. Kritische Betrachtung der Reformvorschläge.....	139
2.1. Körperverletzungen aus niedrigen Beweggründen als Tatbestand und Verschärfungen von Strafzumessungsvorschriften.....	139
2.2. Diskussion der Reformvorschläge.....	140
2.2.1. Der Gesetzentwurf Brandenburgs.....	140
2.2.2. Kritik am mecklenburgischen Gesetzentwurf.....	141
3. Ergebnis und Leitlinien der strafrechtlichen Kontrolle.....	142
3.1. Isolation und Normverdeutlichung durch das Strafverfahren.....	143
3.2. Stärkung der strafrechtlichen Vorfelddverbote.....	144
3.3. Opferschutz.....	144
<b>Edwin Kube und Claudia Rohde.....</b>	<b>145</b>
Aus- und Fortbildung zum Umgang der Polizei mit Opfern von Hate Crime.....	145
<b>Peter Depping und Horst Kaiser.....</b>	<b>147</b>
Lagebild Politisch motivierte Kriminalität - rechts - unter besonderer Berücksichtigung der Hasskriminalität für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2002.....	147
1. Vorbemerkungen.....	147
2. Überblick.....	149
Literatur.....	166
<b>Christa Limmer.....</b>	<b>167</b>
Gewalt gegen Schwule und Lesben.....	167
1. Einleitung.....	167

2. Kriminalisierung / Entkriminalisierung im Bereich der Strafbarkeit von Homosexuellen seit 1945 .....	170
2.1. Entwicklung bis 1945 .....	171
2.2. Entwicklung seit 1945 .....	171
3. Aktuelle Situation und Handlungsoptionen .....	175
3.1. Dimensionen von Gewalt gegen Lesben und Schwule und ihre Hintergründe...	175
3.2. Interventions- und Präventionsansätze .....	179
4. Bilanz und Vorschläge .....	183
<b>Dirk Halm</b> .....	<b>186</b>
Gewalt gegen Gruppenangehörige im Sport und Präventions-potentiale des Sportwesens.....	186
1. Einleitung .....	186
2. Gewalt gegen Gruppenangehörige im deutschen Fußballwesen.....	187
2.1. Grundsätzliche Überlegungen .....	187
2.2. Hooliganismus im Fußball .....	188
2.3. Amateurfußball.....	192
3. Gewaltprävention durch den Sportverein.....	193
3.1. Grundsätzliche Überlegungen .....	193
3.2. Entwicklung von Segregation im Amateurfußball - das Beispiel der Türkischstämmigen in NRW.....	195
4. Befunde zur Präventionswirkung des Amateursports .....	200
4.1. Protektive Wirkung des Vereinssports allgemein .....	200
4.2. Erfolg spezieller Projekte und Maßnahmen zur Prävention durch und im Sport	201
5. Voraussetzungen für Gewaltprävention und Vorurteilsabbau durch Sport .....	206
6. Best Practice .....	207
Literatur.....	208
 Anhang: Mitglieder der Arbeitsgruppe .....	 211

## ARBEITSGRUPPE "PRIMÄRE PRÄVENTION VON GEWALT GEGEN GRUPPENANGEHÖRIGE - INSBESONDERE: JUNGE MENSCHEN - " UNTER FEDERFÜHRUNG VON DIETER RÖSSNER

### 1. Vorurteilskriminalität und primäre Prävention

#### 1.1. Vorurteilskriminalität als besonderer gesellschafts- und kriminalpolitischer Gegenstand

Vorurteilskriminalität ist kein klassischer Bereich des Strafrechts, der sich in einem besonderen Abschnitt des Strafgesetzbuchs niederschlägt. Das besondere Problemfeld dieser Kriminalitätsform liegt in der gesellschaftlichen Dimension ihrer Auswirkungen. Seit Mitte der 1980er Jahre wurde die Vorurteilskriminalität daher allmählich zum Erkenntnisgegenstand der Kriminologie, Kriminalpolitik und des Strafrechts. Es überrascht nicht, dass die Bezeichnung für das neue Problemfeld noch nicht gefestigt ist. International eingeführt ist die Bezeichnung Hate Crime (Hasskriminalität),<sup>1</sup> die inhaltlich wegen der alleinigen Berücksichtigung der Tatmotivation aber missverständlich ist und insbesondere die entscheidende gesellschaftliche Dimension der Gemeinschaftsschädigung außer Betracht lässt. Deshalb findet sich international auch die Bezeichnung Bias Crime.<sup>2</sup> Wegen der genaueren Inhaltsangabe zum Erscheinungsbild dieser Kriminalitätsform wird letzterer Begriff hier übernommen und das zu bearbeitende kriminologische und kriminalpolitische Problemfeld als **Vorurteilskriminalität** begriffen. Hasskriminalität ist ein synonyme Ausdruck.

Das Erscheinungsbild der Vorurteilskriminalität ist geprägt durch vorurteilsbedingte Gewaltausübung gegen Menschen aufgrund bestimmter Eigenschaften, wie z. B. Rasse, Nationalität, Religion, Politik, Behinderung oder Lebensstil. Das Spektrum ist breit, in dem Menschen allein aufgrund ihres „So-Seins“ - ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe - zum Objekt von Gewalt werden können.<sup>3</sup>

Die besondere Gefährlichkeit der vorurteilsbedingten Gewaltkriminalität liegt in ihrem Angriff auf die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens in der zivilisierten Gesellschaft: die Unantastbarkeit der Menschenwürde als Gemeinschaftswert. Brutale Gewalt, die das konkrete

---

<sup>1</sup> Vgl. u.a. Bender 1996; Perry 2001; Levin/McDevitt 2002. Schneider bietet eine umfassende Definition: "Hassverbrechen sind Gewalttaten, die sich gegen eine Person oder gegen eine Sache alleine oder vorwiegend wegen der Rasse, der Religion, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der politischen und sexuellen Orientierung, des Alters oder der geistigen oder körperlichen Behinderung dieser Person oder des Eigentümers oder Besitzers dieser Sache richten." (Schneider 2001a, S.359).

<sup>2</sup> Vgl. u.a. Bufkin 1996; Lawrence 1994.

<sup>3</sup> Garofalo 1997.



Opfer zufällig und gesichtslos auswählt, um eine ganze Bevölkerungsgruppe (Ausländer, Behinderte, Obdachlose, Homosexuelle u.s.w.) symbolisch zu erniedrigen und einzuschüchtern, muss eine Gemeinschaft besonders beachten. Die Wirkungen dieser Taten sind verheerend, da sie zum einen auf Merkmale abzielen, welche das Opfer nicht beeinflussen kann, und zum anderen der gesamten Opfergruppe die einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst signalisieren.<sup>4</sup> Schließlich wohnt ihnen ein fataler Aufforderungscharakter an Gleichgesinnte inne: Der kriminalpolitische Begriff der Vorurteilskriminalität bündelt diese Zusammenhänge und sensibilisiert die Gesellschaft für die Gefahren. Der Ansatz ist opferorientiert. Nicht nur das unmittelbare Opfer wird schwer traumatisiert, wie bei jeder Gewalttat, sondern es geht um die Verunsicherung und Verängstigung der gesamten Opfergruppe. Betroffen ist darüber hinaus die rechtsstaatliche Gemeinschaft, denn die Täter senden durch ihre Tat die Botschaft, die Opfergruppe auszugrenzen.<sup>5</sup> Auch leichte Delikte können so erhebliche Konsequenzen haben.

Zahlenmäßig treten in der statistisch erfassten Hasskriminalität in Deutschland die auch in der Öffentlichkeit am stärksten beachteten rechtsradikalen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten hervor. So werden derzeit etwa 700 rechtsextremistische vorurteilsbedingte Gewaltdelikte pro Jahr in Deutschland bekannt. Hinzu kommt ein Vielfaches an vorurteilsbedingten Delikten im Vorfeld der Gewalt wie Volksverhetzung, Verbreitung von Propagandamitteln und Schändung von Friedhöfen. Bei den Tätern fällt auf, dass ihre Vorurteile zum großen Teil nicht im engen Sinn politisch reflektiert und motiviert und schon gar nicht organisiert sind. Es handelt sich fast ausschließlich um männliche Täter und überwiegend um Jugendliche und Heranwachsende, die ihre allgemeine Gewaltbereitschaft mit einer rechtsradikalen Ideologie der Gewalt verbinden.<sup>6</sup>

Die gesellschaftliche Dimension der „Hasskriminalität“ wurde Mitte der 1980er Jahre vor allem durch das „Civil Rights Movement“ in den USA erkannt. Seitdem gibt es dazu neben vielfältigen Forschungen und Präventionsprogrammen den Versuch, das Problem durch Verschärfung der Strafgesetze (Hate Crime Acts) einzudämmen. In Deutschland wurde die Frage vor allem unter dem Eindruck rechtsextremer Jugendgewalt in den 1990er Jahren relevant.<sup>7</sup> Mit der vorliegenden Bestandsaufnahme, der Analyse des Problemfelds und vor allem den

---

<sup>4</sup> Wallace 1998.

<sup>5</sup> Garofalo/Martin 1993.

<sup>6</sup> Aronowitz 1994.

<sup>7</sup> Rössner/Coester 2003a.

Überlegungen zur primären Prävention wird das Problemfeld in Deutschland erstmals systematisch bearbeitet, um die kriminalpolitische Diskussion zu versachlichen und wirkungsvolle Gegenstrategien zu entwickeln.

## **1.2. Begriff und Dimension der Vorurteils kriminalität**

Zentrales Element der Vorurteils kriminalität ist die Gewalthandlung gegen Mitglieder anderer Gruppen. Der Täter nimmt zum Zeitpunkt der Handlung das Opfer als Mitglied einer Gruppe wahr, die sich von einer für ihn wichtigen Eigengruppe unterscheidet.<sup>8</sup> Hass mag dabei eine Rolle spielen, denkbar sind aber auch andere begleitende Emotionen oder auch immanent rationale Handlungen. In dieses Verständnis von Vorurteils kriminalität fließen theoretische Vorstellungen über Gruppenprozesse und soziale Ausgrenzungsprozesse ein: Zugrunde gelegt werden die Annahmen der Social Identity Theory, wonach Gruppen wesentlich durch Identifikationsprozesse entstehen.<sup>9</sup> Ob eine solche Gruppenmitgliedschaft dann handlungswirksam wird – nach innen in Bezug zu Mitgliedern dieser Gruppe oder nach außen gegenüber anderen Gruppen, beispielsweise in Form von Vorurteils kriminalität – hängt vom Kontext ab. Die Wahl von Gruppen, mit denen Menschen sich identifizieren, ist nicht beliebig. Gesellschaftliche Definitionsprozesse bestimmen mit, was als Eigengruppe, was als Fremdgruppe überhaupt in Frage kommt. Nur in Gesellschaften, in denen ethnische Zugehörigkeit oder ein Zuwanderungsstatus in der öffentlichen Debatte sind, werden nationale oder ethnische Zugehörigkeit als relevante Gruppenmitgliedschaft überhaupt als Möglichkeit angesehen. Potentielle Eigen- und Fremdgruppen werden gesellschaftlich definiert.

Als Vorurteil in diesem Sinn ist eine ablehnende Haltung gegenüber einer fremden Gruppe und deren Mitgliedern zu verstehen. Vorurteile bestehen aus dem vermeintlichen Wissen über die fremde Gruppe, dem Stereotyp, der negativen Bewertung der fremden Gruppe und der Neigung, der fremden Gruppe und ihren Mitgliedern gegenüber entsprechend diskriminierendes Verhalten zu zeigen.

Menschen können aus sehr unterschiedlichen Gründen Vorurteile entwickeln. Wesentliche Ursachen sind, dass die fremde Gruppe als Konkurrenten um wichtige Ressourcen angesehen wird oder dass sie wichtige kulturelle Werte der eigenen Gruppe gefährdet. Solche Gefährdungen von Ressourcen oder der kulturellen Identität müssen nicht wirklich gegeben sein,

---

<sup>8</sup> Tajfel/Turner 1986; Wagner/Stellmacher 2001.

<sup>9</sup> Tajfel/Turner 1986.

hinreichend ist, dass dies unterstellt wird. Damit haben Familien, peer groups und Massenmedien einen bedeutsamen Einfluss auf die Entstehung von Vorurteilen. Gleichzeitig bieten insbesondere persönliche Begegnungen mit Mitgliedern fremder Gruppen eine wichtige Informationsquelle für eigenständige Urteile, die der Entstehung von Vorurteilen entgegenwirken können.<sup>10</sup>

Wenn Vorurteils kriminalität im Wesentlichen als Gewalthandlung gegen Mitglieder fremder Gruppen bestimmt wird, muss der Gewaltbegriff ebenfalls geklärt sein, da „Gewalt“ heute eine sprachliche Vieldeutigkeit aufweist, die von nackter körperlicher Gewalt (Begriffskern) bis zu strukturell angelegten sozialen Ungerechtigkeiten (erweiterter Gewaltbegriff) reicht. Um zu vermeiden, dass der Begriff Gewalt ausufert und auf nahezu alle sozialrelevanten Verhaltensweisen in der Gemeinschaft übertragen wird, empfiehlt sich die enge verhaltenswissenschaftliche Definition: Danach ist eine Aktivität dann als aggressive Gewalt zu definieren, wenn von der handelnden Person versucht wird, einer anderen Person körperlichen Schaden oder psychischen Schmerz zuzufügen, und wenn das Opfer gleichzeitig danach strebt, eine solche Behandlung zu vermeiden.<sup>11</sup> Orientiert am strafrechtlichen Gewaltbegriff wird hierzu auch Gewalt gegen Sachen gerechnet, wenn durch deren Zerstörung auf das Opfer nötigend eingewirkt werden soll. Kriminalpolitisch gesehen steckt dahinter die Ächtung gerade der körperlichen Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung. Freilich spielen psychische und strukturelle Gewaltverhältnisse im Rahmen der primären Prävention von Gewalt durchaus eine Rolle. Bei der Vorurteils kriminalität verbunden mit dem engen Gewaltbegriff handelt es sich aber um den Kernbereich des strafrechtlichen Schutzes gegen Gewalt. Für das Präventionsziel der Verhinderung körperlicher Gewalt, sind in deren Kontext auch die strafrechtlichen Vorfeldverbote relevant, die auf bestimmte Risiken abstellen wie die Propagierung von oder Aufforderung zur Gewalt, gewaltfördernde Opfererniedrigungen oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts und gruppenspezifische Gewaltabläufe oder Waffenbesitz.<sup>12</sup> Obwohl es sich bei solchen Handlungen um Kriminalität handelt, fällt sie nicht unter die hier eng definierte vorurteilsbedingte Gewalt, weil es am gewaltsamen Vorgehen fehlt.

Neben Vorurteil und Gewalt setzt die Klassifizierung eines Delikts als Vorurteils kriminalität noch voraus, dass es sich um ein „Botschaftsverbrechen“ handelt. D.h. durch die Tat wird

---

<sup>10</sup> Wagner/van Dick/Endrikat 2002.

<sup>11</sup> Bierhoff/Wagner 1998. Siehe zum engen Gewaltbegriff ausführlich: BVerfGE 92, S.1 ff.

<sup>12</sup> Siehe den Beitrag "Vorurteils kriminalität im Strafgesetzbuch - Bestandsaufnahme und Reformüberlegungen" von Rössner im Endbericht der Arbeitsgruppe.

nicht nur das unmittelbare Opfer verletzt, sondern die Schädigungsabsicht des Täters richtet sich in mindestens gleicher Weise gegen alle Angehörigen der Opfergruppe mit gleichen persönlichen Eigenschaften. Sie sollen in Angst und Schrecken versetzt werden, um ihren Handlungsspielraum zu beschränken. Die Vorurteils kriminalität hat so einen zentralen Opferbezug.<sup>13</sup> Im Unterschied zu Delikten, die auf persönlichen Konflikten beruhen oder durch die der Täter materiellen Gewinn anstrebt, kann das Opfer nichts vorbeugend tun, um der Viktimisierung zu entgehen. Denn der Täter will ihm körperliche und psychische Verletzungen zufügen oder sein Eigentum beschädigen, weil es zu einer Opfergruppe gehört und weil er es in seiner Persönlichkeit treffen will. Deshalb entsteht beim Opfer auch ein größeres psychisches Trauma als bei Opfern herkömmlicher Gewaltverbrechen.

**Vorurteils kriminalität sind also Gewaltstraftaten gegen Personen oder Sachen, die der Täter vor dem Hintergrund eines eigenen Gruppenzugehörigkeitsgefühls gegen ein Mitglied einer anderen Gruppe aufgrund deren Eigenschaft - wie Rasse, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung oder sonstiger Lebensstile - ausführt und damit beabsichtigt, alle Fremdgruppenmitglieder einzuschüchtern und die Eigengruppe zu entsprechenden Taten aufzufordern.**

Im Sinne der vorstehenden Definition wird im Rahmen dieses Projekts nicht auf die ebenfalls diskutierten Bereiche der Amokläufe, Gewalt gegen Behinderte und alte Menschen sowie Terrorismus eingegangen. Beim Amoklauf fehlt es schon an der klaren Gruppenbezogenheit zwischen Täter und Opfer, bei Gewaltdelikten gegen Behinderte und alte Menschen hat sich bei den Recherchen die institutionelle Gewalt im Rahmen der Behinderten- und Altenhilfe und -pflege als zentrales Problem herausgestellt. Terrorismus ist ein in Genese und Erscheinungsform ausgesprochen heterogenes Phänomen und diese Kriminalitätsformen bedürfen daher einer besonderen Analyse, die nicht in den Rahmen der Vorurteils kriminalität passt.

### **1.3. Dimensionen und Funktionen primärer Prävention**

Der Projektauftrag bezieht sich auf die primäre Prävention der Vorurteils kriminalität. Der Auftrag greift damit die klassische an der Medizin orientierte Einteilung nach dem Risikostadium in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention auf. Primär wird in diesem Zusammenhang dahin verstanden, dass es in erster Linie darum geht, erkannte Entstehungsbedingungen

---

<sup>13</sup> Schneider 2001b.

der Vorurteils kriminalität im Sinne allgemeiner Vorbeugung zu beeinflussen, während die sekundäre Prävention auf die spezifische Behandlung von bestimmten Risikofällen abzielt und tertiär schließlich schon Straffällige resozialisiert werden sollen.<sup>14</sup> So einleuchtend dieses Schema auf den ersten Blick scheint, gibt es doch nur ein grobes Raster vor, da die Kriminalitätsentstehung ein graduell verlaufender Entwicklungsprozess mit vielen Übergängen in die eine oder andere Richtung ist.<sup>15</sup> Deshalb würde eine streng schematische Kategorisierung des Projekts der Aufgabe nicht gerecht, wirkungsvolle Strategien zur Vorbeugung von Vorurteils kriminalität zu finden. In der Sache freilich ergeben sich keine Unklarheiten.

**Die primäre Prävention von Vorurteils kriminalität hat das Ziel, Sozialisationsprozesse und sozialstrukturelle Mängellagen sowie Einstellungsmuster und Werthaltungen so zu beeinflussen, dass Vorurteils kriminalität möglichst verhindert wird.**

In dieser Perspektive primärer Prävention ist es unbestritten, dass die Einflussnahme auf Risikogruppen, die durch entsprechende Mängellagen betroffen ist, ebenso dazu rechnet wie die strafrechtliche Kontrolle, mit der nicht zuletzt das Wertebewusstsein der Allgemeinheit stabilisiert werden soll und schließlich auch die Stärkung potentieller Opfer. Erhellend wird der Auftragsumfang, wenn man die klassische Einteilung durch neuere Klassifikationssysteme ergänzt, wie z.B. das von Tonry/Farrington.<sup>16</sup> Sie unterscheiden Entwicklungsvorbeugung, sozialstrukturelle Maßnahmen und situative Prävention. Primäre Prävention ist dann im Wesentlichen identisch mit den ersten beiden Formen der Prävention, bei denen es um den Sozialisationsprozess und die Gestaltung des Lebensraums geht. Nicht umfasst ist die situative/technische Prävention.

## **2. Häufigkeit und Erscheinungsformen von Vorurteils kriminalität**

Die tatsächliche Verbreitung der Vorurteils kriminalität ist ungewiss. Für die Bundesrepublik Deutschland ist nach begründeten Schätzungen der Verbrechenswirklichkeit davon auszugehen, dass jährlich etwa 80.000 fremdenfeindliche Vorurteilsdelikte begangen werden.<sup>17</sup> Das Ausmaß der übrigen Bereiche der Vorurteils kriminalität ist unbekannt.

---

<sup>14</sup> Zu den Begriffen und Dimensionen der Kriminalprävention siehe Riedel 2003, S.13 ff.

<sup>15</sup> So auch Kube 1999; Lösel 1987.

<sup>16</sup> Tonry/Farrington 1995.

<sup>17</sup> Hamm 1994.

Insgesamt ist die Vorurteils kriminalität in Deutschland kaum untersucht. Nur für den Fall rechtsradikaler und fremdenfeindlicher Delikte liegen wenige Ergebnisse vor. Der folgende Überblick stützt sich daher auf anglo-amerikanische Untersuchungen.

Die Anzeigequote für Vorurteilsverbrechen wird in England mit 5 Prozent angegeben, während sich die durchschnittlichen Anzeigequoten für alle Straftaten in Europa um 50 Prozent belaufen.<sup>18</sup> Leichtere bis mittelschwere Hassverbrechen werden selten angezeigt.<sup>19</sup> Die Opfer gehören häufig einer marginalisierten Minderheitsgruppe an, die kein Vertrauen in Polizei und Justiz hat.<sup>20</sup> Das gilt insbesondere für Alltagsdelikte wie Vandalismus und Graffiti, die schwer aufzuklären sind und deshalb wenig angezeigt werden, gleichwohl aber die Opfer und betroffenen Gruppenangehörigen in Angst versetzen. Wegen der Höhe des Dunkelfeldes - insbesondere im Bereich der leichten bis mittelschweren Vorurteilsdelinquenz - ist man auf Schätzungen angewiesen. Denn spezielle Dunkelfeldforschungen dazu gibt es bisher nicht. Aus amerikanischen Einzeluntersuchungen lässt sich entnehmen, dass Vorurteilskriminalität alle Verbrechensformen von der Belästigung, Beleidigung, Bedrohung bis zum Massenmord umfasst. Weniger schwere Delikte sind in der Überzahl: Drohanrufe, vandalistische Akte, Spray-Graffiti, Grölen von Nazi-Parolen. Den „leichten“ Erscheinungsformen folgen alle Arten von Körperverletzungen. Die schwersten Taten sind Bombenanschläge und Tötungen, die äußerst brutal sein können. Die Täter sind zumeist junge Männer: 97 Prozent sind unter 30, 67 Prozent unter 21 Jahre alt. Junge Frauen beteiligen sich nur zu 4,7 Prozent an Vorurteilsverbrechen. Die größte Gruppe (43 Prozent) sind Schüler, Auszubildende und Studenten. Sie agieren vorwiegend in informellen, unorganisierten Gruppen. Organisierte Vorurteilsverbrechen machen nur 5 Prozent der Fälle aus. Vorurteilsdelikte gegen Minderheiten sind zumeist weder geplant noch spontan.<sup>21</sup> Die Täter lernen in ihrem Lebenslauf eine Hass-Gewalt-Einstellung, die sie bei günstiger Gelegenheit gegenüber einem verwundbaren Opfer ausagieren. Täter und Opfer sind einander fremd, deshalb ist der Täter oft schwer zu ermitteln.<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> Bowling 1994.

<sup>19</sup> Wallace 1998.

<sup>20</sup> National Committee on Violence 1990.

<sup>21</sup> Martin 1996.

<sup>22</sup> Schneider 2000.

### **3. Die Entstehungsbedingungen von Vorurteils kriminalität**

In Deutschland fehlt es an breiten empirischen Untersuchungen zu den Ursachen der Vorurteils kriminalität wie auch an einer empirisch abgesicherten Theorie. Beide Bereiche sind erst dabei sich zu entwickeln. Am weitesten fortgeschritten ist der Forschungsprozess im Bereich der fremdenfeindlich und rechtsextrem geprägten Vorurteils kriminalität. Die Ergebnisse dürfen aber vorsichtig verallgemeinert werden. Die folgenden Darlegungen stellen eine erste Ertragsanalyse vor, die als Grundlage für ein Rahmenmodell der Entstehungsbedingungen und daraus zu ziehenden Konsequenzen für die primäre Prävention dient.

#### **3.1. Empirische Befunde zu den Entstehungsbedingungen von rechtsextremistischer Vorurteils kriminalität**

Zum soziobiographischen Hintergrund rechtsextremistischer Gewalttäter und zum Zusammenhang mit rechtsextremer Ideologie hat Marneros aus psychopathologischer Perspektive aktuell wichtige Befunde vorgelegt, die auch im Blick auf vergleichbare Untersuchungen grundlegende Erkenntnisse zu den Tätern der Vorurteils kriminalität liefern. Die von Marneros dargestellten Befunde<sup>23</sup> rechtsextremistischer Gewalttäter zeigen einen höchst problematischen, defizitären und teilweise kriminogenen soziobiographischen Hintergrund. Die negative Soziobiographie und die unreflektierte Übernahme von rechtsextremistischen Ideologiebruchstücken bekräftigen die Auffassung, dass diese Gewaltkriminalität gegenüber der sonstigen keine Sonderstellung einnimmt.<sup>24</sup> Die erhobenen Befunde sind im Großen und Ganzen vergleichbar mit den soziobiographischen Daten von Gewalttätern.<sup>25</sup> Fast 70 Prozent der rechtsextremistischen Gewalttäter stammen aus einer sogenannten Broken-Home-Situation. Die Familien der rechtsextremistischen Gewalttäter waren vor deren 15. Lebensjahr in ihrer überwältigenden Mehrzahl strukturell zerstört, in der Regel aufgrund von Scheidung der Eltern oder von Heimaufhalten des Kindes wie auch durch erhebliche Sucht eines oder beider Elternteile. Ebenfalls hoch ist die Anzahl der rechtsextremistischen Gewalttäter, die in Familienstrukturen aufwuchsen, die Gewalt als Konfliktlösungsmethode praktizierten. Nur bei gut einem Drittel der Untersuchten konnte keine Gewalt in der Familie festgestellt werden. Diese

---

<sup>23</sup> Marneros/Steil/Rödiger 2003.

<sup>24</sup> Marneros 2002.

<sup>25</sup> Marneros/Ullrich/Rössner 2002.

Befunde stimmen nicht nur mit anderen Studien an rechtsextremistischen Gewalttätern<sup>26</sup> überein, sondern auch mit solchen an jugendlichen Gewalttätern.<sup>27</sup>

Sehr hoch ist der 80 Prozent Anteil der rechtsextremistischen Gewalttäter, die ein niedriges oder sogar sehr niedriges Bildungsniveau haben. Auch das steht in Übereinstimmung mit den Befunden der schon zitierten Studien<sup>28</sup> oder der Studie von Bannenberg und Rössner, die sich generell auf jugendliche Gewalttäter beziehen.<sup>29</sup> Die bereits erwähnte Untersuchung von Müller (1997) findet zudem kaum Unterschiede zwischen west- und ostdeutschen rechtsextremistischen Tätern. Allerdings ist zu betonen, dass die schlechte Schulbildung nur teilweise auf intellektuelle Defizite zurückzuführen ist. Bei einigen Untersuchungen gab es bei ca. 25 Prozent der Untersuchten Hinweise auf eine intellektuelle Minderbegabung. Das niedrige Bildungsniveau der hier untersuchten rechtsextremistischen Gewalttäter darf als ein Epiphänomen interpretiert werden, das auf einem Konglomerat von Faktoren basiert. Solche Faktoren sind die zerstörten familiären Verhältnisse mit dementsprechendem Desinteresse an der Entwicklung des Kindes, die damit verbundenen Traumatisierungen, die zirkulären Prozesse der zerstörten Familie, problematischen korrespondierenden sozialen Umgebung wie etwa Nachbarschaft, Clique usw., auftretender Störungen des Sozialverhaltens mit entsprechenden interaktionalen Problemen und Persönlichkeitsdefiziten, Fehlen perspektivischer Lebensplanung sowie geringem Angebot oder geringer Wahrnehmung vorhandener Angebote an bildungsfördernden Möglichkeiten. Das niedrige Bildungsniveau ist eine der vielen Voraussetzungen zur Entwicklung rechtsextremistischer Tendenzen und Einstellungen, denn Akzeptanz von Andersdenkenden und Andersseienden nimmt bekanntlich mit der Steigerung des Bildungsniveaus zu.<sup>30</sup> Ein Epiphänomen der schwachen sozial- und Bildungsstrukturen ist die Berufsausbildung und Berufstätigkeit der untersuchten rechtsextremistischen Straftäter. Von denen, die sich nicht in Ausbildung befanden, haben 53 Prozent ihre Lehre abgebrochen bzw. keine angefangen und fast 80 Prozent waren zum Tatzeitpunkt arbeitslos.

Sehr auffallend ist die Störung des Sozialverhaltens, das bei 3/4 rechtsextremistischen Gewalttätern eine pathologische Dimension erreicht und in zirkuläre Prozesse wie Familie, Bildungsniveau, rechtsextremistische Orientierung und Gewaltbereitschaft eingreift. Eine der wesentlichen Charakteristika der Störung des Sozialverhaltens ist Gewalt als Bestandteil kindlicher bzw. jugendlicher Interaktionsmuster. Zudem waren zwei Drittel von ihnen bereits im

---

<sup>26</sup> Heitmeyer 1993; Müller 1997; Wahl 2002.

<sup>27</sup> Bannenberg/Rössner 2000.

<sup>28</sup> Wie etwa die von Müller 1997; Wahl 2002.

<sup>29</sup> Bannenberg/Rössner 2000.

<sup>30</sup> Melzer/Schubarth 1995.



sehr jungen Alter vorwiegend wegen Eigentumsdelikten vorbestraft, und ihre Kriminalität ist als polymorph zu bezeichnen.

Die rechtsextremistischen Gewalttäter haben keine Kenntnisse über die historischen und ideologischen Hintergründe der rechtsextremen Politik und Einstellungen. Sie bedienen sich leerer Floskeln bis hin zu skurril anmutenden Platitüden. Insofern kann von „Ideologie“ im wahren Sinne des Wortes keine Rede sein. Vielmehr soll nur ein inhaltsloses Alibi für gemeine Gewalttätigkeit geschaffen werden.<sup>31</sup> Attraktiv sind die Gewalt rechtfertigenden und fördernden Inhalte des Rechtsextremismus wie rassistische Selbstübersteigerungen, das „Recht des Stärkeren“, Daseinskampf, Hierarchie, Härte und Männlichkeit.

### **3.2. Risiko- und Schutzfaktoren bei der Entwicklung zur Vorurteilskriminalität**

Um die Ursachen vorurteilsbedingten aggressiven Verhaltens angehen zu können und um bereits früh Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen zu verringern oder falls möglich ganz zu vermeiden, orientieren sich präventive Strategien zu Recht am Konstrukt der Risiko- und Schutzfaktoren, die aus Metaanalysen empirischer Forschung und aus Literaturübersichten abgeleitet worden sind. Die so auf den Punkt gebrachten empirischen Ergebnisse zur negativen und positiven Beeinflussung entsprechenden Verhaltens ermöglichen Gegen- bzw. Stärkungsstrategien der primären Prävention.

Die **Risiko-Faktoren** (risk-factors) sind mit dem gesamten Umfeld der Kinder und Jugendlichen verknüpft und tragen dazu bei, dass bei ihnen Gewalt und Kriminalität mit erhöhter Wahrscheinlichkeit entstehen und auftreten können. Zu den Risikofaktoren im frühen Lebensalter zählen z.B.:<sup>32</sup>

- Familiäre Disharmonie, Erziehungsdefizite,
- Multiproblemmilieu, untere soziale Schicht,
- genetische Faktoren, neurologische Schädigungen,
- Bindungsdefizite,
- schwieriges Temperament, Impulsivität,
- kognitive Defizite, Aufmerksamkeitsprobleme,

---

<sup>31</sup> Marneros/Ullrich/Rössner 2002.

<sup>32</sup> Die Aufzählung folgt: Lösel 1999; Lösel/Bliesener 2003.

- Ablehnung durch Gleichaltrige,
- verzerrte Verarbeitung sozialer Informationen,
- Probleme in der Schule,
- Anschluss an deviante Peergruppen,
- problematisches Selbstbild, deviante Einstellung,
- Defizite in Fertigkeiten und Qualifikationen,
- problematische heterosexuelle Beziehungen,
- Probleme in Arbeit und Beruf,
- persistent antisozialer Lebensstil.

Die **Schutzfaktoren** (protective factors) wirken gegen das Auftreten von Delinquenz und Kriminalität und sind ebenfalls mit dem Umfeld des Individuums verbunden. Diese Faktoren tragen dazu bei, negative Entwicklungen im Aufwachsen zu verhindern oder abzumildern. Als besonders wichtig werden u.a. genannt:<sup>33</sup>

- eine sichere Bindung an eine Bezugsperson (Familienmitglieder, Verwandte, Lehrer, Übungsleiter oder andere Personen),
- emotionale Zuwendung und zugleich Kontrolle in der Erziehung und Bezügen zu nahestehenden Erwachsenen,
- Erwachsene, die positive Vorbilder unter widrigen Umständen sind,
- soziale Unterstützung durch nicht-delinquente Personen,
- ein aktives Bewältigungsverhalten von Konflikten,
- Bindung an schulische Normen und Werte,
- Zugehörigkeit zu nicht-delinquenten Gruppen,
- Erfahrung der Selbstwirksamkeit bei nicht-delinquenten Aktivitäten (z.B. Sport oder sonstige Hobbies),
- positives, nicht überhöhtes Selbstwerterleben,
- Struktur im eigenen Leben (z.B. Konkurrenzgefühl),
- Planungsverhalten und Intelligenz,
- einfaches Temperament.

---

<sup>33</sup> Lösel/Bliesner 1994; Lösel/Bender 2002.

Günstige Rahmenbedingungen können einen wesentlichen Beitrag zur Integration der Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft leisten. Sie erwerben im Aufwachsen je nach Ausprägung der Schutzfaktoren in unterschiedlichem Maße Resistenz gegenüber kriminellen Verhalten. Immer wieder wird in diesem Kontext auf die Bedeutung der „Grenzziehung“ hingewiesen: Wichtig ist die Vermittlung eindeutiger Standards im Verhalten und bei Abweichung das Setzen deutlicher Grenzen.

Schutz- und Risikofaktoren sind eng miteinander verknüpft und wirken meist gemeinsam. Hilfen, die früh und umfassend ansetzen und sich auf möglichst viele Risiko-Faktoren beziehen, werden langfristig positiv wirken. Damit ist - so die Annahme - ein Beitrag zur Reduzierung von Kriminalität und Gewalt möglich. Auch wenn das „wie“ des Zusammenwirkens die Frage danach, „welche Wirkungen“ tatsächlich erzeugt werden, bislang noch nicht endgültig geklärt sind, zählen die Schutz- und vor allem die Risikofaktoren in den präventiven Strategien dennoch zu den wichtigen und international akzeptierten Bausteinen.<sup>34</sup> Gerade die Schutzfaktoren zeigen, dass sie mit Maßnahmen der (frühen) primären Prävention wirkungsvoll beeinflusst werden können. Hier liegen also die entscheidenden Wirkungsfaktoren zur Verhütung vorurteilsbedingter Gewaltkriminalität. Daher knüpfen die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu einem großen Teil daran.

Die Risiko- und Schutzfaktoren wirken in dem Gesamtsystem der Sozialisation und sozialen Kontrolle mit vielfältigen Wechselwirkungen auf den zwei Ebenen: der Persönlichkeit des Täters sowie der gesellschaftlichen Einflüsse. Hinzu kommt die konkrete Situation des Handelns. Die für die Entwicklung der Vorurteilskriminalität entscheidenden Wirkungsbereiche können hier nicht im Einzelnen erläutert werden. Die folgende Übersicht will die Zusammenhänge nur übersichtsartig in ihrer Komplexität und mit ihren Wechselwirkungen veranschaulichen.<sup>35</sup> Dabei wird davon ausgegangen, dass die Basispersönlichkeit unter endogenen Einflüssen vor allem durch soziales Lernen ausgebildet wird. Die ebenfalls bedeutungsvollen Bezüge zur Sozialstruktur bilden sich in den Grundbedürfnissen ab: Emotionale Zuwendung, Bewegungs- und Aktivitätsbedürfnis sowie Rang und Wirksamkeit des Agierens im sozialen Umfeld sind wesentliche Elemente für die gewaltfreie Integration in die Gemeinschaft.<sup>36</sup> Vorurteilsbedingte Gewalt kann durch Gruppenprozesse erheblich forciert werden, da die tatauflösenden Reize gegenseitig verstärkt werden, Gewalt anerkannt wird und zu Prestige bei den anderen führen kann. Der erlebte Gruppendruck und die Verantwortungsdiffusion können die

---

<sup>34</sup> Yoshikawa 1994.

<sup>35</sup> Erläuterungen zu dem Modell bei Rössner 1994; Rössner 1995.

<sup>36</sup> Rolinski 1990.

Täter weiter enthemmen.<sup>37</sup> Den Massenmedien kommt anerkanntermaßen große Bedeutung bei der Erzeugung von Vorurteilen und Feindbildern ebenso zu wie bei der Erhöhung der Gewaltbereitschaft durch die Darbietung gewaltsamer Modelle der Konfliktaustragung. Dies gilt nach gesicherten Erkenntnissen aus der Medienwirkungsforschung vor allem für Jugendliche mit Risikofaktoren.<sup>38</sup> Gut erforscht sind auch die Aggressions- und Verwendungsreize, die von dem Waffenbesitz ausgehen (Waffeneffekt).<sup>39</sup> Die Rechtfertigung vorurteilsbedingter Gewalt durch Opfererniedrigungen und Schuldzuschreibungen an das Fremde, leitet häufig das Handeln der Täter in der Tatsituation. So ist das Opfer in die Tatgenese unmittelbar eingebunden.<sup>40</sup>

---

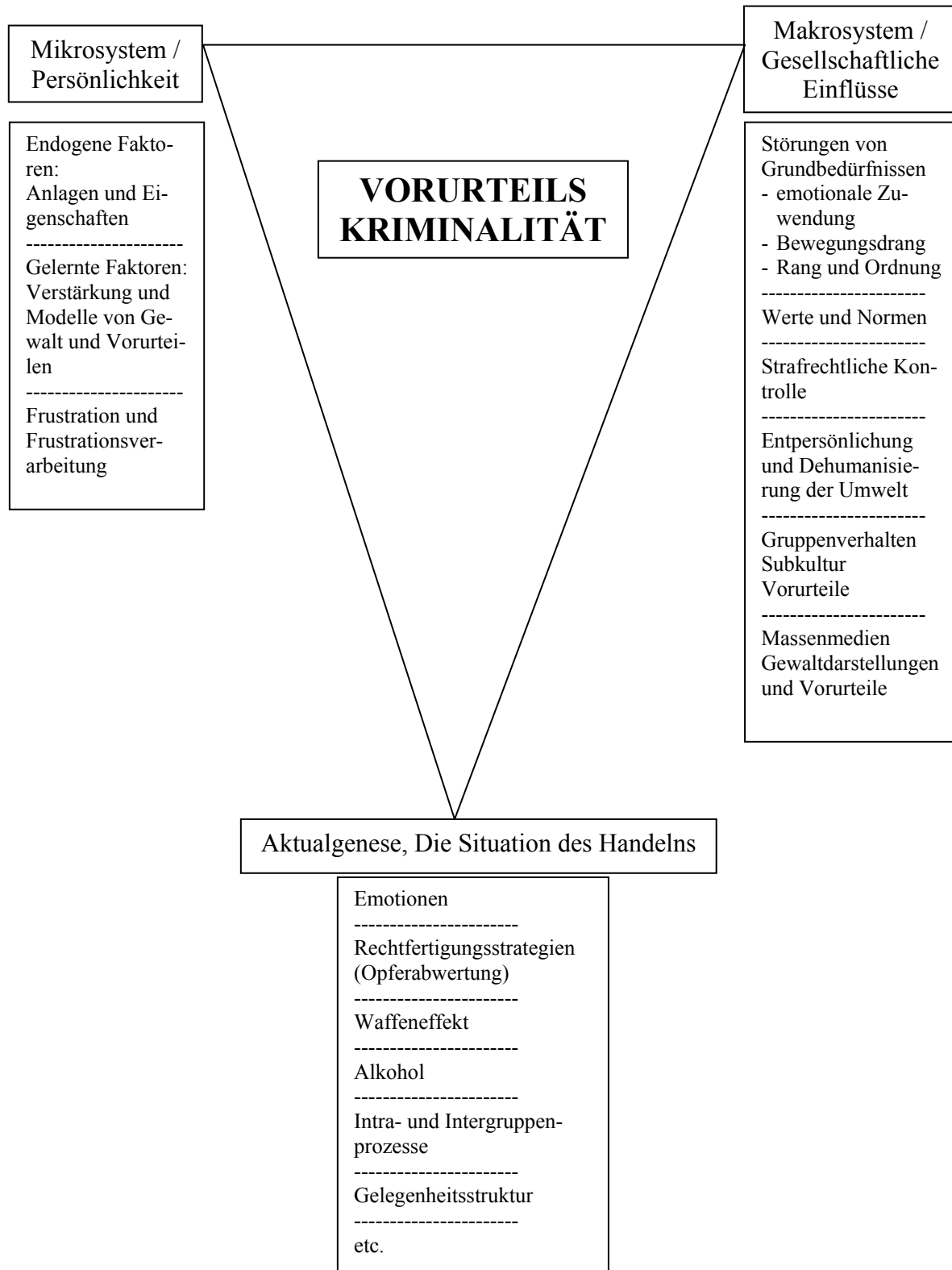
<sup>37</sup> Lösel 1999.

<sup>38</sup> Siehe den Bericht der deutschen Gewaltkommission Schwind/Baumann 1990. Daneben u.a.: Kunczik 1998.

<sup>39</sup> Berkowitz/Le Page 1967; Killias 2002.

<sup>40</sup> Sykes/Matza 1974; Stenger 1985.

**Abbildung 1: Erklärungszusammenhänge der vorurteilsbedingten Gewalt**



### 3.3. Ein sozialpsychologisches Modell zur Erklärung der Vorurteils kriminalität

Aus den vorstehenden empirischen Ergebnissen und der theoretischen Diskussion der Vorurteils kriminalität ergeben sich drei wesentliche psychologische Faktoren, die bei deren Zustandekommen wechselseitig wirksam sind:

1. Aggressionsneigung oder Gewaltbereitschaft des Aggressors
2. vorurteilige Einstellungen des Aggressors gegenüber der fremden Gruppe
3. situative Faktoren, wie Gruppendruck in relevanten peer groups, Gelegenheitsstrukturen, etc.

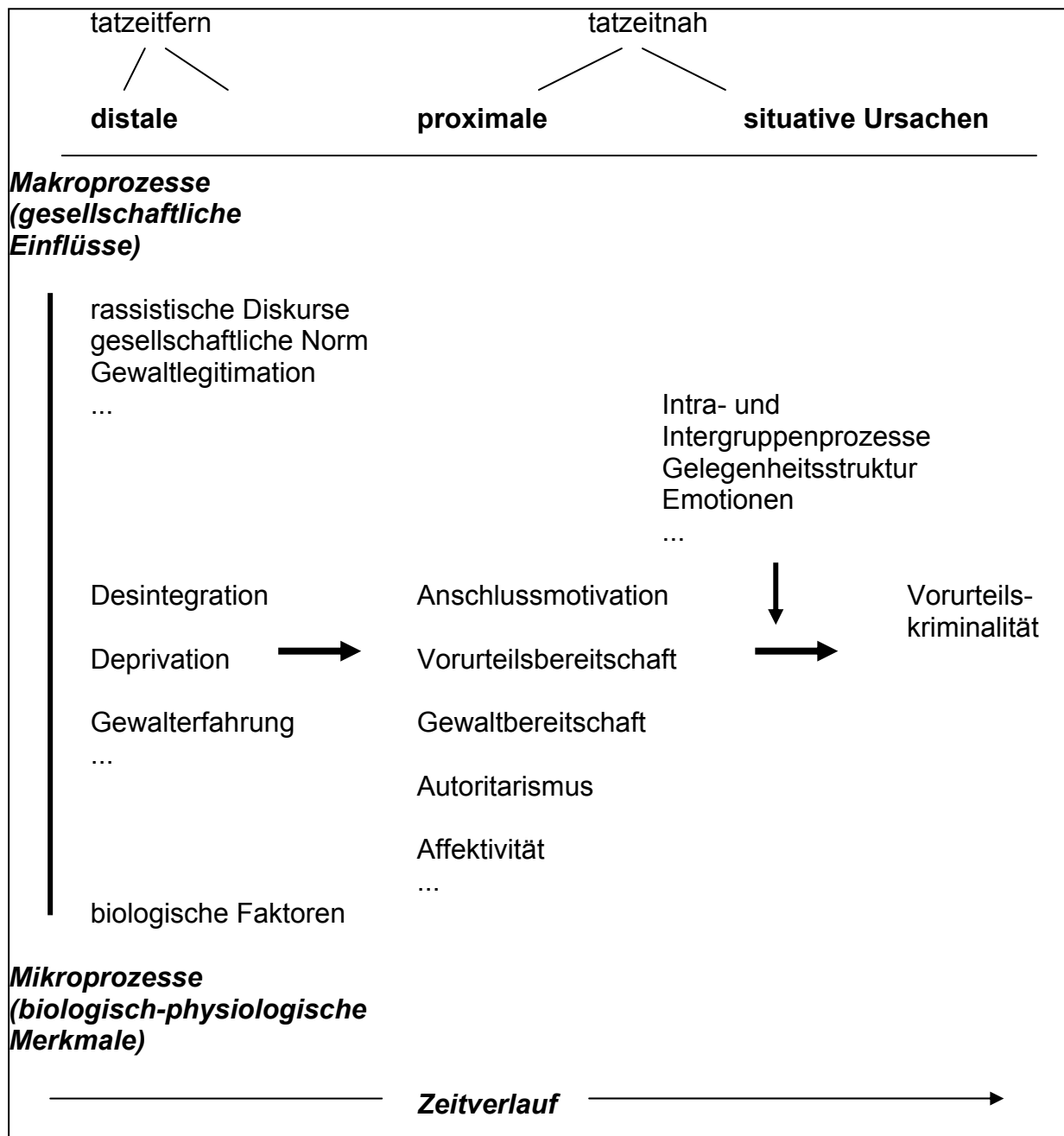
Ein umfassendes sozialpsychologisches Modell der Vorurteils kriminalität muss die drei o.a. Einflussfaktoren simultan und in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit betrachten. Darüber hinaus sind die relevanten Makro-, d.h. gesellschaftliche Ereignisse, und Mikroprozesse in Form biologischer Voraussetzungen aggressiven Verhaltens in ihrem Niederschlag auf die psychologischen Prozesse mit zu berücksichtigen. Ein solches umfangreiches Modell existiert bislang nicht. Hier werden erste bescheidene Schritte dahin unternommen.

In dem in folgender Abbildung skizzierten Modell ist davon auszugehen, dass Vorurteilsbereitschaft und Aggressionsbereitschaft wichtige Voraussetzungen der Vorurteils kriminalität sind. Zur Ausführung kommt es dann, wenn entsprechende Umstände vorliegen:<sup>41</sup> Gruppendruck zur Ausführung der Tat, Zugriff auf ein Opfer, keine Sanktionserwartung, etc.

---

<sup>41</sup> Neumann/Frindte 2001.

**Abbildung 2: Ein sozialpsychologisches Rahmenmodell zur Erklärung der Vorurteils-kriminalität<sup>42</sup>**



Unklar ist bislang weitgehend, wie die Zusammenhänge von Vorurteilsbereitschaft und Gewaltbereitschaft sind. Empirisch zeigt sich eine eher geringe Korrelation.<sup>43</sup> Theoretisch lässt sich der Zusammenhang jedoch gut begründen. Beispielsweise beschreiben Anderson und Bushman in ihrem general aggression model (GAM) Affekt als wichtige Determinante von

<sup>42</sup> Das Modell beruht auf einem Forschungskonzept von Ulrich Wagner, Universität Marburg.

<sup>43</sup> Wagner/Christ/Kühnel 2002.

aggressivem Verhalten.<sup>44</sup> Negative Affekte können ausgelöst werden, wenn eine Person stark ablehnende Einstellungen spezifischen Minderheitengruppen gegenüber hat. Das Vorurteil und die tatsächliche oder auch nur vorgestellte Anwesenheit solcher Gruppen wirken dann affekt- und damit aggressionssteigernd.<sup>45</sup>

Das in der vorangehenden Abbildung skizzierte Hintergrundmodell ist in der Lage, verschiedene Tätertypen der Vorurteils kriminalität hinsichtlich empirischer Untersuchungen zu unterscheiden. Willems beispielsweise nennt ideologisch-motivierte rechtsextreme Täter, ausländerfeindliche Jugendliche, kriminelle Jugendliche und Mitläufer.<sup>46</sup>

Für den ideologisch-motivierten rechtsextremen Täter ist vermutlich hohe Vorurteilsneigung, vielleicht auch Aggressionsbereitschaft charakteristisch. Dasselbe gilt möglicherweise auch für ausländerfeindliche Jugendliche. Der Unterschied zwischen beiden Typen könnte darin bestehen, dass sich die Aggressionsbereitschaft der erstgenannten Täter weniger durch impulsive, als durch instrumentelle Aggression auszeichnet: Aggression wird als Mittel zur Umsetzung von - im weitesten Sinne - politischen Zielen eingesetzt. Ausländerfeindliche Täter könnten in stärkerem Maße impulsive Aggression zeigen.

Kriminelle, fremdenfeindliche Täter sind u.U. stärker durch Aggressivität als durch Fremdenfeindlichkeit getrieben, Täter, die als Mitläufer beschrieben werden, unterliegen dem Gruppendruck der peer group, der Vollzug von Vorurteilsgewalt dient der Anpassung an die Gruppennorm und der Anerkennung in der Gruppe, Vorurteilsneigung und Aggressionsneigung spielen eine eher untergeordnete Rolle.

Das in obiger Abbildung skizzierte Modell ist weiter zu entwickeln. Beispielsweise ist auszu-differenzieren, wie spezifische (familiäre) Sozialisationsbedingungen und Gewalterfahrungen (distale Ursachen) sich in Personenmerkmalen wie besonderer Gewaltbereitschaft niederschlagen. Auch verschiedene Rückkopplungsprozesse sind vermutlich von Bedeutung, wie die Stärkung von peer groups als Folge der Ausführung von Vorurteils kriminalität. Schließlich ist zu beachten, dass das Modell unter der Perspektive von primärer Prävention eine Ausweitung hin zu den Formen staatlichen Umgangs mit Vorurteils kriminalität erfordert: Die Art und Kontingenz staatlicher Reaktionen wirkt auf die wahrgenommenen gesellschaftlichen Normen zurück.

---

<sup>44</sup> Anderson/Bushman 2002.

<sup>45</sup> Anderson/Bushman 2002.

<sup>46</sup> Willems 2002.



Die vorgestellten Ausführungen zu dem Rahmenmodell von Vorurteils kriminalität sind Theorie, d.h. es fehlt weitgehend an empirischen Überprüfungen der Richtigkeit der Annahmen. Solche empirischen Absicherungen sind dringend erforderlich. Wenn sich beispielsweise die o.a. Erklärung der Tätertypen von Vorurteils kriminalität bestätigt, ergäben sich daraus wesentliche Implikationen für die Prävention: Die ideologisch-motivierten Rechtsextremen und ausländerfeindlichen Täter müssten gleichermaßen in ihrer Vorurteils- wie in ihrer Aggressionsneigung angegangen werden, mit jedoch sehr unterschiedlichem Focus auf affektgeleiteten impulsiven oder nach Nutzenkalkülen ausgeführten instrumentellen Formen der Aggression. Der als krimineller Jugendlicher klassifizierte fremdenfeindliche Täter bedarf präventiver Interventionen in Bezug auf Gewaltbereitschaft und weniger mit Augenmerk auf Vorurteilsneigung. Dem Mitläufer schließlich ist durch Anerkennung und Stärkung des Selbstwertgefühls (als Grundlage für den Rückzug von ungünstigen peer group Einflüssen) besser zu helfen als durch Präventionsmaßnahmen, die auf Vorurteilsneigung und Aggressionsbereitschaft abzielen. Dies ist bislang jedoch Spekulation. Ein besser gesichertes Wissen über die Hintergründe von Vorurteils kriminalität ist auch deshalb besonders notwendig, weil einige dieser Interventions- und Präventionsmaßnahmen beim falschen Typ eingesetzt contraindiziert sein könnten: Eine Stärkung des Selbstwertgefühls beispielsweise bei ideologisch motivierten rechtsextremen Tätern könnte die Bereitschaft zur Ausführung von Vorurteils kriminalität sogar erhöhen.

#### **4. Konsequenzen für die Prävention von Vorurteils kriminalität**

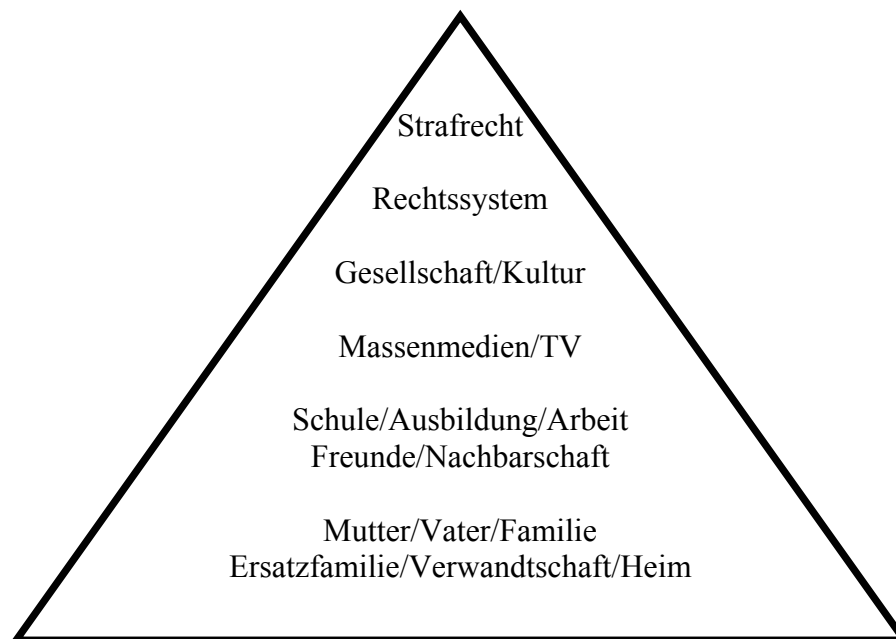
Aus den Erkenntnissen zur Vorurteils kriminalität folgen Maßnahmen der primären Prävention selbstverständlich nicht automatisch, sondern sie sind – häufig eher in pragmatischer als empirischer vollständig abgesicherter Weise – mit den Ergebnissen der angewandten Wissenschaft vor allem in Psychologie, Pädagogik und Kriminologie zu verknüpfen. Diese praktische Zielsetzung hat die Arbeitsgruppe in ihrer interdisziplinären Zusammensetzung als zentrale Aufgabe betrachtet und ihren Empfehlungen zugrunde gelegt.

##### **4.1. Generelle Wirksamkeitskriterien der primären Prävention**

Die Wirksamkeit von Präventionsprogrammen hängt von der Ebene ihres Einsatzes ab, so dass bei den Empfehlungen hinsichtlich ihrer Effektivität zusätzlich die folgenden allgemeinen Wirkungsgrundsätze berücksichtigt werden müssen:

Die Effektivität ist umso höher, je früher das soziale Norm- und Verhaltenslernen erfolgt und je intensiver der Personenbezug und die Zuwendung dabei sind. Die gestufte Effektivität der Einflussnahme lässt sich am besten mithilfe eines Pyramidenmodells erklären.<sup>47</sup> Neben der zentralen Bedeutung der familiären Basissozialisation wird daraus auch ersichtlich, welche Rolle Kindergarten und Schule als erste institutionelle Erziehungsinstanz spielen. Kindergarten und Schule begegnen den Kindern bereits in einem relativ frühen Alter und die Beziehung zwischen Schülern und Lehrern ist – zumindest in den ersten Jahren – noch relativ intensiv.

**Abbildung 3: Pyramide des sozialen Normlernens**



Natürlich kann die Schule im Rahmen des sozialen Lernens die Rolle der Eltern und der engen familiären Umgebung nicht ersetzen. Andererseits ist die Schule aus den genannten Gründen jedoch immer noch besser geeignet zur erfolgreichen normativen Sozialisation als die erst später und mit weniger sozialer Nähe und intensivem Personenbezug wirkenden Institutionen wie Vereine, kommunale Einrichtungen oder die Begegnung mit dem Recht, u.U. sogar dem (Jugend-)Strafrecht. Freilich sind präventive Einwirkungen auf allen Stufen möglich und sinnvoll – die Wirksamkeit geht aber von der Basis zur Spitze hin zurück.

Umgekehrt folgt aus dem Modell auch, dass negative Lernprozesse hinsichtlich delinquenten Verhaltens selbstverständlich nach der gleichen Basisregel erfolgen: So können z. B. Gewaltmodelle in der Familie oder der Umgang mit einer durch kriminelle Verhaltensweisen geprägten peer group relativ große Wirksamkeit gegenüber entgegengesetzten Bemühungen

<sup>47</sup> Gottfredson/Hirschi 1990; Rössner/Bannenbergl 2002; Rössner 2002.

in der Schule erhalten. Solche Effekte müssen bei der Kriminalprävention mit bedacht werden.<sup>48</sup>

## 4.2. Grundgedanke der Empfehlungen

Ziel der anzustrebenden nachhaltigen und langfristigen primären Prävention ist die Ausbildung bzw. Änderung der inneren Einstellung, zum Umgang mit dem „Anders-Sein“. Zwei Aspekte, die eng zusammenhängen, sind für die Entwicklung der Vorurteils kriminalität entscheidend: Die Entstehungsbedingungen von allgemeiner Gewaltbereitschaft und von Vorurteilsbereitschaft. Gegenmittel sind nach den Erkenntnissen der internationalen Wirkungsforschung die ständige Thematisierung, Isolierung und Sanktionierung von Gewalthandlungen.<sup>49</sup> Dies muss in allen wichtigen Erziehungsbereichen geschehen.<sup>50</sup> Von besonderer Bedeutung ist, dass Thematisierung, Isolierung und Sanktionierung in einem dem Kind und Jugendlichen zugewandten Klima und mit dem Ziel sozialer Integration erfolgen. Klare Normvorgaben und Konsequenz in der Anwendung sind gefragt. Bei schon entstandenen Auffälligkeiten mit einer Tendenz zur Gewalt von Kindern und Jugendlichen wirken die kognitive Auseinandersetzung mit dem gewalttätigen Verhalten vor allem unter Einbeziehung der Opfersituation und verhaltenstherapeutische Bemühungen am besten.<sup>51</sup>

Die Ausbildung von Mitgefühl ist ein wesentlicher Schutzfaktor gegen Vorurteils kriminalität.<sup>52</sup> In diesen Zusammenhang gehören vor allem auch das sog. kulturelle Bewusstseins training (Culture-Awareness-Training) und entsprechende Kontaktprogramme mit dem „Fremden“.<sup>53</sup> Das Mehr-Ebenen-Konzept von Olweus hat sich in Schulen schon weltweit bewährt.<sup>54</sup> Dabei werden Eltern, Lehrer und Schüler gemeinsam auf das Ziel der Gewaltfreiheit verpflichtet, indem die Probleme thematisiert, Vorfälle bearbeitet, Opfer unterstützt und immer wieder auffällige Schüler behandelt werden. In vielfach wiederholten internationalen wissenschaftlichen Studien konnte die Gewaltkriminalität an Schulen um etwa 30 Prozent gesenkt werden.<sup>55</sup> In solchen Konzepten spielt auch der Sport eine wichtige Rolle, da hier physische Kraft wie nirgends sonst regelgeleitet und sozial verträglich bei jungen Männern eingesetzt

---

<sup>48</sup> Lösel/Bliesener 2003; Schumann 2001.

<sup>49</sup> Gottfredson/Hirschi 1990.

<sup>50</sup> Braithwaite 1989: S. 72 (für die Familie) und S. 175 (für die Schule); Lösel/Bliesener 2003.

<sup>51</sup> Lösel/Bliesener 2003; Wilson/Gottfredson/Najaka 2001.

<sup>52</sup> Rössner/Coester 2003b.

<sup>53</sup> van den Heuvel/Meertens 1989.

<sup>54</sup> Vgl. u.a. Olweus 1996.

<sup>55</sup> Vgl. u.a. Wilson/Gottfredson/Najaka 2001.

werden kann. Kontraproduktiv sind Familien- und Lebensverhältnisse, in denen sich das Kind abgelehnt fühlt, durch feindliche gewaltsame Strafe erzogen und ihm keine Beachtung geschenkt wird.

Die Prävention der Vorurteils kriminalität hat mit Blick auf deren besondere Qualität zudem wesentlich zu berücksichtigen: Der Botschafts- und Aufforderungscharakter der Vorurteils kriminalität erfordert klare gesamtgesellschaftliche Unterstützungssignale an die Opfer und ein striktes Vorgehen gegen die Täter. Auf die angstmachende Botschaft muss mit einer starken Gegenbotschaft der Gemeinschaft reagiert werden, um die potentiellen Opfer zu ermutigen. Wie an keiner anderen Stelle wirkt das Strafrecht hier als Schutzschild für Menschenrechte. Entsprechend sichtbare Normverdeutlichung durch Sanktionen dient der Opfergerechtigkeit und Normstabilisierung und ist absolut notwendig gegenüber Tätern, die durch Opferabwertungen Rechtfertigungsgründe für ihr Verhalten vorschützen. Eine „Kriminalpolitik der Zurückhaltung“ gegenüber Verletzungen von Menschenrechten wäre fatal und würde das friedliche Leben in einer pluralistischen Gesellschaft nicht mehr erlauben.

Nachhaltige Prävention erfordert mehr als einige abschreckende Strafen oder ein kurzfristiges Sonderangebot sozialer Maßnahmen, wenn gerade mal wieder ein spektakuläres Vorurteilsdelikt die Gemeinschaft erschüttert hat.

## Literatur

- Anderson, C. / Bushman, B.J. (2002): Human aggression. In: *Annual Review of Psychology*, 53, S.27-51
- Aronowitz, A. (1994): A comparative study of hate crime: Legislative, judicial and social response in Germany and the United States. In: *European Journal on Criminal Policy and Research*, Nr.2, 1994, S.39-64
- Bannenberg, B. / Rössner, D. (2000): Hallenser Gewaltstudie - Die Innenwelt der Gewalttäter. In: *DVJJ Journal*, 168(2), 2000, S.121-134
- Bender, D. (Hrsg.) (1996): *Hate Crimes*. San Diego
- Berkowitz, L. / Le Page, A. (1967): Weapons as aggression-eliciting stimuli. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 7/2, S.202-207
- Bierhoff, H.W. / Wagner, U. (1998): Aggression-Definition Theorie und Themen. In: Bierhoff, H.W. / Wagner, U. (Hrsg.): *Aggression und Gewalt*. Stuttgart. S.6
- Bowling, B. (1994): Racial harassment in East London. In: Hamm, M.S. (Hrsg.): *Hate crime: International perspectives on causes and control*. Highland Heights/Cincinnati. S.1-36
- Braithwaite, J. (1989): *Crime, shame and reintegration*. Cambridge
- Bufkin, J. L. (1996): *Toward an understanding of bias crimes and bias groups: A theory of masculinity and power*. Ann Arbor.
- Garofalo, J. (1997): Hate crime victimization in the United States. In: Davis, R.C. / Lurigio, A.J. / Skogan, W.G. (Hrsg.): *Victims of crime*. 2. Aufl. Thousand Oaks/London/New Delhi. S. 134-145
- Garofalo, J. / Martin, S.E. (1993): The law enforcement response to bias-motivated crimes. In: Kelly, R.J. (Hrsg.): *Bias crime*. Chicago. S.64-80
- Gottfredson, M. R. / Hirschi, T. (1990): *A General Theory of Crime*. Stanford
- Hamm, M.S. (1994): Conceptualizing hate crime in a global context. In: Hamm, M.S. (Hrsg.): *Hate crime: International perspectives on causes and control*. Highland Heights/Cincinnati. S.173-194.
- Heitmeyer, W. (u.a.) (1993): Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. In: Baacke, D. / Heitmeyer, W. / Hurrelmann, K. / Treumann, K. (Hrsg.): *Jugendforschung*. Weinheim
- Killias, M. / Haas, H. (2002): The Role of weapons in violent acts. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 17/1, S.14-32
- Kube, E. (1999): *Kriminalprävention – konkrete Ansätze für die Praxis*. In: Rössner, D. / Jehle, M. (Hrsg.): *Kriminalität, Prävention und Kontrolle*. Heidelberg. S.71 ff
- Kunczik, M. (1998): *Gewalt und Medien*. 4. Aufl. Köln
- Lawrence, F.M. (1994): The punishment of hate: Toward a normative theory of bias-motivated crimes. In: *Michigan Law Review*, 93. JG, Nr.2, S.320-381
- Levin, J. / McDevitt, J. (2002): *Hate crimes revisited: America's war against those who are different*. Cambridge
- Lösel, F. (1999): *Gewaltdelikte*. In: Lempp, R. / Schütze, G. / Köhnken, G. (Hrsg.): *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*. Darmstadt. S. 233-245

- Lösel, F. (1987): Psychological crime prevention: Concepts, evaluations and perspectives. In: Hurrelmann, K. / Kaufmann, F.X. / Lösel, F. (Hrsg.): Social intervention: Potential and constraints. Berlin. S.289 ff
- Lösel, F. (1999): Gruppendelikte. In Lempp, R. / Schütze, G. / Köhnken, G. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. Darmstadt. S.278-284
- Lösel, F. / Bender, D. (2002): Protective factors and resilience. In: Farrington, D.P. / Coid, J. (Hrsg.): Prevention of adult antisocial behaviour. Cambridge
- Lösel, F. / Bliesener, T. (2003): Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen. München
- Lösel, F. / Bliesner, T. (1994): Some high risk adolescents do not develop conduct problems. A study of protective factors. In: International Journal of Behavioral Development, 17, S.753ff
- Marneros, A. (2002): Hitlers Urenkel. Rechtsradikale Gewalttäter - Erfahrungen eines wahldeutschen Gerichtsgutachters. Bern
- Marneros, A. / Ullrich, S. / Rössner, D. (2002): Angeklagte Straftäter. Das Dilemma der Begutachtung. Baden-Baden
- Marneros, A. / Steil, B. / Rödiger, A. (2003): Der sozialbiographische Hintergrund rechtsextremistischer Gewalttäter. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 86.JG., Nr.5, S. 364-372
- Martin, S.E. (1996): Investigating hate crimes: Case characteristics and law enforcement responses. In: Justice Quarterly, 13, 1996, S.455-480
- Melzer, W. / Schubarth, W. (1995): Das Rechtsextremismussyndrom bei Schülerinnen und Schülern in Ost- und Westdeutschland. In: Schubarth, W / Melzer, W. (Hrsg.): Schule, Gewalt und Rechtsextremismus. Opladen. S.51-71
- Müller, J. (1997): Täterprofil. Wiesbaden
- National Committee on Violence (1990): Violence: Directions for Australia. Canberra.
- Neumann, J. / Frindte, W. (2001): Tat und Tatumstände. In: Wahl, K. (Hrsg.): Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus. Berlin. S.166-189
- Olweus, D. (1996): Gewalt in der Schule. Was Lehrer und Eltern wissen sollten - und tun können. 2. Aufl. Bern
- Perry, B. (2001): In the name of hate: Understanding hate crimes. New York
- Rademacher, H. (2001): Der systemische Ansatz in der Mediation – das hessische Modell 'Mediation und Schulprogramm'. In: Walker, : (Hrsg.): Mediation in der Schule. Berlin
- Riedel, C. (2003): Situationsbezogene Kriminalprävention. Frankfurt
- Rössner, D. (2002): Grundlagen und Grundzüge des Jugendstrafrechts. In: Meier, B.-D. / Rössner, D. / Schöch, H. (Hrsg.): Jugendstrafrecht. München. S.6 ff
- Rössner (1995): Die präventive Bedeutung des Strafrechtsschutzes im Vorfeld von Gewalttaten. In: Goydke, J. (u.a.) (Hrsg.): Festschrift für W. Remmers zum 60.Geburtstag. Köln. S.653 ff
- Rössner, D. (1994): Die Ursachen rechtsextremer Gewalt aus kriminologischer und viktimologischer Sicht. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Gewalt von rechts – Herausforderung für die Justiz. Bad Boll. S.14-33

- Rössner, D. / Bannenberg, B. (2002): Das Düsseldorfer Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention. [www.duesseldorf.de/download/dgll.pdf](http://www.duesseldorf.de/download/dgll.pdf). S.14 ff
- Rössner, D. / Coester, M. (2003a): Die Prävention von Hasskriminalität. In: Forum Kriminalprävention. 3.JG. Nr.1. S.15-17
- Rössner, D. / Coester, M. (2003b): Der entscheidende Schutz gegen Hasskriminalität ist das Mitgefühl. In: Stuttgarter Zeitung, Nr.125, 59.JG, 2.Juni 2003, S.7
- Rolinski, K. (1990): Politische Gewalt und Grundbedürfnisse. In: Rolinski, K. / Eibl-Eibesfeldt, I. (Hrsg.): Gewalt in unserer Gesellschaft. Berlin. S.18ff
- Schneider, H. J. (2001a): Opfer von Hassverbrechen junger Menschen: Wirkungen und Konsequenzen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 84.JG., Nr.5, S. S.357-371
- Schneider, H.J. (2001b): Politische Kriminalität: Hassverbrechen. In: Kriminalistik, 55, 2001, S.21-28
- Schneider, H.J. (2000): Gewaltdelinquenz im Kindes- und Jugendalter. In: Kriminalistik, 55, S.2000, S.87-98
- Schumann, K. F. (2001): Experimente mit Kriminalprävention. In: Albrecht, P.-A. / Backes, O. / Kühnel, W. J. (Hrsg.): Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Frankfurt. S.442 ff
- Schwind, H.-D. / Baumann, J. (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Bd. 1. Berlin. S.82 ff
- Stenger, H. (1985): Stigma und Identität. Über den Umgang straffälliger Jugendlicher mit dem Etikett „kriminell“. In: Zeitschrift für Soziologie, 14, S.28-49
- Sykes, G. M. / Matza, D. (1974): Techniken der Neutralisierung. Eine Theorie der Delinquenz. In: Sack, F. / König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl. Frankfurt. S.360-371
- Tajfel, H. / Turner, J.C. (1986): Social identity theory of intergroup behavior. In: Worchel, S. / Austin, W.G. (Hrsg.): Psychology of intergroup relations. Chicago. S.2-24
- Tonry, M. / Farrington, D.P. (Hrsg.) (1995): Building a Safer Society. Crime and Justice, Band 19. Chicago/London
- van den Heuvel, H. / Meertens, R. W. (1989): The culture assimilator: Is it possible to improve interethnic relations by emphasizing ethnic differences? In: van Oudenhoven, J.P. / Willemsen, T.M. (Hrsg.): Ethnic minorities. Amsterdam, S.221-236
- Wagner, U. / Stellmacher, J. (2001): Gruppenprozesse. Kurseinheit 2: Intergruppenprozesse. Studienbrief für die Fernuniversität Hagen. Hagen
- Wagner, U. / Christ, O. / Kühnel, S. (2002): Diskriminierendes Verhalten. Es beginnt mit Abwertung. In: Heitmeyer, W. (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 1. Frankfurt. S.110-122
- Wagner, U. / van Dick, R. / Endrikat, K. (2002): Interkulturelle Kontakte. Die Ergebnisse lassen hoffen. In: Heitmeyer, W. (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 1. Frankfurt. S.96-109
- Wahl, K. (2002): Entwicklungspfade von fremdenfeindlichen Tötungsdelinquenten. In: Egg, R. (Hrsg.): Tötungsdelikte - mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. Wiesbaden. S.155-164
- Wallace, H. (1998): Victimology. Boston/London/Toronto

- Willems, H. (2002): Rechtsextremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten in Deutschland: Entwicklung, Strukturen, Hintergründe. In: Grumke, T. / Wagner, B. (Hrsg.): Handbuch Rechtsradikalismus. Opladen. S.141-157
- Wilson, D.B. / Gottfredson, D. C. / Najaka, S. (2001): School- Based Prevention of Problem Behaviors: A Meta – Analysis. In: Journal of Quantitative Criminology, 17, S.268
- Yoshikawa, H. (1994): Prevention as cumulative protection: Effects of early family support and education on chronic delinquency and its risks. In: Psychological Bulletin, 115, 1994, S.28-54



**EINZELBEITRÄGE AUSGEWÄHLTER THEMEN DER MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE**

HANS JOACHIM SCHNEIDER

## **Hass-Gewalt-Delinquenz junger Menschen: Theoretische Grundlagen und empirische Forschungsergebnisse**

### **1. Einleitung: Problembewusstsein in Nordamerika und in Deutschland**

In den letzten drei Jahrzehnten hat sich der Begriff Hassdelikt nicht nur als die Bezeichnung eines sozialen Problems, sondern als ein theoretisches Konzept in Nordamerika und in der englischsprachigen Welt, in jüngster Zeit auch sehr zögerlich in Deutschland ausgebreitet (vgl. Jenness/Grattet 2001; Perry 2001; H.J. Schneider 1996a, 2000, 2001a, 2001b, 2001c). Er beruht auf den verheerenden Massenhass-Ereignissen des 20. Jahrhunderts (Kressel 1996): z.B. den Völkermorden und "ethnischen Säuberungen" und geht auf eine Bevölkerungsbewegung gegen Hassverbrechen zurück. Dieser Bewegung sind drei Bewegungsbewegungen vorausgegangen: die "Civil Rights Movement", die Frauenbewegung und die Opferrechtsbewegung. Die zehn internationalen Symposien der "Weltgesellschaft für Viktimologie" haben das Konzept in allen Teilen der Welt bekannt gemacht. Es wendet sich gegen alle Mechanismen der Unterdrückung von stigmatisierten und marginalisierten Minderheiten (oder Mehrheiten). Es tritt der Ideologie der Vormachtstellung, der Überlegenheit, der Vorurteile entgegen, die sich z.B. auf Rasse, Religion, sexuelle Orientierung und Volkszugehörigkeit gründen. Hassverbrechen sind symbolische Akte und als solche abgehoben von gewöhnlichen Verbrechen. Der Andere ist nicht minderwertig wegen seines Andersseins; er hat wegen seines Andersseins keinen untergeordneten Status. Das Konzept des Anti-Hassverbrechens setzt sich für prosoziale Werte der Toleranz und des Respekts, für gesellschaftliche Vielfalt und Verschiedenartigkeit ein.

Am weitesten ist die gesellschaftliche Entwicklung in den Vereinigten Staaten vorangeschritten. Dort markieren zahllose Hearings im U.S. Kongress und in den Parlamenten der Einzelstaaten und die Gesetzgebung dreier Gesetze den Weg des Konzepts der Anti-Hassverbrechen:

- Hate Crimes Statistics Act (1990),
- Violence Against Women Act (1994),
- Hate Crimes Sentencing Enhancement Act (1994).

Der "Hate Crime Prevention Act" ist auf dem Weg der Gesetzgebung. Der Bund und 41 Einzelstaaten haben ihre Strafgesetze im Falle von Hassverbrechen verschärft. Entscheidungen, die diese Gesetzgebung betreffen, sind 38mal von obersten Verfassungsgerichten des Bundes und der Einzelstaaten ergangen. Die Gerichte haben nicht nur die Verfassungsmäßigkeit der Anti-Hassgesetze überprüft, sondern sie haben auch den Begriff der Hassdelikte konkret definiert. Gegenwärtig sind Hassstraftaten - nicht widerspruchlos - als abgegrenzte Verbrechenkategorie im U.S. Kriminaljustizsystem anerkannt. In Deutschland ist der Begriff Hasskriminalität - in sehr verklausulierter Form - in das Definitionssystem "Politisch motivierte Kriminalität" des Bundeskriminalamtes aufgenommen worden. In der englischsprachigen kriminologischen Literatur ist hate crime ein gängiger Begriff, in der deutschen kriminologischen Literatur wird er nur gelegentlich angewandt (vgl. Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz 2001, 262; Schwind 2002, 556).

## **2. Die Eigenart der Hassverbrechen**

### **2.1. Begriffsbestimmung**

In der Kriminologie werden gegenwärtig zwei unterschiedliche Definitionen der Hassverbrechen vertreten. Sie bringen beide zum Ausdruck, dass Hassdelikte in unterschiedlicher Weise verstanden werden. Nach der einen Begriffs-Bestimmung sind es keine Straftaten eigener Art, sondern traditionelle Delikte, die durch Hass täter-motiviert sind (Hagan 1998, 344). Diese täterorientierte Betrachtungsweise begreift unter Hassverbrechen Delikte gegen die Person oder das Eigentum, die ganz oder teilweise durch rassistische, ethnische, religiöse oder sexistische Täter-Motive oder andere Täter-Vorurteile bestimmt werden (Martin/Chase 2001; Reid 2000, 190; Kelly/Maghan 1998a, 18; Jacobs/Potter 1997, 2). Dieses Delikts-Verständnis hat drei Nachteile: Hassverbrechen sind im Einzelfall schwer nachweisbar (Morsch 1991). Zu ihrer Bekämpfung bietet sich eine Strafverschärfung an. Eine solche Verschärfung setzt sich leicht dem Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts aus.

Nach dem (viktimologischen) Deliktsverständnis der Hassverbrechen handelt es sich um Rechtsbrüche eigener Art mit besonderen Opfer- und Gemeinschafts-Schädigungen. Hassverbrechen sind Gewalttaten, die sich gegen eine Person oder gegen eine Sache alleine oder vorwiegend wegen der Rasse, der Religion, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der politischen oder sexuellen Orientierung, des Alters oder der geistigen oder körperlichen Behinderung dieser Person oder des Eigentümers oder Besitzers dieser Sache richten (Adler/Mueller/Laufer 2001, 583; Conklin 2001, 121; H.J. Schneider 2001a; vgl. auch die Defini-

tion der "American Psychological Association" 2002). Die Delikte werden nicht verübt, weil das Opfer etwas besitzt, was der Täter haben will; der Täter hat auch keinen persönlichen Widerwillen gegen das Opfer. Ziel seines kriminellen Tuns ist die Schädigung dessen, was das Opfer symbolisiert (Garofalo 1997, 134). Charakteristikum und Besonderheit der Hassverbrechen sind Schädigungen des symbolischen Status, der Identität und des So-Seins der Opfer, die als Hasssymbole, Feinde, entpersonalisierte "gesichtslose" Hassobjekte verstanden werden. Sie werden in ihrer Existenz, in ihrer Menschenwürde und in ihren Verfassungsrechten infrage gestellt. Der Hass ist hierbei eine vom Täter gelernte Abneigungs- und Feindseligkeits-Einstellung, die aus Vorurteilen, Gefühlen und gewaltsamen Verhaltens-Bereitschaften besteht (Zimbardo 1992, 578) und die bei günstiger Gelegenheit gegenüber einem verwundbaren, opferanfälligen, widerstandsunfähigen Opfer aktiviert wird (Siegel 2000, 345).

## **2.2. Besonderheit**

Hassverbrechen sind eine spezielle Deliktskategorie, die deshalb besonders aktuell ist, weil sich Deutschland auf dem Weg in ein Einwanderungsland, in eine multikulturelle Gesellschaft befindet, weil die Kritik am Konzept des Multikulturalismus wächst (McLaughlin 2001) und weil die Internet-Darstellungen zunehmen, die zu Hass-Gewalttaten auffordern. Sie sind nicht nur ein soziales Konstrukt der Persönlichkeit des Täters (Jacobs/Potter 1998, 27; Boyd/Berk/Hamner 1996, 822), sondern politische Delikte, weil sie die Menschen- und Verfassungsrechte des Opfers angreifen (H.J. Schneider 2001b) und weil sie es bis zu seiner Vernichtung schädigen wollen (Cunneen 1997, 159). Hassverbrechen haben einen symbolischen Charakter (Berk 1990), dem sie durch Delikte, die "öffentliche Statements" bilden (Martin 1996, 467), Ausdruck verleihen. Sie sind "Botschafts-Verbrechen", weil sie das Opfer wegen seines Anders-Seins terrorisieren und weil sie ihm seine menschliche Existenz und Würde absprechen (Wallace 1998, 216). Diese Botschaft richtet sich nicht nur an das unmittelbare Opfer, sondern an die Opfergruppe und an die Gemeinschaft, die sie durch Schürung von Zwischen-Gruppen-Konflikten zu zersetzen sucht. Es entsteht ein doppelter Schaden. Neben dem Schaden durch das Delikt hat der Ausdruck von Hass eine eigenständige, schädigende Bedeutung, die - unabhängig von der Schwere der zugrunde liegenden Straftat - negative Folgen hat (Garofalo/Martin 1993, 66). Der Hass gegen das Symbol ist das Wesentliche; das Delikt bildet lediglich ein Symptom für diesen Hass. Es muss im psychosozialen Zusammenhang mit zeitgeschichtlichen Ereignissen verstanden werden. Der Vandalismus, der sich gegen eine Synagoge in Deutschland richtet, hat - angesichts des Holocaust - eine andere (symbolische) Bedeutung als eine generelle vandalistische Handlung.

Hassverbrechen sind Symptome für das Ausmass der Vorurteile und der Gruppenintoleranz in einer pluralistischen Gesellschaft. Dadurch, dass sie sozial sichtbar gemacht werden, deckt man die bisher verborgen gebliebenen, heimlichen Leiden der Opfer auf. Durch Degradierung, Viktimisierung und Traumatisierung einer Außengruppe (Opfergruppe) versucht eine Innengruppe (Tätergruppe), ihren Dominations- und Herrschafts-Anspruch durchzusetzen (Wallace 1998, 218). Die Tätergruppe ist von ethnozentrischem Denken, Selbstüberschätzung, Anmaßung und Überheblichkeit beherrscht. Mit dieser Einstellung versucht sie, ein schwaches, brüchiges Selbstwertgefühl zu kompensieren oder ein zu starkes Selbstkonzept (Überheblichkeit) auszuagieren. Gegenüber verletzbaren, machtlosen, sozial isolierten, marginalisierten Minderheiten (Randgruppen) bringt sie eine abwertende Einstellung zum Ausdruck. Sie werden als unterlegen und minderwertig betrachtet und schließlich enthumanisiert (Kelly/Maghan/Tennant 1993). Sie werden als Untermenschen, Parasiten, "letzter Dreck" benannt.

### **2.3. Identifikation**

Wie alle anderen Verbrechenformen werden auch Hassverbrechen durch Situations-Definitionen und Gesetzes-Interpretationen der Polizei konkret ermittelt (Martin 1995). Stellt man es auf die vorurteilsbelastete Tätermotivation ab, so ist die Ermittlung im Einzelfall äußerst schwierig (Morsch 1991) und subjektiv (Jacobs 1998). Denn die Motivation ist ein vager Begriff, und die Täter flüchten sich in Ausreden, um ihre wahren Motive zu verschleiern. Es kommt für die Identifikation eines Hassverbrechens vielmehr - wie bei jedem politischen Delikt - auf die soziale Bedeutung des Täterverhaltens für das unbeteiligte Publikum (H.J. Schneider 1998a), auf die äußeren Umstände der Viktimisierung und insbesondere auf den Opferstatus an. Entscheidend für die Definition des Hassverbrechens ist die Opferidentität, ist, wer Opfer ist. Äußere objektive Indikatoren des Opferwerdens sind von Bedeutung (Wallace 1998, 214-216): kulturelle Differenzen zwischen Täter und Opfer, charakteristische Tatorte und -zeiten, z.B. Begehung an nationalen Gedenktagen, an ethnischen Feiertagen, geschriebene oder mündliche Kommentare, Gesten und Gebärden, mit denen der Täter sein kriminelles Verhalten begleitet, Markierungen, Symbole, die er am Tatort zurücklässt, Bekennerschreiben, die den Massenmedien zugespielt werden, Drohanrufe, die das Opfer vor seiner Viktimisierung erhalten hat, die anscheinende Motivlosigkeit eines Verbrechens, dem ein Mitglied einer "verhassten" Minderheit zum Opfer gefallen ist. Jedes Verbrechen muss im Einzelnen daraufhin überprüft werden, ob alle Fakten und Umstände für ein Hassdelikt sprechen.

## 2.4. Charakteristik

Hassrechtsbrüche umfassen alle Verbrechensformen: von der Belästigung (Beleidigung, Bedrohung) bis zum Massenmord. Weniger schwere Delikte sind in der Überzahl: Drohanrufe, vandalistische Akte, Spray-Graffiti, Grölen von Nazi-Parolen. Nichtsdestoweniger verursachen solche "leichten" Erscheinungsformen wegen ihrer Symbolik schwere Angstzustände bei den Opfern (Martin 1996, 458). Den "leichten" Erscheinungsformen folgen alle Arten von Körperverletzungen (Garofalo 1997, 139). Die schwersten Hassverbrechen sind Bombenanschläge und Tötungen, die äußerst brutal sein können (vgl. z.B. den Fall bei Bartol 1999, 12). Die Täter sind zumeist junge Männer: 97 Prozent sind unter 30, 67 Prozent unter 21 Jahre alt. Junge Frauen beteiligen sich nur zu 4,7 Prozent an Hassverbrechen. Die größte Gruppe (43 Prozent) junger Delinquenten sind Schüler, Auszubildende und Studenten (Aronowitz 1994a, 46/47). Sie agieren vorwiegend in informellen, unorganisierten Gruppen. Geplante, organisierte Hassverbrechen machen bisher nur 3 Prozent der Fälle aus (Martin 1996, 476); man rechnet allerdings mit einer Zunahme. Die Opfer sind meistens nur um ein wenig älter als ihre Täter; sie sind in der Regel junge Männer, die ihren Tätern fremd sind (Garofalo 1997, 140). Hellfeld-Delikte belaufen sich gegen die Person auf 69 Prozent und gegen das Eigentum auf 31 Prozent (Martin/Chase 2001, 255). Hass-Eigentums-Delikte, die mehr im Dunkelfeld bleiben, richten sich hauptsächlich gegen Institutionen wie Regierungsgebäude, Synagogen, Kirchen (Schmallegger 1999, 56/57), Friedhöfe, Gedenkstätten, Ausländerheime und Schulen. Delikte gegen die Rasse, die Religion und die Ethnie werden am meisten verübt (Conklin 2001, 122; Beirne/Messerschmidt 2000, 31). Tatort ist in der Regel die Öffentlichkeit. Vier Tattypen sind bisher ermittelt worden (Levin/McDevitt 1993): Sensations-Hassverbrechen werden aus Freude am Zufügen von Leiden begangen. Mit Reaktions-Hassverbrechen will man sich der Eindringlinge erwehren, die eine Nachbarschaft "bedrohen". Den Missions-Hassrechtsbrechern ist ein "Sendungsbewusstsein" eigen, mit dem sie die Welt von einem Übel befreien wollen. Organisations-Hassverbrechen sind schließlich Missions-Delikte, die von strukturierten Gruppierungen verübt werden. Beispiele sind der Sarin-Gas-Angriff auf die U-Bahn in Tokyo durch die Aum-Shinri-Kyo-Sekte im Jahre 1995 (Nishihara 1998), der Sprengstoff-Anschlag auf das Bundesverwaltungs-Gebäude in Oklahoma City (Hamm 2002; 1997) ebenfalls in 1995 und die Flugzeug-Attentate auf das World Trade Center in New York City und das Pentagon in Washington D.C. im Jahre 2001. Hassdelikte gegen Minderheiten sind in der Regel weder geplant noch spontan. Die Täter lernen in ihrem Lebenslauf eine Hass-Gewalt-Einstellung, die sie bei günstiger Gelegenheit gegenüber einem verwundbaren Opfer ausagieren. Viele Hass-Gewalt-Einstellungen bilden sich im weiteren Lebenslauf spontan zurück (Episodentäter). Freilich beginnen auch zahlreiche chronische Hass-Gewalttäter-

Karrieren mit "leichten" Delikten, setzen sich - bei mangelhafter Intervention - mit schwereren Straftaten fort und gipfeln schließlich in schwersten Hass-Gewalt-Rechtsbrüchen (H.J. Schneider 2000).

### **3. Wirkungen der Hassverbrechen**

#### **3.1. Schäden durch Primärviktimsierung**

Konfrontative Hassverbrechen verursachen doppelt so viele Körperverletzungen, die zu viermal so vielen Krankenhaus-Einweisungen führen, wie allgemeine Körperverletzungen. Im Unterschied zu Delikten, die auf persönlichen Konflikten beruhen oder durch die der Täter materiellen Gewinn anstrebt, kann das Opfer nichts vorbeugend tun, um die Hass-Viktimsierung zu vermeiden oder zu mindern. Denn der Täter will ihm körperliche Verletzungen zufügen, weil es zu einer Opfergruppe gehört und weil er es in seiner persönlichen Identität treffen will (Meadows 2001, 109). Deshalb entsteht beim Opfer auch ein größeres psychisches Trauma als bei Opfern herkömmlicher Gewaltverbrechen (Martin/Chase 2001, 255; Wallace 1998, 216; Martin 1995, 305). Opfer von Hassverbrechen fühlen sich kurz- und langfristig durch die Hass-Viktimsierung psychisch äußerst beeinträchtigt (Garofalo 1997, 141/142; Martin 1996, 470): Sie verinnerlichen das negative soziale Stigma, das man ihnen aufzudrücken versucht. Sie empfinden Scham, Angst, Selbsthass. Als weitere psychische Symptome sind Depression, Schlafstörungen, Alpträume, Kopfschmerzen, Weinkrämpfe und Ruhelosigkeit beobachtet worden. Das Opfer entwickelt ein niedriges Selbstwert-Gefühl, niedrige Selbstbehauptungs- und Durchsetzungsfähigkeit und Gefühle der Hilflosigkeit sowie des sozialen Misstrauens. Zwangsgedanken an seine Hass-Viktimsierung kehren ständig zurück (Nachtraumatisches Stresssyndrom). Es zieht sich gesellschaftlich zurück (Vermeidungsverhalten). Seine Marginalisation und seine soziale Isolation verstärken sich (Norris/Kaniasty/Thompson 1997, 161/162).

Als "Botschafts"-Verbrechen sind Hass-Delikte ferner Signale an die Opfergruppe, dass sie in dem Gebiet oder in der Gesellschaft überhaupt unerwünscht ist und dass ihr bei Nichtverschwinden Schaden droht. Durch solche furchterregenden Botschaften treten psychische und soziale Mitopfer-Schäden bei der Bevölkerungsgruppe ein, der das Opfer angehört. Schließlich sind Hass-Delikte im demokratischen Rechtsstaat Angriffe auf die Menschen- und Verfassungsrechte der Opfer. In der pluralistischen Gesellschaft werden die behutsam ausgewogenen Beziehungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen empfindlich gestört. Es entstehen Spannungen zwischen den unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen (Martin

1996, 458). Es ist unvertretbar, dass bei leichteren Verstößen, z.B. bei Schmierereien und Skandieren von Nazi-Parolen und bei beleidigenden und bedrohenden Anrufen, in der Regel weder bei den Opfern noch in der Allgemeinheit beträchtliche Schäden angerichtet werden (so aber Kubink 1997, 193). Auch durch leichte Verfehlungen werden bei den Opfern und bei der Opfergruppe eine erhebliche Verbrechensfurcht und eine nachhaltige Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität hervorgerufen (Martin/Chase 2001, 255, Wallace 1998, 216). Die Täter behaupten nämlich, dass ihnen die Allgemeinheit bei ihren Taten heimlich zustimmt. Die Opfer und die Opfergruppe befürchten, dass dies zutreffen könnte. Durch ihre negative Symbolik sind auch bei leichteren und mittelschweren Verfehlungen der demokratische Rechtsstaat und die pluralistische Gesellschaft in erhebliche Mitleidenschaft gezogen.

### **3.2. Schäden durch Sekundärviktimsierung**

Opfer und Mit-Opfer von Hassverbrechen bedürfen nach ihrer Viktimisierung der psychischen und sozialen Unterstützung. Sie können durch eine verständnislose, gleichgültige Reaktion der Personen ihres sozialen Nahraums, ihrer Freunde und Nachbarn, ein zweites Mal viktimisiert werden. Oftmals sind Personen des Kriminaljustizsystems, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, Opfern von Hassverbrechen gegenüber voreingenommen, befangen und feindselig. Von verfestigten fremdenfeindlichen Vorurteils-Neigungen kann man bei rund 15 Prozent der deutschen Polizeibeamten sprechen (Mletzko/Weins 1999, 91). Auch bei nordamerikanischen Polizisten kommt Fremdenfeindlichkeit nicht selten vor (Boyd/Berk/Hamner 1996): Hassverbrechen werden als eine nicht sehr bedeutungsvolle Deliktskategorie angesehen; sie werden übersehen und entweder als trivial oder als keine "wirklichen" Straftaten beurteilt. Bei einer Befragung (Boyd/Berk/Hamner 1996, 827) äußerten einige Polizisten, Hassverbrechen sollten nicht als kriminell bewertet werden; sie lägen in der "menschlichen Natur" und seien ein "normaler Ausdruck" menschlicher Feindschaft. Spray-Graffiti, Vandalismus, verbale Belästigung - so bedrohlich sie für die Opfer auch sein möchten - bedürften keiner polizeilichen Intervention, die ernsthafteren "Alltags"-Problemen wie Einbruchs- und Autodiebstählen sowie Vergewaltigung vorbehalten bleiben müsste (Boyd/Berk/Hamner 1996, 828). Die Strafverfolgungs-Intensität ist bei fremdenfeindlichen Straftaten in der deutschen Kriminaljustiz schwach ausgeprägt (Kubink 1997, 93, 95, 153, 155, 191, 246):

- Bei "leichten" Fällen geschieht selten mehr als die Aufnahme einer Anzeige.
- Die Aufklärungsquote liegt - selbst bei Brandanschlägen - unter dem Durchschnitt (vgl. auch H.J. Schneider 1995, 103).



- Die Mehrzahl der aufgeklärten Fälle wird wegen Geringfügigkeit eingestellt; zu Verurteilungen kommt es in weniger als zehn Prozent aller polizeilichen Ausgangsverfahren.
- Selbst bei schweren Hassverbrechen spricht man von "Jugendsünden", die mit Bewährungsstrafen (ohne Auflagen) geahndet werden (Friedman 2001, 19; Neubacher 1999).
- Der fremdenfeindliche Charakter der Hass-Taten wird von vielen Richtern und Staatsanwälten kaum beachtet.

### **3.3. Konsequenzen für Täter und Opfer**

Die Sanktionierungs-Schwäche, insbesondere der hohe Sanktions-Verzicht, hat verheerende Rückwirkungen auf Täter und Opfer. Lichterketten engagierter Bürgerinnen und Bürger und demonstrative Besuche jüdischer Gottesdienste durch Spitzen-Politiker nützen nichts, wenn die Kriminal-Justiz den Hassverbrechen nicht entschieden Einhalt gebietet. Die Täter werden in ihrer Meinung bestärkt, die Öffentlichkeit stehe in Wirklichkeit heimlich auf ihrer Seite. Die Rückbildung von Hass-Einstellungen wird erschwert. Nicht wenige Hass-Gewalt-Täter werden ermutigt, ihren Einstieg in eine hasskriminelle Karriere mit "leichteren" Taten durch schwerere Hass-Delikte fortsetzen zu können. Der Primär- und Sekundär-Schaden der Opfer und Mit-Opfer werden erheblich vergrößert. Ihre Angst nimmt zu, und ihr Vertrauen in die Kriminaljustiz und in die Gesellschaft lassen nach. Sie werden noch mehr an den Rand der Gesellschaft gedrängt, und ihre Abwehrkräfte schwinden mehr und mehr. Es ist ein Gebot der Humanität und der Verbrechens-Vorbeugung, dass sich die Gesellschaft durch ihre Kriminaljustiz auf die Seite der Schwachen und Verletzbaren stellt.

## **4. Häufigkeit von Hassverbrechen**

Die schlechte Strafverfolgungs-Intensität und die hohe Ausfilterungsquote der Beschuldigten im Kriminal-Justiz-System hat auch negative Rückwirkungen auf die Anzeigebereitschaft der Opfer und damit auf die Höhe des Hellfeldes der bekanntgewordenen Hass-Delikte. Ihre Anzeigequote wird in England mit 5 Prozent angegeben (Bowling 1994, 2), während sich die durchschnittlichen Anzeigequoten in Europa auf 48,7 Prozent und in England sogar auf 58,7 Prozent belaufen (van Dijk/Mayhew 1993, 33). In den USA wollte man deshalb im Jahre 1990 mit dem "Bundesgesetz über die Statistik der Hassverbrechen" die Bereitwilligkeit der Opfer zur Anzeige und die Entschlussfreude der Staatsanwaltschaft zur Anklage stärken. Das ist indessen nicht gelungen. Der Erkenntnisgewinn, den man durch das Gesetz erzielt hat, ist gering. Denn die Meldung der Hassverbrechen durch die Polizei ist freiwillig. Hassverbrechen sind oft schwer zu erkennen. Die Polizei ist im Erfassen von Hassverbrechen nicht geschult.

Deshalb hat man in den USA im Jahre 1997 nur 9.861 Hassstraftaten mit 10.255 Opfern, allerdings alleine 8 Hassmorde, festgestellt (U.S. Department of Justice 1999, 285). In Deutschland ist der Spitzenwert des Jahres 1993 mit 12.349 Hassdelikten im Jahre 2000 übertroffen worden (Falk 2001, 13). Allerdings rechnet man bei den leichten bis mittelschweren Körperverletzungen mit einem hohen Dunkelfeld.

Leichtere bis mittelschwere Hassverbrechen werden selten angezeigt (Wallace 1998, 212). Die Opfer gehören häufig einer marginalisierten Minderheitsgruppe an, die kein Vertrauen in die Polizei hat und die Fehlreaktionen der Kriminaljustiz (Sekundär-Viktimisierung) fürchtet (National Committee on Violence 1990, 38-40). Das gilt insbesondere für Alltagsdelikte wie Vandalismus und Graffiti, die schwer aufzuklären sind, die deshalb wenig angezeigt werden, die aber gleichwohl die Opfer und Mitopfer in Angst versetzen. Wegen der Höhe des Dunkelfeldes - insbesondere im Bereich der leichten bis mittelschweren Hassdelinquenz - ist man auf Schätzungen angewiesen. Denn spezielle Dunkelfeldforschungen zur Hasskriminalität gibt es bisher nicht. Das Ausmaß der fremdenfeindlichen Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland wird auf etwa 80.000 Hassdelikte im Jahr geschätzt (Hamm 1994a, 173).

## **5. Erklärungsansätze**

### **5.1. Gesellschaftsorientierte Theorien**

#### **a. Marginalisationstheorie**

Sie stellt es auf die Benachteiligung der gesellschaftlichen Randgruppen (Opfergruppen) ab. In den Hass-Gewalttaten der jungen Männer schlägt die sozioökonomische Opfer-Benachteiligung, die sozialstrukturelle Gewalt (Galtung 1975), in personale Gewalt (Sessar 1993, 114) um. Die Täter sind hierbei lediglich Symptomträger. Es ist sicherlich richtig, dass die Opfer sozial benachteiligt sind. Diesen Umstand aber allein für die Entstehung der Hassdelikte verantwortlich zu machen, ist zu einseitig. Die Täter werden als bloße Symptomträger exkulpiert; die Verantwortlichkeit wird allein der Gesellschaft zugeschoben.

#### **b. Das soziale Desintegrationstheorem**

Es erklärt die Jugenddelinquenz allgemein; es wird der Jugend-Hass-Delinquenz speziell nicht gerecht. Es geht davon aus, dass sich in den modernen Industriegesellschaften die menschlichen Beziehungen und die Lebenszusammenhänge auflösen, dass man an gesellschaftlichen Institutionen nicht mehr teilnimmt und dass man sich über gemeinsame Wert- und Normvorstellungen nicht mehr verständigen kann (Heitmeyer/Müller 1995, 11).

### c. Sozialer Lernprozess der Fremdenfeindlichkeit

Eine Minderheit in der Bevölkerung (10 bis 15 Prozent) ist latent fremdenfeindlich (M. Klink 2001, 165). Ausländer werden in Deutschland subtil diskriminiert (U. Wagner/van Dick 2001; A. Klink/U. Wagner 1999; U. Wagner/A. Zick 1998). Die latent fremdenfeindliche Minderheit nimmt die soziale Wirklichkeit gestört wahr; daraus resultieren die Hass-Delikte ihrer jungen Männer, die die Symbolik ihrer Hass-Angriffe gelernt haben. Die latent fremdenfeindliche Minderheit ist in einem ethnozentrischen Denken, in einer chauvinistischen Selbstüberschätzung befangen, mit der sie ein brüchiges Selbstwertgefühl kompensieren oder ein zu starkes Selbstwertgefühl erhalten will (H.J. Schneider 1995, 1994). Sie wertet die verletzbareren, machtlosen Opfer wegen ihres "Andersseins" als minderwertig ab; sie enthumanisiert sie und sieht in ihnen eine Bedrohung ihrer eigenen "Kultur" und Rasse (Neidhardt 2001, 93; Cunneen 1997, 158/159; Kelly/Maghan 1998b, 229/230; Sapp/Holden/Wiggins 1993, 123-125; Lamnek 1993). Mit ihren Hass-Botschaften will sie ihren Dominations- und Herrschaftsanspruch durchsetzen. Von ihren ersten Lebensjahren an lernen ihre Kinder die Fremdenfeindlichkeit in der Familie (Noack 2001; Frindte/Neumann/Hieber/Knote/Müller 2001) und in der Gleichaltrigengruppe.

## **5.2. Sozialpsychologische, gruppenspezifische Theorien**

### a. Deprivationstheorie

Nach dieser Theorie (Willems 1993) fühlt sich die Gruppe der jungen Hass-Gewalttäter aus der Unterschicht (Tätergruppe) durch die Rand- und Minderheitsgruppen (Opfergruppen) bedroht. Sie hat Angst vor der immer schärfer werdenden Konkurrenz um knappe Güter, um Arbeitsplätze, Wohnraum und Sozialhilfe, und um gesellschaftliche Positionen und sozialen Status. Durch ihre Unfähigkeit, ein positives Eigen-Image zu schaffen und aufrechtzuerhalten, verliert die Tätergruppe an Selbstwertgefühl, das sie durch Selbstüberschätzung zu kompensieren versucht (Pinderhughes 1993). Zweifel an der Berechtigung dieser Theorie sind naheliegend, weil viele jugendliche Hassstäter versuchen, ihren Fremdenhass dadurch zu tarnen, dass sie behaupten, sie fühlten sich durch ihre Opfer bedroht. Sie schieben auf diese Weise die Ursache für ihre Hass-Gewalttaten den Opfern zu.

### b. Theorie der Intergruppenangst

Die Befürchtung, dass wichtige kulturelle Werte der Eigengruppe durch die Fremdgruppe gefährdet sind (Realistische Gruppen-Konflikt-Theorie) oder dass man sich persönlich in Interaktion mit Mitgliedern der Fremdgruppe bedroht fühlt, wird für die Entstehung der Fremdenfeindlichkeit verantwortlich gemacht (Stephan/Stephan 2000). Man unterscheidet vier

Typen der Bedrohung: realistische und symbolische Bedrohungen, Zwischengruppen-Angst und negative Stereotype. Inhalte für die realistische Gruppen-Konflikt-Theorie sind Bedrohungen für die Existenz der Eigengruppe und Bedrohungen ihrer politischen oder ökonomischen Macht, ihres physischen und materiellen Wohlergehens oder des Wohlbefindens ihrer Mitglieder. Symbolische Bedrohungen beziehen sich auf Unterschiede in Moral, Werten, Verhaltensweisen, Lebensstil, Glauben und Einstellungen. Sie betreffen die Weltsicht der Eigengruppe. Je mehr die Werte, Bräuche, Traditionen der Eigengruppe durch die Fremdgruppe blockiert werden, desto negativer werden die Einstellungen der Eigengruppe gegenüber der Fremdgruppe. Zwischengruppen-Angst entsteht, weil sich Menschen in Zwischengruppen-Interaktionen persönlich bedroht fühlen, weil sie sich über die negativen Folgen solcher Interaktionen für ihr Selbst Sorgen machen und weil sie sich durch solche Interaktionen peinlich berührt, zurückgewiesen oder lächerlich gemacht fühlen. Erwartungen negativer, konfliktiver, unangenehmer Interaktionen werden durch negative Stereotypisierungen der Eigengruppe durch die Fremdgruppe hervorgerufen. Da es sich bei der Eigengruppe um die Täter- und bei der Fremdgruppe um die Opfergruppe handelt, dient die Theorie der Intergruppenangst der Rechtfertigung des Täterverhaltens.

### c. Theorie der Sozialen Identität

Sie nimmt an (Tajfel/Turner 1979), dass die Abwertung der Fremdgruppe auf der wahrgenommenen Gefährdung der Position der Eigengruppe und der daran gebundenen Identität beruht. Die Theorie ist in neuester Zeit modifiziert worden; die Modifikation betrifft vor allem die Selbstwertgefühl-Hypothese (Aberson/Healy/Romero 2000; Rubin/Hewstone 1998; Boehnke/Hagan/Hefler 1998). Die Theorie der Sozialen Identität geht nämlich davon aus, dass Individuen sich im Rahmen ihrer Gruppenmitgliedschaften definieren und danach streben, eine positive Identität durch Assoziation mit positiv bewerteten Gruppen und im Vergleich zu anderen Gruppen zu erreichen. Der Wunsch nach einem positiven Selbstkonzept - so argumentiert sie weiter - motiviert das Bedürfnis, die eigene Gruppe im Verhältnis zu anderen Gruppen positiv zu bewerten und Fremdgruppen abzuwerten (Eigengruppen-Vorurteil). Die ursprüngliche Soziale Identitätstheorie vertrat die Auffassung, dass niedriges Selbstwertgefühl zu einem verstärkten Eigengruppen-Vorurteil führt und dass erfolgreiche Zwischengruppen-Diskriminierung das Selbstwertgefühl erhöht. In neuester Zeit hat man herausgefunden, dass sowohl niedriges wie zu hohes Selbstwertgefühl ein Eigengruppen-Vorurteil zur Folge hat (Aberson/Healy/Romero 2000, 171). Hohes Selbstwertgefühl sollte ebenso wie niedriges Selbstwertgefühl als Quelle der Gewalt gesehen werden. Menschen ver-

suchen, eine positive Identität zu erhalten und herzustellen, indem sie fremde Gruppen abwerten und negativ beurteilen. Der Kern der Theorie der Sozialen Identität besteht darin, dass fremde Gruppen mit dem Ziel der Aufwertung der eigenen Gruppe abgewertet werden. Ob der Grund hierfür in einem zu niedrigen oder zu hohen Selbstwertgefühl liegt, erscheint für die Theorie der Sozialen Identität nachrangig zu sein.

#### d. Intergruppen-Kontakttheorie

Eine der einflussreichsten theoretischen Annahmen im Zusammenhang mit dem Abbau von Intergruppenvorurteilen ist die Kontakthypothese (R. Brown 2002), die von Robin Williams (1947) und Gordon Allport (1954) herausgearbeitet worden ist. Eine beträchtliche Anzahl von Personen besitzen Vorurteile gegenüber Fremdgruppen, ohne über eigene Erfahrungen mit den betreffenden Gruppen zu verfügen (Jonas 1998). Nach Williams und Allport resultieren Feindseligkeit und Verachtung gegenüber einer Fremdgruppe primär aus mangelnden Kenntnissen über die Gruppe und aus fehlender Vertrautheit mit ihr. Kontakte zwischen Mitgliedern fremder Gruppen tragen nur dann zur Verminderung feindseliger Einstellungen bei, wenn mindestens vier Bedingungen für einen optimalen Zwischengruppen-Kontakt erfüllt sind: derselbe Gruppenstatus innerhalb der Kontakt-Situation, gemeinsame Ziele, Zwischengruppen-Kooperation und Autoritätsunterstützung (vgl. auch U. Wagner/Christ/van Dick 2002). Es dürfen sich nicht nur Individuen begegnen, sondern sie müssen als Repräsentanten ihrer Gruppen auftreten, um einen Effekt auf beide Gruppen zu erreichen. In jüngster Zeit sind diese Prinzipien durch die Postulierung eines Prozesses erweitert worden (Pettigrew 1997; 1998; Pettigrew/Tropp 2000): Die Fremdgruppen müssen sich gegenseitig kennen lernen. Sie müssen ihr Verhalten ändern. Affektive Bindungen müssen entstehen. Die Eigengruppe muss neu eingeschätzt werden. Für eine Reduzierung feindseliger Einstellungen zwischen Fremdgruppen sind Einfühlung und Identifikation mit der Fremdgruppe sowie Neueinschätzung der Eigengruppe (Entprovinzialisierung) erforderlich. Voraussetzungen hierfür sind die Humanisierung der Mitglieder der Fremdgruppe und die Distanzierung gegenüber der Eigengruppe.

### **5.3. Kognitiv-soziale Lern- und Interaktionstheorie**

Nach dieser Theorie lernen die Kinder und Jugendlichen der latent fremdenfeindlichen Bevölkerungsminderheit ihre Hass-Gewalt-Einstellung durch Interaktionen in fremdenfeindlichen Familien und Gleichaltrigengruppen (Subkulturen). Sie lernen einerseits Hass-Gewalt-Skripte (Verhaltens-Abläufe), andererseits ethnozentrische, minderheitsabwertende Neutralisationen, z.B. Bedrohung durch die verachtete Minderheit, Benachteiligung, "Über-

fremdung" durch sie. Die jugendlichen Hasstäter behaupten, "an sich" keinen Ausländerhass zu haben. Sie führen ihre Hass-Gewalt-Anwendung auf das Aufwachsen in einer zerrütteten Familie, auf ihre Alkoholisierung während der Tat und auf ihren "jugendlichen Übermut" zurück. Im Laufe ihres Lebenszyklus engt sich ihr Verhaltensrepertoire immer mehr auf Ausländer- und Fremdenhass ein. Eine solche Einschränkung findet insbesondere dann statt, wenn sie ihre Hass-Delikte als Erfolge erleben können, wenn also auf ihre Straftaten weder informell noch formell in entschieden opferfreundlicher Weise reagiert wird. Zwischen aggressiven Interaktionen und sozialer Diskriminierung besteht ein enger Zusammenhang (Ott/Mummendey 1999).

#### a. Typen jugendlicher Hass-Gewalttäter

Die kriminologische Längsschnitt-Forschung, die dieselben Probanden über einen längeren Zeitraum hinweg mehrfach auf ihr Kriminell- und Opferwerden untersucht, hat herausgefunden, dass eine Minderheit von Rechtsbrechern die Mehrzahl der Straftaten, insbesondere auch der Hass-Gewaltdelikte, verübt. So begingen - nach einer retrospektiven Längsschnitt-Studie (Tracy/Wolfgang/Figlio 1990) - 7,5 Prozent der Probanden 61 Prozent aller Rechtsbrüche, 61 Prozent der Tötungen, 75 Prozent der Vergewaltigungen, 73 Prozent der Raubüberfälle und 65 Prozent der schweren Körperverletzungen. Alle bisherigen prospektiven und retrospektiven Längsschnittuntersuchungen (vgl. den Überblick bei Bartol/Bartol 1998, 17-26) sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine kleine Zahl männlicher Probanden für die Mehrzahl delinquenter Handlungen - über Zeit und Raum hinweg - verantwortlich ist. Gleichzeitig bestätigt diese Längsschnitt-Forschung, dass eine große Gruppe männlicher Jugendlicher in Delinquenz, manchmal in häufige und gewaltsame Straftaten, nur während ihrer Teenager-Jahre verwickelt ist. Aus diesen Forschungen hat man die Konsequenz gezogen, dass es mindestens (R. Loeber/M. Stouthamer-Loeber 1998) zwei unterschiedliche Typen jugendlicher Gewalttäter gibt: den chronischen Lebenslauf-Straftäter (Life-Course-Persistent-Offender) und den Jugendzeit-Rechtsbrecher (Adolescence-Limited Perpetrator) (Moffitt 1993; 1997). Der chronische Lebenslauf-Straftäter (der Karriere-Kriminelle) fällt mit Verhaltensproblemen, z.B. Wutanfällen, bereits im 3. Lebensjahr auf. Aggressivität in der Kindheit ist ein starker Prädiktor für Gewaltstraftaten (auch Hass-Gewalt-Delikte) in der Jugendzeit und im Erwachsenenleben. Seine ersten Polizeikontakte hat der chronische Lebenslauf-Straftäter - zumeist wegen schwerer nichtgewaltsamer Delikte - schon mit sechs bis zwölf Jahren (Loeber-Farrington/ Stouthamer-Loeber/Van Kammen 1998, 285). Während aller seiner Lebensphasen verübt er beständig extrem häufige und schwere Delikte und besonders Gewalttraf-

taten. Seine Rechtsbrüche verschärfen sich ständig, und ihre Rückfallgeschwindigkeit nimmt zu. Ein großer Teil der Delikte des chronischen Lebenslauf-Straftäters wird von der Jugend-Kriminal-Justiz überhaupt nicht bemerkt und bleibt im Dunkelfeld (Loeber/Farrington/Waschbusch 1998, 22). Die Jugendzeit-Rechtsbrecher haben demgegenüber keine Kindheits-Geschichte antisozialen Verhaltens. Durch drei Kriterien unterscheiden sie sich vom chronischen Lebenslauf-Straftäter: Sie fangen mit ihren Straftaten erst nach ihrem 11. bis 13. Lebensjahr an. Sie beenden ihre Rechtsbrüche in der Regel mit etwa 18 Jahren. Die Schwere ihrer Delikte nimmt nicht zu, sie steigert sich nicht.

#### b. Entwicklungskriminologie: Lebenslauftheorien

Straftaten fügen sich in zeitliche Entwicklungsabläufe ein. Sie entstehen und verschwinden während des Lebenszyklus. Die Entwicklungs-Kriminologie (Developmental Criminology) richtet ihre Aufmerksamkeit auf Entwicklungspfade, -bahnen und -wege; sie bezieht Entwicklungsvorläufer und Risikofaktoren als Prädiktoren in ihre Betrachtung ein (LeBlanc/Loeber 1998). Nach den Lebenslauftheorien (Life Course Theories) entfalten sich Delinquenz und Kriminalität im interaktiven Prozess, der während des gesamten Entwicklungsgangs abläuft (Laub 1996). Die Vertreter der Lebenslauftheorien studieren die Entwicklung und Dynamik des Problemverhaltens und der Kriminalität unter Berücksichtigung des Alters des Täters. Das soziale Interaktions-Modell konzentriert sich z.B. auf die Zusammenhänge sozialen Lernens während aufeinander folgender Entwicklungs-Phasen (Pepler/Slaby 1994). Individuelle Faktoren stehen in Wechselwirkung mit Umweltfaktoren, mit Familie, Schule, Gleichaltrigengruppe. Diese Interaktionen bringen aggressives Verhalten in der Kindheit hervor, das sich in der Jugendzeit und im Erwachsenenleben fortsetzt. Jede individuelle Entwicklungsgeschichte muss verfolgt werden. Die Erscheinungsformen der Aggression wandeln sich während der Lebensphasen; die Ursachen für Gewaltverhalten kumulieren sich und interagieren in den verschiedenen Entwicklungsstufen (Loeber/Hay 1997; Patterson/Reid/Dishion 1992).

Das aggressive Verhalten in der Kindheit entsteht durch Interaktion zwischen Problemkindern mit Problemeltern. Kinder, die zu Überaktivität und Zornausbrüchen neigen, treffen mit Eltern zusammen, die reizbar und ungeduldig sind und die nur eine schlechte Selbstkontrolle besitzen. Es mangelt ihnen insbesondere an Konfliktlösungs-Fähigkeiten und an Einfühlungsvermögen in ihre Kinder. Das Aufeinandertreffen eines temperamentmäßig schwierigen Kleinkindes mit ungünstigen, widrigen Erziehungspraktiken seiner Eltern leitet einen Le-

benslauf beständigen, hartnäckigen aggressiven Verhaltens ein (Patterson/Capaldi/Bank 1991). Verfehlte Eltern-Kind-Begegnungen häufen sich. Zwei Prozesse ermöglichen die aggressive Beständigkeit:

- Zum einen erweisen sich das Kind und der Jugendliche, die aggressive Verhaltensabläufe (Skripte) in ihrer Phantasie, durch Beobachtung und eigenes Verhalten gelernt haben, als unfähig, sich konventionelle, prosoziale Alternativen zu ihrem aggressiven Benehmen anzueignen.
- Zum anderen ergibt sich ein eingeschränktes Verhaltens-Repertoire aus der zunehmenden Verwicklung in die Folgen aggressiven Lebensstils.

Das Verhalten von Personen, die sich in ihrem Lebenslauf beständig aggressiv verhalten, wird nämlich in wachsendem Maße durch die Einengung ihrer Wahlmöglichkeiten für friedliches Verhalten bestimmt. Aggressives Verhalten hat negative Konsequenzen, und diese negativen Folgen wirken sich wieder in aggressivem Benehmen aus (wechselseitige Kausaleinflüsse, Negativ-Spirale). Benachteiligte, ungünstige Elternhäuser, Schulen und Nachbarschaften verschlimmern die Lage. Mit der Zeit entwickelt sich langsam und unbemerkt eine Gewalttäter-Persönlichkeit (Loeber/Keenan/Zhang 1997), eine Hass-Gewalttäter-Persönlichkeit.

### c. Risiko- und Schutzfaktoren, Entwicklungs-Vorläufer

Die Entwicklungs-Kriminologie stützt sich in ihrer ätiologischen Betrachtung auf Risiko- und Schutzfaktoren sowie auf Entwicklungs-Vorläufer, die sich im Lebenslauf herausbilden. Diese Faktoren, die ihr als Quellen zur Diagnose und Prognose des chronischen Lebenslauf-Straftäters dienen, entnimmt sie aus Metaanalysen empirischer Längsschnitt-Forschung (Lipsey/Derzon 1998) und aus Literaturüberblicken prospektiver und retrospektiver Längsschnittstudien (Hawkins/Herrenkohl/Farrington/Brewer/Catalano/Harachi 1998). Risiko-Faktoren sind Bedingungen in der Person oder in ihrem Umfeld, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Gewaltentstehung nahelegen. Schutzfaktoren sind Bedingungen in der Person oder ihrem Umfeld, die die Wirkungen der Risiko-Faktoren verhindern oder mildern oder den Widerstand gegen sie erhöhen, so dass - selbst im Falle ihrer Existenz - Gewaltverhalten mit Wahrscheinlichkeit unterbunden wird. Risiko- und Schutzfaktoren sowie Entwicklungs-Vorläufer interagieren im Lebenslauf und haben kumulative Wirkungen.

Ein schwieriges Temperament, z.B. Wutanfälle, Zornausbrüche, und Verhaltensprobleme, z.B. Stehlen, Lügen, Zerstörungswut, in den ersten Lebensjahren sind Entwicklungs-



Vorläufer für eine aggressive Karriere. Früher Beginn aggressiven Verhaltens kann eine hartnäckige Beständigkeit des Gewaltverhaltens über viele Jahre auslösen. Prosoziale Absichten der Interaktionspartner werden kontinuierlich als aggressiv fehlinterpretiert. Negative Vorläufer für den Schulerfolg sind Überaktivität, Impulsivität, Konzentrations- und Aufmerksamkeits-Mängel in der Vorschul-Zeit. In der Schule sind solche Kinder unruhig und rastlos; sie können nicht stillsitzen und schwätzen häufig mit anderen Kindern, die neben ihnen sitzen. Diese mangelnde Aufmerksamkeit erzeugt einen Schul-Misserfolg, der gewaltanfällig macht (Maguin/Loeber 1996). Sensationslust, Waghalsigkeit, Risikobereitschaft, eine gewaltfreundliche Einstellung, mangelnde Selbstkontrolle und Feindseligkeit gegenüber der Kriminaljustiz sind weitere Gewalt-Risiko-Faktoren in der Jugendzeit (Slaby 1997).

Gewaltnormen und -einstellungen werden in der gewaltfreundlichen, fremdenfeindlichen Familie gelernt (Wasserman/Miller/Pinner/Jaramillo 1996): Die Eltern-Kind-Beziehungen sind zerrüttet, die Eltern-Kind-Interaktionen verfehlt. Die Eltern haben schlechte Erziehungs-Praktiken. Sie sprechen keine klaren prosozialen Erwartungen an ihre Kinder aus; sie setzen dem Verhalten ihrer Kinder keine deutlichen Grenzen. Sie vernachlässigen ihre Kinder und beaufsichtigen sie nicht sorgfältig genug. Ihre Strafpraxis ist entweder äußerst hart oder nachgiebig, lasch oder unbeständig hin und her schwankend. Ihre Toleranz gegenüber gewaltsamem Verhalten, dem sie freundlich gegenüberstehen, ist bemerkenswert. Die Kinder sind körperlichen Strafen und hochgradigen ehelichen und familiären Konflikten ausgesetzt. Viele werden in Familien mit nur einem Elternteil groß; Teenager-Mütter versagen häufig in der Kindererziehung. Der Familienzusammenhalt ist unzureichend; die Bindungen der Kinder an ihre Familie sind mangelhaft.

Zur Schule fühlen aggressive Kinder keine Zuwendung. Sie schwänzen sie häufig, und sie verlassen sie in der Regel viel zu früh (Dropping out). Sie haben nicht selten delinquente Geschwister und Freunde, und sie schließen sich delinquenten Gleichaltrigengruppen an. In Jugendbanden nehmen sie oft zentrale Positionen ein. Sie verschwenden ihre Zeit durch Herumhängen auf der Straße; dort eignen sie sich Gewalteinstellungen und Fremdenhass durch Hass-Gewalt-Vorbilder an.

Das Aufwachsen in einem sozial desorganisierten Bezirk ist ein Risiko-Faktor für gewalttames Verhalten. Unter sozialer Desorganisation versteht man die Unfähigkeit der sozialen Gruppen eines Gebiets, gemeinschaftliche Werte seiner Bewohner zu verwirklichen, ihre ge-

meinsamen Probleme zu lösen und wirksame informelle Sozialkontrollen durch seine Bewohner aufrechtzuerhalten (Kornhauser 1978). Ein sozial desorganisierter Bezirk ist gekennzeichnet durch niedrige Nachbarschafts-Bindungen, durch Wohn-Mobilität, durch ethnische Ungleichartigkeit und durch gewaltfreundliche Normen und Wertvorstellungen. Das Familien-Einkommen ist für gewöhnlich niedrig; illegale Beschäftigungen sind leicht zugänglich (Sampson/Lauritsen 1994). Kinder lernen aggressive Gewohnheiten, die sie bis ins Erwachsenenalter beibehalten, wenn sie gewaltsamen Fernsehprogrammen gewohnheitsmäßig ausgesetzt werden (Huesmann/Miller 1994; H.J. Schneider 1996b). Das Ansehen von Fernseh-Gewalt ist ein potentieller Beitrag, der zu gewaltsamem Verhalten führen kann. Massenmedien vermitteln Stereotype, Vorurteile und Diskriminierungen (Graves 1999).

Schutzfaktoren sind mit einer verminderten Wahrscheinlichkeit der Gewaltanwendung verbunden. Im Laufe des Lebens wird "soziales Kapital" angesammelt (Sampson 1997). Die Bindungen an die Familie, die Schule und die prosoziale Gleichaltrigengruppe sind im "sozialen Kapital" stark ausgeprägt. Die Eltern, Lehrer und Freunde unterstützen prosoziales Verhalten der Kinder und Jugendlichen in emotionaler und kognitiver Weise. Eltern und Lehrer setzen ihnen klare und unmissverständliche Verhaltensstandards. Sie werden mit Engagement zufriedenstellend beaufsichtigt und bei sozial missbilligtem Verhalten in angemessener Weise bestraft, indem sich Eltern und Lehrer an einer Disziplin ausrichten, die durch Zuneigung geprägt ist.

#### d. Vier-Faktoren-Theorie

Jugendliche und jungerwachsene Hassdelinquenten sind durch vier Hauptursachen charakterisiert:

- In der zwischenmenschlichen Interaktion haben sie aggressive Verhaltensabläufe (Skripte) gelernt.
- In eben dieser Interaktion haben sie sich fremdenfeindliche Einstellungen, Neutralisationen (Tatrechtfertigungen) und kognitive Verzerrungen angeeignet, die die Hassdelikte für sie ohne Skrupel annehmbar machen.
- Soziale Fähigkeiten des friedlichen Lösens zwischenmenschlicher Konflikte haben sie nicht erworben.
- Sie besitzen eine mangelhafte Selbstkontrolle, speziell eine unzureichende Impulskontrolle.

## 6. Vorbeugung gegen Hassverbrechen

### 6.1. Die wissenschaftliche Ebene

#### a. Theorie

Auf kriminalwissenschaftlicher Ebene müssen Hassverbrechen beim Namen genannt werden, um ihre politische Gefährlichkeit zu verdeutlichen und um ihnen Einhalt zu gebieten. Es ist das falsche Signal für potentielle Hass-Täter, Begriffe wie Fremdenfeindlichkeit (Kubink 1997, 146) und Hassverbrechen (Jacobs/Potter 1998, 131, 133, 144; 1997, 40-42) abschaffen zu wollen. Hassverbrechen sind "Botschafts"-Verbrechen, die eine starke Gegenbotschaft der Nicht-Tolerierung erforderlich machen. Die Opfer solcher Delikte benötigen darüber hinaus ein kräftiges Unterstützungs-Signal, um ihnen ihre Angst zu nehmen.

Im Bereich der Sozialwissenschaften ist es unerlässlich, den jugendlichen Hass-Tätern ihre volle Verantwortlichkeit unmissverständlich klar zu machen. Es ist verfehlt, die Ursachen der Hassverbrechen allein in gesellschaftlichen Verhältnissen oder Täterbedürfnissen zu suchen und den jugendlichen Hass-Tätern eine Sündenbockrolle zuzubilligen. Es ist ebenso unangebracht, den spontanen Charakter der Hass-Taten zu betonen und durch Nicht-Intervention (Verfahrens-Einstellung wegen Geringfügigkeit) auf Spontanrückbildung (Episodenhaftigkeit) zu hoffen. Durch Übertreibung des Sanktions-Verzichts (Bewährungsstrafen ohne Auflagen) stärkt man die Entwicklung einer Hass-Gewalttäter-Karriere. Die jugendlichen, heranwachsenden und jungerwachsenen Hass-Täter haben ihre Hass-Gewalt-Einstellung eigenverantwortlich gelernt. Ihnen muss ihre Verantwortlichkeit in unmissverständlicher Art und Weise klar gemacht werden.

#### b. Empirie

Die verhüllte, verschleierte Viktimisierung durch Hassverbrechen muss beseitigt werden. Die empirische Erforschung der Hassverbrechen darf sich nicht nur auf gesellschaftliche und Täter-Aspekte beschränken. Bisher sind vor allem Befragungen nach der Fremdenfeindlichkeit der Bevölkerung, Strafakten-Untersuchungen und Täter-Interviews durchgeführt worden. Den Opferaspekt hat man vernachlässigt. Es müssen mehr spezielle Befragungen von Opfern und potentiellen Opfern von Hass-Verbrechen unternommen werden. Auf diese Weise erhält man einen besseren Überblick über ihre Häufigkeit, über das Ausmaß der von ihnen verursachten körperlichen, psychischen und sozialen Schäden, über die Risiken des Opferwerdens der verschiedenen Minderheitsgruppen, über ihre Anzeigebereitschaft und über die Einstellung der Kriminaljustiz gegenüber Opfern von Hassverbrechen.

## 6.2. Die Reaktionsebene

### a. Grundlagen der Entwicklungsvorbeugung

Kriminalprävention aus der Entwicklungs-Perspektive gründet sich auf die Idee, dass delinquente Aktivität durch Verhaltens- und Einstellungs-Muster hervorgerufen wird, die während der individuellen Entwicklung gelernt werden (Tremblay/Craig 1995). Durch Vorbeugung versucht man, Dysfunktionen dadurch zu vermeiden, dass man auf frühe Ursachen einwirkt: durch Verminderung der Risiko- und durch Verstärkung der Schutz-Faktoren während der Kindheit und Jugend. Ziel der risikofokussierten Prävention ist es, den Kausal-Prozess zu verstehen und zu unterbrechen, der zur Gewaltdelinquenz führt. Das kumulative Risiko-Modell (Yoshikawa 1994) geht hierbei davon aus, dass Mehrfach-Risiken kumulative und interaktive Wirkungen erzeugen und dass frühe intensive Interventionen, die zahlreiche Risiko-Faktoren ansprechen, langdauernde, positive Konsequenzen für verschiedene Gewalt-Delinquenz-Ursachen haben werden. Die Präventions-Strategie ist auf die Verhinderung der Entwicklung chronischer Lebenslauf-Gewalttäter, auch Hass-Gewalttäter, gerichtet, deren Entwicklungsbahn von der pränatalen Lebensphase bis zum Erwachsenwerden verläuft. Man benutzt Präventions-Methoden, die den Eltern und Lehrern helfen, die körperliche, kognitive und sozioemotionale Entwicklung ihrer Kinder zu unterstützen, die die Selbst- und Impuls-Kontrolle der Kinder verbessern, und die positive Effekte auf Vorurteils-Einstellungen haben (Abound/Fenwick 1999). Im Wesentlichen werden die folgenden drei Vorbeugungs-Methoden angewandt:

- Beim Eltern-Erziehungs-Training (Kazdin 1994, 362/363) lehrt man die Eltern, klare Erwartungen für pro- und gegen antisoziales Verhalten ihrer Kinder auszusprechen, das Benehmen ihrer Kinder zu beaufsichtigen, Vorläufer positiven und negativen Verhaltens ihrer Kinder zu erkennen, wünschenswertes Verhalten durch Lob, Belohnung und die Gewährung von Sonderrechten zu verstärken und unerwünschtes Benehmen, z.B. Fremdenfeindlichkeit, in einer maßvollen, vernünftigen und beständigen Weise, z.B. durch die Entziehung von Sonderrechten, zu bestrafen. Die Eltern-Kind-Interaktionen und die Eltern-Interaktionen zu sozialen Systemen, z.B. zur Schule, werden verbessert. Den Eltern wird beigebracht, körperliche Strafen zu meiden und Familien-Krisen und -Konflikte friedlich zu lösen.

- Das soziale Kompetenz-Training der Kinder (Wasserman/Miller 1998, 201-203) versucht, sozial-kognitive Defizite und Verzerrungen, z.B. Fremdenfeindlichkeit, aggressiver Kinder zu beheben. Zwischenmenschliches sozial-kognitives Problem-Lösen durch Kommunikation, Verhandeln, Treffen von Entscheidungen wird eingeübt. Die Fähigkeiten der Kinder werden verbessert, Emotionen zu erkennen und zu verstehen sowie aggressive Gefühle zu kontrollieren. Die Selbstkontrolle ihres Ärgers und Zorns, ihr Selbstwertgefühl und ihr Ein-

fühlungsvermögen in ihre Interaktionspartner werden gestärkt. Ihnen wird vermittelt, dass aggressives Verhalten weder angemessen noch annehmbar ist.

- Beim Klassen-Kontingenz-Training der Lehrer (Howell/Hawkins 1998, 288) kommt es auf die proaktive Klassen-Leitung, das kooperative Lernen (vgl. dazu auch Slavin/Cooper 1999) und das interaktive Lehren an. Die proaktive Klassen-Leitung besteht darin, prosoziale Erwartungen an die Anwesenheit und das Verhalten in der Klasse zu stellen und Lehr-Methoden anzuwenden, die die Ordnung in der Klasse aufrechterhalten, um Lernunterbrechungen zu vermeiden. Durch häufiges und beständiges Lob werden die Schülerinnen und Schüler zu konstruktivem Verhalten und zum Lernen motiviert.

Die Präventions-Experimente werden durch Evaluations-Forschungen auf ihre Brauchbarkeit und ihre Wirksamkeit hin überprüft. Man erprobt die Effektivität einer Vorbeugungs-Strategie, indem man - nach dem Zufalls-Prinzip - zwei Gruppen von Personen bildet, die sich in jeder Hinsicht gleichen. Man wendet die Verhütungs-Strategie auf die Experimental-Gruppe an und misst den Effekt, indem man die Experimental- mit der Kontroll-Gruppe vergleicht, die man der Strategie nicht ausgesetzt hat (Experimental Research Design). Wenn sich die Gruppen unterscheiden, kann man den Experimental-Gruppen-Effekt auf die Ursache der Verhütungsstrategie zurückführen.

Die Vorbeugungs-Methoden, Eltern-Erziehungs-Training, soziales Kompetenz-Training der Kinder und Klassen-Kontingenz-Training der Lehrer, hat man bisher in zahlreichen Experimenten auf gefährdete, aber bisher nicht erkennbar delinquente Kinder und Jugendliche in verschiedenen Entwicklungsphasen sowie deren Eltern und Lehrer angewandt. Zielgruppen waren hauptsächlich:

- Jungen aus desorganisierten, innergroßstädtischen, sozioökonomisch benachteiligten Nachbarschaften und
- Jungen, die durch wesentliche Risiko-Faktoren aufgefallen waren: z.B. Störenfriede im Kindergarten.

Die Experimente waren bislang durchweg erfolgreich (Wasserman/Miller 1998). Die Kinder, auf die man entweder direkt oder indirekt durch Eltern und Lehrer vorbeugend eingewirkt hatte, waren während ihrer Jugendzeit und in ihrem Erwachsenenleben - verglichen mit ihrer Kontrollgruppe - mit weniger Delinquenz und Kriminalität, auch weniger Hassdelinquenz, belastet. Die Kinder der Experimental-Gruppen zeigten weniger antisoziales Verhalten und

waren besser sozial angepasst als die Kinder ihrer Kontrollgruppe. Sie waren weniger eigensinnig, feindlich, impulsiv, störend und aggressiv. Sie hatten bessere Beziehungen zu ihrer Familie, ihrer Schule und ihrer prosozialen Gleichaltrigen-Gruppe. Ihre Eltern wandten weniger körperliche Strafen an. Sie waren positiver, angemessener und beständiger in ihrem Erziehungsstil. Sie kümmerten sich mehr um die Erziehung ihrer Kinder. Die Gewalt-Delinquenz-Verhütungs-Experimente waren dann am erfolgreichsten, wenn sie sich an mehrere Systeme (Familie, Schule, Gleichaltrigengruppe) richteten (Henggeler/Cunningham/Pickrel/Schoenwald/Brondino 1996), wenn sie relativ lange andauerten und wenn sie vor Beginn des Teenager-Alters abgeschlossen waren. Programme, die versuchten, die Kriminalität Erwachsener oder Jungerwachsener zu verhüten oder zu behandeln, waren verhältnismäßig erfolglos. Mit dem 18. Lebensjahr hat sich eine aggressive Haltung ausgebildet, die nur noch schwer zu ändern ist.

#### b. Schwangerschafts-, Säuglings- und Vorschul-Programme

Mit der Gewalt-Prävention sollte so früh wie möglich begonnen werden. Haus-Besuchs-Programme von Schwestern für schwangere Frauen, insbesondere für Frauen, die unverheiratet und jünger als 19 Jahre sind und die einer niedrigen sozioökonomischen Schicht angehören, und für Kleinkinder bis zu 2 Jahren, verfolgen vier Ziele: eine allgemeine Betreuung, eine Verbesserung der Mutter-Säuglings-Interaktion, die soziale Unterstützung der Mutter und die Förderung der körperlichen und seelischen Entwicklung des Kleinkindes. Eine Nachuntersuchung (Follow-up Study) nach fünfzehn Jahren (Olds/Eckenrode/Henderson/Kitzman/Powers/Cole/Sidora/Morris/Pettit/Luckey 1997) hat ergeben, dass solche Hausbesuche von Schwestern während der Schwangerschaft und Frühkindheit die Gewaltdelinquenz und das Opferwerden der Kinder (Kindesmissbrauch und -vernachlässigung) vermindern können.

Die Vorschul-Programme für Kinder vom 2. bis zum 5. Lebensjahr haben kinder- und familien-fokussierte Komponenten. Sie sollen die Eltern-Kind-Interaktion und die soziale und kognitive Entwicklung des Kindes fördern (Hawkins/Catalano/Brewer 1995). Im Eltern-Kind-Interaktions-Training lehrt man die Eltern beispielsweise, mit ihrem Kind in konstruktiver Weise zu spielen. Die emotionale und soziale Entwicklung des Vorschul-Kindes wird durch geistige und seelische Bereicherung vorangetrieben, damit es den späteren Anforderungen durch Schule und Berufsausbildung besser gerecht zu werden vermag. Es soll insbesondere zu positiven zwischenmenschlichen Interaktionen befähigt werden (Zigler/Taussig/Black 1992). Die "Perry Preschool Study", ein "Preschool Intellectual Enrichment Program" in den USA

(Weikart/Schweinhart 1992), wendet sich an 3- bis 4jährige Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien. Ihre Eltern besitzen einen niedrigen Ausbildungs- und Berufsstatus. Die Kinder erhalten an jedem Werktag morgens zweieinhalb Stunden kleinkindgemäßen Unterricht. Man besucht Mutter und Kind jede Woche 90 Minuten lang, um mit der Mutter die Entwicklungsfortschritte des Kindes zu erörtern und um sie emotional zu stützen. Durch den frühen geistigen und seelischen Auftrieb hatten die Kinder der Interventionsgruppe - gegenüber Kindern einer Kontrollgruppe - einen größeren Schulerfolg, insbesondere bessere Fähigkeiten beim Lesen und Schreiben, bessere Beziehungen zur Schule und ihren Lehrern, mit 27 Jahren eine niedrigere Arbeitslosen- und Sozialhilferate, schließlich weniger schweres Fehlverhalten und eine geringere Verhaftungsrate. Die Kombination frühkindlicher Erziehung mit Familien-Unterstützung erzeugte langandauernde starke Effekte für eine Verminderung aggressiven Verhaltens (Webster-Stratton/Hammond 1997; Yoshikawa 1995). Die Vorschul-Programme waren so erfolgreich, dass ein Bundesgesetz der USA die Einzelstaaten verpflichtet (Reiss/Roth 1993, 390), solche Gewalt-Delinquenz-Vorbeugungs-Programme für drei- bis fünfjährige Risikokinder (z.B. Störenfriede im Kindergarten) einzurichten.

### c. Programme für Schulkinder

Für die Hass-Gewaltverhütung zentral wichtig sind Schulen, die prosoziales, kooperatives Verhalten unterstützen und eine Lern-Kultur und -Gemeinschaft schaffen (Melzer/Rostampour 2002). Sie müssen zum Lernen und zur schulischen Leistung motivieren und die Bindung zur Schule stärken (Hawkins/Farrington/Catalano 1998). Das Lehren der emotionalen Selbstregulierung, der Problem-Lösungs-Fähigkeiten und der Ärger-Kontrolle in der Schule ist eine wichtige Komponente der Gewalt-Verhütung. Schulen, in denen die Lehrerschaft zusammenarbeitet, um Probleme zu lösen, Schulen, in denen klare Regeln, Belohnungs-Strukturen und unzweideutige Sanktionen herrschen, und Schulen, in denen sich Schüler und Schülerinnen geborgen fühlen und in denen man sich um sie kümmert, haben Gewaltprobleme in geringem Ausmaß.

Ein nationales Lehrprogramm zur Verhütung von Hass-Gewalt-Delinquenz für Mittelschulen in den USA hat das "National Center for Hate Crime Prevention" (McLaughlin/Brilliant 1997) zusammengestellt: Ziel dieses Lehrprogramms ist die Vorbeugung gegen Hass-Gewalt durch Vorurteils-Verminderung. Es betont die Entwicklung von Einfühlungsvermögen in Minderheiten, den Respekt für Verschiedenartigkeit und für Vielfalt aller Art: Rasse, Volkszugehörigkeit, Kultur, Klasse, Geschlecht, Religion, sexuelle Orientierung, Behinderung und

Alter. Es schult den Perspektivenwechsel, das Hineinversetzen in andere Sichtweisen. Das Programm ist für alle Mittelschulen der USA vorgesehen und in drei Mittelschulen getestet worden (Pilot Projekt). Es zeichnet sich durch Praxisorientierung, Selbsterarbeiten der Schülerinnen und Schüler (Side Coaching), praktische Anwendung, Realitätsnähe und die Verwendung von Originalquellen-Material als Anschauungsmaterial aus. Als Unterrichtstechniken werden Rollenspiele, kooperatives Lernen, Diskussion in der Klasse aus verschiedenen Gesichtspunkten angewendet. Man bemüht sich um die Entwicklung einer Diskussionskultur, um den Respekt für die Meinung anderer. Dazwischenreden, die Anwendung von Schimpfwörtern und Hassäußerungen werden nicht geduldet. Man stimmt überein, oder man stimmt respektvoll nicht überein. Als Anschauungsmaterial werden Dokumentarfilme, Videos, Kassettenrekorder, Poster, Handouts (Arbeitsblätter) mit Begriffsdefinitionen, Diskussionsfragen, Anleitungen zur Erfüllung von Hausaufgaben und mit authentischem Quellenmaterial benutzt.

Das Curriculum ist in zehn Unterrichtseinheiten eingeteilt, die wiederum in Lektionen unterteilt sind. In der ersten Unterrichtseinheit geht es um Definition, Häufigkeit, Erscheinungsformen, Opferschäden der Hassdelinquenz. Ihre Erscheinungsformen und ihre Besonderheit werden anhand von authentischen Fällen klar gemacht. Die schweren Folgen für Opfer und Täter werden unterstrichen. Auf Grund von Tagebuchaufzeichnungen von Kindern als Hass-Gewalt-Opfer (z.B. Anne Frank) wird das Opfererleben in der zweiten Unterrichtseinheit veranschaulicht. Die Motive, Aktivitäten und Methoden der Hass-Gewalt-Täter kommen in der dritten Unterrichtseinheit in den Blick. Fälle wie der Oklahoma Bombenanschlag oder die Kirchenbrände in den Südstaaten dienen hierbei als Beispiele. In der vierten Unterrichtseinheit wird auf die Rolle der Massenmedien bei der Entwicklung von Vorurteilen und Stereotypen eingegangen. In der fünften Unterrichtseinheit wird die Eigeninitiative der Schülerinnen und Schüler in ihrer Gemeinschaft gegen Hassdelinquenz aktiviert. In der sechsten Unterrichtseinheit setzt man sich mit den positiven und negativen Seiten des Konflikts auseinander. Die Rollen des Aggressors, des Opfers und der Zuschauer (Bystander) werden erörtert. In interaktiven Übungen wird der Perspektivenwechsel trainiert. Eskalation und De-Eskalation von Konflikten werden besprochen. In der siebten Unterrichtseinheit werden Erwägungen über Eigen- und Fremdgruppen-Dynamik angestellt. Das Problem der Einfühlung in die psychischen und emotionalen Wirkungen des Vorurteils und der Stereotype auf das Opfer wird aufgeworfen. In der achten Unterrichtseinheit befasst man sich mit institutionalisiertem Rassismus in Nazi-Deutschland und in den Vereinigten Staaten ("Civil Rights Movement"). An-



hand von Dokumenten des "U.S. Holocaust Memorial Museum" wird der Widerstand gegen die Nazi-Unterdrückung diskutiert. Man erläutert die Diskriminierung von Minderheiten in den USA: von Afro-Amerikanern, von Indianern, von Homosexuellen, von Senioren und Behinderten. In der neunten Unterrichtseinheit werden im Rollenspiel Hassereignisse und Diskriminierungen veranschaulicht. In der zehnten Unterrichtseinheit zieht man Bilanz.

Die folgenden drei Experimente befassen sich ebenfalls mit Gewalt-Delinquenz-Vorbeugung:

- Das "Duke University Experiment", ein eindimensionales Verhütungs-Projekt mit aggressiven Jungen (Lochman 1992), setzt kognitiv-behaviorales Training (vgl. auch Robinson/Smith/Miller/Brownell 1999) ein. Da aggressive Kinder ihren Interaktionspartnern feindliche Absichten zuschreiben, da sie ihre eigene Aggressivität rechtfertigen und ihre eigene Konflikt-Verantwortlichkeit leugnen, konzentriert man sich auf die Behandlung dieser sozial-kognitiven Defizite und Verzerrungen. Die aggressiven Jungen treffen sich wöchentlich zu einer Sitzung, die etwa 60 Minuten dauert. In Diskussionen, Rollenspiel und durch den Einsatz von Videokassetten lernen die Jungen, soziale Probleme zu erkennen, impulsives Verhalten zu kontrollieren und soziale Konflikte friedlich zu lösen. Bei einer Nachuntersuchung dreieinhalb Jahre nach Beendigung des Experiments besaßen die Jungen der Experimental-Gruppe ein höheres Selbstwertgefühl und bessere soziale Fähigkeiten zum Lösen von Problemen als die Jungen einer Kontrollgruppe.

- Die "Montréal Longitudinal-Experimental Study" (Tremblay/Vitaro/Bertrand/ LeBlanc/Beauchesne/Boileau/David 1992) ist ein Gewalt-Verhütungs-Programm mit zwei Komponenten: einem Eltern-Erziehungs-Training zu Hause und einem sozialen Kompetenz-Training der Jungen in der Schule. Man trainiert Eltern aus Gebieten Montréals mit niedrigem sozioökonomischen Status. Ihre Kinder waren im Kindergarten durch Überaktivität, Widerspenstigkeit, Streitsüchtigkeit, Angst, Unaufmerksamkeit und mangelndes prosoziales Verhalten aufgefallen. Im Alter von 7 bis 9 Jahren wurden die Kinder zusammen mit ihren Eltern erzieherisch betreut. Sie wurden nach drei Jahren nachuntersucht und zeigten weniger Schulanpassungsprobleme und geringere Delinquenz als eine Kontrollgruppe.

- Das "Seattle Social Development Project" (Hawkins/Catalano/Morrison/O'Donnell/Abbott/Day 1992) besteht aus drei Dimensionen: aus einem Eltern-Erziehungs-Training, aus einem sozialen Kompetenz-Training der Kinder und aus einem Klassen-Kontingenz-Training der Lehrer. Es versteht die Bindungen zur Familie und zur Schule als Schutzfaktoren gegen Gewaltdelinquenz. Während der ersten Grundschuljahre werden bei den Schülerinnen und Schülern starke Bindungen zur Familie und zur Schule hervorgerufen, so dass die Kinder mo-

tiviert werden, die Verhaltensmaßstäbe dieser Institutionen anzunehmen. Das Schulprogramm gründet sich auf folgende drei Konzepte (O'Donnell/Hawkins/Catalano/Abbott/Day 1995):

- Zu Beginn des Schuljahres sprechen die Lehrer klare Erwartungen und ausdrückliche Belehrungen über Anwesenheit und Verhalten in der Klasse aus (proaktive Klassenleitung). Sie erkennen und belohnen alle Versuche, diese Vorschriften zu befolgen. Sie loben und ermutigen beständig prosoziales Verhalten.
- Das zweite Konzept, das interaktive Lehren, basiert auf dem Versprechen, dass praktisch alle Schüler die Fähigkeiten entwickeln können, die notwendig sind, um unter angemessenen Bedingungen in der Klasse erfolgreich zu sein.
- Das kooperative Lernen (vgl. dazu Slavin/Cooper 1999) bietet allen Schülern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und verschiedenartigem sozialem Hintergrund die Möglichkeit, als Team zusammenzuarbeiten und die Vorgaben des Lehrplans zu erfüllen. Das Team erhält die Anerkennung für die schulische Leistung der Gruppe.

Alle drei Konzepte sollten die positive Einstellung der Schüler zur Schule und ihre soziale Bindung an die Schule verstärken. Sechs Jahre nach Programm-Beendigung entnahm man den Schul- und Jugendgerichtsakten signifikant weniger Gewalt-Delikte, bessere Schulleistungen, stärkere Bindungen an die Schule und weniger Schul-Fehlverhalten.

#### d. Programme im Jugendalter

In den Teenager-Jahren ist die Aggression der Jugendlichen bereits stark ausgeprägt, die für eine chronische Lebenslauf-Täterschaft (kriminelle Karriere) gefährdet sind und auf die während ihrer Kindheit nicht mit vorbeugenden Maßnahmen eingewirkt worden ist. Prävention und Behandlung kommen freilich niemals zu spät. Sie sind nur nicht mehr so erfolgversprechend wie in früherem Lebensalter. In den Teenager-Jahren sind die chronischen Lebenslauf-Straftäter von den Jugendzeit-Rechtsbrechern nur schwer unterscheidbar. Denn in den Teenager-Jahren verüben sehr viele Jugendliche delinquente Handlungen. Die Jugendlichen, die für eine chronische Lebenslauf-Täterschaft gefährdet erscheinen, sind möglicherweise bisher überhaupt nicht oder mit geringfügigen Straftaten aufgefallen. Die meisten ihrer Delikte, die sie in ihrer Kindheit verübt haben, sind nicht angezeigt, sondern informell geregelt worden. Das folgende Experiment erfasst deshalb neben der Jugendzeit auch einen Teil der Kindheit mit:

Das "Adolescent Transitions Program" des "Oregon Social Learning Center" in Eugene/Oregon/USA (Dishion/Patterson/Kavanagh 1992; Dishion/Andrews 1995) widmet sich den konstruktiven und effektiven Eltern-Erziehungs-Praktiken (Eltern-Fokus) und der Selbstregulation des Verhaltens der Jugendlichen (Teenager-Fokus). Man geht von der Theorie aus, dass verfehlte Interaktionen zwischen Eltern und Kindern aggressives Verhalten hervorrufen. Die Eltern besitzen ein niedriges Einkommen und eine mittelmäßige Ausbildung. Sie wurden zu acht Elternpaaren in zwölf wöchentlichen Sitzungen von 90 Minuten Dauer drei bis vier Monate lang geschult. Drei individuelle Sitzungen für jedes Elternpaar ergänzten die Gruppensitzungen. Die Trainingsgruppe der Jugendlichen bestand aus 6 bis 8 Teenagern. Die Eltern lehrte man, ihre Kinder zu beaufsichtigen, ihr prosoziales Verhalten zu verstärken, ihnen Grenzen für ihr Verhalten zu setzen und Konflikt-Situationen friedlich zu lösen. Den Jugendlichen brachte man bei, ihr Verhalten selbst zu beobachten und zu regulieren, sich prosoziale Ziele zu setzen, mit Freunden Grenzen ihres Verhaltens zu beachten und ihre Kommunikationsfähigkeiten mit ihren Eltern und Gleichaltrigen zu entwickeln. Das Training der Eltern und ihrer Kinder verminderte das aggressive Verhalten schwer delinquenter Jugendlicher.

#### e. Gemeinschaftsorientierte Prävention gegen Jugend-Hassverbrechen

Die besten präventiven Interventionen sind auf die Integration verschiedener Dienste gegründet: Das Jugendgerichts-System, die Schulen (vgl. auch Gottfredson 1999) und die Kinderschutz-Organisationen eines Stadtbezirks oder einer Gemeinde müssen zusammenarbeiten. Der Risiko-Verminderungs- und der Schutzfaktor-Förderungs-Ansatz (Catalano/Arthur/Hawkins/Berglund/Olson 1998) sprechen die spezifischen Gemeinschafts-Faktoren in den Familien, Schulen und Gleichaltrigen-Gruppen während der verschiedenen Lebensphasen an, die zur Jugend-Gewalt in der Gemeinschaft beitragen. Das Konzept der "Gemeinschaften, die sich kümmern" (Communities that Care) (Hawkins/Catalano 1992) verfolgt einen Gemeinschafts-Mobilisierungs-Prozess, den man entworfen hat, um den Kriterien der sozialen Entwicklungs-Strategie gerecht zu werden. Er besteht darin, Risiken dadurch zu vermindern, dass man Schutzfaktoren der Bindung und der klaren Normen fördert. Der Prozess besitzt drei Phasen. In der ersten Phase werden die Risiko- und Schutzfaktoren der Gemeinschaft in sorgfältiger empirischer Forschung aufgenommen. In der zweiten Phase werden die gesammelten Fakten ausgewertet und interpretiert. Eine regionale Kriminalitätsanalyse, ein lokales Sicherheitsprofil wird erstellt, das kriminalpräventive Defizite aufzeigt und Verhütungsschwerpunkte setzt. Kriminal-Präventions-Strategien werden ausgewählt, die sich bewährt haben und die dem regionalen Sicherheitsprofil angepasst sind. Der Prozess wird mit

der dritten Phase abgeschlossen, in der man die Vorbeugungsstrategien praktisch umsetzt und in der man das Verhütungs-Experiment wissenschaftlich auswertet und bewertet (Evaluation).

#### f. Kulturelles Bewusstseins-Training

Auf der Ebene der formellen Sozialkontrolle, der Kriminaljustiz, hat sich das kulturelle Bewusstseins-Training ("Cultural Awareness Training") zur Verhütung der Sekundärviktimsierung bewährt (Wallace 1998, 209-211). Kulturelles Bewusstsein kann als Verständnis für die Verschiedenartigkeit der Kulturen, der Verhaltens- und Wertsysteme definiert werden. In Sensitivitäts-Trainings-Sitzungen erhalten Mitglieder der Kriminaljustiz, z.B. Polizeibeamte und Richter, Informationen über die Verschiedenartigkeit der Kulturen innerhalb ihrer Gemeinschaft. Sie werden mit Verhaltensstilen und Wertvorstellungen, mit Bräuchen und Traditionen solcher Kulturen vertraut gemacht. Kulturelles Bewusstseins-Training ist ein beständiger Prozess, der die Einfühlung in die Sorgen und Nöte von ethnischen, rassistischen und religiösen Minderheiten ermöglicht.

## **7. Kontrolle der Hassverbrechen**

### **7.1. Kriminal-Justiz**

Auf leichte bis mittelschwere Hassverbrechen sollte mit Wiedergutmachung reagiert werden, die als kreativer Prozess, als Persönlichkeits- und Sozialleistung verstanden wird, durch die der Täter seine Verantwortung für seine Tat vor dem Opfer, vor der Opfergruppe und vor der Gesellschaft auf sich nimmt (restauratives Paradigma). Das Gericht sollte den Opferschaden anerkennen; der Täter sollte sich nicht in Ausreden, in Neutralisationen, in kognitive Verzerrungen seiner Tat flüchten (H.J. Schneider 1998b, 39). Das Strafverfahren sollte als Lernprozess genutzt werden. Als jugendstrafrechtliche Reaktionen reichen bloße Bewährungsstrafen oder erlebnispädagogische Interventionen nicht aus. Vielmehr muss der Täter durch ein intensives kognitives Verhaltens-Training seine rassistischen Vorurteile und seinen Fremdenhass verlernen. Das Anti-Aggressivitäts-Training hat sich als Behandlungsmethode in der Jugendstrafanstalt evaluativ nicht bewährt (Ohlemacher/Sögding/Höynck/Ethé/Welte 2001).

Leichte bis mittelschwere Hass-Gewalt-Taten junger Rechtsbrecher, deren Hass-Delikte durch die Polizei vordringlich zu ermitteln sind und die ihre Taten zugeben, sollten in Mediations-Verfahren verhandelt werden, die die Vereinten Nationen (United Nations 1988) empfehlen. Mit solchen Mediations-Verfahren, Familien-Gruppen-Konferenzen, wird bereits in England

und Wales (Marsh/Crow 2000), in Schweden (Sundell 2000) und in Australien (Ban 2000) experimentiert. An der Familien-Gruppen-Konferenz, die im gesamten neuseeländischen Jugendgerichts-System seit dem Jahr 1989 angewandt wird (Levine 2000), nehmen Opfer, Täter, ihre Familien und Freunde sowie ein geschulter Mediator oder Koordinator teil, der die Konferenz leitet. Sie läuft folgendermaßen ab: Der Täter (die Täterin) und seine (ihre) Familie werden gefragt, wer zu ihrer Unterstützung an der Konferenz teilnehmen soll. In derselben Weise können Opfer und ihre Familien Helfer nominieren. Denn die Konferenz soll eine Zusammenkunft zweier Gemeinschaften sein, die Sorge für Täter und Opfer tragen. Zunächst wird über die Fakten der Tat und über ihre Auswirkungen auf alle an ihr Beteiligten diskutiert: über die Leiden der Opfer, über den Stress in der Täter-Familie. Dann wird besprochen, was getan werden muss, um die verschiedenen Schadensformen der Opfer, der Gemeinschaft und der Täter zu reparieren und um einen Täter-Rückfall für die Zukunft zu verhindern. Ein Wiedergutmachungsplan wird verhandelt, vereinbart und vom Täter, Opfer und vom Koordinator unterschrieben. Wenn der Täter in Anwesenheit des Opfers und seiner Befürworter mit den Konsequenzen seiner Tat konfrontiert wird, so hat dies positive Auswirkungen für seine Verantwortungs-Übernahme und seine praktische Opferhilfe. Der Täter drückt Reue aus; das Opfer vergibt ihm und akzeptiert seine Entschuldigung. Das Ergebnis der Konferenz muss für alle Beteiligten annehmbar sein. Der jugendliche Täter kann seine Rechte jederzeit vor dem Jugendgericht geltend machen, also die Vermittlung abbrechen. Stimmen nicht alle Beteiligten mit dem Mediations-Ergebnis überein, geht die Sache vor das Jugendgericht.

## **7.2. Opferbehandlung**

Opferbehandlungsprogramme bemühen sich darum, die psychischen und sozialen Schäden bei den unmittelbaren Opfern und bei der Opfergruppe zu beheben. Mit der Kriseninterventions-Beratung versucht man, Gefühle der Scham, der Selbstbeschuldigung, der Wertlosigkeit und der Selbstbehauptungs-Schwäche beim Opfer zu mindern, sein Vertrauen in seine Mitmenschen wiederherzustellen und der leidvollen Erfahrung des Opferwerdens einen Sinn zu geben. Der Opfergruppe muss das Gefühl vermittelt werden, dass sie nicht allein steht und nicht isoliert ist, dass sie vielmehr erwünscht und in der Gesellschaft akzeptiert ist und dass Hassverbrechen keineswegs Ausdruck der Gefühle der Mehrheit der Bevölkerung sind. Auf diese Weise soll eine Re-Viktimisierung, ein erneutes Opferwerden durch Hass-Täter verhütet werden.

## 8. Ergebnis des Überblicks

Hassverbrechen, die sich gegen das So-Sein des Opfers, gegen seine Rasse, seine ethnische Zugehörigkeit, seine Religion, richten, gehören zur politischen Kriminalität. Denn sie verletzen die Menschen- und Verfassungsrechte der Opfer und untergraben die rechtsstaatliche, demokratische, pluralistische Ordnung. Sie haben zwar auch gesellschaftliche und gruppendynamische Ursachen. Der wichtigste Erklärungsansatz für Hassdelikte ist indessen die Theorie des kognitiv-sozialen Lern- und Interaktionsprozesses, den der Täter eigenverantwortlich mitgestaltet. Hassverbrechen muss von frühester Kindheit an mit der Methode der Entwicklungsvorbeugung entgegengewirkt werden. Hassdelikte sind "Botschafts"-Verbrechen, die verheerende physische, psychische und soziale Schäden anrichten. Sie vermitteln die Botschaft, dass die Bevölkerungsgruppe, der das Opfer angehört, in der Gesellschaft unerwünscht ist. Für eine wirksame Sozialkontrolle der fremdenfeindlichen Gewaltdelikte sind deshalb Gegen-Botschaften der Kriminaljustiz unerlässlich. Sie muss durch ihre Reaktionen unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass der Täter für Hassdelikte verantwortlich ist und dass Hassverbrechen nicht geduldet werden. Sie muss - in einem Lernprozess - deutlich machen, welche Schäden der Täter angerichtet hat (Opfereinfühlung). Sie muss durch die Sanktion des kognitiven Verhaltens-Trainings (der kognitiven Umstrukturierung) darauf hinarbeiten, dass der Täter seinen Fremdenhass und seine rassistischen Vorurteile verlernt. Durch Unterstützungssignale der Kriminaljustiz und durch therapeutische Maßnahmen muss den Opfern und der Opfergruppe ihre Angst genommen werden.

## Literatur

*Aberson, C.L./V. Romero*: Ingroup Bias and Self-Esteem: A Meta-Analysis. In: *Personality and Social Psychology Review* 4 (2000), 157-173.

*Aboud, F.E./V. Fenwick*: Exploring and Evaluating School Based Interventions to Reduce Prejudice. In: *Journal of Social Issues* 55 (1999), 767-786.

*Adler, F./G.O.W.Mueller/W.S.Laufer*: *Criminology and the Criminal Justice System*. 4. Aufl. Boston, Burr Ridge/IL, Dubuque/IA u.a. 2001.

*Allport, G.W.*: *The Nature of Prejudice*. Reading/MA. 1954.

*American Psychological Association*: *Hate Crimes Are a Serious Problem*. *Espejo, R.* (Hrsg.): *What is a Hate Crime?* San Diego/CA. 2002, 9-16.

*Aronowitz, A.*: A Comparative Study of Hate Crime: Legislative, Judicial and Social Response in Germany and the United States. In: *European Journal on Criminal Policy and Research* 2 (1994a), 39-64.

*Aronowitz, A.A.*: Germany's Xenophobic Violence: Criminal Justice and Social Responses. In: *M.S. Hamm* (Hrsg.): *Hate Crime: International Perspectives on Causes and Control*. Highland Heights/KY, Cincinnati/OH 1994b, 37-69.

*Ban, P.*: Family Group Conferences in Four Australian States. In: *G. Burford/J. Hudson* (Hrsg.): *Family Group Conferencing*. New York 2000, 232-241.

*Bartol, C.R.*: *Criminal Behavior*. 5. Aufl. Upper Saddle River/NJ 1999.

*Bartol, C.R./A.M. Bartol*: *Delinquency and Justice*. 2. Aufl. Upper Saddle River/N.J. 1998.

*Beirne, P./J. Messerschmidt*: *Criminology*. 3. Aufl. Boulder/Col., Oxford 2000.

*Berk, R.A.*: Thinking about Hate-Motivated Crimes. In: *Journal of Interpersonal Violence* 5 (1990), 334-349.

*Boehnke, K./J. Hagan/G. Hefler*: On the Development of Xenophobia in Germany: The Adolescent Years. In: *Journal of Social Issues* 54 (1998), 585-602.

*Bowling, B.*: Racial Harassment in East London. In: *M.S. Hamm* (Hrsg.): *Hate Crime: International Perspectives on Causes and Control*. Highland Heights/KY, Cincinnati/OH 1994, 1-36.

*Boyd, E.A./R.A. Berk/K.M. Hamner*: "Motivated by Hatred or Prejudice": Categorization of Hate-motivated Crimes in Two Police Divisions. In: *Law and Society Review* 30 (1996), 819-850.

*Brown, R.*: Beziehungen zwischen Gruppen. In: *W. Stroebe/K. Jonas/M. Hewstone* (Hrsg.): *Sozialpsychologie*. 4. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York 2002, 537-576.

*Bruhn, H./H. Risch*: Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Bericht über die BKA-Herbsttagung 2000. In: *Kriminalistik* 55 (2001), 2-8.

*Bundeskriminalamt* (Hrsg.): Kriminalprävention: Rechtsextremismus - Antisemitismus - Fremdenfeindlichkeit. Neuwied, Kriftel 2000.

*Bundeskriminalamt* (Hrsg.): Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Neuwied, Kriftel 2001.

*Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz*: Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001.

*Catalano, R.F./M.W. Arthur/J.D. Hawkins/L. Berglund/J.J. Olson*: Comprehensive Community- and School-Based Interventions to Prevent Antisocial Behavior. In: *R. Loeber/D.P. Farrington* (Hrsg.): Serious and Violent Juvenile Offenders. Thousand Oaks, London, New Delhi 1998, 248-283.

*Cook, J.P./J.H. Laub*: The Unprecedented Epidemic in Youth Violence. In: *M. Tonry/M.H. Moore* (Hrsg.): Youth Violence. Crime and Justice. Band 24. Chicago, London 1998, 27-64.  
*Conklin, J.E.*: Criminology. 7. Aufl. Boston, London, Toronto u.a. 2001.

*Cunneen, Ch.*: Hysteria and Hate: The Vilification of Aboriginal and Torres Strait Islander People. In: *Ch. Cunneen/ D. Fraser/St. Tomsen* (Hrsg.): Faces of Hate. Hate Crime in Australia. Annandale/NSW, Leichhardt/NSW 1997, 137-161.

*Deutsches Jugendinstitut* (Hrsg.): Gewalt gegen Fremde: Rechtsradikale, Skinheads und Mitläufer. Weinheim, München 1993.

*Dijk, T.A. van*: Elite Discourse and the Reproduction of Racism. In: *R.K. Whillock/D. Slayden* (Hrsg.): Hate Speech. Thousand Oaks, London, New Delhi 1995, 1-27.

*Dijk, J.J.M. van/P. Mayhew*: Criminal Victimization in the Industrialised World: Key Findings of the 1989 and 1992 International Crime Surveys. In: *A. Alvazzi Del Frate/U. Zvekic/J.J.M. van Dijk* (Hrsg.): Understanding Crime. Experiences of Crime and Crime Control. Rom 1993, 1-49.

*Dishion, T.J./D.W. Andrews*: Preventing Escalation in Problem Behaviors with High-Risk Young Adolescents: Immediate and 1-Year Outcomes. In: *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 63 (1995) 538-548.

*Dishion, T.J./G.R. Patterson/K.A. Kavanagh*: An Experimental Test of the Coercion Model: Linking Theory, Measurement and Intervention. In: *J. McCord/R.E. Tremblay* (Hrsg.): Preventing Antisocial Behavior. New York, London 1992, 253-282.

*Dünkel, F./B. Geng* (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Mönchengladbach 1999.

*Falk, B.*: Der Stand der Dinge: Anmerkungen zum polizeilichen Lagebild Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. In: *Kriminalistik* 55 (2001), 9-20.

*Friedman, M.*: Toleranz. In: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.): Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Neuwied, Kriftel 2001, 15-24.



*Frindte, W./J. Neumann/K. Hieber/A. Knotte/C. Müller*: Rechtsextremismus "Ideologie plus Gewalt" - Wie ideologisiert sind rechtsextreme Gewalttäter? *Zeitschrift für Politische Psychologie* 9 (2001), 81-98.

*Galtung, J.*: Strukturelle Gewalt. Reinbek bei Hamburg 1975.

*Garofalo, J.*: Hate Crime Victimization in the United States. In: *R.C. Davis/A.J. Lurigio/W.G. Skogan* (Hrsg.): *Victims of Crime*. 2. Aufl. Thousand Oaks, London, New Delhi 1997, 134-145.

*Garofalo, J./S.E. Martin*: The Law Enforcement Response to Bias-Motivated Crimes. In: *R.J. Kelly* (Hrsg.): *Bias Crime*. Chicago 1993, 64-80.

*Gottfredson, D.C.*: School-Based Crime Prevention. In: *L.W. Sherman/D.C. Gottfredson, D. MacKenzie/J. Eck/P. Reuter/S. Bushway* (Hrsg.): *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*. A Report to the U.S. Congress. Washington D.C. 1999, 113-164.

*Graves, S.B.*: Television and Prejudice Reduction: When Does Television as a Vicarious Experience Make a Difference? In: *Journal of Social Issues* 55 (1999), 707-727.

*Hagan, F.E.*: Introduction to Criminology. 4. Aufl. Chicago 1998.

*Hamm, M.S.*: Conceptualizing Hate Crime in a Global Context. In: *M.S. Hamm* (Hrsg.): *Hate Crime: International Perspectives on Causes and Control*. Highland Heights/KY, Cincinnati/OH. 1994a, 173-194.

*Hamm, M.S.*: *American Skinheads: The Criminology and Control of Hate Crime*. Westport/Ct., London 1994b.

*Hamm, M.S.*: *Apocalypse in Oklahoma*. Boston 1997.

*Hamm, M.S.*: In *Bad Company: America's Terrorist Underground*. Boston 2002.

*Hawkins, J.D./R.F. Catalano*: *Communities That Care*. San Francisco 1992.

*Hawkins, J.D./R.F. Catalano/D.D. Brewer*: Preventing Serious, Violent, and Chronic Juvenile Offending. In: *J.C. Howell/B. Krisberg/J.D. Hawkins/J.J. Wilson* (Hrsg.): *Sourcebook on Serious, Violent, and Chronic Juvenile Offenders*. Thousand Oaks, London, New Delhi 1995, 47-60.

*Hawkins, J.D./R.F. Catalano/D.M. Morrison/J. O'Donnell/R.D. Abbott/L.E. Day*: The Seattle Social Development Project. In: *J. McCord/R.E. Tremblay* (Hrsg.): *Preventing Antisocial Behavior*. New York, London 1992, 139-161.

*Hawkins, J.D./D.P. Farrington/R.F. Catalano*: Reducing Violence through the Schools. In: *D.S. Elliott/B.A. Hamburg/K.R. Williams* (Hrsg.): *Violence in American Schools*. Cambridge, New York, Melbourne 1998, 188-216.

*Hawkins, J.D./T. Herrenkohl/D.P. Farrington/D. Brewer/R.F. Catalano/T.W. Harachi*: A Review of Predictors of Youth Violence. In: *R. Loeber/D.P. Farrington* (Hrsg.): *Serious and Violent Juvenile Offenders*. Thousand Oaks, London, New Delhi 1998, 106-145.

*Heitmeyer, W./J. Müller*: Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen. Bonn 1995.

*Henggeler, S.W./P.B. Cunningham/S.G. Pickrel/S.K. Schoenwald/M.J. Brondino*: Multi-systematic Therapy: An Effective Violence Prevention Approach For Serious Juvenile Offenders. In: *Journal of Adolescence* 19 (1996), 47-61.

*Herek, G.M./Berrill, K.T.* (Hrsg.): *Hate Crimes : Confronting Violence Against Lesbians and Gay Men*. Newbury Park, London, New Delhi 1992.

*Howell, J.C./J.D. Hawkins*: Prevention of Youth Violence. In: *M. Tonry/M.H. Moore* (Hrsg.): *Youth Violence. Crime and Justice*. Band 24. Chicago, London 1998, 263-315.

*Huesmann, L.R./L.S. Miller*: Long-Term Effects of Repeated Exposure to Media Violence in Childhood. In: *L.R. Huesmann* (Hrsg.): *Aggressive Behavior*. New York, London 1994, 153-186.

*Jacobs, J.B.*: The Emergence and Implications of American Hate Crime Jurisprudence. In: *R.J. Kelly/J. Maghan* (Hrsg.): *Hate Crime*. Carbondale, Edwardsville 1998, 150-176.

*Jacobs, J.B./J.S. Henry*: The Social Construction of a Hate Crime Epidemic. *Journal of - Criminal Law and Criminology* 86 (1996), 366-391.

*Jacobs, J.B./K.A. Potter*: Hate Crimes: A Critical Perspective. In: *M. Tonry* (Hrsg.): *Crime and Justice*. Band 22. Chicago, London 1997, 1-50.

*Jacobs, J.B./K. Potter*: *Hate Crimes: Criminal Law and Identity Politics*. New York, Oxford 1998.

*Jenness, V./K. Broad*: *Hate Crimes: New Social Movements and the Politics of Violence*. New York, 1997.

*Jenness, V./R. Grattet*: *Making Hate a Crime: From Social Movement to Law Enforcement*. New York 2001.

*Jonas, K.*: Die Kontakthypothese: Abbau von Vorurteilen durch Kontakt mit Fremden? In: *M.E. Oswald/U. Steinworth* (Hrsg.): *Die offene Gesellschaft und ihre Fremden*. Bern, Göttingen, Toronto, Seattle 1998, 129-154.

*Jones, M.*: The Legal Response: Dealing with Hatred - a User's Guide. In: *Ch. Cunneen/D. Fraser/St. Tomsen* (Hrsg.): *Faces of Hate. Hate Crime in Australia*. Annandale/NSW, Leichhardt/NSW 1997, 214-241.

*Kazdin, A.E.*: Interventions for Aggressive and Antisocial Children. In: *L.E. Eron/J.H. Gentry/P. Schlegel* (Hrsg.): *Reason to Hope. A Psychosocial Perspective on Violence and Youth*. Washington D.C. 1994, 341-382.

*Kelly, R.J./J. Maghan*: Introduction. In: *R.J. Kelly/J. Maghan* (Hrsg.): *Hate Crime*. Carbondale, Edwardsville 1998a, 1-21.

*Kelly, R.J./J. Maghan*: Epilogue. In: *R.J. Kelly/J. Maghan* (Hrsg.): *Hate Crime*. Carbondale, Edwardsville 1998b, 221-235.

*Kelly, R.J./J. Maghan/W. Tennant*: Hate Crimes: Victimized the Stigmatized. In: *R.J. Kelly* (Hrsg.): *Bias Crime*. Chicago 1993, 23-47.

*Klink, A./U. Wagner*: Discrimination against Ethnic Minorities in Germany: Going Back to the Field. *Journal of Applied Psychology* 29 (1999), 402-423.

*Klink, M.*: Streitgespräch: Sind die Sicherheitsbehörden auf dem rechten Auge blind? Einführung. In: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.): *Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit*. Neuwied, Kriftel 2001, 165-167.

*Kornhauser, R.R.*: *Social Sources of Delinquency*. Chicago, London 1978.

*Kressel, N.J.*: *Mass Hate: The Global Rise of Genocide and Terror*. New York, London 1996.

*Kubink, M.*: *Fremdenfeindliche Straftaten*. Berlin 1997.

*Lamnek, S.*: Ausländerfeindlichkeit als Syndrom - Multidimensionalität des Phänomens und Interdisziplinarität der Analyse. In: *P.-A. Albrecht/A.P.F. Ehlers/F. Lamott/Ch. Pfeiffer/H.-D. Schwind/M. Walter* (Hrsg.): *Festschrift für Horst Schüler-Springorum*. Köln, Berlin, Bonn u.a. 1993, 91-110.

*Laub, J.H.*: Crime in the Making: Pathways and Turning Points Through Life. In: *P. Cordella/L. Siegel* (Hrsg.): *Readings in Contemporary Criminological Theory*. Boston 1996, 240-256.

*Law Reform Commission of Canada*: *Hate Propaganda*. Montreal 1986.

*LeBlanc, M./R. Loeber*: Developmental Criminology Updated. In: *M. Tonry* (Hrsg.): *Crime and Justice*. Band 23. Chicago, London 1998, 115-198.

*Levin, J./J. McDevitt*: *Hate Crimes*. New York, London 1993.

*Levine, M.*: The Family Group Conference in the New Zealand Children, Young Persons, and Their Families Act of 1989 (CYP&F): Review and Evaluation. In: *Behavioral Sciences and the Law* 18 (2000), 517-556.

*Lipsey, M.W./J.H. Derzon*: Predictors of Violent or Serious Delinquency in Adolescence and Early Adulthood. In: *R. Loeber/D.P. Farrington* (Hrsg.): *Serious and Violent Juvenile Offenders*. Thousand Oaks, London, New Delhi 1998, 86-105.

*Lochman, J.E.*: Cognitive-Behavioral Intervention With Aggressive Boys: Three-Year Follow-Up and Preventive Effects. In: *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 60 (1992), 426-432.

*Loeber, R./D.P. Farrington/M. Stouthamer-Loeber/W.B. Van Kammen*: *Antisocial Behavior and Mental Health Problems*. Mahwah/N.J., London 1998.

*Loeber, R./D.P. Farrington/D.A. Waschbusch*: Serious and Violent Juvenile Offenders. In: *R. Loeber/D.P. Farrington* (Hrsg.): *Serious and Violent Juvenile Offenders*. Thousand Oaks, London, New Delhi 1998, 13-29.

*Loeber, R./D. Hay*: Key Issues in the Development of Aggression and Violence From Childhood to Early Adulthood. In: *Annual Review of Psychology* 48 (1997), 371-410.

*Loeber, R./K. Keenan/Q. Zhang*: Boy's Experimentation and Persistence in Development Pathways Toward Serious Delinquency. In: *Journal of Child and Family Studies* 6 (1997), 321-357.

*Loeber, R./M. Stouthamer-Loeber*: Development of Juvenile Aggression and Violence. In: *American Psychologist* 53 (1998), 242-259.

*Maguin, E./R. Loeber*: Academic Performance and Delinquency. In: *M. Tonry* (Hrsg.): *Crime and Justice*. Band 20. Chicago, London 1996, 145-264.

*Marsh, P./G. Crow*: Conferencing in England and Wales. In: *G. Burford/J. Hudson* (Hrsg.): *Family Group Conferencing*. New York 2000, 206-217.

*Martin, S.E.*: "A Cross-Burning is not just an Arson": Police Social Construction of Hate Crimes in Baltimore County. In: *Criminology* 33 (1995), 303-326.

*Martin, S.E.*: Investigating Hate Crimes: Case Characteristics and Law Enforcement Responses. In: *Justice Quarterly* 13 (1996), 455-480.

*Martin, S.E./Ch. Chase*: Hate Crimes. In: *D. Lukenbill/D. Peck* (Hrsg.): *Encyclopedia of Criminology and Deviant Behavior*. Band 2: *Crime and Juvenile Delinquency*. Philadelphia, Florence/KY, Hove/England 2001, 254-257.

*McLaughlin, E.*: Hate Crime. In: *E. McLaughlin/J. Muncie* (Hrsg.): *The Sage Dictionary of Criminology*. London, Thousand Oaks, New Delhi 2001, 136.

*McLaughlin, K.A./K.J. Brilliant*: *Healing the Hate: A National Hate Crime Prevention Curriculum for Middle Schools*. Washington D.C. 1997.

*Meadows, R.J.*: *Understanding Violence and Victimization*. 2. Aufl. Upper Saddle River/N.J. 2001.

*Melzer, W./P. Rostampour*: Schulqualität und Rechtsextremismus. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 2002, 1-18.

*Mletzko, M./C. Weins*: Polizei und Fremdenfeindlichkeit. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 82 (1999), 77-93.

*Moffitt, T.*: Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behavior: A Developmental Taxonomy. In: *Psychological Review* 100 (1993), 674-701.

*Moffitt, T.*: Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Offending: A Complementary Pair of Developmental Theories. In: *T.P. Thornberry* (Hrsg.): *Developmental Theories of Crime and Delinquency*. New Brunswick (USA), London (UK) 1997, 11-54.

*Morsch, J.*: The Problem of Motive in Hate Crimes: The Argument against Presumptions of Racial Motivation. *Journal of Criminal Law and Criminology* 82 (1991), 659-689.

*National Committee on Violence: Violence: Directions for Australia.* Canberra 1990.

*Neidhardt, K.:* Politisch motivierte Straftaten. In: *Kriminalistik* 55 (2001), 93-99.

*Neubacher, F.:* Die fremdenfeindlichen Brandanschläge nach der Vereinigung. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 82 (1999), 1-15.

*Nishihara, H.:* Die kriminalwissenschaftlichen Probleme der Fälle der AUM-Sekte in Japan. In: *H.-D. Schwind, E. Kube, H.-H. Kühne* (Hrsg.): *Festschrift für Hans Joachim Schneider: Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert.* Berlin, New York 1998, 621-638.

*Noack, P.:* Fremdenfeindliche Einstellungen vor dem Hintergrund familiärer und schulischer Sozialisation. *Zeitschrift für Politische Psychologie* 9 (2001), 67-80.

*Norris, F.H./K. Kaniasty/M.P. Thomson:* The Psychological Consequences of Crime. In: *R.C. Davis/A.J. Lurigio/W.G. Skogan* (Hrsg.): *Victims of Crime.* 2. Aufl. Thousand Oaks, London, New Delhi 1997, 146-166.

*O'Donnell, J./J.D. Hawkins/R.F. Catalano/R.D. Abbott/E. Day:* Preventing School Failure, Drug Use, and Delinquency Among Low-Income Children. In: *American Journal of Orthopsychiatry* 65 (1995), 87-100.

*Ohlemacher, T.:* Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus: Mediale Berichterstattung, Bevölkerungsmeinung und deren Wechselwirkung mit fremdenfeindlichen Gewalttaten, 1991-1997. In: *Soziale Welt* 49 (1998), 319-332.

*Ohlemacher, T.:* Fremdenfeindliche Gewalt, Rechtsextremismus und neue Rechte: Immer mal wieder - mehr von demselben. In: *Soziologische Revue* 24 (2001), 48-57.

*Ohlemacher, T./D. Sögding/T. Höynck/N. Ethé/G. Welte:* *Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation.* Hannover 2001.

*Olds, D.L./J. Eckenrode/C.R. Henderson/H. Kitzman/J. Powers/R. Cole/K. Sidora/P. Morris/L.M. Pettitt/D. Luckey:* Long-term Effects of Home Visitation on Maternal Life Course and Child Abuse and Neglect. In: *Journal of the American Medical Association* 278 (1997), 637-643.

*Otten, S./A.Mummendey:* Aggressive Interaktionen und soziale Diskriminierung: Zur Rolle perspektiven- und kontextspezifischer Legitimationsprozesse. In: *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 30 (1999), 126-138.

*Patterson, G.R./D. Capaldi/L. Bank:* An Early Starter Model for Predicting Delinquency. In: *D.J. Pepler/K.H. Rubin* (Hrsg.): *The Development and Treatment of Childhood Aggression.* Hillsdale/N.J., Hove, London 1991, 139-168.

*Patterson, G.R./J.B. Reid/T.J. Dishion:* *Antisocial Boys.* Eugene/OR 1992.

*Pepler, D.J./R.G. Slaby:* Theoretical and Developmental Perspectives on Youth and Violence. In: *L.D. Eron/J.H. Gentry/P. Schlegel* (Hrsg.): *Reason to Hope. A Psychosocial Perspective on Violence and Youth.* Washington D.C. 1994, 27-58.

*Perry, B.:* *In the Name of Hate: Understanding Hate Crime.* New York, London 2001.

*Pettigrew, T.F.:* Generalized Intergroup Contact Effects on Prejudice. In: *Personality and Social Psychology Bulletin* 23 (1997), 173-185.

*Pettigrew, T.F.:* Intergroup Contact Theory. In: *Annual Review of Psychology* 49 (1998), 65-85.

*Pettigrew, T.F./L.R. Tropp:* Does Intergroup Contact Reduce Prejudice? Recent Meta-Analytic Findings. In: *S. Oskamp* (Hrsg.): *Reducing Prejudice and Discrimination*. Mahwah/N.J., London 2000, 93-114.

*Pinderhughes, H.:* The Anatomy of Racially Motivated Violence in New York City: A Case Study of Youth in Southern Brooklyn. In: *Social Problems* 40 (1993), 478-492.

*Reid, S.T.:* *Crime and Criminology*. 9. Aufl. Boston, Burr Ridge/IL, Dubuque/IA, Madison/WI u.a. 2000.

*Reiss, A.J./J.A. Roth* (Hrsg.): *Understanding and Preventing Violence*. Washington D.C. 1993.

*Robinson, T.R./S.W. Smith/M.D. Miller/M.T. Brownell:* Cognitive Behavior Modification of Hyperactivity-Impulsivity and Aggression: A Meta-Analysis of School-Based Studies. In: *Journal of Educational Psychology* 91 (1999), 195-203.

*Rubin, M./M. Hewstone:* Social Identity Theory's Self-Esteem Hypothesis: A Review and Some Suggestions for Clarification. In: *Personality and Social Psychology Review* 2 (1998), 40-62.

*Sampson, R.J.:* The Embeddedness of Child and Adolescent Development: A Community-Level Perspective on Urban Violence. In: *J. McCord* (Hrsg.): *Violence and Childhood in the Inner City*. Cambridge, New York, Melbourne 1997, 31-77.

*Sampson, R.J./J.L. Lauritsen:* Violent Victimization and Offending: Individual-, Situational- and Community-Level Risk Factors. In: *A.J. Reiss/J.A. Roth* (Hrsg.): *Understanding and Preventing Violence*. Band 3. Washington D.C. 1994, 1-114.

*Sapp, A.D./R.N. Holden/M.E. Wiggins:* Value and Belief Systems of Right-Wing Extremists: Rationale and Motivation for Bias-Motivated Crimes. In: *R.J. Kelly* (Hrsg.): *Bias Crime*. Chicago 1993, 105-131.

*Schmalleger, F.:* *Criminology Today*. 2. Aufl. Upper Saddle River/NJ 1999.

*Schneider, H.J.:* Violence Against Foreigners in the Federal Republic of Germany. In: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 38 (1994), 179-182.

*Schneider, H.J.:* Foreigners as Perpetrators and as Victims in Germany. In: *H.J. Schneider/B. Holyst* (Hrsg.): *EuroCriminology*. Band 8/9. Lodz 1995, 95-108.

*Schneider, H.J.:* Hassverbrechen - Eine neue kriminologische Deliktskategorie. In: *H.J. Hirsch/P. Hofmanyski/E.W. Plywaczewski/C. Roxin* (Hrsg.): *Neue Erscheinungsformen der Kriminalität in ihrer Auswirkung auf das Straf- und Strafprozessrecht*. Bialystok 1996a, 271-291.

*Schneider, H.J.*: Violence in the Mass Media. In: *Studies on Crime and Crime Prevention* 5 (1996b), 59-71.

*Schneider, H.J.*: Politische Kriminalität. In: *R. Sieverts/H.J. Schneider* (Hrsg.): *Handwörterbuch der Kriminologie*. Band 5, Berlin, New York 1998a, 589-624.

*Schneider, H.J.*: *Kriminalpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*. Berlin, New York 1998b.

*Schneider, H.J.*: *Gewaltdelinquenz im Kindes- und Jugendalter*. In: *Kriminalistik* 55 (2000), 87-98.

*Schneider, H.J.*: Opfer von Hassverbrechen junger Menschen: Wirkungen und Konsequenzen. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84 (2001a), 357-371.

*Schneider, H.J.*: Politische Kriminalität: Hassverbrechen. In: *Kriminalistik* 55 (2001b), 21-28.

*Schneider, H.J.*: *Kriminologie für das 21. Jahrhundert*. Münster, Hamburg, London 2001c.

*Schwind, H.-D.*: *Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. 12. Aufl. Heidelberg 2002.

*Schwind, H.-D./J. Baumann u.a.* (Hrsg.): *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt*. Band 1, Berlin 1990.

*Sessar K.*: Ausländer als Opfer. In: *P.-A. Albrecht/A.P.F. Ehlers/F. Lamott/Ch. Pfeiffer/H.-D. Schwind/M. Walter* (Hrsg.): *Festschrift für Horst Schüler-Springorum*. Köln, Berlin, Bonn u.a. 1993, 111-121.

*Sieber, U.*: Die Bekämpfung von Hass im Internet - Technische, rechtliche und strategische Grundlagen für ein Präventionskonzept. In: *Friedrich- Ebert-Stiftung* (Hrsg.): *Verbreitung von Hass im Internet*. Berlin 2000, 57-74.

*Siegel, L.J.*: *Criminology*. 7. Aufl. Belmont/CA, Stamford/CT, London, Singapore, Scarborough/Ont. 2000.

*Slaby, R.G.*: Psychological Mediators of Violence in Urban Youth. In: *J. McCord* (Hrsg.): *Violence and Childhood in the Inner City*. Cambridge, New York, Melbourne 1997, 171-206.

*Slavin, R.A./R. Cooper*: Improving Intergroup Relations: Lessons Learned From Cooperative Learning Programs. *Journal of Social Issues* 55 (1999), 647-663.

*Stephan, W.G./C.W. Stephan*: An Integrated Threat Theory of Prejudice. In: *S. Oskamp* (Hrsg.): *Reducing Prejudice and Discrimination*. Mahwah/N.J., London 2000, 23-45.

*Stroebe, W./K. Jonas/M. Hewstone* (Hrsg.): *Sozialpsychologie*. 4. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York 2002.

*Sundell, K.*: Family Group Conferences in Sweden. In: *G. Burford/J. Hudson* (Hrsg.): *Family Group Conferencing*. New York 2000, 198-205.

*Tajfel, H./J.C. Turner: An Integrative Theory of Intergroup Conflict. In: W.G. Austin/S. Worchel (Hrsg.): The Social Psychology of Intergroup Relations. Monterey/CA 1979, 33-47.*

*Tracy, P.E./M.E. Wolfgang/R.M. Figlio: Delinquency Careers in Two Birth Cohorts. New York, London 1990.*

*Tremblay, R.E./W.M. Craig: Developmental Crime Prevention. In: M. Tonry/ D.P. Farrington (Hrsg.): Building a Safer Society. Crime and Justice, Band 19. Chicago, London 1995, 151-236.*

*Tremblay, R.E./F. Vitaro/L. Bertrand/M. LeBlanc/H. Beauchesne/H. Boileau/L. David: Parent and Child Training to Prevent Early Onset of Delinquency: The Montréal Longitudinal-Experimental Study. In: J. McCord/R.E. Tremblay (Hrsg.): Preventing Antisocial Behavior. New York, London 1992, 117-138.*

*United Nations, General Assembly: Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power. In: M.Ch. Bassiouni (Hrsg.): International Protection of Victims. Syrakus 1988, 201-205.*

*U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics: Sourcebook of Criminal Justice Statistics 1998. Washington D.C. 1999.*

*Wagner, U./O. Christ/R. van Dick: Die empirische Evaluation von Präventionsprogrammen gegen Fremdenfeindlichkeit. Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2002, 101-117.*

*Wagner, U./R. van Dick: Fremdenfeindlichkeit "in der Mitte der Gesellschaft". Phänomenbeschreibung, Ursachen, Gegenmaßnahmen. Zeitschrift für Politische Psychologie 9 (2001), 41-54.*

*Wagner, U./A. Zick: Ausländerfeindlichkeit, Vorurteile und diskriminierendes Verhalten. In: H.W. Bierhoff/U. Wagner (Hrsg.): Aggression und Gewalt: Phänomene, Ursachen und Interventionen. Stuttgart, Berlin, Köln 1998, 145-164.*

*Wallace, H.: Victimology. Boston, London, Toronto u.a. 1998.*

*Wasserman, G.A./L.S. Miller: The Prevention of Serious and Violent Juvenile Offending. In: R. Loeber/D.P. Farrington (Hrsg.): Serious and Violent Juvenile Offenders. Thousand Oaks, London, New Delhi 1998, 197-247.*

*Wasserman, G.A./L.S. Miller/E. Pinner/B. Jaramillo: Parenting Predictors of Early Conduct Problems in Urban, High-Risk Boys. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 35 (1996), 1227-1236.*

*Webster-Stratton, C./M. Hammond: Treating Children With Early-Onset Conduct Problems: A Comparison of Child and Parent Training Intervention. In: Journal of Consulting and Clinical Psychology 65 (1997), 93-109.*

*Weikart, D.P./L.J. Schweinhart: High/Scope Preschool Program Outcomes. In: J. McCord/R.E. Tremblay (Hrsg.): Preventing Antisocial Behavior. New York, London 1992, 67-86.*



*Willems, H.*: Fremdenfeindliche Gewalt. Opladen 1993.

*Williams, R.*: The Reduction of Intergroup Tensions. New York 1947.

*Yoshikawa, H.*: Prevention as Cumulative Protection: Effects of Early Family Support and Education on Chronic Delinquency and Its Risks. In: Psychological Bulletin 115 (1994), 28-54.

*Yoshikawa, H.*: Long-Term Effects of Early Childhood Programs on Social Outcomes and Delinquency. In: The Future of Children 5 (1995), 51-71.

*Zigler, E./C. Taussig/K. Black*: Early Childhood Intervention. In: American Psychologist 47 (1992), 997-1006.

*Zimbardo, P.G.*: Psychologie. 5. Aufl. Berlin, Heidelberg, New York u.a. 1992.

**ANDREAS MARNEROS**

## **Der soziobiographische Hintergrund rechtsextremistischer Gewalttäter<sup>1</sup>**

### **1. Einleitung**

Unsere Erfahrungen mit der psychiatrischen Begutachtung rechtsextremistischer Gewalttäter bekräftigen unsere Auffassung, daß ein homonomes psychologisch-kognitives Korrelat der gemeinsame Nenner von Täter und Tat ist und weitgehend unabhängig von Rasse, Nationalität oder Religionszugehörigkeit des Opfers ist. Wir vertreten die Meinung, daß rechtsextremistische Gewalkriminalität gemeine Gewalkriminalität ist und sich nicht von anderen Formen der Gewalkriminalität unterscheidet (Marneros 2002). Inzwischen gibt es viele vor allem soziologische und kriminologische Studien, die die Entstehung des Rechtsextremismus insbesondere bei Jugendlichen untersuchen (Heitmeyer et al. 1993, Wahl 2001, 2002, Bannenberg und Rössner 2000). Fast ausnahmslos zeigen diese Studien, daß sich das rechtsextremistische Etikett am häufigsten bei männlichen Jugendlichen findet, die überproportional häufiger aus einer Broken-home-Situation kommen, niedrigeres Bildungsniveau und Bildungsabschluß haben, einen niedrigen sozialen Herkunftsstatus aufweisen und überproportional arbeitslos sind. Viele dieser Studien beschäftigen sich mit rechtsextremistischen Einstellungen bei Jugendlichen, ohne speziell auf Gewalttäter zu fokussieren (Heitmeyer et al. 1993, Melzer und Schubarth 1995). Wenn sie sich aber doch darauf beziehen, so sind sie meist ohne direkte Begegnung und Exploration der Gewalttäter entstanden und basieren auf Studien der polizeilichen Ermittlungsakten (so etwa die Studien von Willems 1996 oder von Wahl 2001, 2002) bzw. Auswertungen von Anklagen und Urteilsschriften (wie etwa die Studie von Müller 1997). Darüber hinaus limitieren sich die genannten Studien auf fremdenfeindliche oder antisemitische Gewalttäter. Es fehlen also explorative Studien, die auf direkten Begegnungen und persönlichen ausführlichen Explorationen mit rechtsextremistischen Gewalttätern basieren. Es fehlen auch Studien, die unabhängig von der Opferidentität der rechtsextremistischen Gewalttäter sind.

---

<sup>1</sup> Der größte Teil dieses Aufsatzes basiert auf der Publikation A. Marneros, B. Steil, A. Galvao (2003) in Mschr Krim (86) 5:364-372

Beide Voraussetzungen haben wir durch eine eigene Studie erfüllt (Marneros et al. 2003). Die Beleuchtung des soziobiographischen Hintergrundes betrachten wir als wichtige Voraussetzung zur Erkennung der Gewaltbereitschaft, die von rechtsextremistisch orientierten Personen ausgeht. In unseren Überlegungen beziehen wir uns nicht nur auf Zahlen, sondern versuchen durch persönliche Begegnungen, persönlichen Austausch und Einschätzung der Interaktionen - nicht nur auf einer urreationalen Ebene, sondern auch im "atmosphärisch-emotionalen" Bereich - diese Gewaltbereitschaft zu erkennen, um Justiz, Staat und Öffentlichkeit ein Bild vermitteln zu können, das auch zu praktischen und politischen Konsequenzen führen kann.

## **2. Unsere Untersuchungen an rechtsextremistischen Gewalttätern**

Im Auftrag der Landgerichte Halle und Dessau wurden von uns 61 rechtsextremistische Gewalttäter, die vorwiegend wegen Mordes, versuchten Mordes, Totschlags oder gefährlicher Körperverletzung angeklagt worden waren, persönlich psychiatrisch begutachtet. Die Begutachtung beinhaltete eine mehrstündige freie Exploration, durchgeführt durch den Erstautor, die nach einem strukturierten Schema ablief. In den Fällen, wo es möglich war, wurden auch die Eltern exploriert bzw. im Gerichtssaal zur Biographie ihrer Kinder vom Erstautor dieses Artikels befragt. Die Explorationen wurden auf Tonbändern aufgenommen, anschließend übertragen und psychopathologisch ausgewertet. Sie beinhalten die Abschnitte:

- a) Familienanamnese,
- b) soziobiographische Anamnese,
- c) sexuelle und partnerschaftliche Anamnese,
- d) Alkohol- und Drogenanamnese,
- e) strafrechtliche Anamnese,
- f) medizinische und psychopathologische Anamnese,
- g) psychopathologischen Status und Interaktionsmuster,
- h) Tatvorfeld, Tathergang und postdelinquentes Verhalten,
- i) Einstellung zur Tat,
- j) Interessen, Freizeitaktivitäten und Lebensperspektiven,
- k) politische und religiöse Einstellung.

Die testpsychologischen Untersuchungen beinhalten eine Persönlichkeitsdiagnostik, Diagnostik zur Erfassung von Persönlichkeitsstörungen und bei Indikation die testpsychologische Ein-

schätzung der Intelligenz. Darüber hinaus wurden während der mehrstündigen Explorationen Verhaltenseigenschaften, Interaktionsmuster und persönliche Einstellungen sowie persönliche Relevanzen und Motivationen zur Ideologie und Tat festgehalten und bei der Interpretation der Daten mit berücksichtigt.

### 3. Tabellarische Darstellungen der Ergebnisse

#### 3.1. Geschlecht und Alter

Tabelle 1: Alter und Geschlecht bei Indexdelikt

Geschlecht	
Männlich	61 (100%)
Weiblich	0
Alter bei Indexdelikt	
Mittelwert	21,16
Standardabweichung	4,62
Median	20,0
Spannweite	15-33

#### 3.2. Broken-home und Gewalt in der Familie

Tabelle 2: Broken-home

n = 61	
Broken-home-Situation	
Vorhanden	<b>42 (68,9%)</b>
<u>Broken-home-Situation im Einzelnen</u>	
Trennung/Scheidung der Eltern	33 (52,4%)
Sucht bei einem Elternteil	21 (34,4%)
Wechsel der Erziehungsträger	17 (27,9%)
Heimaufenthalte	14 (23,0%)
Ohne Vater aufgewachsen	3 (4,9%)
Ohne Mutter aufgewachsen	3 (4,9%)
Tod eines Elternteils	2 (3,3%)

Tabelle 3: Gewalt in der Herkunftsfamilie

n = 61		
Gewalt in der Ursprungsfamilie	<u>nicht</u> vorhanden	<b>21 (34,4%)</b>
<u>Im Einzelnen:</u>		
Gewalt Mutter-Vater	<u>nicht</u> vorhanden	35 (57,3%)
Gewalt Vater-Proband	<u>nicht</u> vorhanden	24 (39,3%)
Gewalt Mutter-Proband	<u>nicht</u> vorhanden	40 (65,6%)
Gewalt Proband-Geschwister	<u>nicht</u> vorhanden	45 (73,7%)
Gewalt Eltern-Geschwister	<u>nicht</u> vorhanden	41 (67,2%)

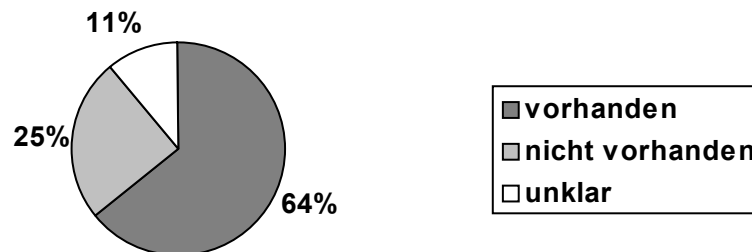
### 3.3. Schulische Sozialisation und Schulausbildung

Tabelle 4: Schulausbildung und schulische Leistungen

n = 61	
<b>Schulbildung</b>	
Abbruch	17 (27,9%)
bis 9. Klasse (Hauptschule)	17 (27,9%)
Sonderschule	14 (23,0%)
bis 10. Klasse (Realschule)	9 (14,7%)
Schüler	3 (4,9%)
Abitur	1 (1,6%)
niedrig, sehr niedrig	
48 (79%)	
<b>Leistungsschwierigkeiten</b>	
<u>Nicht</u> vorhanden	18 (29,5%)
<b>Interaktionale Probleme</b>	
<u>Nicht</u> vorhanden	20 (32,8%)

### 3.4. Störung des Sozialverhaltens

**Schema 1: Störung des Sozialverhaltens**



### 3.5. Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Tabelle 5: Berufsausbildung

---

Berufsausbildung (n = 61)

keine/abgebrochene Lehre	20 (32,88%)
noch in Ausbildung	23 (37,7%)
abgeschlossene Lehre	18 (29,5%)

---

Nicht in Ausbildung (n = 38)

davon:	
keine/abgebrochene Lehre	20 (53%)
abgeschlossene Lehre	18 (47%)

---

arbeitslos	30 (79%)
bezahlte Tätigkeit	8 (21%)

---

### 3.6. Kriminalitätsentwicklung

Tabelle 6: Anzahl und Art der Vorstrafen sowie Alter bei der ersten Verurteilung

Vorstrafen (n = 61)	<b>vorhanden</b>	<b>40 (65,6%)</b>
Anzahl der Vorstrafen		
Mittelwert	2,75	
Standardabweichung	3,59	
Median	2,0	
Spannweite	0-18	
Art der Vorstrafen (n = 40)		
Eigentumsdelikte	27 (67,5%)	
Gewaltstraftaten	24 (60,0%)	
andere Delikte	20 (50,0%)	
polymorphe Kriminalität	25 (62,5%)	
Alter bei Erstverurteilung (n = 40)		
bis 18 Jahre	24 (60%)	
über 18 Jahre	10 (25%)	
Alter unklar	6 (15%)	
Mittelwert	17,12	
Standardabweichung	2,66	
Median	17,00	
Spannweite	14 – 25	

## 4. Gnosologisch fundierte rechtsextremistische Ideologie

Das Vorhandensein einer gnosologisch fundierten Ideologie wurde mit einem standardisierten Fragenkatalog erfaßt, der sich aus zwei Teilen zusammensetzte:

1. Einfache, allgemein bekannte Fragen historischer Natur aus der Zeit des Nationalsozialismus wie etwa: "Wer war Hitler?", "Was hat er getan?", "Was wissen Sie über den 2. Weltkrieg?", "Wie ist der zweite Weltkrieg ausgegangen?", "Könnten Sie Gruppen von Opfer z.B. nach Nationalität oder religiöser Zugehörigkeit während der Zeit des 2. Weltkrieges benennen?"
2. Einfache Fragen gesellschaftspolitischen Inhalts etwa in dem Sinn: "Was ist 'Rechtsgesinnung'?", "Was ist 'Linksgesinnung'?", Wie begründen Sie Ihre Einstellung zu Juden oder Ausländern?", "Welches ist das jetzige politische System der Bundesrepublik?", "Was möchten Sie daran verändert sehen?"

**Schema 2: Gnosiologisch fundierte Ideologie**

Wie Schema 2 zeigt, hatten fast 89% der rechtsextremistischen Gewalttäter nicht einmal ansatzweise eine gnosiologisch fundierte Ideologie. Bei nur 11% wurde eine gnosiologisch fundierte Ideologie festgestellt, allerdings ansatzweise und rudimentär, und nur 2% davon konnte befriedigend die Fragen aus beiden oben genannten Prüfungsbereichen beantworten. Die große Zahl der Rechtsextremisten, die der Kategorie "keine gnosiologisch fundierte Ideologie" zugeordnet wurden, gaben in beiden Bereichen in der Regel skurril anmutende Antworten. Eine Frage aber, die von fast allen Probanden beantwortet werden konnte, lautete: "Wer war Hitler?". Hierauf wurde in der Regel die Antwort gegeben: "Hitler war der Führer." Nähere fundiertere Angaben zu Hitler konnten die der Kategorie "keine gnosiologisch fundierte Ideologie" zugeordneten rechtsextremistischen Gewalttäter nicht machen. Zuweilen erhielten wir hier solch skurril anmutende Antworten wie: "Der war der Sohn jüdischer Eltern.", "Hitler war der Führer, der am 20. April Geburtstag hat." Auf die Frage aber, wann Hitler gestorben ist, wurde geantwortet: "Das weiß ich nicht." oder einmal sogar "1988? Ist das so richtig?"

Weitere Aussagen zum Thema Hitler waren: "Hitler war der Führer, der die Autobahnen gebaut hat." Wurde dann die Frage gestellt, ob er noch weitere Dinge getan habe, so kam beispielsweise die Antwort: "Ja, den Teilbau gebaut." Auf die Frage, was denn ein Teilbau sei, kam die Antwort: "Ein Teilbau ist z.B. Auschwitz, wo er Leute, die nicht arbeiten wollten, zur Arbeit gezwungen hat."

Gesellschaftspolitisch aktuelle Fragen konnten in der Regel nicht in einer kohärenten Art und Weise beantwortet werden. Die häufigsten Antworten auf die Frage, was eine "rechte Ideologie" ist waren: "Weiß ich nicht." oder "Saufen, rechte Musik hören und gegen die Ausländer sein." Fragen, warum man gegen Ausländer sei, wurden mit Floskeln beantwortet: "Jeder darf nur in seinem Land leben.", "Weil Ausländer Drogen verbreiten.", "Weil sie uns die Arbeit wegnehmen."



Die überwiegende Mehrzahl der rechtsextremistischen Gewalttäter war noch nie im Ausland und hatte nur sehr eingeschränkte Kontakte zu Ausländern. Manche von ihnen hatte noch nie Kontakt zu einem Ausländer oder Juden. Die häufigsten Antworten zum Thema Judenhaß waren: "Weil sie Ausländer sind.", "Weil sie nicht nach Deutschland gehören." oder auch völlig groteske Antworten wie: "Weil sie an diesen komischen Menschen Jesus Christus glauben." und "Weil sie kirchliche Leute sind."

Zum jetzigen politischen System und den möglichen von ihnen gewünschten Veränderungen gab es in der Regel keine kohärenten Antworten. Oft hieß es hier nur: "Die Ausländer müssen raus.", "Die Drogendealer müssen aus Deutschland rausgeworfen werden." und "Kriminalität muß hart bestraft werden." In Kombination mit der eigenen Kriminalität folgte aber bei der Mehrzahl der rechtsextremistischen Gewalttäter nur ein langes Schweigen.

## **5. Diskussion der obigen Befunde**

Die oben dargestellten Befunde rechtsextremistischer Gewalttäter zeigen einen höchst problematischen, defizitären und teilweise kriminogenen soziobiographischen Hintergrund. Die Kombination der höchst negativen soziobiographischen Befunde mit der kaum vorhandenen gnosiologisch fundierten Ideologie bekräftigt die Auffassung, daß rechtsextremistische Gewaltkriminalität in einer allgemeinen Gewaltkriminalität eingebettet und von der übrigen gemeinen Kriminalität nicht unterscheidbar ist (Marneros 2002). Die erhobenen Befunde sind im Großen und Ganzen vergleichbar mit den soziobiographischen Daten allgemeiner Straftäter (Marneros, Ullrich, Rössner 2002). Erschreckend hoch ist die Anzahl der rechtsextremistischen Gewalttäter, fast 70%, die einer sogenannten Broken-home-Situation entstammen. Das heißt also, daß die Familien der untersuchten rechtsextremistischen Gewalttäter vor dem 15. Lebensjahr des Probanden in ihrer überwältigenden Mehrzahl strukturell zerstört waren, in der Regel durch Scheidung der Eltern oder Heimaufenthalte des Kindes wie auch durch erhebliche Sucht eines oder beider Elternteile. Ebenfalls erschreckend hoch ist die Anzahl der rechtsextremistischen Gewalttäter, die in zerstörten oder formell vorhandenen Familienstrukturen aufwuchsen, die Gewalt als Konfliktlösungsmethode praktizierten. Nur bei gut einem Drittel der Untersuchten konnten wir keine Gewalt in der Familie feststellen. Interessant ist auch die Übereinstimmung der Befunde nicht nur mit anderen Studien an rechtsextremistischen Gewalttätern (Müller 1997, Wahl 2002, Heitmeyer et al. 1993), sondern auch mit den Studien an jugendlichen Gewalttätern, die nicht nur rechtsextremistische Straftäter untersucht

haben (Bannenberg und Rössner 2000). Die Familien der hier untersuchten rechtsextremistischen Gewalttätern zeichnen sich nicht nur durch emotionale Kälte, sondern auch durch emotionale Hitze aus, deren Ausdruck die erhebliche Gewalttätigkeit zwischen den Familienmitgliedern ist, vor allem des Vaters oder Stiefvaters gegen den Betroffenen selbst oder gegen die Mutter. Beeindruckend war bei unseren Explorationen, daß die Eltern kaum etwas Substantielles über die Entwicklung, den Charakter oder die Probleme der eigenen Kinder berichten konnten.

Als extrem hoch, mit fast 80%, ist der Anteil der rechtsextremistischen Gewalttäter zu bezeichnen, die ein niedriges oder sogar sehr niedriges Bildungsniveau haben. Das befindet sich in Übereinstimmung mit den Befunden der schon zitierten Studien (wie etwa die von Müller 1997, Wahl 2001) oder der Studie von Bannenberg und Rössner, die nicht nur rechtsextremistische, sondern auch nichtrechtsextremistische jugendliche Gewalttäter untersucht haben (Bannenberg und Rössner 2000). Die bereits erwähnte Untersuchung von Müller (1997) findet auch kaum Unterschiede zwischen west- und ostdeutschen rechtsextremistischen Tätern. Allerdings muß hier betont werden, daß die schlechte Schulbildung nur teilweise auf intellektuelle Defizite zurückzuführen ist. Bei unseren Untersuchungen gab es bei ca. 25% der Untersuchten Hinweise auf eine intellektuelle Minderbegabung. Das niedrige Bildungsniveau der hier untersuchten rechtsextremistischen Gewalttäter darf als ein Epiphänomen interpretiert werden, das auf einem Konglomerat von Faktoren basiert. Solche Faktoren sind die zerstörten familiären Verhältnisse mit dementsprechendem Desinteresse an der Entwicklung des Kindes, die damit verbundenen Traumatisierungen, die zirkulären Prozesse der zerstörten Familie, problematischen korrespondierenden sozialen Umgebung wie etwa Nachbarschaft, Clique usw., auftretender Störungen des Sozialverhaltens mit entsprechenden interaktionalen Problemen und Persönlichkeitsdefiziten, Fehlen perspektivischer Lebensplanung sowie geringem Angebot oder geringer Wahrnehmung vorhandener Angebote an bildungsfördernden Möglichkeiten. Das niedrige Bildungsniveau ist eine der vielen Voraussetzungen zur Entwicklung rechtsextremistischer Tendenzen und Einstellungen. Akzeptanz von Andersdenkenden und Andersseienden nimmt bekanntlich mit der Steigerung des Bildungsniveaus zu (Melzer und Schubarth 1995). Ein Epiphänomen der schwachen sozialen und Bildungsstrukturen ist die Berufsausbildung und Berufstätigkeit der hier untersuchten rechtsextremistischen Straftäter. Von denen, die sich nicht in Ausbildung befanden, haben 53% ihre Lehre abgebrochen bzw. keine angefangen und fast 80% waren zum Tatzeitpunkt arbeitslos.

Daß die Störung des Sozialverhaltens in die zirkulären Prozesse wie Familie, Bildungsniveau, rechtsextremistische Orientierung und Gewaltbereitschaft eingreift, zeigt sich dadurch, daß nur bei einem Viertel eine solche Störung, die nach der Weltgesundheitsorganisation eine pathologische Dimension erreicht, nicht feststellbar war. Eines der wesentlichen Charakteristika der Störung des Sozialverhaltens ist Gewalt als Bestandteil kindlicher bzw. jugendlicher Interaktionsmuster. Die These, daß rechtsextremistische Gewaltkriminalität gemeine Kriminalität ist, zeigte sich in der Kriminalitätsentwicklung der hier untersuchten rechtsextremistischen Gewalttäter. Zwei Drittel von ihnen waren bereits im sehr jungen Alter vorwiegend wegen Eigentumsdelikten vorbestraft, und ihre Kriminalität ist als polymorph zu bezeichnen. In diesem Sinne ist verständlich, warum die rechtsextremistische "Ideologie" nur als Vorwand einer gemeinen Kriminalität benutzt wird, die auf Persönlichkeitsmerkmalen, sozialen Konstellationen und auf der Kompensation psychologischer Defizite, vor allem Minderwertigkeits-selbsterleben oder Traumatisierungs- und permanenten Mißerfolgs-erlebnissen, basiert. Eine rechtsextremistische, gnosiologisch fundierte Ideologie ist praktisch nicht vorhanden. Die rechtsextremistischen Gewalttäter bedienen sich leerer Floskeln bis hin zu skurril anmutenden Platitüden, die weder auf elementar historiologischem noch auf gesellschaftspolitischem Wissen fundieren. Insofern kann von "Ideologie" im wahren Sinne des Wortes keine Rede sein. Vielmehr soll nur ein inhaltsloses Alibi für gemeine Gewalttätigkeit geschaffen werden (Marneros 2002).

## Literatur

- Bannenber, B., Rössner, D. Hallenser Gewaltstudie – Die Innenwelt der Gewalttäter. DVJJ Journal. 2000, 168(2), 121-134.
- Dilling, H., Mombour, W., Schmidt, M.H. Weltgesundheitsorganisation. Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10. Bern, Göttingen, Toronto: Hans Huber; 1991.
- Heitmeyer, W. u.a. Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. In: Baacke, D., Heitmeyer, W., Hurrelmann, K., Treumann, K. (Hrsg.) Jugendforschung. Weinheim: Juventa, 1993.
- Marneros, A. Hitlers Urenkel. Rechtsradikale Gewalttäter - Erfahrungen eines wahldeutschen Gerichtsgutachters. Bern: Scherz, 2002.
- Marneros, A., Ullrich, S., Rössner, D. Angeklagte Straftäter. Das Dilemma der Begutachtung. Baden-Baden: Nomos, 2002.
- Marneros, A., Steil, B, Rödiger, A. Der soziobiographische Hintergrund rechtsextremistischer Gewalttäter. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 2003 (in Druck).
- Melzer, W., Schubarth, W. Das Rechtsextremismussyndrom bei Schülerinnen und Schülern in Ost- und Westdeutschland. In: Schubarth, W, Melzer, W. Schule, Gewalt und Rechtsextremismus. Opladen: Leske und Budrich, 1995, 51-71.
- Müller, J. Täterprofil. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag GmbH, 1997.
- Wahl, K. Studie zur Struktur biographischer Hintergründe und Motivation fremdenfeindlicher und rechtsextremistischer Tatverdächtiger und Straftäter in Deutschland. In: BKA-Herbsttagung 2000. Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Neuwied: Luchterhand, 2001, 121-132.
- Wahl, K. Entwicklungspfade von fremdenfeindlichen Tötungsdelinquenten. In: Egg, R. Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. Wiesbaden, 2002, 155-164.
- Willems, H. Kollektive Gewalt gegen Fremde. Entwickelt sich eine soziale Bewegung von Rechts? In: Heiland, H.G., Lüdemann, Ch. Soziologische Dimensionen des Rechtsextremismus. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1996, 27-56

---

**HEINER SCHÄFER**

## **Frühe Prävention – Vorurteilskriminalität**

### **1. Anmerkungen zum Gegenstand**

Als Niklas Luhmann vor mehr als einem Jahrzehnt feststellte, dass es, „wenn man zu sehen beginnt, was sich herausgebildet hat und man mit Erziehung gegenzusteuern versucht ...“, meist ohnehin zu spät ist und dass, „wie in den großen Tragödien ... die Vernunft nur noch hinzutreten und feststellen (kann): So hätte es nicht sein sollen“<sup>1</sup>, war dies ein Plädoyer für frühe Prävention und Intervention. Dies ist inzwischen eine Forderung, die in der Kriminalitätsprävention hoch aktuell ist, wie u.a. auch eine gerade erst im Auftrag des Bundeskriminalamtes erarbeitete Studie über jugendliche Aggression und Delinquenz<sup>2</sup> feststellt. Allgemeine Prinzipien für angemessene Strategien zur Auseinandersetzung mit Aggressionen und Delinquenz Jugendlicher sind danach neben der frühzeitigen Problemerkennung Programme zu deren Behandlung, zur Prävention in Familien, in Schulen, bei den Peers, in der Freizeit, im Umgang mit den Medien sowie situations- und gemeindebezogene Prävention.

Dem Konzept „Frühe Prävention“ liegt die Annahme zu Grunde, dass sozial unerwünschtes Verhalten<sup>3</sup> bereits im frühen Lebensalter gelernt wird und sich, wenn keine zielgerichteten Reaktionen bzw. Korrekturen erfolgen, nach und nach verfestigt, mitunter sogar ausweiten kann. Soll dies verhindert oder reduziert werden, ist frühzeitiges pädagogisches Handeln erforderlich. Spätere Aktivitäten sind nur noch begrenzt wirksam oder vergleichsweise aufwändig.

Diese Annahme wird von der Entwicklungs-Kriminologie (Developmental Criminology), nach der Delinquenz, Kriminalität und Gewalt im Wesentlichen aus Verhalten und Einstellungen folgen, die bereits in einem frühen Zeitraum im Leben gelernt und auf Dauer übernommen worden sind, gestützt. Der Fokus richtet sich vor allem auf die Entwicklung der Täter, selbst wenn das Konzept neben den Individuen selbst Faktoren wie Umwelt, Familie, Schule und Gleichaltrige berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven. Opladen 1990

<sup>2</sup> Loesel, Friedrich / Bliesener, Thomas: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen München 2003

<sup>3</sup> Dazu gehören gleichermaßen Verhaltensweisen, die dem Individuum wie auch der Gesellschaft Probleme machen, u.a. auch Gewalt und Kriminalität.

Auch Vorurteile und aggressives Verhalten, wichtige Grundlagen von solchen Taten, die z.B. aus rassistischen, ethnischen, religiösen oder sexistischen Motiven begangen werden, entwickeln sich bereits im frühen Lebensalter. So erwerben manche Menschen in der Kindheit nur begrenzte Fähigkeiten, die zur friedlichen Lösung von Konflikten oder für das Einfühlen in sich selbst und Andere befähigen und die dafür unbedingt erforderlich sind. Statt dessen verfestigt sich bei ihnen nach und nach unerwünschtes Verhalten und in ihrer Biografie entsteht das Risiko, dass mit der auf eine Aggression folgenden negativen Reaktion erneut aggressives Verhalten ausgelöst wird, auf das wiederum eine negative Reaktion entsteht so dass damit eine negative Spirale entsteht, die nur schwer zu unterbrechen ist. Mehr oder weniger unbeachtet entwickeln sich in diesem Prozess Persönlichkeiten, die häufig und intensiv Aggressionen und Hass gegen Andere und Fremdes empfinden und die dies schließlich auch offen zeigen, indem sie Gewalt gegen Andere ausüben. Wird erst zu diesem späten Zeitpunkt eingegriffen ist die Arbeit in der Regel mühselig. Positives soziales Verhalten und ausreichende Selbstkontrolle können dann nur noch mit vielen Schwierigkeiten oder nicht mehr ausreichend erworben werden.

Damit wird es für die Einzelnen später immer schwieriger, sozial angemessenes Verhalten zu zeigen. Darauf weisen u.a. auch die Ergebnisse einer Studie des Deutschen Jugendinstituts zu Fremdenfeindlichkeit<sup>4</sup> hin. Die Autoren betonen ebenfalls die Notwendigkeit und die Chancen früh im Lebensalter ansetzender Prävention, selbst wenn weder später auftretende und sich manifestierende Fremdenfeindlichkeit noch Gewalttätigkeit schon in früher Kindheit prognostiziert werden können. Aber, dies wird in der Studie betont, in einem frühen Lebensalter sind mögliche Vorläufervariablen von später problematischem Verhalten sichtbar und gezielte pädagogische Prävention ist möglich.

Nun verbindet sich mit der Forderung nach früher Prävention gerade bei sozial unerwünschtem Verhalten nicht selten explizit oder implizit die Erwartung, frühes Eingreifen könne relevante Probleme beseitigen und gefährdete Lebensläufe in geordnete und d.h. ordentliche Bahnen lenken. Damit verbindet sich quasi „unter der Hand“ eine Hoffnung auf die irgendwie mechanistische Wirkung des Vorgehens, es wird die Möglichkeit einer gleichsam technologischen Bewältigung existierender Probleme erhofft. Frühzeitige Prävention, so die Hoffnung, wird es schon richten. Und manchmal taucht im Bereich des Umgangs mit dem unerwünschten sozialen Verhalten schemenhaft die Vorstellung einer Art early screening auf, eine Form

---

<sup>4</sup> Wahl, Klaus u.a.: Fremdenfeindlichkeit. Auf den Spuren extremer Emotionen. Opladen 2001

früher sozialer Vorsorge-Check up, mit dem sich die Hoffnung verbindet, rechtzeitig Fehlverläufe und unerwünschte Abweichungen erkennen zu können.

Um die Ursachen des nicht erwünschten Verhaltens angehen zu können und um bereits früh Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen zu reduzieren oder falls möglich ganz zu vermeiden, orientieren sich präventive Strategien am Konstrukt der Risiko- und Schutzfaktoren, die aus Metaanalysen empirischer Längsschnitt-Untersuchungen und aus Literaturüberblicken prospektiver und retrospektiver Längsschnittstudien<sup>5</sup> abgeleitet worden sind.

Risiko-Faktoren (risk-factors) sind mit dem Umfeld von Kindern und Jugendlichen<sup>6</sup> verknüpft und tragen dazu bei, dass sie mit erhöhter Wahrscheinlichkeit gewalttätig oder kriminell werden können. Zu den Risiko-Faktoren werden im frühen Lebensalter z.B.

- Probleme in der Schwangerschaft,
- eine zu frühe Geburt,
- die Aneignung zu geringer Kompetenzen im Umgang mit Konflikten,
- ein nur wenig ausgeprägtes Einfühlungsvermögen,
- vielfältige Gewalterfahrungen in der Familie oder im Umfeld,
- lang anhaltende Arbeitslosigkeit der Eltern,
- die Vernachlässigung durch die Eltern,
- die Zugehörigkeit zu Gleichaltrigengruppen mit abweichendem Verhalten,
- die Zurückweisung durch Gleichaltrige,
- der Tod eines Familienmitglieds,
- Armut und
- andere soziale oder kulturelle Diskriminierungen

gezählt.

Aber auch die Rahmenbedingungen im Aufwachsen können zu frühem abweichenden Verhalten und zu sozialer Desorganisation von Kindern und Jugendlichen führen. Dies können in der Nachbarschaft z.B. das Fehlen gemeinsamer Werte und Normen oder mangelnde Kompetenzen zur Lösung von Konflikten sein. Auch der Mangel an wirksamen informellen Sozialkontrollen kann Stereotype, Vorurteile und Diskriminierungen fördern und zu dauerhaften Konflikten zwischen unterschiedlichen, auch ethnischen, Gruppen beitragen.

---

<sup>5</sup> vgl. dazu die Übersicht bei Schneider, Hans-Joachim: Hass-Gewalt-Delinquenz junger Menschen: Theoretische Grundlagen und empirische Forschungsergebnisse in diesem Endbericht der Arbeitsgruppe.

<sup>6</sup> Dazu werden u.a. die Familie, die Schule, das Gemeinwesen, die Kultur und die Lebensereignissen gezählt.

Die Schutzfaktoren (protective factors) richten sich gegen Delinquenz und Kriminalität und sind ebenfalls mit dem Umfeld des Individuums verbunden. Sie tragen dazu bei, negative Entwicklungen der Individuen zu verhindern oder abzumildern. Als besonders wichtige Schutzfaktoren werden u.a. genannt:

- positive emotionale Bindungen in den Familien,
- starke und dauerhafte Förderungen der Kinder in Familien und pädagogischen Einrichtungen,
- angenehmes Schulklima,
- Unterstützung der Kompetenzen von Minderjährigen,
- effektive Hilfen während wichtiger biografischer Weichenstellungen (z.B. beim Wechsel vom Kindergarten in die Grundschule oder beim Übergang in weiterführende Schulen) und schließlich ganz generell
- Hilfen beim Zugang in die existierenden Hilfesysteme.

Günstige Rahmenbedingungen können wesentlich zur Integration der Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft beitragen. Sie erwerben während des Aufwachsens je nach Ausprägung der Schutzfaktoren in unterschiedlichem Maße "soziales Kapital". Dies ist um so mehr vorhanden, je stärker das positive soziale Verhalten von den relevanten Bezugspersonen emotional und kognitiv unterstützt wird. In diesem Kontext wird immer wieder auch auf die Notwendigkeit der „Grenzziehung“ bei Kindern hingewiesen, so dass als sowohl die Vermittlung eindeutiger Standards im Verhalten und bei Abweichung das Setzen deutlicher Grenzen gefordert werden.

Schutz- und Risikofaktoren sind eng miteinander verknüpft und wirken meist gemeinsam. Theoretisch wurde dafür ein kumulatives Risiko-Modell entwickelt<sup>7</sup>, nach dem Risikofaktoren kumulativ und interaktiv wirken. Interventionen, die früh und intensiv ansetzen und sich auf möglichst viele Risiko-Faktoren beziehen, werden – so die Annahme - langfristig positiv wirken. Damit wird ein Beitrag zur Reduzierung von Kriminalität und Gewalt möglich. Auch wenn das „wie“ des Zusammenwirkens und die Frage danach, „welche Wirkungen“ tatsächlich erzeugt werden, bislang nicht geklärt sind, zählen die Schutz- und vor allem die Risikofaktoren in manchen präventiven Strategien dennoch zu den wichtigen und international akzeptierten Bausteinen.

---

<sup>7</sup> Yoshikawa, Hirokazu: Prevention as Cumulative Protection. In Psychological Bulletin 115 (1994)



An dieser Stelle soll nur beispielhaft auf ein in den USA entwickeltes, erprobtes und evaluiertes Programm hin gewiesen werden: „Communities that Care“<sup>8</sup> (CtC). Inzwischen wurde es auch in anderen Ländern (u.a. in England und in den Niederlanden) übernommen, dort angepasst und durchgeführt. In diesem Programm kümmern sich Familien, Schule, Freunde und Wohnumfeld um die Verbesserung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen in sozialräumlich definierten sozialen Einheiten. Die Verstärkung der Schutzfaktoren und die Reduktion der Risikofaktoren haben für CtC einen hohen Stellenwert, sollen den „positiven“ Verlauf der Entwicklung in Kindheit und Jugend fördern und letztlich auch Delinquenz senken.

Wenn im folgenden von früher Prävention mit Bezug auf Hate Crime<sup>9</sup> die Rede sein wird, dann muss an dieser Stelle betont werden, dass es in Deutschland bisher noch keine Strategien gibt, die sich gezielt gegen Hasskriminalität richten. Explizit darauf entwickelte Angebote und Maßnahmen sind nicht entwickelt worden, sie richten sich immer an anders definierte Probleme. Deshalb sollen im Rahmen des Beitrags ausgewählte Regelangebote und „normale“ Maßnahmen der Sozialerziehung für Kinder darauf hin diskutiert werden, ob und wenn ja welchen Beitrag sie vorbeugend gegen Hate Crime oder Vorurteils-Kriminalität leisten können.

## 2. Frühe Prävention und Hate Crime

Während „Hate Crime“ sich in Nordamerika bereits seit mehreren Jahrzehnten für die Bezeichnung bestimmter sozialer Konflikte und als theoretisches Konzept etabliert hat, gilt dies für Deutschland bislang nicht. Selbst im Zusammenhang mit öffentlich heftig diskutierten Verbrechen wie z.B. bei den von jungen Rechtsradikalen verübten Morden an türkischen Kindern in Solingen oder bei massiven Attacken, Mordanschlägen und Morden von rechten Skins an Obdachlosen wird weder in der Öffentlichkeit noch in den Fachdiskussionen von Hasskriminalität gesprochen.

---

<sup>8</sup> Vgl. Jonkman, Harrie B. / Vergeer, Mieke: Communities that Care: Das Prinzip, die Grundlagen und das Ziel. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Nachbarn lernen voneinander. München 2002

<sup>9</sup> vgl. die aus dem Amerikanischen von Schneider ins Deutsche übernommene Definition von Hasskriminalität. In: Schneider, Hans-Joachim: Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Münster 2001

Anders auch als in den USA, wo sich seit vielen Jahren ein "National Center for Hate Crime Prevention"<sup>10</sup> etabliert hat, gibt es in Deutschland keine vergleichbare Einrichtung mit thematisch ähnlicher Reichweite. Zwar gibt es in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsradikalismus inzwischen einige bundesweit zuständige und tätige Einrichtungen und Organisationen, die aus öffentlichen Haushalten gefördert werden. Aber das gilt eben nur für dieses auf Grund der deutschen Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus besonders sensible Feld. Für andere Bereiche wie z.B. für wiederholte Gewalttaten gegen Schwule, von den Tätern abfällig „Schwulen Klatschen“ genannt, gilt das nicht. Und bundesweit realisierte Curricula wie z.B. das Programm zur Verhütung von Hass-Gewalt-Delinquenz in den amerikanischen Mittelschulen gibt es in Deutschland in vergleichbarer Form und Reichweite nicht.<sup>11</sup>

Inzwischen wird auch in den Debatten in Deutschland um sozial unerwünschtes Verhalten wie z.B. Kriminalität oder Gewalt geht regelmäßig die Frage gestellt, ob und wenn ja wie Prävention bereits im frühen Lebensalter Langzeitwirkungen haben kann. Dabei geht es vor allem um den Umgang mit Kindern in Familien, in vorschulischen Einrichtungen (meist ist der Kindergarten gemeint) und in den Grundschulen. In den Blick geraten dabei in erster Linie Angebote und Maßnahmen, die über lange Jahre entwickelt worden sind und mit denen die Lebensbedingungen von Kindern, Familien und Nachbarschaften verbessert werden sollen. Mit präventiven Strategien und früher Intervention sollen Probleme, die zukünftig auftreten können, verhindert werden, Integration in die Gesellschaft soll möglich werden. Allerdings - und das muss ausdrücklich betont werden - richten sich diese Programme fast durchweg explizit nicht gegen Delinquenz und Kriminalität, auch nicht gegen Hasskriminalität. Sie wollen Toleranz und gegenseitiges Verständnis der Kinder fördern. Sie dienen im Grunde alle der Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und der Familien im Allgemeinen.

Tatsächlich aber scheinen die bisher realisierten Programme in schwierigen Fällen nur wenig Hilfe anzubieten. Noch immer werden riskante Lebenslagen von Kindern und Familien häufig

---

<sup>10</sup> The National Center for Hate Crime Prevention ist ein Projekt des amerikanischen Health and Human Development Programs Education Development Center, Inc. Und wird finanziell gefördert vom Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention des U.S. Department of Justice und vom Safe and Drug-Free Schools Program des U.S. Department of Education

<sup>11</sup> In den USA wird vielfach versucht, ganzheitliche Strategien gegen Vorurteile und Hasskriminalität zu entwickeln und zu realisieren. Schüler, Eltern, Lehrer, die Polizei und viele andere im Stadtteil werden einbezogen. Gerade von den Schulen wird erwartet, dass Vorurteile und Hasskriminalität erfolgreich bekämpft werden können.

erst spät und nur unzureichend erkannt und angegangen. Die allgemeine Ausrichtung der Programme nimmt **die** Kinder in den Blick, deren individuell unterschiedliche Lebenswelten werden kaum berücksichtigt, ein Sozialraumbezug ist nur selten vorhanden. Hochrisikofamilien fallen so meist durchs Netz. Einrichtungen und Angebote arbeiten noch immer weitgehend isoliert nebeneinander her und nur unzureichend zusammen, Konkurrenz ist manchmal prägender als ein gemeinsames Interesse an präventiven Strategien. In den Ausbildungen z.B. von Jugendhilfe, Polizei und Schule, in der beruflichen Praxis sowie in der Fortbildung gewinnt das Thema Kooperation erst langsam an Bedeutung.

Nordrhein-Westfalen hat Ende 2001 darauf reagiert und ein Modellprojekt "Soziales Frühwarnsystem" installiert. Dies soll die präventive Arbeit der Jugendämter qualifizieren, denn nur etwa zwei Drittel von ihnen können im Land auf keine frühe Information oder Warnung zurückgreifen. An sechs Standorten werden seitdem Indikatoren und Instrumente entwickelt, mit denen sozial riskante Entwicklungen bei Kindern und Familien eher als bisher erkannt werden sollen. Lokal vorhandene Ressourcen werden gebündelt und vor Ort Verantwortlichkeiten definiert. Koordinierte und zielgerichtete Aktionen folgen dem Rhythmus „wahrnehmen, warnen, handeln“. Kindesvernachlässigung, Auffälligkeiten in Entwicklungs- und Verhalten sowie mangelnde Ernährung stehen im Mittelpunkt der Beobachtungen.

Richtet man aber z.B. die Aufmerksamkeit früher Prävention neben der Verbesserung der allgemeinen Lebensumstände zielgerichtet auf ein eingeschränktes Ziel wie Hasskriminalität, so stellt sich in pädagogischen Institutionen die grundsätzliche Frage: wie kann „normale“ Arbeit von der zielgerichteter Prävention (spezifisches Ziel) unterschieden werden? Was sind die Voraussetzungen dafür, dass sich präventive Strategien zielgerichtet auf die Verhinderung von Hasskriminalität richten und dass sie wirksam werden können?

Denn professionell ausgebaute und komplexe pädagogische Systeme, in denen qualifiziert pädagogisch gearbeitet wird, wie z.B. in den vorschulischen, schulischen und außerschulischen Einrichtungen, wirken bei sozial unerwünschtem Verhalten von Kindern und Jugendlichen auch präventiv. Unter günstigen Bedingungen kann diese Wirkung auch nachhaltig sein. Erforderlich Voraussetzungen sind dafür neben Anderem eine hohe Prozessqualität der Arbeit, gute Rahmenbedingungen sowie ein hohes Niveau in der Aus- und Fortbildung. Dies kennzeichnet aber eine Pädagogik, die unabhängig von spezifischen Problemen alle Kinder und Jugendlichen in den Blick bekommt. Bei spezieller und zielgerichteter Prävention, z.B.

mit dem Ziel der Bekämpfung von auf Hasskriminalität, müssen in den Einrichtungen konkrete Fragestellungen und Ziele beschrieben werden und bei einzelnen Kindern müssen genau beschreibbare schwierige Entwicklungen erkennbar sein. Hier müssen die in diesem Sinne präventiv arbeitenden Kindergärten (die erste Institution, die alle Kinder in Deutschland besuchen können), Schulen (die einzige Institution, die alle Kinder in Deutschland besuchen müssen) und die Angebote der Jugendhilfe (die Angebote unterliegen dem Prinzip der Freiwilligkeit) ansetzen.

Frühe Prävention heißt in diesem Kontext:

- die Risiken werden von den Einrichtungen wahrgenommen und beschrieben,
- in den Einrichtungen werden zielgerichtete Reaktionen entwickelt.

Inzwischen gibt es auch erste Aussagen, die den Optimismus im Hinblick auf die frühe Prävention relativieren. Die Skepsis bezieht sich vor allem auf die Reichweite „ganz früher“ Prävention. So kommt eine deutsche Untersuchung<sup>12</sup> zu dem Ergebnis, dass ungünstige Bedingungen in der Sozialisation während des Jugendalters mehr zur Vorhersage von Kriminalität beitragen können als Risikofaktoren in der Kindheit. Zwar lassen sich - so die Autoren - in retrospektiver Betrachtung von Störungen des Sozialverhaltens im Erwachsenenalter fast immer deutliche Auffälligkeiten während Kindheit und Jugend erkennen, aber diese führen nicht immer automatisch zu Delinquenz und Kriminalität im Erwachsenenalter. Auch wenn Entwicklungsstörungen und widrige familiäre Bedingungen im frühen Alter Einfluss auf die Entstehung von Delinquenz und deren Andauern bis ins Erwachsenenalter zeigen, sind nach dieser Untersuchung die über die Kindheit hinaus andauernden Entwicklungsverzögerungen von spezieller Bedeutung für später dauerhaftes delinquentes Handeln. „In der Verlaufsbetrachtung wird deutlich, dass eine psychiatrische Diagnose im Jugendalter von größerer prognostischer Aussagekraft ist, während Auffälligkeiten im Kindesalter in der Frage, ob delinquente Jugendliche längere Zeit delinquent bleiben, später an Bedeutsamkeit verlieren.“<sup>13</sup> Die Autoren weisen darauf hin, dass im Hinblick auf das Auftreten und das Fortbestehen von Delinquenz Risikofaktoren des Jugendalters letztlich stärker als solche des Kindesalters mit Delinquenz assoziiert sind. Es gibt eine eingeschränkte Reichweite von Erklärungen, die lediglich auf der Frühgeschichte von Probanden basieren, statt dessen sind die aktuellen Lebensumstände und Lebensstile für die Veränderungen im Legalverhalten bedeutsam.

---

<sup>12</sup> Lay, Barbara / Ihle, Wolfgang / Esser, Günter / Schmidt, Martin H.: Risikofaktoren für Delinquenz bei Jugendlichen und deren Fortsetzung bis in das Erwachsenenalter. In: Monatsschrift für Kriminologie, 84/2001/2

<sup>13</sup> aaO, S. 130

Auch wenn aus der alltäglichen Arbeit vor allem mit Jungen in Kindergärten und Schulen seit einigen Jahren zunehmend gravierende Probleme z.B. im Sozialverhalten oder mit Aggressionen berichtet werden, sind konsequente und spezialisierte Strategien bisher erst in Ansätzen entwickelt worden. Spezieller Prävention kommt in der engeren pädagogischen Fachdiskussion nur eine Randstellung zu. Zwar sieht z.B. der in Westdeutschland vorherrschende situationsorientierte Ansatz in den Kindergärten grundsätzlich eine Situationsanalyse der Lebensbedingungen und -erfahrungen von Kindern und der Gruppen vor. Und es wird auch über schwierige Einzelfälle und den angemessenen Umgang mit ihnen berichtet. Aber die präventive Arbeit bleibt häufig im Belieben oder den Möglichkeiten der einzelnen Erzieherin überlassen, dass viele Probleme jenseits einer individualisierenden Betrachtungsweise strukturelle Lösungen erforderlich machen würden, wie z.B. für die Defizite in der Entwicklung der deutschen Sprache bei Migrantenkindern oder für Schwierigkeiten im Sozialverhalten vieler Kinder, bleibt weitgehend folgenlos.

Erzieherinnen und Grundschullehrerinnen halten sich bei hier spürbar zurück. Dies hat einerseits mit den fehlenden Strukturen zu tun, von denen sie Unterstützung und Hilfen brauchen würden. Aber es hat auch damit zu tun, dass Schwierigkeiten von Kindern häufig nur schwer zu erkennen sind. Manches an Auffälligkeiten ist erst im Ansatz vorhanden, oft ist unklar, in welche Richtung es sich entwickeln wird. Und vieles, auch dies eine Erkenntnis aus der pädagogischen Arbeit, wächst sich ja von allein wieder aus (Das gibt sich bis siebzig!). Außerdem ist es für Erzieherinnen, so sie problematisches Verhalten erkennen, meist zu schwierig, im sozialen Nahraum des Kindes zu intervenieren: zum einen haben sie dazu gar keine Zeit und zum anderen ist die Familie ein gegen Interventionen weitgehend geschütztes und nur schwer zu beeinflussendes System.

Inzwischen sind aber vor dem Hintergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit vor allem für die Thematik „Gewalt und Aggression“ Strategien entwickelt worden, langsam setzen sie sich auch in pädagogischen Einrichtungen durch. Hier sei nur auf die zahlreichen Ansätze zur Lösung von Konflikten (Mediation), die es vor allem in weiterführenden Schulen mehr und mehr gibt, hingewiesen. Ein weiteres Beispiel sind die vielen - vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit Kindern aus unterschiedlichen Kulturen - entwickelten pädagogischen Strategien gegen das Entstehen von Vorurteilen: die vorurteilsbewusste Erziehung. Diese Ansätze haben in frühen Lebensjahren vor allem zwei Schwerpunkte: meist den Umgang mit Kindern aus unterschiedlichen Kulturen (Vielfalt der Kulturen) und seltener den mit behinderten Kindern.

Die Themen Sexualität und Alter treten dem gegenüber deutlich in den Hintergrund. Wenn es z.B. überhaupt um alte Menschen geht, dann eher um den Austausch und das Miteinander verschiedener Generationen. Intergenerative Arbeit ist bisher noch ein seltener Ansatz in der Sozialpädagogik<sup>14</sup>

Anders sieht es im interkulturellen Bereich aus. Hier hat sich mittlerweile eine in Anzahl und Ausprägung bunte und unüberschaubare Vielfalt von Programmen und Projekten entwickelt. Sie gehören in Westdeutschland fast überall zur Grundausrüstung pädagogischer Arbeit, sind in die Arbeitspläne der Kindergärten und in die schulischen Curricula eingebunden. Denn der unterschiedlichen sozialen und kulturellen Herkunft der Kinder kann sich keine pädagogische Einrichtung mehr entziehen.<sup>15</sup> Wie intensiv und mit welchen Mitteln dies verfolgt wird ist allerdings zu oft abhängig vom Engagement einzelner Erzieherinnen oder von den Aktivitäten des Teams, geprägt also wesentlich von Zufälligkeiten. Hin und wieder gibt es Konzeptionen bei Trägern (im Kindergartenbereich gehören dazu auch die Elterninitiativen) oder bei Trägergruppen: Es werden gemeinsame Ziele und Methoden festgelegt und qualitative Standards gesetzt. In diesem Kontext ist Elternarbeit ein wichtiger, wenn auch in der Praxis immer noch zu wenig berücksichtigter Aspekt. Denn je jünger die Kinder sind, desto höher sind die Bedeutung und der Einfluss der Eltern für und auf die kindlichen Einstellungen und das Verhalten. Außerdem gilt, dass die Kinder, je stabiler und positiver die Familienverhältnisse, desto aufnahmebereiter für pädagogische Anregungen sind.

Alle in frühem Lebensalter ansetzenden Strategien arbeiten, so die Selbstwahrnehmung, in keinerlei Bezug oder mit großer Distanz zu Hate Crime oder Hasskriminalität. Sie bewerten die eigene Arbeit fast durchgängig als Teil „normaler“ pädagogischer und dem Alter adäquater Strategien des Umgangs mit Kindern - und mit deren Vorurteilen. Die Projekte fühlen sich auch nicht zuständig für spätere (in der Kriminologie als Hate Crime bezeichnete) Handlungen von Jugendlichen, deren Grundlage wesentlich Vorurteile sind. Hinter dieser Position steckt auch die mehr oder weniger bewusst formulierte Annahme, dass direkte Auswirkungen früher Programme langfristig nur schwer nachzuweisen sind und die Ablehnung, sich vor diesem Hintergrund unkalkulierbar Verantwortung zuweisen zu lassen. Die Individualisierung der Problematik durch den Verweis an die einzelne Erzieherin oder Lehrerin und der Mangel

---

<sup>14</sup> vgl. dazu Miedaner, Lore: Alt und Junge entdeckt sich neu. Freiburg 2001

<sup>15</sup> Selbst in den Kindergärten in Ostdeutschland, wo der Anteil der Bevölkerung mit Migrationserfahrung wesentlich weniger ist als in Westdeutschland, wird dies zu einem Pflicht-Thema.

an struktureller Verankerung früher zielgerichteter Prävention in vielen Einrichtungen mag diese Position stützen.

Vieles, was mittlerweile der „Prävention“ zugerechnet wird, ist ursprünglich fast ausschließlich als soziale Förderung von Kindern und Familien entwickelt worden. Die Verbesserung der Lebensqualitäten von Kindern und Familien standen im Mittelpunkt, Delinquenz oder Kriminalität haben kaum eine Rolle gespielt. Dies ist einer der Gründe, warum Hate Crime (ebenso wie Kriminalitätsprävention) in den Fachdiskussionen der Pädagogik im frühen Lebensalter fast keine Relevanz hat. Dies wurde auch deutlich, als pädagogische Projekte aus dem Bereich früher Prävention, die zum Workshop „Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen“ (veranstaltet am 02.12.2002 von der Arbeitsgruppe) eingeladen wurden, sich deutlich vom Begriff Hate Crime distanzieren. Sie legten ausdrücklich Wert auf die Feststellung, dass Hate Crime für ihre Arbeit kein Bezugssystem darstellt.

### **3. Prävention in Familien und Kinderkrippen**

Auf die Bedeutung der frühen Kindheit für die Selbst- und Persönlichkeitsentwicklung in späteren Lebensjahren weist eine wachsende Zahl von Forschungsergebnissen hin. Vor allem Kinder mit mangelnder Fähigkeit zur Bindung sind demnach gefährdet und können später im Leben Verhaltensprobleme und Entwicklungsstörungen zeigen. Dies wird um so ausgeprägter sein, je mehr sie wiederholt negative Erfahrungen in und mit Beziehungen machen oder je häufiger sie psychosozialen Risiken ausgesetzt sind. Diese Kinder werden – so wird prognostiziert - zukünftig einen wesentlichen Teil der Klienten in der Kinder- und Jugendhilfe stellen.<sup>16</sup>

Erziehung und Förderung von Kleinkindern ist in Deutschland noch immer zuerst Aufgabe von Eltern und Familien. Zwar bietet die Kinder- und Jugendhilfe<sup>17</sup> Hilfen und Unterstützungen an, aber diese können von den Eltern in freier Entscheidung angenommen oder zurückgewiesen werden. Anders als in Ländern wie z.B. den USA oder Australien, in denen bereits Vorsorge-Programme während der Schwangerschaft in den Kontext „Gewaltprävention“ gestellt werden, setzt Prävention außerhalb der Gesundheitsvorsorge in Deutschland erst nach

---

<sup>16</sup> Das Thema hat zuletzt der „Verein für Kommunalwissenschaften“ im Mai 2003 mit der Tagung „It Takes Two to Tango. Frühe Kindheit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Entwicklungspsychologie“ aufgegriffen.

<sup>17</sup> Grundlage ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

der Geburt an<sup>18</sup>. Dann besuchen sind Hebammen wichtige Ansprechpartnerinnen der Familien Neugeborener und stehen für Fragen vor allem der Pflege und Versorgung zur Verfügung. Manchmal besuchen sie die Eltern auch zu hause. Dies ist insbesondere während der ersten Lebenswochen, in denen sich die Eltern auf das ungewohnte Leben mit dem Kind umstellen müssen und in denen es intensive „Schreiphasen“ oder durchwachte Nächte geben kann, wichtig. Denn dann wird die Gefahr der Misshandlung von Säuglingen als Reaktion auf die Überbelastung der Eltern als groß eingeschätzt und damit kann sich der Einstieg in eine Spirale innerfamiliärer Gewalt ergeben. Solche Hausbesuche sind aber nicht obligatorisch und richten sich auch nicht explizit an bestimmte Zielgruppen (Risikogruppen). In Deutschland werden anders als z.B. in den USA weder unverheiratete noch sozial schwache Frauen zielgerichtet aufgesucht.

Die Kinderkrippen, Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren, sind in Deutschland nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stand 1998 nur für etwa jedes zehnte Kleinkind ein Platz zur Verfügung, allerdings geben die Zahlen die Realität nur verzerrt wieder. Denn während in den alten Bundesländern bis auf die städtischen Ballungsgebiete, aber auch hier liegt der Anteil mit Ausnahme von Hamburg und Heidelberg deutlich unter 10 %, kaum Plätze angeboten werden (in den Landkreisen sind es meist weniger als 1 %), ist das Angebot in den neuen Bundesländern wesentlich besser. Hier ist als „DDR-Erbe“ noch immer eine hohe Dichte in der Versorgung gegeben, sie bewegt sich überall zwischen 30 und 60 %<sup>19</sup>, und die ideologischen Vorbehalte gegen die öffentliche Erziehung der Kleinkinder sind deutlich geringer. In den Kinderkrippen wird im Rahmen der allgemeinen Sozialerziehung auch Toleranz und Achtung vor Anderen berücksichtigt, spezielle Programme – auch vor dem Hintergrund massiver Probleme mit rechtsextremistischen Jugendlichen in manchen ostdeutschen Regionen gibt es jedoch nicht. Gezielte Überlegungen werden erst für Kindergärten und Grundschulen angestellt.<sup>20</sup>

Weil die meisten Kinder während der ersten Lebensjahre jenseits öffentlicher Einrichtungen in den Familien aufwachsen, sind die von den Krankenkassen vorgeschriebenen Pflicht-

---

<sup>18</sup> Aufgrund vor allem amerikanischer und kanadischer Untersuchungen werden als vielversprechendste Ansätze zur Prävention von Jugendkriminalität auch regelmäßige Hausbesuche mit Elternberatung vor und nach der Geburt gezählt.

<sup>19</sup> alle Zahlen vgl. Deutsches Jugendinstitut: Zahlenspiegel. Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder. München 2002

<sup>20</sup> So hat z.B. das Projekt „Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ am Deutschen Jugendinstitut 2002 einen ersten Workshop zu Fragen, Chancen und Schwierigkeiten der Prävention in Kindergärten und Grundschulen durchgeführt, die Kinderkrippen waren nicht beteiligt.



Untersuchungen (U 1 bis U n) der Kinder in Deutschland die einzigen Kontrollen, die systematisch eingebaut sind. Nur die Kinderärzte sind demnach für **alle** Kleinkinder zuständig. Kinderärzte werden von den Eltern auch überwiegend als Fachleute wahrgenommen und genießen hohes Ansehen und Vertrauen. Dies wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sie zwar im medizinischen Bereich und bei physischen oder psychischen Auffälligkeiten (z.B. Sprachentwicklung) ausgebildet und zuständig sind, dass sie aber nur selten spezialisierte Kenntnisse in somatischer, forensischer, (sozial-)psychologischer und rechtlicher Hinsicht haben. Die Pflicht-Untersuchungen werden dokumentiert, systematisch werden sie jedoch nicht ausgewertet. Im Rahmen dieser mit zunehmendem Alter eher selten werdenden und vor allem medizinisch ausgerichteten Untersuchungen lassen sich Misshandlungen oder Missbrauch nur schwer erkennen. Anders ist dies, wenn eine deutliche physische Misshandlung vorliegt. Doch Kooperationen der Kinderärzte mit anderen Akteuren wie z.B. dem Jugendamt gibt es nur sporadisch.

Seit einigen Jahren hat die Prävention kindlicher Verhaltensstörungen in der klinisch-psychologischen und in der pädagogischen Forschung sowie im Zusammenhang mit den Debatten um den berichteten Anstieg von „Gewalt“ in Kindergärten und Schulen an Bedeutung gewonnen. In epidemiologische Studien wird festgestellt, dass etwa 20 % der Minderjährigen klinisch auffällig und neben Ängsten und Depressionen vor allem aggressiv sind.<sup>21</sup>

Weil nur eine begrenzte Zahl der Kinder öffentliche Einrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, oder Horte besuchen kann<sup>22</sup> wenden sich präventive Strategien vor allem an die Eltern. Mit öffentlichen Kampagnen ist in den vergangenen Jahren immer wieder an deren Zuständigkeit und Verantwortlichkeit appelliert worden. So haben sich z.B. Aktionen wie „Mehr Zeit für Kinder“ oder „Mein Kind ist unschlagbar“ in Anzeigen und Plakaten neben der Öffentlichkeit besonders auch an die Eltern und gewandt.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Hahlweg 2001

<sup>22</sup> Auch bei den Kindergartenplätzen gibt es, trotz des seit 1996 gültigen Anspruchs auf einen Platz, keine Vollversorgung. Im Jahr 2000 waren von den 3- bis 4Jährigen etwas mehr als jedes zweite Kind (56 %), von den 5 bis 6Jährigen etwa 89 % in einem Kindergarten angemeldet. Auch hier gibt es Unterschiede z.B. zwischen Ost und West, Stadt und Land sowie bei den Öffnungszeiten (detaillierte Angaben dazu in: Deutsches Jugendinstitut: Zahlenspiegel. aaO). Und vor allem ausländische Kinder kommen häufig erst spät in die Kindergärten, oft erst im letzten Jahr. Erst dann hat der Kindergarten als Vorbereitung auf den Schulbesuch für ausländische Eltern ausreichend an Bedeutung gewonnen, dies berichtete die Ausländerbeauftragte des Landes Niedersachsen im Rahmen des 8. Deutschen Präventionstags. Bei den Horten gibt es – ähnlich wie bei den Kinderkrippen – zu wenige Plätze, so dass die meisten Grundschulkinder am Nachmittag bei den Eltern, bei anderen Erwachsenen oder ohne Betreuung sind. Die Diskussionen und die Anstrengungen um die Nachmittagsbetreuung von Kindern oder um die Ganztagschulen haben nach den Morden von Erfurt auch einen (gewalt)präventiven Anteil.

<sup>23</sup> Auch die „Bundeszentrale für politische Bildung“ plant zusammen mit dem „Deutschen Forum für Kriminalprävention“ (DFK) eine weitere öffentliche Kampagne zur Förderung von elterlichen Erziehungskompetenzen

Elternarbeit gilt in Deutschland<sup>24</sup>, vor allem mit Eltern von schwierigen Kindern, als äußerst kompliziert. In pädagogischen Einrichtungen wird sie immer noch zu wenig praktiziert. Ausnahmen gibt es allerdings auch: ein Projekt, das im Rahmen von Fortbildungen zu „Konflikten“ mit Erzieherinnen in Kindergärten und Horten sowie mit Grundschullehrerinnen eine Konzeption für den Umgang mit Konflikten entwickelt hat, hat dies inzwischen erweitert und auch die „Elternarbeit“ einbezogen. Gelehrt werden Gestaltung und Durchführung von Elternabenden zum Umgang mit Konflikten.<sup>25</sup> Berichte aus der Praxis machen deutlich, dass sich immer noch zu viele pädagogische Einrichtungen damit begnügen, allein die Kinder zu erreichen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Selbstdefinition und Legitimation der Projekte als „Anwalt der Kinder“ häufig vor allem die Umschreibung einer Vermeidungsstrategie in der Auseinandersetzung mit den Eltern ist. Allerdings ist dies unter den strukturellen Bedingungen der Einrichtungen, d.h. deren Ausstattung mit Personal und Sachmitteln, verständlich und realistisch. Denn die Arbeit mit Eltern ist häufig mühsam und erprobte und bewährte Arbeitsansätze sind kaum vorhanden. Oft fehlt den Eltern das erforderliche Mindestmaß an Bereitschaft zur Mitarbeit. Manche haben bisher vor allem negative Erfahrungen mit der Jugendhilfe gemacht (Jugendamt oder auch Kindergarten kamen ihnen mit dem erhobenen Zeigefinger!), in schwierigen Familien bewegen sich die Eltern manchmal auch selbst am Rande der Legalität, sind straffällig geworden und deshalb gegenüber Behörden und Trägern zurückhaltend und vorsichtig. Sie wollen nicht dazu beitragen, dies wird aus Projekten berichtet, Verheimlichtes aufzudecken und hin und wieder betrachten die Eltern das aggressive Verhalten und die Delinquenz der Kinder sogar als „normal“.

Noch schwieriger ist Elternarbeit im Kontext Migration. Andere kulturelle und soziale Erfahrungen der Eltern, das in den Augen deutscher Beschäftigter fremde (oder deutlicher: anachronistische) Bild von Familie und von den Beziehungen zwischen den Geschlechtern erfordern andere Methoden und Ansätze.<sup>26</sup> Auch hier gibt es einige Ansätze, sie sind aber noch immer zu wenig verbreitet. Dazu kommt, dass es noch immer viel zu wenige Beschäftigte aus den Herkunftsländern gibt, meist stehen deutsche Erzieherinnen oder Lehrerinnen Kindern und Familien gegenüber, die in anderen Kulturen verwurzelt sind.

---

(frühe Prävention). In diese Kampagne sollen nicht nur unterschiedliche Programme und Projekte, sondern auch unterschiedliche soziale und kulturelle Aspekte einbezogen werden.

<sup>24</sup> Dies gilt aber in den meisten europäischen Ländern ebenso, wie Erfahrungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention zeigen.

<sup>25</sup> Müller, Franz-Werner / Laubach, Hiltraud: Liebe, Grenzen, Konsequenzen. Mut zur Erziehung. Mainz 2003

<sup>26</sup> Für Aussiedler z.B. in Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Die mitgenommene Generation, München 2002

Rechtliche Grundlage der Hilfen für Eltern und Familien bietet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Vorgesehen sind die Förderung der „Erziehung in der Familie“ durch Familienbildung (§16) in Familienbildungsstätten oder Familienfreizeiten sowie Beratung durch Erziehungs-, Partnerschafts- und Scheidungsberatung (§ 17) und mit den „Hilfen zur Erziehung“ in Erziehungsberatungsstellen (§ 28), die soziale Gruppenarbeit (§ 29 gilt vor allem für ältere Kinder und Jugendliche) und die „Sozialpädagogische Familienhilfe“ (§ 31). Das KJHG ist ein Leistungsgesetz, das im wesentlichen auf Freiwilligkeit setzt, nur in Ausnahmefällen Zwangsmaßnahmen vorsieht.

Weil sich nur wenige Eltern bei auffälligem Verhalten der Kinder frühzeitig und freiwillig an die Jugendhilfe wenden und professionelle Hilfen suchen, lassen sich grundsätzlich zwei unterschiedliche Strategien früher Prävention unterscheiden.

Eine Strategie wendet sich gezielt an Eltern, deren Kinder im Verhalten bereits auffällig geworden sind. Für diese Eltern und Kinder sind ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen entwickelt worden, die einzeln oder kombiniert eingesetzt werden können. Diese Angebote sollen Eltern befähigen, ihre Familie und die Erziehung so zu gestalten, dass sich Auffälligkeiten reduzieren oder dass sie gar ganz verschwinden. Eine besondere Hilfeform ist das seit Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts entwickelte und inzwischen flächendeckend eingeführte breite Spektrum sozialpädagogischer Familienhilfen<sup>27</sup>. Im folgenden werden beispielhaft nur einige Ansätze skizziert:

Die „Integrative Familienhilfe“ richtet sich gezielt an das „System“ Familie. Die Hilfe beginnt in einer Krise, wenn Kinder durch abweichendes oder delinquentes Verhalten bereits aufgefallen und die Eltern überfordert sind. „Normalerweise“ steht die Fremdunterbringung der Kinder unmittelbar bevor. Die „Integrative Familienhilfe“ will die Ausgrenzung Einzelner aus der Familie in spezialisierte Einrichtungen verhindern und alle Familienmitglieder in ein funktionales „System“ Familie integrieren. Therapeuten und Familien entwickeln für diese gemeinsam neue Perspektiven und definieren realisierbare Ziele von Erziehung. Intensive fachliche Begleitung hilft den Familien bei der Lösung aktueller und zukünftiger Krisen. Es ist wichtig, bisherige Anstrengungen der Eltern anzuerkennen, ihre Kompetenzen (als Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen) und Ressourcen deutlich zu machen und auszubauen. Den Ansatz zeichnet besonders aus, dass er sich vor allem an Familien richtet, deren Alltag bisher

---

<sup>27</sup> Eine Übersicht bei Helming, Elisabeth u.a.: Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. Stuttgart 1998

häufig von Langzeitarbeitslosigkeit, Alkoholismus und Armut bestimmt war. Gerade der Zusammenhang des abweichendem Verhaltens der Kinder mit broken-home-Faktoren wie Gewalt oder Vernachlässigung macht Hilfen notwendig, die ganzheitlich ansetzen. Schließlich bestimmt die Familie als erstes wichtiges Lernfeld normierend die Einstellungs- und Handlungsmuster der Kinder und Jugendlichen.

Auch das Familienaktivierungs-Programm „FAM“ bietet Familien in Krisensituationen Hilfen an und will Fremdunterbringung vermeiden. Weil bisher angebotene Hilfen nicht helfen konnten wird nun auf schnelle und zeitlich befristete Hilfen gesetzt. Das Programm wurde auf der Basis des amerikanischen homebuilders-model (Behavioral Sciences Institute in Seattle) entwickelt, das viele ähnliche Angebote (z.B. FIM - Familie in Mittelpunkt) angeregt hat. Gemeinsam ist diesen Programmen die strukturierte Krisenintervention, in der Kind und Familie im Mittelpunkt stehen und die in den Familien vorhandenen Ressourcen genutzt werden. Anders als in der stark auf Einzelfallhilfe setzenden amerikanischen Version binden FAM und FIM auch vorhandene Netzwerke ein. Neu für Deutschland ist eine konsequent durchgeführte Evaluation, die es ansonsten in diesem Handlungsfeld noch immer viel zu selten gibt.

Eine andere Gruppe von Angeboten richtet sich weitgehend undifferenziert an **alle** Eltern, unabhängig von Anzahl, Ausmaß und Intensität kindlicher Symptome. Dazu zählen Elternratgeber (z.B. die Elternbriefe des Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.) und Erziehungskurse (z.B. an den Volkshochschulen), die in Deutschland zahllos vorhanden sind. Einerseits vermeiden diese Angebote, die sich an alle wenden, eine frühe Diskriminierung, andererseits können sie aber auf Grund ihrer Anlage und Durchführung die Eltern schwieriger Kinder kaum erreichen. Vielfach wird auch nicht nach Zielgruppen differenziert, Ratgeber oder Kurse in Fremdsprachen gibt es nur selten.<sup>28</sup> Evaluiert worden sind solche Angebote in Deutschland bisher noch nicht, ihre Reichweite bleibt unbekannt.

Dies gilt nicht für andere Länder. So ist z.B. die Wirksamkeit der Interventionen des in Australien entwickelten „Positive Parenting Programs“, das in Deutschland derzeit als Triple P eingeführt wird, in mehreren Studien untersucht und nachgewiesen worden. Dieses Programm richtet sich mit Informationen zu spezifischen Erziehungsthemen an Eltern, bietet Kurzberatungen und Einzeltherapien an. Eltern- und Erziehertrainings sollen helfen, Allianzen und

---

<sup>28</sup> Diese Elternbriefe des Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. sind hier eine löbliche Ausnahme.

Netzwerke zu bilden.<sup>29</sup> Allerdings bleibt zweifelhaft, ob mit solchen Programmen Hochrisikofamilien erreicht werden können.

Grundsätzlich gilt in Deutschland in Pädagogik und Sozialpädagogik, dass Eltern- und Familienarbeit schwierig ist. In der Kriminalitätsprävention kommt sie, wenn überhaupt, vor allem als Ergänzung zur Arbeit mit Kindern vor. Es gilt aber auch: bleibt Elternarbeit eine Restkategorie, dann werden in der Arbeit vor allem mit Kindern wichtige Ressourcen vergeudet.

#### **4. Prävention in Kindergärten und Schulen**

Spätestens in den Kindergärten oder Schulen, in denen sich Kinder unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft begegnen, gewinnt die Frage des Umgangs mit „den Anderen“ höchste Brisanz. Dahinter steht die Frage, wie an Kindern und Familien orientierte Arbeit in pädagogischen Einrichtungen in einer Einwanderungsgesellschaft beschaffen sein müssen.

Lange Zeit hat die institutionelle Förderung und damit der professionelle Umgang mit ausländischen Kindern in Kindergärten und Schulen vor allem an deren Defiziten, und d.h. vor allem an ihren mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache und Kultur angesetzt. Dieser Defizitansatz hat die Mängel der Einrichtungen selbst in ihrem Umgang mit Migration und die Schwächen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kaum thematisiert, eher verdrängt. Mit der Ausrichtung auf interkulturelle Pädagogik sollte eine Bereicherung der deutschen Kultur durch „Andere“ möglich werden. Doch dieses „Andere“ blieb fremd und exotisch und damit tatsächlich anders. Vorhandene Unterschiede in den Lebensverhältnissen wurden mit diesem Konzept nur wenig betont und blieben eher nebensächlich. Existentielle Erfahrungen der Minderheiten in ihrem Alltag wurden zum einen ignoriert, zum anderen war mit dem Ausblenden der strukturellen Mängel gleichzeitig die Gefahr einer Individualisierung von Rassismus verbunden.

Vor dem Hintergrund dieser Kritik sind mittlerweile neue Ansätze entwickelt worden, von denen im Rahmen dieses Beitrags beispielhaft nur das Berliner Projekt „Kinderwelten“<sup>30</sup> kurz

---

<sup>29</sup> Eine Beschreibung des Programms bei Kesemeier, Yvonne / Hahlweg, Kurt: Triple P. Bevor das Kind in den Brunnen fällt ... In: Workshop-Reader der Arbeitsgruppe.

<sup>30</sup> Wagner, Petra / Sikcan, Serap: Der Anti-Bias-Approach im Projekt Kinderwelten. Interkulturelle und gemeinwesenorientierte Arbeit in Kindertagesstätten. In: Workshop-Reader der Arbeitsgruppe.

Erwähnung finden soll. Kinderwelten richtet sich an Kindertagesstätten, sein interkultureller Ansatz basiert auf dem Situationsansatz, dem Ansatz vorurteilsbewusster Erziehung (Anti-Bias-Approach) und auf den Arbeiten zur „wechselseitigen Anerkennung“. Für die Beteiligten ergeben sich daraus in der Praxis unterschiedliche Anforderungen.

Die pädagogischen Fachkräfte sollen:

- sich mit den Kindern, der Einrichtung und sich selbst auseinandersetzen können,
- die Identitätsentwicklung von Kindern verstehen und institutionalisierte Formen der Diskriminierung und Ausgrenzung erkennen können,
- die eigene berufliche Rolle und die eigene Schwierigkeiten mit dem „Fremden“ erkennen und zulassen können,
- eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen kulturellen Hintergrund und dessen Einfluss auf das berufliche Handeln führen können,
- Wissen über unterschiedliche Erziehungsvorstellungen und Kommunikationsstile in deutschen und ausländischen Familie,
- Diskriminierungen am Arbeitsplatz sowie in Erziehung und Bildung erkennen können,
- dazu beitragen, dass Menschen sich mit Einseitigkeit und Diskriminierung auseinandersetzen können.

Die Kinder sollen:

- eine Ich- und eine Bezugsgruppen-Identität entwickeln können.
- den Umgang mit unterschiedlichen Menschen mit je spezifischen Erfahrungen erlernen.
- Vorurteile erkennen und sich damit befassen können.
- bei Konflikten für sich selbst und andere eintreten können.

Auf diesen Grundlagen können Gemeinsamkeiten und Unterschiede thematisiert werden, sind produktive Auseinandersetzungen möglich und können konstruktive und tragfähige Lösungen entwickelt werden.

Auch Schulen sind gegen Intoleranz und Gewalt nicht immun. Vor allem Jugendliche haben einen wesentlichen Anteil an der Vorurteilskriminalität, als Täter wie als Opfer. Ethnische Konflikte, Mobbing, Schikanen oder Einschüchterungen kommen in Schulen nicht selten vor.

Die Schule ist in der Auseinandersetzung mit Fremdem und Vorurteilen nicht allein auf Grund der kognitiven Entwicklung der Kinder besonders wichtig. Dazu kommt, dass Schule in Deutschland die einzige pädagogische Institution ist, die wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht von allen Kindern besucht werden muss. Diese Pflicht wird auch mit administrativen Mitteln durchgesetzt, der Umgang mit Schulschwänzern in Nürnberg<sup>31</sup> ist nur ein Beispiel dafür.

Die Schule soll den Kindern und Jugendlichen die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, mit denen sie auf die Anforderungen von Gegenwart und Zukunft gut vorbereitet sind. Neben den traditionellen Bildungszielen (Lesen, Schreiben, Rechnen u.a.) gehören auch die emotionale Selbstregulierung und die Fähigkeit, Probleme angemessen lösen und den eigenen Ärger kontrollieren zu können, dazu. Dies zählt zu den grundlegenden sozialen Fertigkeiten, die in den Lehrplänen als allgemeine Ziele formuliert sind. Allerdings wurden dafür lange Zeit keine besonderen Angebote bereit gehalten. Je nach aktuellen Problemen in den Schulen und nach Persönlichkeit der Lehrkräfte wurden Lösungen gesucht, ohne spezifische Projekte zu entwickeln. Ausnahmen gab und gibt es meist nur in Sonder- oder Förderschulen, in denen die aus den Regelschulen ausgeschlossenen Kinder und Jugendlichen anzutreffen waren.

Erst mit der zunehmenden öffentlichen Debatte um Aggression und Gewalt in Schulen ist die Frage nach dem schulischen Beitrag zur Prävention deutlich thematisiert worden. Das Fehlen von zielgerichteten Konzepten und die Untätigkeit der Schulen wurden öffentlich konstatiert. Während zunächst vor allem die Förder- und Hauptschulen, weniger die Realschulen und Gymnasien als Horte der Gewalt ins Zentrum rückten, blieb es um die Grundschulen zunächst relativ ruhig. Konflikte mit Gewalt verliefen weniger dramatisch und drangen kaum nach außen. Nach Kooperationen mit anderen pädagogischen Einrichtungen wurde kaum gesucht. Wesentliche Voraussetzungen für die Verhütung von Gewalt und ein besseres Miteinander wurden vor allem über interne Strategien gesucht, ein verändertes Schulleben und neue soziale Orientierungsmuster als Modelle eines Miteinander sollten Änderungen erzeugen. Eine Klassen übergreifende verbesserte soziale Kommunikation, bessere Kooperationen zwischen den Lehrkräften und die Bearbeitung von Gewalt und Vorurteilen im Team gehörten dazu. Auf der individuellen Ebene wurden verbesserte Beziehungen zwischen Lehrkräften und Kindern gesucht, in den Klassen wurde am Klassenklima und am Verantwortungsbewusstsein

---

<sup>31</sup> Schulverweigerer werden dort von der Polizei aufgespürt und wieder in die Schule zurück gebracht.

und Selbstvertrauen der Kinder gearbeitet. Dazu helfen z.B. das Aufstellen und Durchsetzen von Regeln, erlebnisorientierte Aktivitäten (z.B. auf Klassenfahrten), der Morgenkreis mit der Chance, Erlebtes los werden zu können oder die Entwicklung einer Streitkultur in Klassen und Schule.

Weil inzwischen viele Ansätze und Programme entwickelt worden sind, die sich in spezifischer Weise mit Konflikten und vor allem mit Gewalt auseinandersetzen, sollen aus der Vielzahl der Ansätze hier nur beispielhaft einige vorgestellt werden. Der Blick bleibt wegen der frühen Prävention auf den Grundschulbereich beschränkt.

Mit „*faustlos*“<sup>32</sup> wird inzwischen ein sozial-emotionales Konzept bundesweit in mehreren hundert Kindergärten und Grundschulen angewendet, das Kinder schon früh stark machen will. Unterrichtet werden die Lektionen dort von speziell fortgebildeten Kindergärtnerinnen und Lehrkräften. *Faustlos* basiert auf dem amerikanischen *SECOND STEP* – Programm und wurde an die deutschen Verhältnisse angepasst. Es ist und wird noch evaluiert, bietet spezifische Curricula für Kindergärten und Grundschulen an. Für das Alter und die Entwicklung adäquate soziale Kenntnisse und Fähigkeiten in Empathie, Impulskontrolle und im Umgang mit Ärger und Wut sollen erlernt und aggressives Verhalten verhindert werden.

Gerade der Umgang mit körperlichen Auseinandersetzungen (anders ausgedrückt mit Raufereien, Aggression und Gewalt) in den Schulen ist für pädagogische Fachkräfte, die häufig in anderen sozialen Verhältnissen aufgewachsen sind und die mit dem ungewohnten und fremden Verhalten der Kinder nicht zurecht kommen, schwieriger geworden. Auf diese Weise ausgetragene Konflikte verunsichern viele Pädagoginnen und Pädagogen und machen ihnen Angst. Oft werden Handlungen, die für Schüler eine bestimmte (eher harmlose) Bedeutung haben von den Lehrkräften dramatisch anders „verstanden“ bzw. interpretiert. Dann können Missverständnisse und Fehlinterpretationen konstruktive Lösungen blockieren und zu Eskalationen führen, ohne dass dies bei „richtigem“ Verständnis, z.B. durch gemeinsame Gespräche, erforderlich gewesen wäre.

Viele Angebote für schwierige Kinder sind denn auch eher im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt worden, dort, wo auf Grund der Ausrichtung des KJHG zwar alle Kinder zur Zielgruppe gerechnet, wo aber vor allem die schwierigen und benachteiligten Kinder gesucht werden. Hier sind viele und vielfältige Ansätze entwickelt worden, meist ohne

<sup>32</sup> Vgl. unter [www.faustlos.de](http://www.faustlos.de)



sucht werden. Hier sind viele und vielfältige Ansätze entwickelt worden, meist ohne Abstimmung und unkoordiniert. Auch hier werden nur cursorisch Beispiele geschildert, eine Kategorisierung dieser Angebote steht noch aus.

Anders als Programme, die zentral das Verhalten von Kindern ändern wollen, versucht eine Erziehungsberatungsstelle unter dem Motto „Hurra, wir haben einen Konflikt“ situativ anzusetzen. Zentral ist das Verhalten der Fachkräfte (Kindergarten, Hort und Grundschule) im Umgang mit Konflikten. Gesucht werden die konstruktiven Anteile in den Konflikten, gefragt ist der Umgang mit ihnen und sind gemeinsame Regeln. Diese gelten für alle pädagogischen Einrichtungen grundsätzlich in gleicher Weise und das problematische Verhalten (der Konflikt) wird von der Ebene des Kindes auf die Ebene der Interaktion zwischen Kind und Fachkraft verlagert. Allerdings werden die Individuen keinesfalls ausgeklammert. Auch zu diesem Ansatz gibt es bisher noch keine Evaluation, nur einige aus wissenschaftlicher Sicht unsystematische Rückmeldungen. Alle unterstreichen die Wahrnehmung, dass sich die Arbeit erleichtert hat und dass es weniger schwierige Einzelfälle gibt. Inzwischen ist aber eine Evaluation angelaufen.<sup>33</sup>

Ein weiteres Projekt<sup>34</sup>, das sich gezielt an schwierige Kinder richtet, arbeitet in einem Quartier, in dem fast ausschließlich Problemfamilien in Unterkünften und Sozialwohnungen leben, häufig bereits in der dritten Generation. Sie hausen fast durchweg immer in schlechten Wohnverhältnissen, Armut und Not scheinen sich zu "vererben". Arbeitslosigkeit, niedriges Bildungsniveau, weitgehende Perspektivlosigkeit und Alkoholismus sind in diesem Bereich alltäglich, Gewalt ist "normal". Die Kinder zeigen aggressives und unangepasstes Sozialverhalten, das sich, so die Berichte der Fachkräfte, häufig schon mit etwa neun Jahren verfestigt hat. Körperverletzungen, Brandstiftungen, Diebstähle, Autoaufbrüche (verbunden mit Sachbeschädigung und Diebstahl), Beteiligung an sexuellen Nötigungen, Hehlerei, Erpressungen, Sachbeschädigungen und Vandalismus werden berichtet. Dazu kommen gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Kindern, Bedrohung von anderen Kindern, Anstiftungen zu Regelverletzungen sowie beleidigendes und provozierendes Verhalten. Manche Kinder sind autoaggressiv, drohen Suizide an, haben Konzentrationsstörungen, zeigen stark sexualisiertes Verhalten und laufen vom Elternhaus weg. Weil "Karrieren" später nur noch aufwendig kor-

---

<sup>33</sup> Müller, Franz-Werner: Hurra, wir haben einen Konflikt. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz. München 2000

<sup>34</sup> Galm, Beate / Schäfer, Heiner: Konflikt- und Gewaltprävention mit Kindern in einem sozialen Brennpunkt. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz. München 2000

rigiert werden können arbeitet das Projekt gezielt am Anfang der Schulzeit. Die Kinder werden in der Einrichtung schulisch und individuell gefördert, sie üben neues Verhalten ein, gesteigertes Selbstwertgefühl sowie grundlegende Werte werden vermittelt. Weil viele Kinder aus Multiproblemfamilien kommen, die meist gleichzeitig von verschiedenen sozialen Institutionen (Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendamt, Schulsozialarbeit usw.) betreut werden, ist Kooperation z.B. in regelmäßigen Helferkonferenzen notwendig.

Auch wenn dieses Projekt bisher noch nicht evaluiert worden ist, wird aus Elternhaus, Schule und Umfeld übereinstimmend berichtet, dass gewalttätige und strafbare Handlungen abgenommen haben. In der Schule ist vor allem aggressives Verhalten zurück gegangen, haben sich Konzentrationsvermögen und schulische Leistungen deutlich verbessert. Mehr Kinder als zuvor wechseln in weiterführende Schulen. Weil vor allem Kinder, die früh in das Projekt gekommen sind, interessiert und aufnahmefähig waren, wurde das Angebot auf 6- bis 10Jährige beschränkt.

Anders als die Auseinandersetzung mit Gewalt oder ganz allgemein mit Vorurteilen richten sich sexualpädagogische Ansätze meist an ältere Kinder oder Jugendliche. Sexualität und Sexualerziehung sind in deutschen Schulen heikle Themen, Ängste von Eltern und Lehrpläne schränken die Möglichkeiten der Lehrkräfte ein. So richten sich die Angebote z.B. von Kombi<sup>35</sup> denn auch an Erwachsene (pädagogische Fachkräfte) und an Schülerinnen und Schüler erst ab der 5. Klasse. Dieser späte Zugang ist vermutlich eher den strukturellen Zwängen geschuldet, denn es gibt Erfahrungen, dass sich jüngere Kinder mit größerer Offenheit und Unbefangenheit mit dem Thema schwul oder lesbisch Sein befassen als ältere. Doch hat dies bisher (und das wird auch wohl in absehbarer Zukunft) nicht zu veränderten Strategien geführt. Dabei bestünden so eventuell neue Möglichkeiten, die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Lebensformen zu vermitteln, noch bevor sich Vorurteile und Klischeevorstellungen verfestigen können. Auch Fachleute befürworten eine möglichst frühe Einbeziehung sexualpädagogischer Themen in den Unterricht.

---

<sup>35</sup> Nordt, Stephanie / Kugler, Thomas: Kombi (Kommunikation und Bildung vom anderen Ufer). Lebensformenpädagogik als Beitrag zu Gewaltprävention und Menschenrechtserziehung. In: Workshop-Reader der Arbeitsgruppe. Bonn 2002

## 5. Zur Evaluation<sup>36</sup>

Bei Präventionsansätzen, die im Experiment auf ihre Wirksamkeit überprüft werden, wird von zwei möglichst identischen Gruppen die eine dem Ansatz ausgesetzt und die andere nicht. Dies erlaubt es, kurzfristige Wirkungen zu beschreiben. Diese Kontrollgruppenuntersuchungen gelten als Bereich gelungener Evaluation, doch verbinden sich auch damit eine Reihe methodologischer Probleme. Mit Schumann<sup>37</sup> kann festgestellt werden: „Nur was sich im experimentellem Test, und zwar an verschiedenen Orten, als signifikant und dauerhaft wirksam erwiesen hat, verdient Nachahmung. Wollte ich mit diesem Kriterium Projekte in Deutschland prüfen, könnte mein Beitrag hier enden. Es gibt nichts derartiges hierzulande.“ Wie schwierig sich der Gegenstand darstellt, wird auch dadurch deutlich, dass die notwendige Wiederholung eines erfolgreichen Modells nur schwer möglich ist, zu Abänderungen von Modellen führt und dass... strenggenommen ein anderes Projekt<sup>38</sup> entsteht. Verlässliche Aussagen zu langfristigen Wirkungen (Ursache - Wirkung - Relationen) lassen sich mit diesem Design kaum messen. Die Wirklichkeit ist vielgestaltig, eine Fülle von nur schwer zu kontrollierenden Einflussfaktoren wirkt im Verlauf des Lebens auf die Individuen und führt zu permanenten Änderungen.

Weil wir wenig darüber wissen, was präventiv wirkt und was nicht, kann sich Evaluation nicht in erster Linie auf empirisch beobachtbare Wirkungen konzentrieren, muss vielmehr den Blick „... auch auf die Strukturen und Prozesse der Projekte und Programme selbst, ihr Zusammenwirken, die hinderlichen und förderlichen Bedingungen und Voraussetzungen sowie den Zusammenhang und die damit mehr oder weniger nahegelegten Wirkungen (lenken). Mit anderen Worten: Wirkungsevaluationen können aus unserer Sicht erst dann erfolgversprechend durchgeführt werden, wenn die internen und externen Strukturen und Arbeitsformen eines Projektes bzw. Programmes hinreichend bekannt und erprobt sind und entsprechende empirisch gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Wirkungsevaluation steht damit immer nicht nur am Ende eines Programmes, sondern auch am Ende eines Entwicklungsprozesses von Programmen bzw. Projekten. Sie macht überhaupt nur Sinn, wenn sie sich auf gleichsam rei-

---

<sup>36</sup> vgl. Dazu grundlegend: Holthusen, Bernd / Lüders, Christian: Evaluation von Kriminalitätsprävention – Eine thematische Einleitung. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention: Evaluierte Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Erfahrungen und Ergebnisse aus fünf Modellprojekten. München 2003

<sup>37</sup> Schumann, Karl F.: Experimente in der Kriminalitätsprävention. In: Albrecht, Günter/Backes, Otto/ Kühnel, Wolfgang (Hrsg.): Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Frankfurt 2001, S. 437

<sup>38</sup> aaO S. 437

fe, d.h. konzeptionell entwickelte, erprobte und bewährte Programmstrukturen und –prozesse bezieht.“<sup>39</sup>

## 6. Ausblick

Frühe Prävention ist nicht nur in Deutschland ein diffuses und heterogenes Feld. Die Unterscheidung zwischen allgemeiner Sozialerziehung und zielgerichteten präventiven Programmen, die sich auf einzelne Kinder mit konkret beschreibbaren Schwierigkeiten beziehen und mit denen deren Ressourcen entwickelt und gestärkt werden sollen, bleibt bisher weitgehend unklar. Gefährdungsstrukturen werden nicht ausreichend beachtet und erkannt, die Entwicklung von Infrastrukturen zu deren Veränderung steckt noch in den Anfängen. So bleiben die Zuständigkeiten noch bei den einzelnen Fachkräften und alle Erwartungen richten sich auf sie. Doch sind diese Individuen damit weitgehend überfordert und allein gelassen. Wenn ihnen aber die Aufgabe zugewiesen wird, schon früh auf mögliche Anzeichen späterer problematischer Konsequenzen wie Fremdenfeindlichkeit und Gewalttätigkeit zu achten, dann sind bessere Qualifikationen unbedingt erforderlich. Die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte für Kindergärten und Schulen ist darauf bisher nicht ausgerichtet. Die emotionale Erziehung und das soziale Lernen werden im deutschen Erziehungs- und Bildungssystem noch immer eher marginal behandelt und Kenntnisse über langwierige individuelle biographische Entwicklungen werden kaum berücksichtigt. Die für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen günstigen „Fenster der Gelegenheiten“<sup>40</sup> spielen kaum eine Rolle.

So richtet sich der Appell eher an die allgemeine Sozialerziehung und damit auch an die Kinder- und Jugendhilfe sowie an die Schule. Denn „im Kindes- und Jugendalter vorgeführte Weltbilder, Gesellschaftsbilder und Menschenbilder oder bestimmte politische Orientierungen werden dann besonders leicht übernommen und in Verhaltensorientierungen eingehen, wenn sie an *früher* im Kinde angelegte oder entwickelte Emotionen *andocken* können: Ein von klein auf ängstliches Kind, das den Umgang mit Bedrohungen nicht gelernt hat, findet später im Jugendalter wohl eher solche Weltbilder attraktiv, die die Gesellschaft oder ethnisch Fremde als bedrohliche Ungeheuer darstellen, denen man ungeschützt ausgeliefert ist und die man unter Umständen bekämpfen muss (*rechtsextremistische* und *rassistische* Weltbilder).“<sup>41</sup>

---

<sup>39</sup> Holthusen / Lüders, aaO

<sup>40</sup> vgl. Wahl aaO, S. 331

<sup>41</sup> aaO, S. 318

## Literatur

*Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Die mitgenommene Generation.* München 2002

*Deutsches Jugendinstitut: Zahlenspiegel. Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder.* München 2002

*Galm, Beate / Schäfer, Heiner: Konflikt- und Gewaltprävention mit Kindern in einem sozialen Brennpunkt.* In: *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz.* München 2000

*Hahlweg, Kurt: Bevor das Kind in den Brunnen fällt: Prävention von kindlichen Verhaltensstörungen.* In: *Deutsch, Werner / Wenglorz, Markus (Hrsg.): Zentrale Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen.* Stuttgart 2001

*Helming, Elisabeth u.a.: Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe.* Stuttgart 1998

*Holthusen, Bernd / Lüders, Christian: Evaluation von Kriminalitätsprävention – Eine thematische Einleitung.* In: *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention: Evaluierte Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Erfahrungen und Ergebnisse aus fünf Modellprojekten.* München 2003

*Jonkman, Harrie B. / Vergeer, Mieke: Communities that Care: Das Prinzip, die Grundlagen und das Ziel.* In: *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Nachbarn lernen voneinander.* München 2002

*Kessemeier, Yvonne / Hahlweg, Kurt: Triple P. Bevor das Kind in den Brunnen fällt.* In: *Workshop-Reader der Arbeitsgruppe.* Bonn 2002

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

*Lay, Barbara / Ihle, Wolfgang / Esser, Günter / Schmidt, Martin H.: Risikofaktoren für Delinquenz bei Jugendlichen und deren Fortsetzung bis in das Erwachsenenalter.* In: *Monatschrift für Kriminologie, 84/2001/2*

*Loesel, Friedrich / Bliesener, Thomas: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen.* München 2003

*Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven.* Opladen 1990

*Miedaner, Lore: Alt und Junge entdeckt sich neu.* Freiburg 2001

*Müller, Franz-Werner: Hurra, wir haben einen Konflikt.* In: *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz.* München 2000

*Müller, Franz-Werner / Laubach, Hiltraud: Liebe, Grenzen, Konsequenzen. Mut zur Erziehung.* Mainz 2003

*Nordt, Stephanie / Kugler, Thomas:* KomBi (Kommunikation und Bildung vom anderen Ufer). Lebensformenpädagogik als Beitrag zu Gewaltprävention und Menschenrechtserziehung. In: Workshop-Reader der Arbeitsgruppe. Bonn 2002

*Schneider, Hans-Joachim:* Hass-Gewalt-Delinquenz junger Menschen Theoretische Grundlagen und empirische Forschungsergebnisse. In: Workshop-Reader der Arbeitsgruppe. Bonn 2002

*Schneider, Hans-Joachim:* Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Münster 2001

*Schumann, Karl F.:* Experimente in der Kriminalitätsprävention. In: *Albrecht, Günter/Backes, Otto/ Kühnel, Wolfgang (Hrsg.):* Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Frankfurt 2001

*Wagner, Petra / Sikcan, Serap:* *Der Anti-Bias-Approach im Projekt Kinderwelten. Interkulturelle und gemeinwesenorientierte Arbeit in Kindertagesstätten.* In: Workshop-Reader der Arbeitsgruppe. Bonn 2002

*Wahl, Klaus u.a.:* Fremdenfeindlichkeit. Auf den Spuren extremer Emotionen. Opladen 2001,

*Yoshikawa, Hirokazu:* Prevention as Cumulative Protection. In *Psychological Bulletin* 115/1994/1

**HELMOLT RADEMACHER**

## **Prävention durch Entwicklung von Konfliktkultur**

Das Erlernen einer konstruktiven Konfliktkultur und deren tägliche Umsetzung ist ein wesentliches Element der Gewaltprävention. Man kann auch sagen, überall dort wo eine Konfliktkultur d.h. die durchgängige produktive Auseinandersetzung mit Konflikten vorherrscht, bestehen günstige Bedingungen die Gewalt zu vermindern. Dennoch wird es auch in sozialen Einrichtungen mit einer optimalen Konfliktkultur nie völlig auszuschließen sein, dass Gewalt vorkommt.

In dem nun folgenden Beitrag möchte ich der Frage nachgehen, welche Voraussetzungen es braucht, um eine solche Konfliktkultur zu schaffen und wie Programme aussehen müssen, die zur Entwicklung einer solchen Konfliktkultur führen. Dabei können diese Überlegungen, obwohl sie sich hauptsächlich auf den Bereich der Schule beziehen, auch auf andere soziale Institutionen übertragen werden.

Annähern möchte ich mich dem Thema durch die Definition der beiden Begriffe, aus denen die Überschrift zusammengesetzt ist:

"Von "Konflikt" sollte erst gesprochen werden, wenn die beteiligten Personen oder Gruppen

Differenzen im Denken, in Wahrnehmungen und in den Vorstellungen UND

Differenzen im Gefühlsbereich (Sympathie, Antipathie) UND

Differenzen in den (bewußten oder halb-bewußten) Willensrichtungen

subjektiv in der Art erleben, dass sie meinen, die Gegenpartei beeinträchtigt sie in der Verwirklichung ihres Denkens, Fühlens und Wollens" (Glasl 2001, S. 2).

Unter „Kultur“ verstehe ich die Summe der Haltungen, Einstellungen und Erfahrungen (und Produkte) einer Gruppe von Menschen, die über einen längeren Zeitraum zusammenleben Die Summe der „Kulturerfahrungen“ fügen sich zu Normen, die das Zusammenleben bestimmen. Natürlich ist Kultur einem ständigen Wandel unterworfen und wird in verschiedenen Ländern

unterschiedlich bezeichnet. Während wir in der deutschen Sprache von Kultur<sup>1</sup> sprechen, benutzen die Franzosen und Engländer den Begriff „Zivilisation“. (Elias 1976, S. 2)

Konfliktkultur wird an dieser Stelle so interpretiert, dass Formen des Konfliktaustrags in friedlicher, nicht eskalierender und gewaltsamer, zerstörerischer Weise gefunden werden, d.h. dass eine zivilisierte Form der Konfliktaustragung gefunden wird.

## **1. Konflikte in sozialen Institutionen insbesondere der Schule**

Mitarbeiterinnen in sozialen Institutionen beklagen sich in verstärktem Maße über unterschiedliche Gewalterscheinungen und Regelverstöße. Sozialarbeiterinnen und Lehrkräfte werden mit sozialen Defiziten von Kindern und Jugendlichen konfrontiert, weil die elterlichen Instanzen ihre regulierenden und Grenzen setzenden Aufgaben nicht mehr in dem Maße wahrnehmen wie früher. Die Zunahme insbesondere verbaler Gewalt ist ein deutliches Zeichen der veränderten Situation in den Schulklassen. Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe suchen nun nach Möglichkeiten, wie sie mit solchen konflikthaften und teilweise gewaltsamen Situationen umgehen können, denn ein Unterricht oder Freizeitsituationen, die ständig durch Konflikte und damit einhergehende Störungen bestimmt werden, entspricht nicht dem, was sich Lehrkräfte und Sozialpädagogen unter qualitativ guter Arbeit vorstellen und geht zudem mit einer erheblichen Belastung des Nervenköstüms und damit der Gesundheit einher.

### **1.1. Voraussetzungen zur Schaffung von Konfliktkultur**

„Lehrkräfte, die die Zusammenhänge zwischen sozialen Defiziten und ihrer Rolle bei der Behebung dieser verstehen, wissen auch, dass das "Einrenken" Zeit braucht und mit einem eigenen Lernprozess - nämlich einer veränderten Einstellung und Haltung zu Konflikten verbunden ist. Diese Einstellung ist zwar stark im Kommen, aber es ist immer noch eine Minderheit und in der Mehrzahl sind es Lehrerinnen, die sich auf diesen Weg machen. Die Mehrzahl vor allen Dingen der männlichen Lehrkräfte verfährt nach den alten Mustern der schnellen Entscheidungen, Bestrafungen und der Lösungsfindung für die Betroffenen.“ (Philipp/Rademacher 2002, S.13)

---

<sup>1</sup> Norbert Elias schreibt über den deutschen Begriff der Kultur: „Der deutsche Begriff „Kultur“ bezieht sich im Kern auf geistige, künstlerische, religiöse Fakten, und er hat eine starke Tendenz, zwischen Fakten dieser Art auf der einen Seite, und den politischen, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fakten auf der anderen, eine starke Scheidewand zu ziehen.“ (Elias 1976, S. 3)



In dem hier beschriebenen Phänomen wird ein Grunddilemma sichtbar: Lehrkräfte haben vor allen Dingen in der zweiten Phase der Lehrerausbildung sehr gut gelernt als Einzelkämpfer zu funktionieren, bloß keine Schwäche zu zeigen und für jede Frage (nicht nur der Schüler) eine passende Antwort parat zu haben. Aus dieser Rollenhaltung heraus kennen sie natürlich auch (bzw. fühlen sich dafür zuständig) die Lösung von allen auftretenden Problemen. Dieses sehr tief sitzende Muster macht es ihnen schwer, dieses in Frage zu stellen und die eigene Haltung und das eigene Rollenhandeln zu verändern. Beispielsweise erleben wir bei der Umsetzung der Mediations-Klassenprogramme auch bei den sehr motivierten Lehrkräften, wie schwer es ihnen fällt, eine neutrale Haltung einzunehmen, die nicht bewertet und Lösungen vorgibt. Dies ist ein Indiz dafür, wie viel Zeit es braucht, diese neue Haltung wirklich zu verinnerlichen und anzunehmen.

Außerdem fällt auf, dass Programme sozialen Lernens wie das methodisch-didaktisch sehr gut aufbereitete Programm „Lions-Quest“<sup>2</sup> leichter angenommen werden (da vertrauter), als Programme, die auf das Erlernen einer neuen Haltung abzielen.

„Aus dem bisher Aufgeführten wird deutlich, wie schwer es ist, den eigenen Umgang mit Konflikten zu verändern. Dies zeigt sich in der Praxis darin, wie auch Schulen, die sich Mediation auf ihre Fahnen geheftet haben, mit gravierenderen Konflikten unter Schülern und zwischen Schülern und Erwachsenen umgehen.“ (ebd., S. 14) Insbesondere schwierigere Konflikte unter Erwachsenen werden häufig nicht sehr konstruktiv gelöst.

Christiane Simsa hat in ihrer Untersuchung von hessischen Schulen (Simsa 2001), die sich an Mediationsprogrammen beteiligen, festgestellt, dass diese Beteiligung in den ersten Jahren danach nicht automatisch dazu führt, dass Mediation in allen Konfliktfällen, in denen es möglich wäre, zur Anwendung kommt. Handelt es sich nämlich um schwerwiegendere Konflikte, bei denen eine Klassenkonferenz bisher üblich war, wird an diesem Instrument in der Regel auch festgehalten, anstatt zu prüfen, ob nicht auch Mediation möglich wäre. Dies mag zum einen damit zusammenhängen, dass "das Mediationsverfahren an den Projektschulen (nicht) hinreichend bekannt bzw. akzeptiert war" (Simsa 2001, S. 36) und an der Unsicherheit der Mediationslehrer (Schulmediatoren) hinsichtlich ihrer hinlänglichen Beherrschung des Verfahrens. Hinzu kommt, dass "die traditionellen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ... nicht nur vertrauter und bewährter, sondern auch besser in die Organisation Schule zu passen

---

<sup>2</sup> Ein Programm zum sozialen Lernen unter dem Titel 'Erwachsen werden'.

(scheinen). Konflikte nicht als Störung, sondern als pädagogische Chance zu betrachten, erfordert ein Umdenken im Schulalltag." (ebd., S. 77) Die Erfahrungen verdeutlichen, dass es eines relativ langen Zeitraums bedarf, bis sich die Konfliktkultur in einer Schule verändert.

Das Thema Konfliktbearbeitung auf der Ebene der Schüler wird breit diskutiert, und hierzu liegen recht viele Veröffentlichungen (z.B. Faller u.a. 1996) vor. Wie aber gehen Lehrkräfte untereinander mit Konflikten um? Hier zeigen sich Widersprüche. Auch dort wo explizit der Anspruch besteht mit Schülern ein anderes Konfliktverhalten einzuüben, wird beispielsweise bei Konflikten zwischen Lehrkräften und Trainern - wo es sinnvoll wäre - keine kostenlose Konfliktvermittlung in Anspruch genommen. Auch ein Pool von Konfliktvermittlerinnen wird in Frankfurt nicht in dem Maße genutzt, wie es eigentlich die Anzahl der Konflikte vermuten lässt.

„Ein wesentlicher Grund, warum Hilfe von außen nicht in Anspruch genommen wird, liegt im System Schule begründet. Nicht nur die Lehrkräfte verstehen sich als Einzelkämpfer, sondern diese Ideologie wirkt auch im System selbst. Die Vorstellung, sich Hilfe von außen zu holen ist bewusst oder unbewusst mit dem Begriff von Schwäche verbunden nach dem Motto: "Wenn wir eine Sache nicht selbst lösen können, dann schadet das unserem Image“. Demgegenüber schmücken sich Unternehmen geradezu damit, externe Beraterinnen in Anspruch zu nehmen, zumal wenn es sich dabei um renommierte Persönlichkeiten oder bekannte Beratungsfirmen handelt.“ (Philipp/Rademacher 2002, S. 14)

Genauso gibt es Schulleitungen, die Angst davor haben, öffentlich über Konflikte und Gewalt an ihrer Schule zu sprechen, aus Furcht, dass dies der Schule einen schlechten Ruf einbringt. Mittlerweile ändert sich aber auch hier die Einstellung allmählich: denn es setzt sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, dass die Schulen, die ihre Probleme "bei den Hörnern" packen, letztendlich wesentlich erfolgreicher und damit Akzeptanz schaffender sind, als die, die ihre Probleme unter den Teppich kehren.

## **1.2. Konfliktkosten**

Im Bewusstsein sozialer Institutionen ist eine Vorstellung über die Kosten, die durch destruktiv ausgetragene Konflikte entstehen, so gut wie nicht entwickelt. Erst wenn Konflikte so dramatisch eskalieren und insbesondere das psychische Leiden sehr starke Ausmaße annimmt, entsteht eine Vorstellung davon, was dieses Leiden kostet und man sucht daher nach Auswe-

gen und professioneller Hilfe. Häufig sind die Konflikte dann aber schon so weit eskaliert, dass eine Mediation nicht mehr möglich ist. Es ist schon erstaunlich dass teilweise jahrelang in Schulämtern Schulamtsdirektoren sich mit Konflikten abmühen, bevor professionelle Hilfe in Anspruch genommen wird. Würde man diese Arbeitszeiten in Geld umrechnen, kämen sicherlich stattliche Beträge zusammen. Natürlich sind die Gründe für das langwierige Beschäftigen mit Konflikten in Schulämtern nicht nur der mangelnden Qualifikation in Sachen Konfliktbearbeitung geschuldet, sondern auch der nicht einfachen Rechtslage, den begrenzten Handlungsspielräumen und mangelnder finanzieller Ausstattung.

Auch in der Schule entwickelt sich allmählich erst ein Bewusstsein darüber, dass destruktive Konflikte deutlich die Arbeit und damit die Qualität von Unterricht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit der Lehrkräfte einschränken und ihren Anteil an gesundheitlichen Schäden, burn-out und Frühpensionierungen haben. Noch sichtbarer sind die Folgen bei gewaltsamen Zerstörungen, Sachbeschädigungen und körperlichen Verletzungen. Nicht von ungefähr haben daher die Unfallkassen ein Interesse daran, dass (körperliche) Schädigungen durch Gewalt abnehmen.

Um das Thema „Konfliktkosten“ stärker ins Bewusstsein zu rücken, bietet es sich an, Konfliktkosten zu berechnen. Jede Institution kann in einer Art Konfliktlandkarte alle Konfliktfelder zusammentragen und die einzelnen Konflikte nach dem Schwere- bzw. Eskalationsgrad klassifizieren. Dann lässt sich zusammenstellen, wie viel Zeit die Beschäftigung mit diesen Konflikten bisher gekostet hat. Die aufgewendete Zeit lässt sich dann mit den Stundensätzen der Mitarbeiter multiplizieren. Diese Kosten lassen sich also relativ genau in Eurobeträgen berechnen. Mit in die Kalkulation einbezogen werden müssen die Fehltage der Mitarbeiter, die vermutlich auf den Konflikt zurückzuführen sind. Schwerer zu berechnen sind geringere Leistungsfähigkeit, nachlassende Motivation und höhere Arbeitsunzufriedenheit. Aber auch diese „weichen“ Faktoren, die in die Gesamtkonfliktkosten einfließen, lassen sich auflisten und ggf. in Zeiteinheiten erfassen.

### **1.3. Die Bedeutung konstruktiver Konfliktbearbeitung in Schulen**

Nicht die Konflikte an sich sind das Problem, sondern die Art und Weise wie sie ausgetragen werden. Denn Differenzen oder Meinungsunterschiede - die nicht mit handfesten Konflikten zu verwechseln sind (Glasl 2001, S. 2). - sind ein guter Bestandteil unseres Lebens. Ohne sie würde keine Weiterentwicklung stattfinden, würden nicht neue kreative Ideen für Unterricht

und Schule entstehen. Das Problem sind also die destruktiv ausgetragenen Konflikte, die die hohen Kosten verursachen.

Diesem Aspekt ist bisher noch relativ wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Konflikte werden eher als etwas Anrüchiges betrachtet, denen man besser aus dem Weg geht oder die man ignoriert. Dass es dadurch meist nur noch schlimmer wird, wird dabei schlichtweg vernachlässigt. Wenn sich umfassend die Erkenntnis durchsetzen würde, dass die Entwicklung einer konstruktiven Konfliktkultur für jede Schule ein bedeutsamer und unverzichtbarer Bestandteil des Schullebens sein müsste, dann würde man hier auch mehr Zeit und Geld investieren, um später die Früchte in Form von effektiverem Unterricht, besserer Gesundheit und Zeit- und Geldersparnis zu ernten.

Cathy A. Costantino und Christina Sickles Merchant beschreiben in ihrem Buch "Designing Conflict Management Systems" (Costantino/Merchant 1996), dass die Vernachlässigung der Beachtung konstruktiver Konfliktbearbeitung nicht nur auf Systeme wie die Schule zutrifft, sondern ein generelles Phänomen ist. Nach ihrer Ansicht sollten alle Organisationen und dazu zählen u.a. wirtschaftliche Betriebe ebenso wie Institutionen des Bildungs- und Erziehungswesens der Konfliktbearbeitung genauso viel Aufmerksamkeit schenken wie Budgetfragen, der Mitarbeiterführung und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung. Sie schlagen vor, Konfliktmanagement als ein Subsystem (neben anderen) in einem größeren System zu betrachten (ebd., S. 21). Um dies zu erreichen - nämlich um Konfliktbearbeitungssysteme zu entwickeln - ist es (nach ihrer Ansicht) wichtig, Prinzipien der Organisationsentwicklung (OE) zu nutzen. Dabei sind die zentralen Werte der OE, nämlich "Offenheit, Tolerierung von Unterschiedlichkeit, Lernen, Engagement, Wertschätzung von und konstruktiver Umgang mit Unterschieden, Erzeugung von schlüssigen Daten und das Einholen von Feedback" wichtig für erfolgreiche Arbeit mit Konflikten. (ebd., S. 19/20), wobei die Partizipation, die Offenheit und Feedback besonders bedeutsam sind.

Das OE-Grundprinzip "Betroffene zu beteiligen" führt dazu, Widerstände und Konflikte bereits in Initiations- und Planungsstadien zu thematisieren und transparent zu machen. Diese Partizipation der von Innovationen Betroffenen ist zwar zunächst zeitaufwändiger, aber auf längere Sicht wesentlich effektiver, da Konflikte in der sowieso schwierigen Implementationsphase umso dramatischer losbrechen können. Zwar ist der Ansatz nur im Konfliktfall und nicht vorausschauend zu reagieren im ersten Moment sehr viel kürzer als im OE-Ansatz: In-

des wird diese vordergründige Zeitersparnis in der Umsetzungsphase durch vielfältige Widerstände und hohen Aufwand bei der Konfliktbearbeitung, mehr als aufgehoben.

Wenn man Konflikte effektiv bearbeiten will, muss man wegkommen von Fall-zu-Fall-Bearbeitungen durch Spezialisten für Personalführung und Rechtsangelegenheiten und Konflikte im gesamten System bearbeiten, so dass sich alle mit dieser Art des Umgangs identifizieren können, und somit eine Gesamtsicht auf das System entsteht. D.h. ein geschlossenes Konfliktbearbeitungsprogramm wird in ein offenes Konfliktmanagementsystem transformiert. (ebd., S. 26) Dabei ist es wichtig, dass bei allen Beteiligten ein Selbstbewusstsein über Vorurteile, blinde Flecken, Verwundbarkeit gegenüber bestimmten Einflüssen und Sensibilität im Hinblick auf Konflikte entsteht (ebd., S. 27). Um dies zu erreichen muss das soziale System so verändert werden, dass sich alle mit diesem neuen Anspruch identifizieren und Konflikte entsprechend beachten.

Ein vorausschauender Umgang mit Konflikten hat zur Folge, dass

- die Öffentlichkeit merkt, wie die Organisation mit Konflikten umgeht
- die finanziellen Ausgaben für Konflikte reduziert werden
- Konflikte ähnlichen Typs in der Zukunft verhindert werden
- ein positives Image aufgebaut wird (ebd., S. 70).

Auf die Schule übertragen bedeutet das, dass sie Konfliktbearbeitung als festen Bestandteil in ihr System integriert, damit eine soziale Veränderung herbeigeführt wird und ein positives Bild nach außen hin entsteht, womit das System Schule zeigt, dass es sich neuen Herausforderungen stellt. Mit anderen Worten: Konfliktmanagement muss integraler Bestandteil des Schulprogramms werden.

Solche Veränderungen geschehen natürlich nicht von heute auf morgen. Wichtig ist es aber, dass es Personen gibt, die die oben genannten zentralen Prinzipien der OE praktisch leben. Die Autoren sprechen hier vom "Self as instrument". Das spielt natürlich eine besonders große Rolle für den Trainer, aber auch für Personen, die innerhalb der Schule so etwas durchsetzen wollen, ist es ebenfalls sehr wichtig. Es geht für Trainer und Initiatoren darum, sich mit Urteilsfähigkeit, Präsenz und Gefühl einzubringen. So sind sie am überzeugendsten, wenn sie den anderen helfen, ihr eigenes Verhalten besser zu verstehen. Wenn sie selbst Vorbild sind, zeigen sie den anderen wie sie in diesem Feld lernen und selbstbewusst werden und wie sie

mit Leidenschaft und Einfühlungsvermögen wirken können. (ebd., S. 85) Der Trainer oder die Initiatorin ist dabei ein wichtiges Rollenmodell. Sie praktizieren, was sie "predigen". "Walk-the-talk" wäre hier der passende Anglizismus. Sie nutzen partizipative Techniken, sie sind offen und selbstreflektiert und sie holen sich und geben Feedback. Diese Verhaltensweisen werden nicht sofort auf Gegenliebe stoßen, sondern sie schaffen oft Widerstand und Unwohlsein. Aber dort wo dieses Ziel beharrlich verfolgt wird, werden sich mit der Zeit die positiven Folgen zeigen und die Veränderungen durchsetzen.

#### **1.4. Transformative Mediation**

Zur Verhaltensveränderung passt sehr gut der Ansatz der transformativen Mediation. In ihrem Buch "The Promise of Mediation" haben die Autoren Robert Baruch Bush und Joseph Folger verschiedene Facetten der Mediation beschrieben. Sie machen deutlich, dass langfristig Mediation nur wirksam wird, wenn es auch zu Veränderungsprozessen bei den beteiligten Personen kommt. Sie nutzen hierbei zwei zentrale Begriffe: Empowerment und Recognition (Bush/Folger 1994, S. 84). Damit ist gemeint, dass die am Konflikt beteiligten Personen jeweils so gestärkt (Empowerment) werden, dass sie sicher genug werden, sich auf den Mediationsprozess wirklich - und nicht nur oberflächlich - einzulassen.

Mit Recognition sind zwei Aspekte gemeint:

- die Bereitschaft, die Verletzung bzw. den Schaden, den der Konflikt beim anderen verursacht hat anzuerkennen und
- den eigenen Anteil, der mit Ursache für den Konflikt war, zu sehen.

Erst wenn die Voraussetzung des "Empowerments" (Selbstermächtigung - der Stärkung des Selbst)<sup>3</sup> geschaffen sind, wird die Bereitschaft zur "Recognition" nämlich die Folgen des Konflikts beim anderen und das eigene Fehlverhalten anzuerkennen, gegeben sein. Ohne diese Anerkennung ist eine wirkliche Lösung von Konflikten nicht möglich. Mediation muss im Blick haben, dass nicht Situationen verändert werden, sondern die Menschen. Oft gibt es Lösungen, die aber nur Scheinlösungen sind, weil die Beteiligten sie nicht wirklich in ihrem Inneren akzeptiert haben. Solche Lösungen sind natürlich nicht haltbar, und insofern muss bei der Konfliktbearbeitung ein transformativer Prozess in Gang gesetzt werden, der wirklich zu einer Veränderung bei den Beteiligten führt.

---

<sup>3</sup> Der Ansatz des "empowerments" spielt auch in dem von uns geschätzten Modell der "Selbstwirksamkeit" von A. Bandura eine zentrale Rolle. "Selbstwirksamkeitsüberzeugungen" gehen davon aus, dass die Einzelperson durch "empowerment" etwas bewirken kann. Dazu differenzierter und zu einem bundesweiten Modellversuch selbstwirksamer Schulen: Brockmeyer/Edelstein 1997.

## 2. Zur schulpolitischen Integration der Mediation: Das Beispiel Hessen

Nach dem jetzigen Kenntnisstand ist in der Bundesrepublik Deutschland Hessen bisher das einzige Bundesland, in dem es gelungen ist, die Mediation in Form eines landesweiten Programms<sup>4</sup>, das ständig weiterentwickelt wird, zu verankern. Insgesamt beteiligen bzw. beteiligten sich 180 Schulen an diesem Programm, das seit 1997 besteht. D.h. nahezu 10% aller hessischen Schulen sind in dieses Mediationsprojekt eingebunden. Nach unserer letzten Erhebung sind nur 16 Schulen von diesen 180 nicht mehr aktiv dabei, während 25 neue Schulen ab dem Schuljahr 2003/04 mit einem Basistraining Mediation beginnen werden und weitere 12 Schulen dann immer noch auf einer Warteliste stehen. Diese Erfahrungen heben sich ab von Schulen in anderen Bundesländern (oder auch anderer Konzepte in Hessen), wo Mediationsprojekte oder besser gesagt „Schüler-Streitschlichtergruppen“ nach 2 bis 3 Jahren nicht mehr existieren.

Wie war es möglich, dass sich dieses Programm in dieser Form etablieren konnte? Natürlich spielen bestimmte Bedingungen, vielleicht auch Zufälle eine Rolle. Entscheidend waren drei Faktoren:

1. In Offenbach hatte Kurt Faller 1993/94 mit einem Programm zur konstruktiven Konfliktbearbeitung in Kindergarten, Schule und Jugendarbeit begonnen und das sog. „Offenbacher Modell“ mit freien TrainerInnen u.a. Christa Kaletsch und Bernd Fechler entwickelt.
2. 1995 erhielt der Autor dieses Artikels - nachdem er gerade neu im Schuldienst in einer Hauptschule zu unterrichten begonnen hatte - im Anschluss an eine Grundsatztagung zum Thema „Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention“ des damaligen Hessischen Bildungsinstituts für Bildungsplanung und Schulentwicklung (HIBS) die Möglichkeit, mit zunächst 3 Abordnungsstunden sich mit Gewaltprävention in Hessen zu beschäftigen. Um diese Aufgabe zu übernehmen waren gute Voraussetzungen, dass der Autor in den Jahren 1992 bis 1995 die Co-Leitung einer Seminarreihe zur ethnonationalen Konfliktbearbeitung zwischen Ungarn und Rumänen<sup>5</sup> übernahm und 1995 ein Mediationstraining bei Thomas Fittak aus Minnesota absolvierte
3. Wir d.h. Kurt Faller und ich fanden 1997 im Hessischen Kultusministerium in Herrn Elfer einen interessierten Ministerialbeamten, der dem Projekt aus Gewaltpräventionsmitteln des Landes Hessen eine jährliche Zuwendung von zunächst 30.000 und später 60.000

---

<sup>4</sup> Ansatzweise gibt es ein solches Programm auch in Hamburg

<sup>5</sup> s. auch Haumersen/Rademacher/Ropers: Konfliktbearbeitung in der Zivilgesellschaft – die Workshopmethode im rumänisch-ungarischen Konflikt. Hamburg 2002.

DM gab. Leider verringerten sich die Mittel im Jahr 2002 auf 24.000 Euro. Zudem konnte sich das Projekt im Nachfolgeinstitut des HIBS, dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik (HeLP), durch die Unterstützung des Leiters des damaligen Pädagogischen Instituts Frankfurt weiter etablieren und dies trotz ständiger Kürzungen. Schließlich konnten wir im Jahr 2001 durch die tatkräftige Unterstützung des Ltd. Ministerialrats Herrn Schnell uns erfolgreich um die Teilnahme im BLK-Projekt „Demokratie lernen und leben“ bewerben, was dem Vorhaben mit dem Projekt „Mediation und Partizipation“ eine insgesamt 5-jährige Phase der Weiterentwicklung und Verknüpfung mit dem Partizipationsgedanken gibt – und angesichts vieler, vieler Kürzungen auch im Bildungssektor, sind das relativ günstige Voraussetzungen.

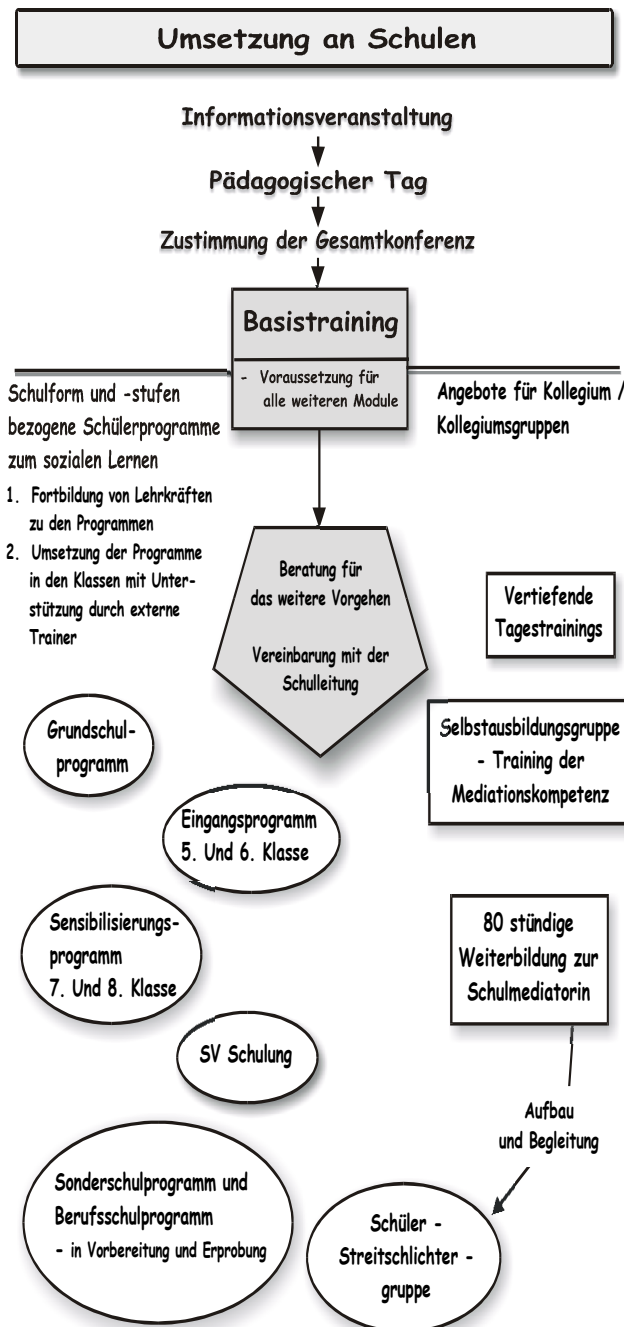
## **2.1. Gelingensbedingungen**

Was macht das Projekt so relativ erfolgreich? Aus meiner Sicht ist der Hauptgrund der, dass wir uns einem systemischen Ansatz verpflichtet fühlen und so weit das mit unseren beschränkten Ressourcen und der Wirklichkeit in der Schule zu vereinbaren ist, dem versuchen in der Praxis auch gerecht zu werden. Wenn wir genau hinschauen sehen wir allerdings was alles noch getan werden muss, bis Mediation nicht nur Teil des Schullebens sondern fester Teil einer Schulkultur geworden ist und damit eine neue Konfliktkultur entsteht. Bis dahin wird es noch ein sehr langer Weg sein, vor allem auch wenn man bedenkt, dass Schulentwickler sagen, dass es 8 bis 12 Jahre braucht, bis Schulentwicklungsprozesse nachhaltig wirken.

Das Projekt, das wir 1997 begonnen haben, hat den Titel: „Mediation und Schulprogramm“. Dieser Name ist auch Programm, d.h., wir wollten von Anfang an dem in vielen Bundesländern begonnenen Prozess des Verfassens von Schulprogrammen – wobei in jedem Schulprogramm der Stellenwert und möglichst auch die Umsetzung von Mediation beschrieben sein sollte – anknüpfen und so Mediation zum Thema der ganzen Schule machen. Um dies zu realisieren haben wir folgende Struktur entwickelt:



Grafik: Struktur des Projekts



Das Vorhaben beginnt in einem ersten Schritt damit, möglichst alle Beteiligten im System Schule, d.h. nicht nur die Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte, sondern auch die Schulpsychologinnen und die Mitarbeiter der Schulämter und der Lehreraus- und -fortbildung zu informieren. Darüber hinaus werden auch die Eltern und Sozialarbeiterinnen in Schulen sowie wenn möglich außerschulische Einrichtungen, die mit Schulen zusammenarbeiten, einbezogen. Zu letzteren zählen u.a. Einrichtungen der Jugendhilfe. Aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass Mediation nicht isoliert seine Wirkung entfalten kann, sondern nur in einem Zusammenspiel unterschiedlicher Personen, die in und mit Schulen wirken.

Die Information über Mediation erfolgt in den Schulen unterschiedlichster Schulformen (Grundschulen, Sekundarschulen und Oberstufen- bzw. Berufsschulen) meist bei Pädagogischen Konferenzen oder Tagen. Der Mediationsgedanke ist mittlerweile so weit verbreitet, dass wir auf schulübergreifende Informationsveranstaltungen über Mediation allgemein verzichten und nur noch für einzelne interessierte Lehrkräfte auf der Basis von Kostenbeteiligungen dreitägige Kompaktseminare anbieten. Bei den verschiedenen Veranstaltungen hat sich herausgestellt, dass die Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses von Mediation erst durch das Probehandeln in Rollenspielen erworben werden kann. Theoretisch lässt sich Mediation nicht vermitteln.

### **3. Die einzelnen Bausteine**

Mediation als Gesprächstechnik hat zwar eine Bedeutung, aber der verändernde Charakter von Mediation im Sinne der Etablierung einer neuen Konfliktkultur kommt erst dann zum Tragen, wenn eine qualifizierte Mehrheit im System Schule den Mediationsgedanken mitträgt. Um dies zu erreichen, wurden im Rahmen des Projektes verschiedene, zum Teil aufeinander aufbauende Bausteine entwickelt, die vom Basistraining bis zur Einrichtung einer Streit-Schlichter-Gruppe reichen.

#### **3.1. Basistraining**

Das Basistraining dient dazu, ein Grundverständnis von Mediation und konstruktiver Konfliktbearbeitung zu vermitteln und ist eine wichtige Grundlage dafür, dass ein anderer Umgang mit Konflikten im Alltag der Schule möglich wird.

In der Regel umfasst ein Basistraining zwei Kompakttage und 4 Nachmittage über ein halbes Schuljahr verteilt (24 Stunden). Die Trainings werden von erfahrenen freiberuflichen TrainernInnen durchgeführt. Deren Finanzierung erfolgt hauptsächlich durch Eigenbeiträge der Lehr-

kräfte und gelegentlich mit Zuschüssen der Schulen. Ein Basistraining kommt erst zu Stande, wenn mindestens 10 Lehrkräfte (besser: 25%) aus einem Kollegium bereit sind, daran teilzunehmen. Diese Hürden erscheinen zunächst hoch, sie sind aber sinnvoll, wenn man Mediation unter systemischen Aspekten betrachtet; denn zum einen wird dadurch eine Gruppe gewonnen, die in der Lage ist, den Mediationsgedanken ins gesamte Kollegium zu tragen und die Verbindlichkeit der Teilnahme wächst bei der Übernahme eines finanziellen Beitrags.

Am Ende des Basistrainings überlegen die Beteiligten mit Hilfe eines Systemdesigns welche Ressourcen in der Schule vorhanden sind und welche Optionen für eine Weiterarbeit bestehen. Nach Ende des Basistrainings wird die Gruppe bzw. der Teil, der weiter arbeiten will, von einer regionalen Mitarbeiterin des Projekts beraten, was die nächsten Schritte sind (Systemdesign Teil II). Diese werden in einer Vereinbarung festgehalten und mit der Schulleitung kontraktiert. Günstig ist es, wenn sich in der Sekundarstufe I zunächst die Lehrkräfte der 5. oder der 7. Jahrgangsstufen bereit finden, in ihren Klassen ein Eingangs- bzw. Sensibilisierungsprogramm durchzuführen.

### **3.2. Vertiefungstrainings und Praxisgruppen**

Da die Basistrainings nicht unmittelbar zur Mediation befähigen und die meisten Teilnehmerinnen sich noch nicht sicher genug in der Mediationshaltung fühlen, wird an manchen Schulen ein 20-stündiges Vertiefungstraining mit einer Mediationstrainerin organisiert. Eine andere kostengünstigere Variante ist die, dass die Kollegen sich unter Anleitung einer von außen kommenden Moderatorin treffen, um mittels Rollenspielen immer nach dem gleichen Muster die Mediationstechnik weiter zu üben. Diese „Praxisgruppen Mediation“ werden schulintern (teilweise mit einem Eigenkostenbeitrag) und schulübergreifend kostenfrei in allen Regionen Hessens angeboten.

### **3.3. Klassenprogramme**

In der Sekundarstufe I wird meist parallel zu den Vertiefungstrainings für die Lehrkräfte in den 5. Klassen das so genannte „Eingangsprogramm“<sup>6</sup> und in den 7. Klassen das „Sensibilisierungsprogramm“ in Form von Projekttagen oder wöchentlichen Unterrichtsstunden durchgeführt. In einer Schule wurde beispielsweise in der 7. Klasse das Fach „Konflikte lösen lernen“ (KLL) eingeführt. Diese Programme haben zum Ziel, die neu zusammengesetzten 5. Klassen und die SchülerInnen der 7. Klassen, die sich meist in einer Umbruchphase befinden

---

<sup>6</sup> Das Eingangsprogramm von Christa Kaletsch ist mittlerweile als Buch veröffentlicht: Kaletsch, C.: Konstruktive Konfliktkultur, Förderprogramm für die Klassen 5 und 6. Weinheim 2003.

(Pubertät) für den konstruktiven Umgang mit Konflikten zu sensibilisieren, um schon früh ein positives Bewusstsein für Mediation zu wecken.

Für andere Schulformen wie die Grundschule, die Berufsschule und die Lernhilfeschule wurden bzw. werden spezielle auf die Anforderungen dieser Schulformen zugeschnittene Programme bzw. Module entwickelt. Beispielsweise bieten die 4-jährigen Grundschulen in Westdeutschland kaum den Rahmen, um Schüler-Streitschlichter auszubilden, die eigenständig arbeiten; Mediationen werden hier mit Unterstützung der Lehrkräfte im Klassenverband durchgeführt. In der Grundschule sind unterschiedliche Programme für die Klassen 1-4 notwendig. Für die einjährigen Berufsvorbereitungsklassen (BVJ) sind wiederum andere Module sinnvoll. In letzteren geht es zum einen darum Lehrkräfte zu unterstützen mit schwierigen, konflikthafter Situationen umzugehen und zum anderen Jugendliche eine bessere Konfliktfähigkeit im Betrieb zu vermitteln, was eine Schlüsselqualifikation für das spätere Berufsleben ist.

### **3.4. SV-Trainings**

Als sinnvoll hat es sich erwiesen, auch die Schülervvertretung (SV) mit dem Mediationsgedanken vertraut zu machen, da sie eine Scharnierfunktion zwischen Schülern und Lehrkräften haben. Ziel dieses Trainings ist es auch, neue Impulse in die SV-Arbeit zu geben und dadurch ggf. die SV-Aktivitäten neu zu strukturieren.

### **3.5. Ausbildung von Schüler-Mediatoren**

Die Einrichtung von Schüler-Mediatoren ist erst dann sinnvoll, wenn genügend Lehrkräfte und Schüler im Hinblick auf konstruktive Konfliktbearbeitung sensibilisiert sind. Denn sonst besteht die Gefahr, dass dieses Vorhaben in der Schule nicht genügend Akzeptanz findet und die zukünftigen Mediatorinnen keine Fälle erhalten. Für ein Mediationsprojekt ist es wünschenswert, einen Raum einzurichten und die Fragen zu klären, ob Streitschlichtung während des Unterrichts erfolgen kann, welche Unterstützung die Schülermediatoren durch die Lehrkräfte erhalten, bei welchen Konflikten sie vermitteln usw.. Hierfür ist eine Gruppe von Lehrkräften (ggf. unter Hinzuziehung von SchülerInnen) sinnvoll, die diese Fragen vorklärt und auch überlegt, welche Konflikte bearbeitet werden können und wo das Verfahren der Mediation nicht angesagt ist.

Es ist wichtig, die verschiedenen Aktivitäten der Mediatorengruppe immer wieder in das Lehrerkollegium zurück zu vermitteln, damit dort die Akzeptanz und Unterstützung wächst.

Diese Schritte - wenn sie denn nachhaltig verwirklicht werden sollen - benötigen einen Zeitrahmen von mindestens 4 bis 5 Jahren, je nachdem wie groß die anfängliche Akzeptanz in der Schule ist. Die Praxis zeigt, dass es immer wieder Einbrüche und Widerstände gibt, die die Installation von Mediation an einer Schule behindern. Insbesondere regt sich Widerspruch bei der Frage, welche Konflikte von Schülern gelöst werden sollen, bedeutet doch Schüler-Streitschlichtung einen realen Machtverlust der Lehrkräfte, auch wenn dem ein Gewinn durch Entlastung gegenübersteht.

Auch zielen die Schüler-Streitschlichter-Programme vornehmlich auf die Schüler ab, wohingegen Konflikte unter den Lehrkräften oder mit der Leitung ausgeklammert werden. Eine Konfliktkultur kann sich aber nur entwickeln, wenn alle Beteiligten mit einbezogen sind.

Wenn ein System konstruktiver Konfliktbearbeitung in Schule eingerichtet werden soll bedarf es einer Planung mit klaren Verantwortlichkeiten. Das heißt es muss eine Projektgruppe eingerichtet werden, die eine Jahresplanung macht, das Kollegium informiert, die einzelnen Planungsschritte umsetzt und jährlich evaluiert. Sehr empfehlenswert ist es, wenn in dieser Gruppe auch die Schulleitung vertreten ist. Ferner ist es notwendig, dass sich einzelne Lehrkräfte zu Schulmediatoren fortbilden lassen, um die entsprechenden Qualifikationen für mediatives Arbeiten zu erwerben. Dies umfasst in Hessen eine 100-stündige Fortbildung einschließlich der Dokumentation von 6 Mediationsfällen und der Durchführung von Klassenprogrammen bzw. der Ausbildung von Schüler-Mediatoren.

#### **4. Konstruktive Konfliktbearbeitung als Teil von Schulentwicklung**

In der Begleitung der Umsetzung von „Mediation und Schulprogramm“ wird immer deutlicher, dass die Einführung von konstruktiver Konfliktbearbeitung ein wichtiger Teil von Schulentwicklung ist, aber auch einer entsprechend qualifizierten Schulentwicklungsberatung bedarf. Insofern wendet sich die Aufmerksamkeit immer stärker in diese Richtung. Momentan gibt es noch nicht sehr viele Schulentwickler, die auch über eine Mediationskompetenz verfügen und umgekehrt gibt es kaum Mediationstrainer, die über die entsprechende Schulentwicklungskompetenz verfügen. Hier gibt es noch einen hohen Bedarf an entsprechender Qualifizierung.

Wichtig ist auch zu bedenken, dass Mediation nur ein Verfahren der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten ist und von daher auch andere Formen wie angemessene Intervention

gelernt werden müssen. Das hessische Projekt versucht dem so gerecht zu werden, indem Lehrerverhaltenstrainings und Anti-Aggressivitätstrainings für Lehrkräfte aus den Projekt-schulen angeboten werden.

Wenn das Ziel Veränderung der Konfliktkultur einer Schule angestrebt wird, ist es notwendig sich auf einen längeren Prozess einzustellen und die Implementierung in das System Schule professionell zu begleiten. Nur das kann zu einer nachhaltigen Veränderung von Schule führen.

## Literatur

Baruch Bush, R./Folger, J.: The Promise of Mediation, Responding to Conflict Through Empowerment and Recognition. San Francisco 1994

Braun, G. u.a.: Kinder lösen Konflikte selbst, Mediation in der Grundschule. Bensberg 2003

Brockmeyer, R./Edelstein, W. (Hrsg.): Selbstwirksame Schulen. Wege pädagogischer Innovation. Oberhausen 1997

Constantino, C./Sickles Merchant, Ch.: Designing Conflict Management Systems. A Guide to Creating Productive and Healthy Organizations. San Francisco 1996

Elias, N.: Über den Prozess der Zivilisation, Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Erster Band. Frankfurt 1976

Faller, K. u.a.: Konflikte selber lösen. Mediation für Schule und Jugendarbeit. Mülheim 1996

Faller, K.: Mediation in der pädagogischen Arbeit. Mülheim 1998

Glasl, F.: Selbsthilfe in Konflikten. Konzepte – Übungen – Praktische Methoden. Stuttgart/Bern 1998

Glasl, F.: Konfliktmanagement als Aufgabe der Schulführung. In: Schulleitung und Schulentwicklung. September 2001

Hagedorn, O.: Konfliktlotsen. Stuttgart 1995

Haumersen, P./Liebe, F.: Multikulti: Konflikte konstruktiv. Trainingshandbuch. Mediation in der interkulturellen Arbeit. Mülheim 1999

Haumersen, P./Rademacher, H./Ropers, N.: Konfliktbearbeitung in der Zivilgesellschaft – die Workshopmethode im rumänisch-ungarischen Konflikt. Hamburg 2002

Kaletsch, Ch.: Konstruktive Konfliktkultur, Förderprogramm für die Klassen 5 und 6. Weinheim 2003

Philipp, E./Rademacher, H.: Konfliktmanagement im Kollegium, Arbeitsbuch mit Modellen und Methoden. Weinheim 2002

Rademacher, H./Wilhelm, M.: Spiele und Übungen zum interkulturellen Lernen. Berlin 1991

Rademacher, H.: Kulturelles Lernen im Spiel. In: Fuchs, M. (Hrsg.): Kulturelle Identität, Eine Aufgabe für die Jugendkulturarbeit. Remscheid 1993

Simsa, Ch.: Mediation in Schulen. Schulrechtliche und pädagogische Aspekte. Neuwied 2001

Walker, J. (Hrsg.): Mediation in der Schule. Konflikte lösen in der Sekundarstufe I. Berlin 2001

DIETER RÖSSNER

## **Vorurteils kriminalität im Strafgesetzbuch – Bestandsaufnahme und Reformüberlegungen<sup>1</sup>**

### **1. Die gegenwärtige Situation im StGB**

Im deutschen Strafrecht findet sich der Begriff Vorurteils- oder Hasskriminalität nicht. Dennoch werden im deutschen Strafrecht auf verschiedenen Ebenen eine Reihe hassmotivierter Straftaten erfasst. Diese Delikte können mit einem weit gefassten Strafrahmen geahndet werden. In diesem Rahmen, der je nach Delikt von der Geldstrafe bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe reicht, kann und sollte bei der Strafzumessung die besondere Hassmotivation berücksichtigt werden.

Bei den Straftatbeständen sind einerseits die Vorfeldverbote zu beachten, die es ermöglichen bereits im Stadium vor der eigentlichen Schädigung auf opfererniedrigende, hassmotivierte oder besonders gefährliche Formen der Gewalt (Waffen / Gruppen) und insoweit speziell auf die Entstehungsbedingungen der Vorurteilskriminalität zu reagieren. Andererseits sind die Straftatbestände zu beleuchten, die das gewalttätige Verhalten der Vorurteilskriminalität unter Strafe stellen.

#### **1.1. Straftatbestände, die vorurteilsbedingte Gewalt unter Strafe stellen**

In Betracht kommen hier neben den klassischen Gewaltdelikten wie den Tötungsdelikten, Körperverletzungsdelikten und Sexualdelikten, auch alle anderen Delikte bei denen Menschen zu schaden kommen oder bedroht werden. In die letzte Gruppe fallen Delikte wie Brandstiftung, Nötigung, aber auch Raub, Erpressung, erpresserischer Menschenraub oder Geiselnahme.

##### **1.1.1. Körperverletzungsdelikte**

Bei den Körperverletzungsdelikten ist Hass oder Vorurteil als Tatbestandsmerkmal nicht gesetzlich fixiert. Auch in den Qualifikationstatbeständen kommt Hass als Qualifikationsmerkmal nicht vor. Zu berücksichtigen ist aber, dass hassmotivierte Taten häufig

---

<sup>1</sup> Der Beitrag beruht zum Teil auf der Seminararbeit von Herrn Rechtsanwalt M. Kampschulte „Hassdelikte im gegenwärtigen deutschen Strafrecht und entsprechende Reformvorschläge“ aus dem Sommersemester 2002.



nicht mit bloßen Händen, sondern mit entsprechenden Waffen, Werkzeugen und Hilfsmitteln verübt werden. Außerdem werden Vorurteilsdelikte selten von Einzelpersonen begangen, sondern meist in der Gruppe oder im Rahmen eines hinterlistigen Überfalls. Nicht selten geschieht dies mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung. Bei derart begangenen Delikten greift dann die Qualifikation des § 224 StGB. Aufgrund dieser ohnehin qualifizierten Begehungsformen von Hassdelikten greift die „indirekte“ Strafschärfung einer aus Hass begangenen Tat durch den Qualifikationstatbestand des § 224 StGB zumindest in gravierenden Fällen. Hass kann somit je nach Begehungsform auch bei den Körperverletzungsdelikten indirekt zu einer Strafschärfung führen.

### 1.1.2. Tötungsdelikte

Auch beim Totschlag gemäß § 212 StGB erfüllen Hass und Vorurteil keine eigenen Tatbestandsfunktion. Sie können aber zu einem besonders schweren Fall gem. § 212 II StGB führen, wenn sich der vorurteilsbedingte Hass in einem unbedingten Vernichtungswillen widerspiegelt, oder der Täter aus seinem Hass heraus mit Überlegung und besonders brutal handelt.<sup>2</sup> Entscheidend bei dieser Variante ist aber, dass dabei kein Mord gem. § 211 StGB vorliegt.<sup>3</sup> Auch bei Totschlag kann somit Hass als Tatmotiv indirekt zu einer härteren Bestrafung führen. Etwas anders verhält es sich bei Mord gem. § 211 StGB. Hass kann hier in der Form des niederen Beweggrundes Tatbestandsmerkmal sein. Ein Beweggrund ist dann niedrig, wenn er als Motiv einer Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert ist und auf tiefster Stufe steht.<sup>4</sup> Hass stellt dann einen niedrigen Beweggrund dar, wenn Menschen nur weil sie eben so sind oder zu einer bestimmten Gruppe gehören, die der oder die Täter verachten, getötet werden. Entscheidend ist nach der vom BVerfG vertretenen negativen Typenkorrektur<sup>5</sup> eine Gesamtwürdigung von Tat und Täter. Bei dieser Gesamtwürdigung kann das Motiv Hass zu einer Bejahung des Mordtatbestandes führen. Im Rahmen dieser Gesamtwürdigung ist dann auch zu untersuchen, ob die Tat unter die oben genannte Definition von Vorurteilsverbrechen subsumiert werden kann. Hass kann somit im Rahmen des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe durchaus Tatbestandsmerkmal sein und zu einer Bestrafung wegen Mordes führen. Mord gemäß § 211 StGB erfasst somit auch die Bestrafung einer hassmotivierten Tat, obwohl Hass und die erläuterten Begehungsformen eines Hassde-

<sup>2</sup> Tröndle, H. / Fischer, T. (2003): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München. § 212 Rn. 3.

<sup>3</sup> ebenda.

<sup>4</sup> Tröndle, H. / Fischer, T. (2003): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München. § 211 Rn. 5a.

<sup>5</sup> BVerfGE 45, 267.

liktes nicht explizit im Tatbestand aufgeführt sind. Besonders deutlich wird dies wenn die Tat von einer Minderheit begangen wurde, um die Mehrheit zu treffen und dabei besonders viele Menschen getötet werden – also den klassischen Fall der Vorurteils kriminalität.

Vorurteils kriminalität kann unter zwei weiteren Mordmerkmalen erfasst werden: Die Begehung mittels eines gemeingefährlichen Mittels oder die grausame Tötung eines Menschen. Beide Alternativen sind regelmäßig verwirklicht, wenn organisierte Minderheiten ihre Taten begehen, wie z.B. bei einem Brandanschlag auf ein Asylbewerberheim, bei dem Menschen den Tod finden. Auch hier führt die vorurteilsbedingte Gewalt letztendlich zur Bestrafung mit lebenslanger Freiheitsstrafe.

Auf der anderen Seite ist vorurteilsbedingter Hass kein Strafmilderungsgrund nach § 213 StGB nur weil der Täter von einem Mitglied der ihm verhassten Bevölkerungsgruppe auch provoziert wurde. Das treibende Motiv für die Tat bleibt der vorurteilsbedingte Hass und nicht die Provokation. Ein minder schwerer Fall kommt also nicht in Frage.

### 1.1.3. Sexualstraftaten

Sexualstraftaten spielen im Rahmen der Vorurteils kriminalität kaum eine Rolle. Hass kann zwar mögliche Triebfeder sein, es handelt sich aber in der Regel um die Tat in einem individuell geprägten Täter-Opfer-Verhalten, die dann aus der Vorurteils kriminalität herausfällt.

Sexualstraftaten können dann Vorurteilsdelikte sein, wenn die Vergewaltigung als besonders erniedrigende Gewalt gegenüber bestimmten Opfern eingesetzt wird (z.B. gegenüber Ausländern oder Prostituierten). Zu denken wäre in diesem Zusammenhang z.B. an vorurteilsbedingte Gruppenvergewaltigungen. Opfer sind in der Regel Frauen, die irgendwelchen Minderheiten angehören. Auch dies spielt bei der Dynamik der Aggressionsentwicklung eine nicht zu unterschätzende Rolle. Häufig kommt erst dadurch das erniedrigende Moment ins Spiel. In diesem Fall können auch Sexualstraftaten Vorurteilsdelikte sein. Die menschenverachtende Motivation hat bei der Strafzumessung Berücksichtigung zu finden.

#### 1.1.4. Geiselnahme, erpresserischer Menschenraub

Diese Delikte sind klassische Delikte, die von einer organisierten Minderheit begangen werden, um die Mehrheit zu schädigen. Vorurteils kriminalität sind sie dennoch nicht, weil sie in der Regel nicht gegen eine bestimmte Fremdgruppe gerichtet sind, sondern begangen werden, um den Staat zu erschüttern und eine alte Gesellschaftsordnung zu zerstören.

#### 1.1.5. Raub, Brandstiftung, Nötigung

Im Rahmen dieser Delikte kann der Hass eine entscheidende Rolle spielen, auch wenn er nicht explizit Tatbestandsmerkmal ist. Entscheidend für die Einordnung unter die Kategorie Vorurteilsdelikt ist die konkrete Begehungsform gegen Angehörige als Stellvertreter einer abgelehnten Gruppe.

### 1.2. Vorfeldverbote der vorurteilsbedingten Gewalt

Der Prozess der Zivilisation hat heute zu einem absoluten Gewaltverbot im privaten Umgang geführt. Dies gilt für die physische Gewalt uneingeschränkt in allen Formen. Vorurteilsbedingte Gewaltanwendung unterliegt daher stets der strafrechtlichen Kontrolle. Bei der besonders gefährlichen vorurteilsbedingten Gewaltkriminalität greift die strafrechtliche Kontrolle jedoch über die Verfolgung der begangenen Tat hinaus und erfasst zu Recht schon Verhalten, das entsprechende Delikte nach den empirischen Erkenntnissen der Kriminologie fördert. Die Gemeinschaft sieht es als nicht zumutbar an, es sehenden Auges bis zum äußersten der vorurteilsbedingten Gewalttat kommen zu lassen. Da irreparable Schäden verhindert werden müssen, ist das Gewaltverbot mit schützenden Normen zu sichern, wenn Risiken und Verläufe erkannt werden, die in absehbarer Zeit in einen Gewaltschaden umschlagen können. Die Notwendigkeit der Vorfeldverbote liegt im evidenten Bezug zum körperlichen Gewaltverbot und zum Schutz des öffentlichen und inneren Friedens.<sup>6</sup> Die kriminologisch gesicherten Entstehungsbedingungen der Gewalt vor allem im gesellschaftlichen Bereich legen es nahe, schon im Vorfeld der Verletzung bestimmte Formen der Gewaltförderung und Gewaltpropagierung strafrechtlich zu missbilligen. Vorfeldverbote sind demnach unabdingbar, um die

---

<sup>6</sup> Rössner (1995): Die präventive Bedeutung des Strafrechtsschutzes im Vorfeld von Gewalttaten. In: Goydke, J. (u.a.) (Hrsg.): Festschrift für W. Remmers zum 60. Geburtstag. Köln. S.654.

Geltungsbedingungen der Hauptnorm zu garantieren<sup>7</sup>. Gerade im Bereich der Vorurteilsdelikte ist eine Vorfeldkriminalisierung abgebracht, soweit sie die Erklärungszusammenhänge berücksichtigt.

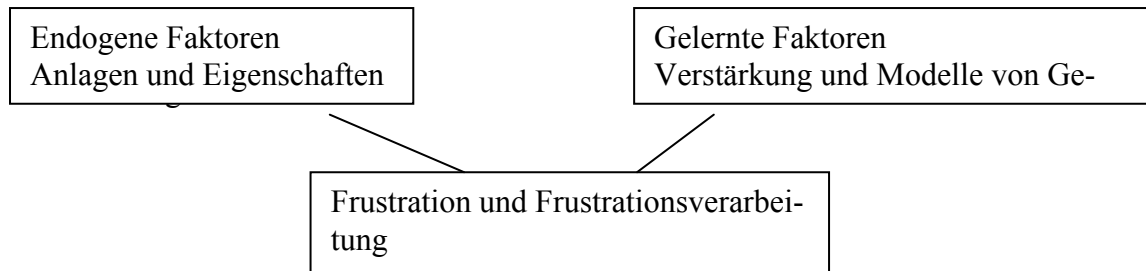
Für die kriminologische Einordnung und Wirkungsanalyse der Vorfeldverbote im Bereich der Gewalt muss hier ein Grobraster genügen, das vor allem auf Systematik basiert und recht undifferenziert auf gesicherte Erkenntnisse abhebt. Dennoch ist von vornherein klar, dass das komplexe Geflecht von Bedingungsbeziehungen aus persönlichkeitsbezogenen, umweltorientierten und gesellschaftlich beeinflussten Faktoren nur unvollkommen präsentiert werden kann. In der notwendigen multidimensionalen Sicht müssen bei der Entstehung der Gewalt vor allem drei Ebenen auseinander gehalten werden: der Bezugsrahmen der Persönlichkeit mit den endogenen oder sozial erworbenen Eigenschaften, gesellschaftliche Einflüsse sowie die Situation der Entscheidung des Handelns. Die strafrechtliche Kontrolle kann sich nur auf erheblich sozialschädliche gesellschaftliche Einflüsse und unmittelbare Tatmotivationen beziehen. Die Ansatz- und Bezugspunkte für die Vorfeldkriminalisierung der Gewaltpropagierung durch Gruppen oder Medien, der Opferdemütigungen von Minderheiten oder der Verbreitung fremdenfeindlichen Gedankenguts und schließlich von Waffentragenden lassen sich aus der folgenden Übersicht in kriminologisch gesicherten Entstehungsbedingungen der Gewalt ablesen:

---

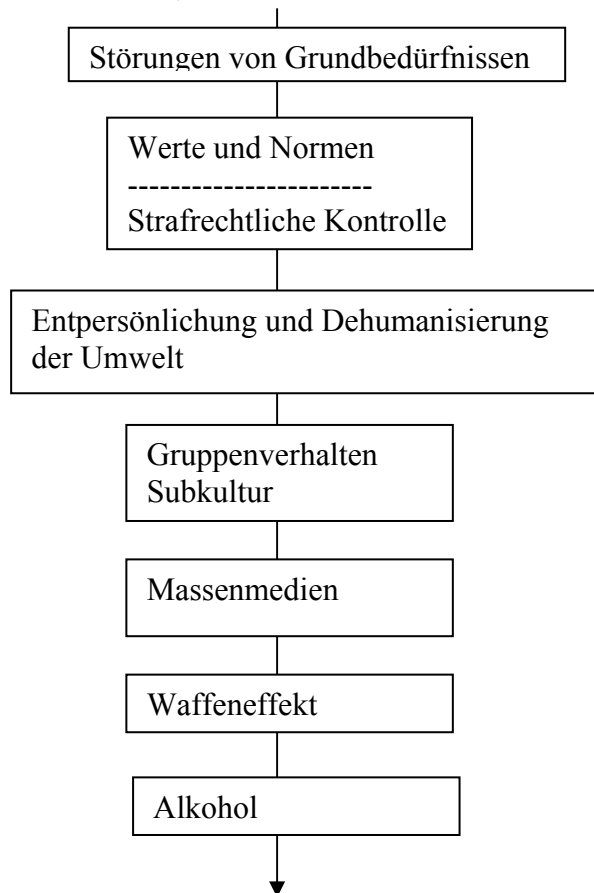
<sup>7</sup> Rössner (1995): Die präventive Bedeutung des Strafrechtsschutzes im Vorfeld von Gewalttaten. In: Goydke, J. (u.a.) (Hrsg.): Festschrift für W. Remmers zum 60. Geburtstag. Köln. S 660.

## Erklärungszusammenhänge der Gewaltentwicklung

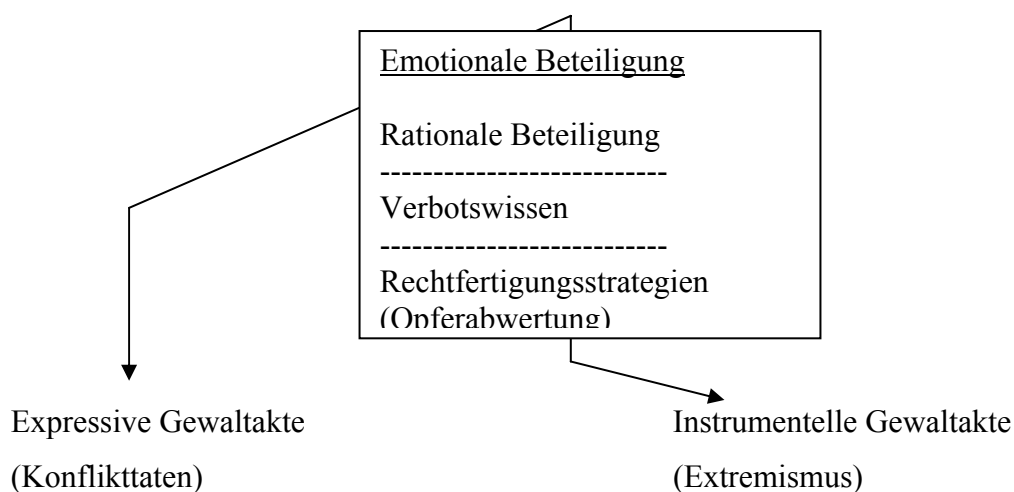
### Ebene I: Mikrosystem / Persönlichkeit



### Ebene II: Makrosystem / Gesellschaftliche Einflüsse



### Ebene III: Aktualgenese, Die Situation des Handelns



Die soziale Gefährlichkeit entsprechenden gewaltfördernden Verhaltens ist leicht zu belegen. An krassen Beispielen sei dies erläutert: Ist nicht der geistige Angriff auf das Gewaltverbot genauso gefährlich wie die körperliche Folge, also handelte nicht der Hochschullehrer, der die Rechtssubjektivität der Juden leugnete, genauso kriminell wie der später daraus die Konsequenzen ziehende SA-Schläger? Oder aktueller: Sind nicht die Verfasser und Protagonisten des sog. „Kanaken-Songs“ („Ich warte auf'n Türken, und dem hau ich eine drauf ... is ja nur ein Türke, ein altes Kümmelschwein“) für das Gewaltverbot gefährlicher als der 14jährige sozial desintegrierte, alkoholisierte jugendliche Vollstrecker?

Das strafrechtliche Gewaltverbot mit seiner präventiven Tendenz zielt auf die rechtzeitige Verhinderung von nach außen hervorgetretenen Rechtsgutsbeeinträchtigungen. Dies schließt insbesondere typische Geschehensabläufe bei der Entstehung von Gewalttaten ein. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass bei fast allen Kriminalisierungskategorien im Vorfeld der Gewalt nicht nur eine Vorverlagerung des Rechtsschutzes im Hinblick auf physische Opferschäden gegeben ist, sondern vielmehr ein der Gewalt vorgelagertes, strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut unmittelbar betroffen ist. Das Kernunrecht des Verletzungsstadiums bei der Gewalt zerlegt sich in diverses Partialunrecht, das durch die Taten im Vorfeld schon verletzt ist. Es geht also bei den oben aufgeführten Vorfeldverboten nicht um den Schutz des allgemeinen Klimas, um freischwebende Handlungs- und Gesinnungswerte, sondern um genuine Rechtsgutsverletzungen. Das zeigt sich ganz besonders im Blick auf die Vorurteils kriminalität, die unmittelbar mit den fatalen Elementen der Gewaltpropagierung (gegen Minderheiten) und der Opfererniedrigung verbunden ist. Die im Folgenden dargestellten Straftatbestände richten sich daher durchweg unmittelbar gegen die beeinflussbaren Entstehungsbedingungen dieser Kriminalitätsform und sind daher grundsätzlich zu begrüßen.

#### 1.2.1. Schutz vor Gewaltförderung und Gewaltpropagierung (§§ 111, 126, 130a, 140, 241 StGB)

Die unter Ziffer 1 zusammengefassten Tatbestände des Schutzes vor Gewaltförderung und Gewaltpropagierung wenden sich gegen die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111), die entsprechende Androhung (§ 126), die Anleitung (§ 130a) und schließlich deren Belohnung und Billigung (§ 140) sowie die individuelle Drohung mit einem Verbrechen (§ 241). Soweit es um die Kriminalisierung öffentlicher Gewaltförderung und Gewaltpropagierung geht, liegt der materielle Verbrechensgehalt der Handlungen in der Verletzung des Rechtsguts des inneren Gemeinschaftsfriedens als Basis des Gewaltmonopols und damit der Existenzbe-

dingungen des demokratischen Rechtsstaates. Zugleich ist aber der direkte Bezug zu den im Einzelnen von Gewalt bedrohten Rechtsgütern augenfällig. Der öffentliche Friede umfasst sowohl den Zustand allgemeiner Rechtssicherheit als auch den des befriedeten Zusammenlebens der Bürger und das Vertrauen auf das legitime Gewaltmonopol des Staates. Damit ist genügend deutlich, dass es sich hier nicht um den Schutz eines bloßen Gesinnungswertes, sondern um gegenständliche Lebensbedingungen handelt, die durch entsprechende Angriffe verletzt werden. Es ist nur konsequent, wenn § 241 neben dem öffentlichen Frieden auch den individuellen Rechtsfrieden als gegenständliches Schutzgut anerkennt. Die Bedrohung mit einem Verbrechen beeinträchtigt die alltägliche Lebenssituation des potentiellen Opfers in unmittelbarer und schwerwiegender Weise. Die Verbote zielen in präventiver Hinsicht auf eine Hauptursache der Vorurteils kriminalität. Die Vorstufen der Einschüchterung und der Botschaft an Gleichgesinnte zum Handeln sollen auf einer Stufe unterbunden werden, wo gewaltbereite Täter stimuliert werden. Diese spezifische Maßnahme der Prävention gegen Vorurteils kriminalität bedarf deshalb dringend der praktischen Forcierung.

### 1.2.2. Schutz vor medialer Gewalt (§§ 131 I, 184 III StGB)

Im Blick auf die gesicherten Zusammenhänge zwischen der Entstehung realer Gewalt auch durch den Einfluss medialer Gewaltdarstellung insbesondere bei sozialisationsgeschädigten Jugendlichen und Heranwachsenden ist der Schutz zur Sicherung humaner Lebensbedingungen und zur Vermeidung (weiterer) Sozialisationschäden und damit der Prävention von Vorurteils kriminalität dringend erforderlich. Der in § 131 I StGB genannte Schutz vor medialer Gewalt insbesondere im Hinblick auf grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung ausdrücken oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen, geben keinen Moralschutz gegenüber einer freiheitlichen Medienkultur ab, sondern wollen in erster Linie das Rechtsgut der Menschenwürde in ihrer sozialen Funktion vor schwer sozialschädlichen Beeinträchtigungen schützen. Die Begründung für die Sozialschädlichkeit entsprechender medialer Handlungen liegt in folgendem Gedankengang: das verfassungsrechtlich vorgegebene Rechtsgut der Menschenwürde zielt darauf, humane Lebensbedingungen zu erhalten und sie der zukünftigen Menschheit zu gewährleisten. Vergegenständlicht sind solche ideellen Werte vor allem in der Kultur. Hier werden sie sichtbar und greifbar. Da die Kultur die „zweite Natur“ des instinktlosen Menschen ist und er über den Vorgang der Enkulturation in die Gesellschaft integriert wird, ist die in einer Kultur vorfindliche Wertaus-

formung niemals Selbstzweck, sondern steht in unmittelbarem Bezug zur gesellschaftlichen und individuellen Menschwerdung und zu den Existenzbedingungen des Menschseins. Die Kultur ist der gegenständliche Inbegriff des Lebensdienlichen, die Leitlinie, mit der der Mensch die Welt erfassen kann. Auf's Ganze gesehen dürfte nicht zweifelhaft sein, dass in einem im Einzelnen allerdings nicht zu erklärenden subtilen Geschehen - im Prozess der Enkulturation – die lokale Verschiebung von einem Außenwert in einen Innenwert des Menschen erfolgt. Dieser Vorgang ist entscheidend für seine Identität, die der Mensch nicht nur aus seiner Einzelpersönlichkeit, sondern auch aus seiner Eigenschaft als Träger einer Kultur gewinnt. Die Entmenschlichung des bestehenden Wertgefüges ist unverkennbar, wenn Medien in großer Verbreitung Brutalität, Gewalt und grausame Unmenschlichkeit zur Unterhaltung oder zum gleichgültig-blasiierten Betrachten anbieten und dabei auf die dynamische und faszinierende Wirkung von Bildern setzen. Systematische Brutalisierung und Entmenschlichung der Kultur schädigen also letztendlich die Gemeinschaft und begünstigen gesichtslose vorurteilsbedingte Gewaltkriminalität. Freilich ist nicht zu verkennen, dass die Kriminalisierung dort ihre Grenzen hat, wo Kunst- Meinungs- und Informationsfreiheit – ebenfalls grundgesetzliche Werte – tangiert werden. Hierunter fällt mit Sicherheit die Auseinandersetzung mit der realen Gewalt in unserer Gesellschaft. Da aber offenbar alle Selbstregulierungsmechanismen in diesem Bereich aus welchen Gründen auch immer versagen, ist das Strafrecht in diesem wichtigen Vorfeld der Entstehung von Vorurteilen und Gewaltbereitschaft gefordert, die letzte präventive Schranke gegen Vorurteils kriminalität durchzusetzen.

### 1.2.3. Schutz vor gruppensdynamischen Gewaltabläufen (§§ 125, 125 a, 129, 127 StGB)

Diese Delikte sind die klassischen „Vorfeld-Vorurteilsdelikte“. Gerade aus einer Gruppe heraus werden häufig die Gewalttaten begangen, die als Hassdelikte einzuordnen sind und bei entsprechender Geschlossenheit der Gruppe sind Exzesse einzelner nicht beherrschbar und geradezu vorprogrammiert.

Vorurteilsdelikte gegen einzelne Bevölkerungsgruppen werden aus Gruppen heraus begangen, die die geschädigte Gruppe gerade aufgrund ihres „So-Seins“ verachten und sich zum Zeitpunkt der Tat in der Mehrheit befinden. § 127 StGB erfasst genau diese Begehungsformen, denn das Ziel der dort erfassten Gruppen ist das gemeinsame bedrohliche oder gewalttätige Handeln.



Die hier aufgeführten Tatbestände zum Schutz vor gruppodynamischen Gewaltablaufen sehen den öffentlichen Frieden auch dadurch verletzt, dass Gewalttäter bei ihren vorurteilsbedingten Aktivitäten entweder von einer Menschenmenge getragen werden (§ 125) oder sich zu kriminellen Vereinigungen (§ 129) oder bewaffneten Haufen (§ 127) zusammenschließen. Es lässt sich unter gruppodynamischem Aspekt nicht leugnen, dass gerade vorurteilsbedingte Gewalttätigkeiten aus einer Menschenmenge oder Gruppe heraus eher entstehen und bei entsprechender Geschlossenheit auch nur einiger Mitglieder unbeherrschbar werden können. Grund dafür dürften in erster Linie Gruppenzwänge und vor allem das Diffundieren der individuellen Verantwortung in der Gruppe sein. Bei § 129 wird der öffentliche Friede durch das Bestehen einer häufig schlagkräftigen kriminellen Organisation unmittelbar tangiert. Der Staat als Hüter des Gewaltmonopols kann eine Organisation nicht hinnehmen, die sich gerade zum Zweck der Begehung von Gewalttaten zusammengeschlossen hat. Im Kern des materiellen Verbrechensgehalts ist damit auch hier die Kriminalisierung im Vorfeld der Gewaltentstehung durchaus zulässig; die Probleme ergeben sich in Abgrenzung zur politischen Meinungsäußerung in Demonstrationen und Vereinigungen.

#### 1.2.4. Schutz vor gewaltfördernder Opfererniedrigung und gewaltförderndem nationalsozialistischem Gedankengut (§§ 185, 130, 86, I Nr. 4, 86a, 194 I/II StGB)

Die hier dargelegten Tatbestände schützen vor allem vor entwürdigender, dehumanisierender individueller oder genereller Opfererniedrigung. Entscheidend dabei ist, dass diese Tatbestände häufig Wegbereiter der Gewalt sind.<sup>8</sup> In sämtlichen Tatmodalitäten ist ein Hassdelikt denkbar. Die Beleidigung basiert in aller Regel auf Hass. Je nach Tatsituation kommt es hier zu einem Hassdelikt nach der oben gefundenen Definition.

§ 130 StGB ist ein klassisches Hassdelikt, und eines der wenigen Delikte im StGB, die das Wort Hass sogar im Tatbestand führen. In eigentlich jeder denkbaren Begehungsform stellt dieses Delikt ein Hassdelikt dar. Geschützt werden gerade die Teile der Bevölkerung gegen die der Hass versucht wird zu schüren. Schutzgut ist neben dem Einzelnen auch die gesamte Gruppe. Die Folgen die derartige Aufstachelungen haben, müssen gerade in Deutschland nicht näher beleuchtet werden, um ihre Gefährlichkeit zu vergegenwärtigen.

Dasselbe gilt für § 86 StGB. Auch hier soll verhindert werden, dass innerhalb der Bevölkerung Hass gegen Teile der Bevölkerung gefördert wird, der dann direkt in Gewalt umschlagen

---

<sup>8</sup> Rössner (1995): Die präventive Bedeutung des Strafrechtsschutzes im Vorfeld von Gewalttaten. In: Goydke, J. (u.a.) (Hrsg.): Festschrift für W. Remmers zum 60. Geburtstag. Köln. S. 664.

kann. Das Propagandamaterial muss eine aktiv kämpferische, aggressive Tendenz aufweisen.<sup>9</sup> Diese Tendenzen richten sich fast zwangsläufig gegen Minderheiten oder werden von einer gut organisierten Minderheit gegen die Mehrheit verwendet. Dasselbe gilt für § 86a StGB. Dieser Straftatbestand greift in aller Regel aber nur in der zweiten Variante, denn verfassungswidrige Organisationen befinden sich in der Minderheit.

Die spezielle Kriminalisierung der Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut findet im Hinblick auf unser Thema ihren Grund darin, dass solches Gedankengut eine offenkundige Gewaltorientierung enthält. So will § 86 Abs. 1 Nr. 4 verhindern, dass entsprechendes zur Gewaltbereitschaft tendierendes Propagandamaterial vertrieben wird. Es steht außer Zweifel, dass sich ein solcher Artgriff gegen das Rechtsgut der freiheitlichen Grundordnung wie auch den öffentlichen Frieden (Abwertung bestimmter Bevölkerungsgruppen) richtet. Zu Recht erfolgt in der Rechtsprechung eine Einschränkung dahin, dass das Propagandamaterial eine aktiv kämpferische Tendenz aufweisen muss. Die gleiche Schutzrichtung ergibt sich aus § 86a im Hinblick auf Kennzeichen, deren Symbolität ganz besonderer Ausdruck der Verfassungsfeindlichkeit und Gewaltorientierung ist. Der 1985 geänderte § 194 geht davon aus, dass die öffentliche Leugnung von Unrecht unter der Herrschaft des Nationalsozialismus oder einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft nach §185 ff. strafbar ist. Mit dem Verzicht auf den sonst notwendigen Strafantrag in § 194 wird eine solche Opferabwertung zum Officialdelikt.

Zu den "Vorfeldverboten der Gewalt" gehören insbesondere die PMK-rechts (Politisch motivierte Kriminalität - rechts) relevanten Delikte gem. §§ 86, 86a, 130, 131 StGB. Die Motivationslage PMK-rechts spiegelt sich fast ausschließlich in den Themenfeldern "Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus", "Hasskriminalität" und "Politische Einstellung/Konfrontation" wider. Innerhalb der Hasskriminalität machen die Volksverhetzungsdelikte gem. § 130 StGB fast die Hälfte aus, gefolgt von den Propagandadelikten gem. der §§ 86, 86a StGB.

Werden solche Straftaten durch die Verbreitung eines Druckwerkes begangen, gelten sie als Presseinhaltsdelikte, die den kurzen Verjährungsfristen (6 Monate bei Vergehen, 1 Jahr bei Verbrechen) der Landespressegesetze unterliegen, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind und damit die Verjährungsfristen gem. § 78 StGB gelten.

Die kurzen presserechtlichen Verjährungsfristen stehen einer konsequenten Ahndung der hier in Rede stehenden gewaltfördernden Presseinhaltsdelikte entgegen. Die durch die Vorfeldver-

---

<sup>9</sup> Lackner, K. (2001): Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. München: § 86 Rn. 4.

bote klar ausgedrückte staatliche Gegenbotschaft zu den vorurteilsbedingten Hassdelikten läuft ins Leere.

#### 1.2.5. Schutz vor gewaltförderndem Waffentragen (§§ 52 a, 53 WaffG)

Der unerlaubte Besitz von Waffen an sich ist natürlich kein Vorurteilsdelikt. Diese werden aber häufig auch von bewaffneten Tätern begangen. Hinzu kommen Untersuchungen, die ergaben, dass Gewaltdelikte allgemein und somit auch Hassdelikte im speziellen eher von Personen begangen wurden, die im Besitz von Waffen waren. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, Waffen in der Gemeinschaft zu verbieten.

Das Waffentragen erleichtert und fördert direkt die Begehung von gravierenden Hassdelikten.

## **2. Kritische Betrachtung der Reformvorschläge**

Die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern brachten Gesetzesentwürfe in den Bundestag ein, um auf fremdenfeindliche, rechtsextremistisch und somit vorurteilsbedingte Gewalttaten zu reagieren. Die Notwendigkeit der Reform soll im Blick auf die zuvor dargestellten geltenden Regelungen kritisch analysiert werden.

### **2.1. Körperverletzungen aus niedrigen Beweggründen als Tatbestand und Verschärfungen von Strafzumessungsvorschriften**

Der Gesetzesentwurf Brandenburg sieht vor, neue §§ 224a und 16 Nr. 5 StGB einzufügen, sowie die Untersuchungshaft gem. § 112 StPO auszudehnen und das G 10 zu erweitern. Dabei sollte § 224a StGB die Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen erfassen, wobei Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen sich durch Rasse, Religion oder Volkstum identifizierende Gruppe Tatbestandsmerkmal sein. Hinzu kommen Regelungen für einen besonders schweren und einen minder schweren Fall.

Das Reformvorhaben Mecklenburg Vorpommerns umfasste im Wesentlichen folgende Punkte:

- Ausweitung des beschleunigten Verfahrens in der StPO
- Einführung des Fahrverbotes als Hauptstrafe
- Erweiterung des § 86a II 2 um „abgewandelte Symbole“

- Ergänzung des § 46 II 2 StGB um eine strafscharfende Berücksichtigung des Umstandes, „dass die Tat aus Hass oder sonst niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder eine rassische, nationale, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen worden ist“.
- Einführung der zwingenden Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe, wenn die Tat aus Hassmotivation oder oben beschriebenen Motiven begangen wurde. In diesem Sinne sollte auch § 56 III StGB geändert werden.

In den Begründungen wird ausdrücklich Bezug genommen auf „brutale Straftaten rechtsextremistisch gesinnter Täter“ und Entwicklungen, dass in bestimmten Regionen der BRD von „rechtsextrem und fremdenfeindlich eingestellten Personen und Gruppen Plätze und Orte vernahmt würden, an denen ausländische Mitbürger nicht geduldet werden würden.“ Dagegen solle und müsse der Staat ein Zeichen setzen.

## 2.2. Diskussion der Reformvorschläge

### 2.2.1. Der Gesetzentwurf Brandenburgs

Hier soll nicht näher auf die strafprozessualen Änderungen und Änderungen des Gesetzes zu Art. 10 GG eingegangen werden, da sie nicht direkt auf die Besonderheiten der Vorurteils kriminalität eingehen. Interessant ist dagegen der Vorschlag einer Einführung des neuen § 224a StGB.

Zu erkennen ist freilich, dass das 6. StrRG den Strafraumen der Körperverletzungsdelikte bereits deutlich erhöht hat. Hinzu kommt, dass Delikte aus Fremdenfeindlichkeit oder Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen nur in seltenen Ausnahmefällen von Einzeltätern und ohne gefährliche Gegenstände begangen werden. Es werden entweder Hilfsmittel verwendet, die in ihrer konkreten Anwendung § 224 erfüllen, oder die Tat wird von mehreren gemeinschaftlich begangen, so dass diesbezüglich schon ein deutlich erhöhter Strafraumen Anwendung findet. Je nach Tatumständen greift hier dann auch § 226. Eine Strafschärfung für vorurteilsmotivierte Taten erscheint wegen der konkreten Begehungsform der gravierenden Taten nicht notwendig. Vielmehr müsste der vorhandene Strafraumen konsequent ausgeschöpft werden. Immerhin gibt § 224 die Möglichkeit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe zu verhängen.

Die geplanten Tatbestandsmerkmale der niedrigen Beweggründe sind von § 211 übernommen. Schon dort ist dieses Merkmal eines der am schwersten zu handhabenden Mordmotive. Die Einfügung dieser Variante als Qualifikation der Körperverletzungsdelikte ist, da in die-

sem Kontext die sozialetische Bewertung einer Tat aus niedrigen Beweggründen noch schwieriger ist, nicht wünschenswert.<sup>10</sup> Unter dieser Definition werden nämlich neben Tatbegehungen aus Ausländerfeindlichkeit oder Hass auch Motive wie Rache, Neid, Eifersucht usw. gefasst, was weit über das Ziel hinausschießt.

Bei Hass als Motivation mag der Rückgriff auf § 130 StGB nahe liegen. Wichtiger Unterschied ist aber, dass bei § 130 der Hass nicht der Grund der Tat ist, sondern ihr zu erreichendes Ziel. Bei dem Entwurf müsste der Hass als psychische Komponente durch den Tatrichter erschlossen werden.<sup>11</sup> Dies kann im Einzelfall sehr einfach oder aber auch nahezu unmöglich sein, denn Hass ist vor allem eine innere Triebkraft.

Der eigentlich entscheidende Einwand liegt aber in einer nicht zu rechtfertigenden Differenzierung der Opfer. Bei diesem Delikt geht es um das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Leben. Dieses Recht steht aber jedem Opfer ungeteilt und gleichermaßen zu. Außerdem lässt es sich empirisch nicht feststellen, dass das individuelle Opfer mehr leidet, wenn es Opfer einer hassmotivierten Tat wurde. Es kann nicht sein und erscheint verfassungsrechtlich sehr bedenklich auf Tatbestandsebene in schutzwürdigere und weniger schutzwürdige Opfer zu unterscheiden. Dies widerspräche gerade dem hier bei der Vorurteils kriminalität durchzusetzenden Menschenwürdeschutzes, der nicht quantifizierbar ist.

Die hasserfüllte und menschenverachtende Motivation sollte auf der Schuldseite und bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Die im deutschen Strafrecht möglichen Strafrahmen sind so weit gefasst und bieten genug Differenzierungsmöglichkeiten, dass eine weitere Strafschärfung überflüssig ist.

### 2.2.2. Kritik am mecklenburgischen Gesetzentwurf

Der mecklenburgische Gesetzentwurf bezieht sich ausdrücklich nur auf die Strafzumessungsseite. Die Strafzumessungsgründe des § 46 sind aber bei jeder Tat und bei jedem Täter zu diskutieren. Eine weitere Aufspaltung, die in ihrer Bewertungsrichtung nicht offen ist, sondern einseitig eine Straferhöhung zur Folge haben soll, ist systemwidrig.<sup>12</sup> Die Einführung eines eigenen § 46b StGB als spezielle Strafzumessungsnorm für die Fälle der Vorurteils kriminalität erschien schon eher als Alternative.<sup>13</sup> Nachteil ist aber, dass eine derartige Strafzumessungsvorschrift den Blick wieder weg vom Täter und seiner Person, hin zu der Tat an

---

<sup>10</sup> Tolmein, O. (2001): Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf rassistisch motivierte Gewaltdelikte. In: ZRP, 2001, S. 317.

<sup>11</sup> ebenda.

<sup>12</sup> Tolmein, a. a. O., S. 318.

<sup>13</sup> ebenda.

sich, also auf die Tatbestandsebene lenkt. Dabei ginge aber der von § 46 StGB geforderte Täterbezug verloren. Zusätzlich würde ein Kollisionsproblem mit dem neu zu schaffenden § 46b auftauchen: Auch für einen aus Hass handelnden Täter kann eine niedrige Gefängnisstrafe oder entsprechende Geldstrafe eine extreme Wirkung entfalten. Würde er automatisch unter die verschärfte Strafzumessung nach § 46b StGB fallen, könnte die subjektive Seite der Strafe empfindlichkeit völlig ausgehebelt werden. Unabhängig davon können nach der bisherigen Regelung des § 46 StGB die Beweggründe des Täters auch so schon berücksichtigt werden. Eine neue Regel erscheint hier auch nicht zwingend notwendig oder effektiv.

Im übrigen sind die Regeln der Strafzumessung nach allen Seiten offen, also sowohl zur Strafschärfung als auch zur Strafmilderung. Werden diese konsequent angewandt, ist eine Reform dieser Gesetzesgrundlagen schlichtweg nicht notwendig.

### **3. Ergebnis und Leitlinien der strafrechtlichen Kontrolle**

Die Analyse der strafrechtlichen Kontrolle der Vorurteils kriminalität hat ergeben, dass der Schutz gegen vorurteilsbedingte Gewalthandlungen selbst und gegen gefährliche Vorstufen ausreichend vorhanden ist. Ohne dass das StGB die Vorurteils kriminalität ausdrücklich behandelt, sind deren besondere Gefahren im Recht erfasst und es geht ausschließlich um dessen strikte Anwendung. Hierbei kommt es auf einige besondere Aspekte an, die die strikte Rechtsanwendung betreffen.

Aus der grundlegenden Funktion des Strafrechts, das staatliche Gewaltmonopol zu repräsentieren, folgt die anwendungsbezogene Aufgabe, jeden einzelnen Normbruch durch die Sanktion zu isolieren. In der Ausnahmesituation ist die schnelle, eindeutige und kraftvolle Sanktion gefordert, Kriminalitätsspiralen im Keim zu ersticken. Mit Blick auf den Botschafts- und Aufforderungscharakter der Vorurteils kriminalität liegt hierin eine vorrangige Aufgabe.

Diese Aufgabenstellung lenkt den Blick verstärkt – der längst vollzogenen Wirklichkeit folgend – auf die tat- (wohlgemerkt nicht: täter-) bezogene Prävention. Strafprozessuale Zwangsmittel wie vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft, Beschlagnahme und Durchsuchung zielen letztlich auch auf die schnelle und effektive Tatisolierung, ohne die Unschuldsvermutung des betroffenen Menschen zu tangieren, und werden in der Kriminologie als generalpräventiv wirksamer erachtet als später hohe Strafen.<sup>14</sup> Die schnelle Wiederherstellung des Rechtsfriedens dient der Isolierung in hervorragender Weise.

---

<sup>14</sup> Das ist einhellige Meinung. Zum kriminologischen Forschungsstand, s. Kaiser, G. (1996): Kriminologie. 3. Auflage. Heidelberg. S.260 mwN.

Bei den Botschafts- und Aufforderungsdelikten ist zudem zu betonen, dass Recht gegenüber dem Unrecht auf der öffentlichen Tribüne sichtbar wird. Es geht um die sekundäre Sicherung des öffentlichen Vertrauens in die Normgeltung, wenn die primäre Zielsetzung der Norm, der Gewaltfreiheit, versagt hat.

Das langfristige Ziel der Normbegräftigung hat Bezüge zur allgemeinen Sozialisationsfunktion der Anbindung an sozialetische Handlungswerte.<sup>15</sup> Die Sanktion soll neben dem Nahziel der Isolierung von Straftaten das Fernziel im Auge behalten: Orientierung und Appell an die Einsicht und Lernfähigkeit der Täter.

Aus diesen Überlegungen folgen klare Vorgaben für die Strafrechtspflege beim Umgang mit der Vorurteils kriminalität. Das Strafrecht als „ethnisches Minimum“ und öffentliches „Instrument der gesellschaftlichen Normverdeutlichung“ hat im Rahmen der Vorurteils kriminalität eine ganz besonders symbolische Bedeutung für die potentiellen Opfer, denn sie zielt nicht nur auf ein Individuum, sondern auf die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens: Angriffe auf Menschen wegen bestimmter Persönlichkeitseigenschaften sind auch Angriffe auf die Menschenwürde als Gemeinschaftswert. Sie enthalten einschüchternde und Angst machende Botschaften an alle Menschen mit gleichen Eigenschaften.

### **3.1. Isolation und Normverdeutlichung durch das Strafverfahren**

Das Strafrecht, das Menschen und ihre Persönlichkeit ohne jede Differenzierung schützt, ist genau in dieser Funktion das geeignete Mittel, um die Grundnorm der unteilbaren Menschenwürde gegen entsprechende Angriffe zu stabilisieren. Es bedarf insoweit keiner spezifischen Änderung. Für die Vorurteils kriminalität ist dabei zu beachten,

- sie wegen des erheblichen Gemeinschaftsschadens der Delikte in der Kriminaljustiz ernst zu nehmen,
- gegen entsprechende Straftaten sofort deutlich einzuschreiten mit allen zulässigen Ermittlungsmaßnahmen, um sie zu isolieren und sonst mögliche Aufforderungssignale an gleichgesinnte potentielle Täter von vornherein zu unterbinden,
- und durch die Sanktionen eine klare Gegenbotschaft der Gemeinschaft zu senden, um betroffenen Gruppen Angst und Verunsicherung zu nehmen sowie mit primärer Präventionszielsetzung die Grundnorm des gewaltfreien Zusammenlebens zu stabilisieren (Positive Generalprävention).

---

<sup>15</sup> Hassemer, W. (1988): AK-StGB-Hassemer. Vor § 1. Neuwied. Rn. 318 u. 334.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind Gesetzesänderungen oder eine besonders scharfe Sanktionspolitik nicht erforderlich. Die Gegenstrategie hat sich nach gesichertem kriminologischem Wissen auf die Erhöhung der Aufklärungsraten und des Ermittlungsdrucks sowie auf die konsequente Durchführung des Strafverfahrens bis zu einem Urteil zu stützen.

### **3.2. Stärkung der strafrechtlichen Vorfeldverbote**

Die Durchsetzung der strafrechtlichen Verbote gegen die Propagierung von Vorurteilen gegen Menschengruppen wird zum Teil durch unangemessen kurze presserechtliche Verjährungsvorschriften beeinträchtigt. Dies sollte geändert werden.

### **3.3. Opferschutz**

Schließlich ist den Opfern jede Unterstützung zu gewähren, um im Ermittlungs- und Strafverfahren ohne Druck und Angst mitwirken zu können. Die Zeugenschutzregelungen erhalten hier besondere Bedeutung.



**EDWIN KUBE UND CLAUDIA ROHDE**

## **Aus- und Fortbildung zum Umgang der Polizei mit Opfern von Hate Crime**

Entsprechend der Tatsache, dass Polizei Ländersache ist, sind die Aus- und Fortbildungspläne für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes nicht bundeseinheitlich. Allerdings enthalten alle Lehrpläne die Aspekte des Opferschutzes, insbesondere auch den Umgang mit Deliktsoffern. So wird bei der Ausbildung zum mittleren und gehobenen Dienst das Thema z.B. im Rahmen der Kriminaltaktik, der Kriminologie der Einzeldelikte und der Viktimologie vor allem im Zusammenhang mit Anzeigeerstattung und Vernehmung erörtert. Dasselbe gilt nicht zuletzt für die Fachlehrgänge zur Ausbildung von Kriminalbeamten.

Die Besonderheiten des Hate Crimes finden ihre Berücksichtigung insbesondere im Themenkomplex „Umgang mit Opfern von rechtsextremistischen bzw. fremdenfeindlichen Straftaten“. Hate crime als eigenständiger Themenkomplex findet sich nach dezeitigem Kenntnisstand noch nicht in den curricula.

Die Ausbildung zur Laufbahn des höheren Dienstes erfolgt bundeseinheitlich nach einem von allen Ländern und dem Bund abgestimmten Curriculum an der Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup. Die Aspekte des Hate Crime werden dort im Bereich der Kriminologie thematisiert.

In Hessen wurde ab 1998 das Projekt „Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen“ durch die Polizei unter Beteiligung des Kriminalistischen Instituts des BKA beim (damaligen) Polizeipräsidium Darmstadt durchgeführt. Ziel des Projekts war, die fachliche und soziale Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und insbesondere zur Erweiterung des Problembewusstseins im Umgang mit Opferzeugen beizutragen. Eine evaluierende – leider etwas spät einsetzende – Studie erfolgte durch Prof. Dr. H.-G. Voß, Technische Universität Darmstadt. Die Evaluierungsstudie belegte die Notwendigkeit und den Erfolg des Projekts. Projekt einschließlich Evaluierung können nachgelesen werden unter: Rudolf Balß u.a., Opfer und Zeugen bei der Polizei, 2001, und Hans-Georg W. Voß, Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen. Eine Evaluierungsstudie, 2001.

Zur Aus- und Fortbildung bezüglich des professionellen Umgangs mit Opfern und sonstigen Zeugen heißt es in dem Abschlußbericht von Balß u.a., S. 123: „Aus der Sicht der Polizeibe-

amten bestehen im Bereich der Aus- und Fortbildung Defizite beim Thema Umgang mit Opfern und Zeugen“. Dies bestätigte sich auch bei der Befragung der Opferzeugen. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass eine stärkere Gewichtung der Opferbelange in der Aus- und Fortbildung des hessischen Polizei unerlässlich sei. Empfohlen wird, das genannte Thema in die curricula der Verwaltungsfachhochschulen der Polizei zu integrieren. Eine intensivere Betrachtung des Themas sei gerade in den Studienfächern „Kriminologie“, „Kriminalistik“ sowie „Rechts- und Gesellschaftswissenschaften“ erforderlich. Zudem sei dem Wunsch vieler Mitarbeiter zu entsprechen, bedarfsorientierte, dezentrale Weiterbildung zur Thematik anzubieten.

Dass diesen Forderungen bereits – teilweise schon deutlich vor Veröffentlichung der Studie - Rechnung getragen wurde, zeigen die nachfolgenden Beispiele. So wurden z.B. in einzelnen Ländern in den vergangenen Jahren Handreichungen speziell für Polizeibeamtinnen und -beamte erarbeitet, die wichtige Erkenntnisse zum Opferschutz handlungsorientiert zusammenfassen. Sie dienen der Sensibilisierung und Wissensvermittlung, informieren über Erwartungen von Opfern und enthalten u.a. Hinweise zum Verhalten gegenüber Opfern von Gewaltstraftaten und Wohnungseinbrüchen sowie älteren oder traumatisierten Opfern. Die Inhalte sind zum Teil auch im Intranet abrufbar. Der Begriff Hate Crime ist allerdings nicht ausdrücklich erwähnt. Jedoch enthalten die Handreichungen Aussagen zu speziellen Opfergruppen, die sich teilweise mit Opfergruppen von Hate Crime überschneiden können.

Um die Aspekte des polizeilichen Opferschutzes auch organisatorisch besser gewährleisten zu können, wurden beispielsweise Ansprechpartner für den Opferschutz benannt, die Kontakt zur Justiz und geeigneten Opferhilfeeinrichtungen halten. Diese Ansprechpartner stehen auch allen Kolleginnen und Kollegen in Opferschutzfragen zur Verfügung bzw. führen im Rahmen der örtlichen Fortbildung auch selbständig Veranstaltungen zum Thema Opferschutz durch.

### **Fazit:**

Die Ausführungen zeigen, dass die Polizei in Deutschland die Bedeutsamkeit des Opferschutzes sehr wohl erkannt hat und diesen verstärkt in der Aus- und Fortbildung sowie der praktischen Arbeit berücksichtigt. Hinsichtlich des Themenkomplexes Hate crime ist – mit Ausnahme des Deliktsbereiches rechtsextremistische bzw. fremdenfeindliche Straftaten – ein Entwicklungsbedarf erkennbar. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der curricula sowie bestehender Medien um die Aspekte des Hate crime wäre wünschenswert.

**PETER DEPPING UND HORST KAISER**

## **Lagebild Politisch motivierte Kriminalität - rechts - unter besonderer Berücksichtigung der Hasskriminalität für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2002**

### **1. Vorbemerkungen**

#### **Definitionssystem PMK**

Um eine einheitliche Erfassung und Bewertung politisch motivierter Straftaten sicherzustellen, wurde mit Wirkung vom 01.01.2001 innerhalb der Polizei das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) eingeführt. Das neue in den polizeilichen Gremien abgestimmte Definitionssystem stellt - losgelöst von der bisherigen Orientierung am Extremismusbegriff - die tausalösende politische Motivation in den Mittelpunkt. Die differenzierte, mehrdimensionale Erfassung von Tat-, Täter- und Opfermerkmalen ermöglicht eine qualifizierte, differenzierte und damit aussagekräftige Auswertung und Lagedarstellung.

Im Rahmen dieses Systems werden Straftaten, denen ein politisches Motiv zugrunde liegt, in verschiedenen, voneinander unabhängigen Dimensionen abgebildet. Sie werden nach ihrer Deliktsqualität unterschieden und entsprechend der Motivlage einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet. Die Themenfelder sind einem Katalog zu entnehmen, um eine bundeseinheitliche Erfassung sicherzustellen. Die Straftaten werden einem Phänomenbereich zugeteilt. Schließlich wird festgestellt, ob internationale Bezüge vorliegen oder ob die Straftaten als extremistisch anzusehen sind.

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung ( z.B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

Für die Arbeit der DFK Arbeitsgruppe "Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere junge Menschen" ist der Teil der Politisch motivierten Kriminalität von besonderer Bedeutung, der die Bereiche Gewalt- und Hasskriminalität umfasst.

Das vom Bundeskriminalamt für das Jahr 2002 erstellte Lagebild Politisch motivierte Kriminalität - rechts (mit jeweils Vergleichszahlen aus dem Vorjahr)<sup>1</sup> wird daher in diesen für die Arbeitsgruppe relevanten Bereichen zur Verfügung gestellt.

Einleitend werden die zum 01.01.2001 bundesweit eingeführten polizeilichen Definitionen dargestellt.

### **Hasskriminalität**

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer/ihrer

- Nationalität,
- Volkszugehörigkeit,
- Rasse,
- Hautfarbe,
- Religion,
- Herkunft,
- äußeren Erscheinungsbildes,
- Behinderung,
- sexuellen Orientierung,
- gesellschaftlichen Status

und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

### **Erläuterung**

Der Begriff "Hasskriminalität" ist an den international eingeführten Begriff "Hate-Crime" angelehnt. Antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität, werden aber wegen ihrer Bedeutung und der bisherigen Erfassungspraxis gesondert ausgeworfen.

---

<sup>1</sup> Bundeskriminalamt "Jahreslagebericht Politisch Motivierte Kriminalität 2002", Abteilung Polizeilicher Staatsschutz, Meckenheim, Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)

### **Politisch motivierte Gewaltkriminalität**

Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt.

Sie umfasst folgende Deliktsbereiche:

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte.

### **Erläuterung**

Der Gewaltbegriff der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erscheint für den Polizeilichen Staatsschutz nicht geeignet. Straftaten wie Brand- und Sprengstoffanschläge, aber auch alle Körperverletzungsdelikte haben gerade im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität eine besondere Bedeutung und werden deshalb einbezogen.

## **2. Überblick**

### **Politisch motivierte Kriminalität (PMK)**

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 21.690 (2001: 26.520) Politisch motivierte Straftaten (einschließlich Versuche) registriert. Dies entspricht einem Rückgang politisch motivierter Kriminalität gegenüber dem Vorjahr um 18 %.

In der Gesamtzahl sind 11.749 / 54% (2001: 14.730 / 55,5%) Propagandadelikte ( §§ 86, 86a StGB) enthalten. 9.385 Straftaten (2001: 10.807) konnten bereits polizeilich geklärt werden. Die Aufklärungsquote beträgt ca. 43% (2001: 41%).

### **Extremismus**

12.758 / 58,8 % (2001: 12562 / 47,4%) Straftaten wurden als extremistisch eingestuft, davon 10.902 (2001: 10.054) aus dem Phänomenbereich -rechts-

Der Anstieg der Fallzahlen zur extremistischen Kriminalität im Jahr 2002 erklärt sich durch eine konsequentere Anwendung der Richtlinien des Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Im Jahr 2001, dem ersten Jahr der Anwendung des neuen Definitionssystems PMK, waren noch gravierende Unterschiede in der Belastung mit Politisch motivierter Kriminalität bei der Zuordnung zur extremistischen Kriminalität in den Bundesländern festgestellt worden. Gleichgelagerte Sachverhalte wurden z.T. durch die Bundesländer unterschiedlich bewertet und erfasst.

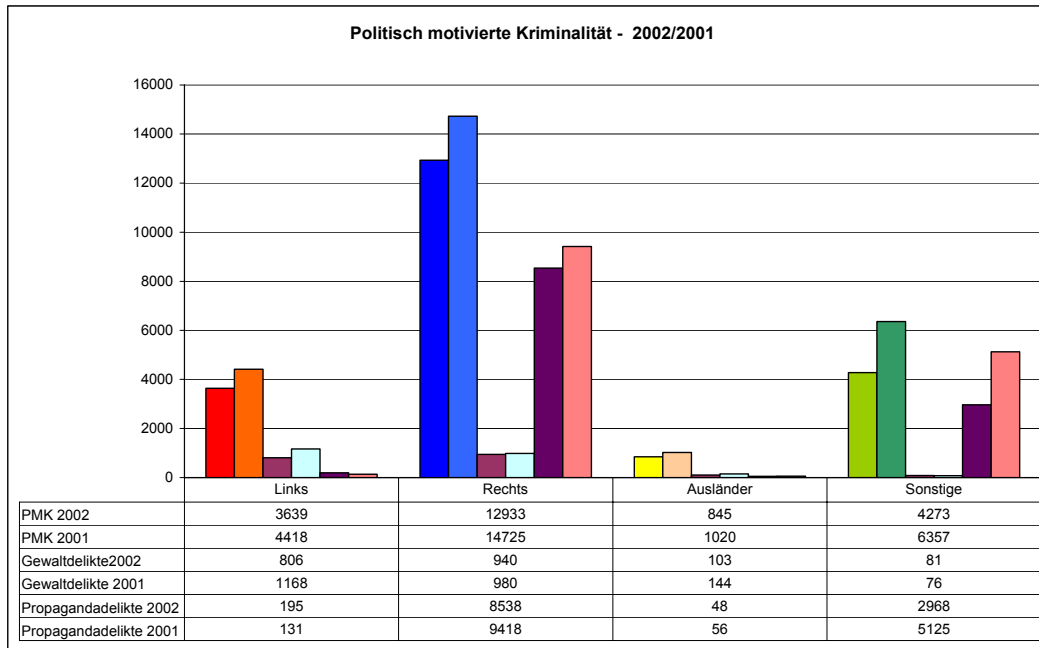
Auf Grund neuer Handlungsanweisungen glichen die Bundesländer ihre Bewertung zur extremistischen Kriminalität nunmehr einander an.

### **Übersicht nach Phänomenbereichen**

Von den 21.690 Straftaten (2001: 26.520 Straftaten) wurden 3639 Straftaten (2001: 4.418) dem Phänomenbereich -links-, 12.933 Straftaten dem Phänomenbereich -rechts- (2001: 14.725) und 845 Straftaten dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Ausländerkriminalität zugeordnet (2001: 1.020). Bei 4.273 gemeldeten Straftaten konnte nach erster Bewertung keine eindeutige Zuordnung zu einem Phänomenbereich getroffen werden (2001: 6.357). In allen Phänomenbereichen ist ein Rückgang der Straftaten zu verzeichnen.

Der Phänomenbereich -rechts- wird durch die Massendelikte der Straftatbestände §§ 86, 86a StGB (Propagandadelikte) am stärksten belastet. 8.538 / 66% Propagandadelikte (2001: 9.418 / 63 %) wurden dem Phänomenbereich -rechts- zugeordnet.

4.273 (2001: 6.357) Straftaten wurden noch keinem Phänomenbereich zugeordnet. Dieser Anteil umfasste 2.968 (69,5 %) Propagandadelikte (2001 :5.125 entspricht 80 %).



### Relation Phänomenbereiche und Deliktsqualität

Von den 21.690 (2001: 26.520) politisch motivierten Straftaten sind bei Betrachtung der Deliktsqualität

- 11.749 Straftaten / 54,2 % (2001: 55,5%) den Propagandadelikten,
- 8.011 / 36,9% Straftaten ( 2001: 9.422 Straftaten, 35,5%) der Deliktsqualität der „einfachen“ Politisch motivierten Kriminalität,
- 1.930 / 8,9% Straftaten (2001: 2.368 / 8,9%) der politisch motivierten Gewaltkriminalität zuzuordnen.

### Themenfelder

#### Erläuterung

Der neue Meldedienst KPMD-PMK ermöglicht es, in der Dimension „Themenfelder“ unabhängig vom Phänomenbereich die Häufigkeit von betroffenen Themen bzw. Unterthemen zu dokumentieren.

Dabei sind Mehrfachnennungen gewünscht, wenn eine Tat mehrere thematische Bezüge (Motive) erkennen lässt. So können die regelmäßig mehrdimensionalen Beweggründe einer Straftat wirklichkeitsnäher abgebildet werden.

Die Anzahl der Nennungen von Themenfeldern bzw. Unterthemen entspricht nicht der Gesamtzahl der Straftaten. Durch die Möglichkeit der Mehrfachnennungen können die Zahlen

im Verhältnis zu den Zähldelikten deutlich höher liegen. Dies ist bei der Interpretation der Zahlen, insbesondere die Unterthemen Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus betreffend, zu berücksichtigen.

Die Tabelle auf der folgenden Seite bietet einen Überblick über sämtliche Themenfelder.



## Themenfeldübersicht 2002

Oberbegriff	Links	G	E	I	Rechts	G	E	I	Ausl.	G	E	I	Sonst.	G	E	I	Gesamt	G	E	I
Antirassismus	23	2	11	1	0	0	0	0	1	0	0	0	2	1	0	0	26	3	11	1
Anarchismus	234	38	126	2	0	0	0	0	1	0	0	0	5	0	1	0	240	38	127	2
ABC-Kriminalität	1	0	0	1	2	0	2	1	2	0	1	1	8	0	1	0	13	0	4	3
Antifaschismus	688	127	291	3	1	1	1	0	12	7	5	1	17	6	2	0	718	141	299	4
Antimperialismus	279	45	105	29	47	1	38	6	29	3	15	16	39	0	7	6	394	49	165	57
Ausländer/Asylproblem.	71	9	27	0	66	6	54	1	11	0	5	7	17	5	2	0	165	20	88	8
Hasskriminalität	363	96	151	2	4289	608	3710	173	154	29	93	41	207	20	60	3	5013	753	4014	219
Islamismus/Fundament.	2	0	1	1	4	0	3	0	135	5	93	91	20	0	3	3	161	5	100	95
Krisenherde/Bürgerkriege	39	1	10	12	77	1	72	7	147	20	73	52	64	0	28	10	327	22	183	81
Menschenrechte	14	1	3	3	1	0	1	0	5	0	0	4	3	1	0	1	23	2	4	8
Militär	171	35	48	11	12	0	7	1	16	5	2	4	9	0	0	2	208	40	57	18
Ökologie/Industrie/Wirtsch.	179	12	16	16	5	0	2	1	0	0	0	0	61	5	2	10	245	17	20	27
Proliferation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialpolitik	240	87	19	1	14	0	11	1	1	0	0	0	57	6	0	0	312	93	30	2
Spionage	4	0	1	1	2	0	1	0	2	0	0	0	4	0	0	1	12	0	2	2
Politischer Kalender	138	57	54	1	137	5	125	2	43	2	24	22	37	4	4	3	355	68	207	28
Kommunismus	11	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	0	7	0
Innen- und Sicherheitspolitik	1323	367	429	6	466	49	344	3	209	18	173	166	639	26	40	1	2637	460	986	176
Kernenergie	174	69	30	3	0	0	0	0	0	0	0	0	12	3	0	0	186	72	30	3
Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	53	1	28	1	9689	168	8373	280	35	0	31	9	93	4	30	1	9870	173	8462	291
Befreiungsbewegung/Int. Solidarität	8	2	2	1	1	0	1	0	312	28	285	270	5	0	0	1	326	30	288	272
Herausragende Veranstaltungen	13	1	3	3	2	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	16	1	4	3
Politische Einstellung/Konfront.	1689	422	628	10	1273	466	988	13	154	45	69	59	416	37	50	4	3532	970	1735	86

G = Gewaltdelikt E = Extremismus I = internationale Bezüge

## Themenfeldübersicht 2001

Themenfelder 2001																	
Oberbegriff	Links	G	E	I	Rechts	G	E	I	Ausl.	G	E	I	Sonst.	Gesamt	G	E	I
Antirassismus	20	1	6	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	1	6	2
Anarchismus	243	5	130	3	0	0	0	0	0	0	0	0	5	248	5	130	3
ABC-Kriminalität	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	9	15	32	48	0	9	17
Antifaschismus	1839	518	839	7	0	0	0	0	13	8	10	2	146	1998	532	851	9
Antimperialismus	691	179	438	217	41	0	28	10	77	5	33	39	82	891	184	507	295
Ausländer/Asylproblem.	153	25	54	33	30	8	21	1	11	0	5	7	5	199	33	80	41
Hasskriminalität	125	61	84	2	4927	576	3642	253	100	12	34	43	224	5376	676	3789	312
Islamismus/Fundament.	4	0	3	1	8	0	8	3	116	6	49	54	61	189	6	67	65
Krisenherde/Bürgerkriege	29	1	5	12	19	1	16	3	102	12	59	65	24	174	14	81	87
Menschenrechte	21	0	8	13	0	0	0	0	22	1	10	20	3	46	1	18	35
Militär	127	5	44	21	8	0	7	1	6	0	4	6	11	152	6	57	29
Ökologie/Industrie/Wirtsch.	130	8	38	21	8	0	6	2	0	0	0	0	35	173	10	45	23
Proliferation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26	26	0	0	0
Sozialpolitik	91	14	41	3	12	0	6	0	1	1	0	1	11	115	15	47	4
Spionage	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	44	46	0	1	1
Politischer Kalender	223	87	121	0	71	2	52	1	17	5	4	11	12	323	95	177	12
Kommunismus	27	1	9	0	0	0	0	0	1	1	1	1	2	30	2	10	1
Innen- und Sicherheitspolitik	908	335	367	58	184	21	120	2	75	11	31	56	275	1442	374	520	119
Kernenergie	703	246	161	6	0	0	0	0	0	0	0	0	3	706	247	161	6
Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus	6	0	1	0	9680	120	6599	323	47	2	33	24	337	10070	124	6654	367
Befreiungsbewegung/Int. Solidarität	8	0	5	6	0	0	0	0	379	50	228	300	3	390	50	233	308
Herausragende Veranstaltungen	273	68	175	156	4	0	2	0	12	12	12	0	3	292	81	189	157
Politische Einstellung/Konfront.	2117	601	976	17	1222	397	792	29	101	34	38	41	405	3845	1054	1821	94

**Themenfelder PMK -rechts-**

Aus der Themenfeldübersicht für 2002 wird die Gewichtung innerhalb der Themenfelder deutlich.

Das Themenfeld „Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus“ weist die meisten Nennungen an Straftaten auf, wobei es sich zumeist um Propagandadelikte handelt.

Die Themenfelder der „Hasskriminalität“ mit den Unterthemen zu fremdenfeindlich motivierten Straftaten und antisemitisch motivierten Straftaten stellen neben dem Themenfeld „Politische Einstellung / Konfrontation“ die aktuell relevanten Brennpunkte im Phänomenbereich PMK -rechts- dar.

Die Unterthemen „Gesellschaftlicher Status“ (Obdachlose u.a.), „Behinderung“ und „sexuelle Orientierung“ (Schwule, Lesben) bieten im neuen Meldedienst die Möglichkeit, die Hasskriminalität differenziert darzustellen und auf diese Opfergruppen hinzuweisen.

**Straftatenübersicht zu fremdenfeindlichen (FFS) und antisemitischen (ASM)****Straftaten Phänomenbereich PMK–rechts**

<b>Politisch motivierte Kriminalität 2002 - Phänomenbereich -rechts-</b>				
	<b>ASM</b>		<b>FFS</b>	
	<b>2002</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2001</b>
Tötungsdelikte (§§ 211 ff StGB)	0	0	6	7
<i>Vollendung</i>	0	0	0	0
<i>Versuch</i>	0	0	6	7
Körperverletzungen (§§ 223 ff StGB)	19	24	453	478
Brandstiftungen (§§ 306 ff StGB)	4	1	21	16
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB)	1	0	0	1
Landfriedensbruch (§ 125 ff. StGB)	0	2	13	10
Gefährliche Eingriffe i. d. Bahn-, Luft-, Schiffs- (§§ 115 ff. StGB) (Straßenverkehrsdelikte)	0	0	4	1
Freiheitsberaubung (§§ 234, 239 ff. StGB)	0	0	1	0
Raub (§§ 249 ff. StGB)	0	0	5	5
Erpressung (§§ 253, 255 StGB)	0	0	0	1
Widerstandsdelikte (§§ 113 ff StGB)	6	0	9	0
Sexualdelikte (§§ 177, 178 StGB)	0	0	0	0
<b>Summe Gewaltdelikte</b>	<b>30</b>	<b>27</b>	<b>512</b>	<b>519</b>
davon geklärt:	23	20	396	361
Aufklärungsquote	77%	74%	77%	70%
Sachbeschädigungen	40	46	49	106
Nötigung/Bedrohung	20	38	70	136
<b>Propagandadelikte</b>	<b>246</b>	<b>297</b>	<b>516</b>	<b>746</b>
<i>Verbreiten (§ 86 StGB)</i>	0	8	4	10
<i>Verwenden (§ 86 a StGB)</i>	246	289	512	736
Störung der Totenruhe	30	24	3	2
Volksverhetzung	1117	1104	1394	1587
Verstoß gg. VersG	0	0	2	4
Verstoß gg. WaffG	0	0	2	0
Andere Straftaten	111	93	241	291
<b>Summe Politisch motivierte Kriminalität</b>	<b>1594</b>	<b>1629</b>	<b>2789</b>	<b>3391</b>
davon geklärt:	629	579	1719	1930
Aufklärungsquote	39%	36%	62%	57%

### Themenfeld Fremdenfeindliche Straftaten

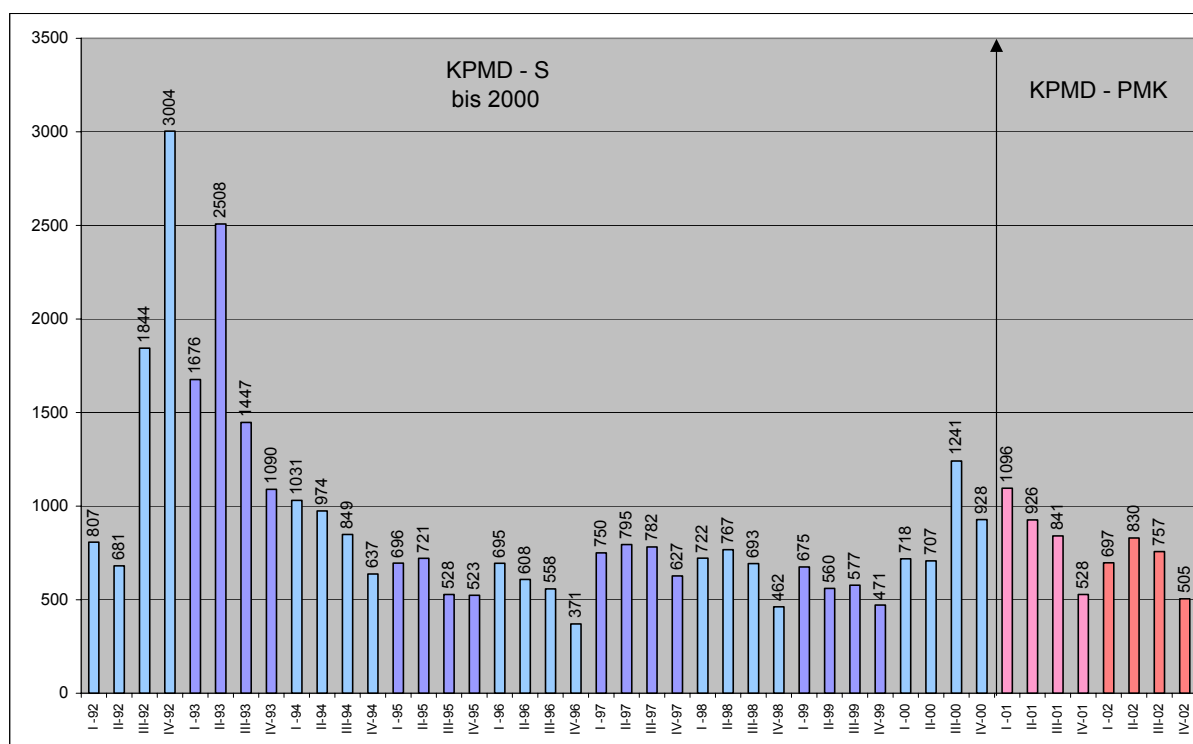
Über die im gesamten rechten Spektrum vorherrschenden fremdenfeindlichen Einstellungsmuster und öffentlich propagierten fremdenfeindlichen Thesen hinaus, sind im Berichtsjahr keine signifikanten Aktionen in diesem Kontext festzustellen.

512 der 940 Gewaltdelikte (54 %) im Phänomenbereich PMK -rechts- wurden aus fremdenfeindlicher Motivation begangen.

Bei den Gewaltdelikten handelt es sich überwiegend um Körperverletzungen (453 Straftaten, 2001: 478), die Zahl fremdenfeindlich motivierter Brandanschläge stieg im Vergleich zum Vorjahr um 5 Straftaten von 16 auf 21 an. Versuchte Tötungsdelikte wurden in 6 Fällen (2001: 7) als fremdenfeindlich eingestuft.

Die Zahl fremdenfeindlich motivierter Straftaten im Phänomenbereich -rechts- gingen im vergangenen Jahr um zirka 18 % zurück (2002: 2.789 und 2001: 3.391).

### Entwicklung der fremdenfeindlichen Straftaten des Phänomenbereichs PMK -rechts- seit 1992 (Quartalsübersicht)



### Bewertung – Fremdenfeindliche Straftaten:

Nachdem die "Asyldebatte" im Jahr 1993 durch gesetzgeberische Maßnahmen beendet wurde, die den Zuzug von Ausländern nach Deutschland regulierte, gingen auch die Fallzahlen fremdenfeindlicher Straftaten seit Mitte 1993 kontinuierlich zurück und zeigen seitdem ein annä-

hernd gleichbleibendes Fallzahlenniveau. Einzelne Schwankungen im Straftatenaufkommen werden maßgeblich durch Schlüsselereignisse sowie die öffentliche Wahrnehmung derartiger Straftaten hervorgerufen. So war im Jahr 2000 ein temporärer Anstieg fremdenfeindlich motivierter Straftaten zu verzeichnen. In den Jahren 2001 und 2002 bewegt sich das Straftatenaufkommen wieder auf dem Niveau der Jahre zuvor.

### Themenfeld Antisemitismus – Entwicklung der Straftaten im Jahresverlauf

Phänomenbereich - rechts- antisemitisch motivierte Straftaten 2002															
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt	gekl.	%
<b>PMK 2002</b>	<b>109</b>	<b>130</b>	<b>139</b>	<b>239</b>	<b>162</b>	<b>191</b>	<b>103</b>	<b>118</b>	<b>119</b>	<b>115</b>	<b>87</b>	<b>82</b>	<b>1594</b>	<b>629</b>	<b>39,5%</b>
PMK 2001	202	197	191	157	129	108	104	132	143	120	86	60	1629	579	35,5%
<b>Quartal I -IV 2002</b>	<b>378</b>			<b>592</b>			<b>340</b>			<b>284</b>					
Quartal I -IV 2001	590			394			379			266					
<b>1. - 2. Halbjahr 2002</b>	<b>970</b>						<b>624</b>								
1. - 2. Halbjahr 2001	984						645								
<b>2002</b>	<b>1594</b>														
2001	1629														
Phänomenbereich - rechts- antisemitisch motivierte Straftaten 2002 - Gewaltdelikte															
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt	gekl.	%
<b>Gewaltdelikte 2002</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>30</b>	<b>23</b>	<b>76,7%</b>
Gewaltdelikte 2001	5	1	1	4	3	2	0	4	0	2	4	1	27	20	74,1%
<b>Quartal I -IV 2002</b>	<b>10</b>			<b>5</b>			<b>8</b>			<b>7</b>					
Quartal I -IV 2001	7			9			4			7					
<b>1. - 2. Halbjahr 2002</b>	<b>15</b>						<b>15</b>								
1. - 2. Halbjahr 2001	16						11								
<b>2002</b>	<b>30</b>														
2001	27														

Der Anteil der antisemitisch motivierten Straftaten des Phänomenbereichs -rechts- zeigte im ersten Quartal 2002 zunächst eine rückläufige Tendenz auf. Das Straftatenaufkommen war mit 378 antisemitisch motivierten Straftaten im Jahr 2002 zunächst geringer als im Vorjahr (2001: 590). Im zweiten Quartal kehrte sich das Verhältnis der antisemitisch motivierten Straftaten geradezu um. 592 Straftaten im Jahr 2002 wurden gegenüber 394 Straftaten im Vergleichszeitraum 2001 registriert. Diese Steigerung lag nicht im Trend der allgemeinen Fallzahlenentwicklung der PMK und auch nicht im Trend der Fallzahlenentwicklung der PMK des Phänomenbereiches -rechts-, der obwohl er die antisemitisch motivierten Straftaten als Teilmenge beinhaltet für diesen Zeitraum eine rückläufige Tendenz aufzeigt (PMK -rechts- II. Quartal, 2002: 3.783 – 2001: 4.091).

Im zweiten Halbjahr 2002 fiel das Straftatenaufkommen im Bereich des Antisemitismus in etwa auf das Niveau des Vorjahres zurück.

### **Bewertung der Fallzahlenentwicklung im Themenfeld Antisemitismus**

Erklärt werden kann die Steigerung der Straftaten u.a. im Zusammenhang mit Äußerungen des damaligen FDP Landesvorsitzenden Möllemann gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland Michel Friedman vor dem Hintergrund der bevorstehenden Bundestagswahl und eine dadurch in der Öffentlichkeit geführte "Antisemitismus Debatte".

Die "National Zeitung" überschrieb Ende Mai einen Beitrag mit "Möllemann im Visier Israels" und berichtete in der Folgezeit mehrfach zu diesem Thema.

In diese Debatte hinein fiel auch die Veröffentlichung des neuen Romans von Martin Walser "Tod eines Kritikers", der in einer Buchbesprechung der FAZ als "antisemitisch" bezeichnet wurde.

Die gesamte rechte Szene nahm sich dieser Thematik an und berichtete ausführlich zu den Vorwürfen und Gegenvorwürfen, konnte sie doch so unter dem Tenor der "objektiven Berichterstattung" unterschwellig eindeutig antisemitische und antiisraelische Klischees ihrer Anhängerschaft bedienen.

Einen neuen Höhepunkt erfuhr die Antisemitismus-Thematik durch die Teilnahme der prominenten NPD Repräsentanten Horst MAHLER und Udo VOIGT an einer Veranstaltung der später verbotenen islamistischen Vereinigung Hizb ut Tahrir am 27.10.2002 in den Räumen der TU Berlin. Die Veranstaltung stand unter dem Thema "Der Irak - Ein neuer Krieg und die Folgen". In einem kurzen Wortbeitrag von VOIGT erklärte dieser u.a., dass im Falle der Unterstützung der USA durch die deutsche Regierung, dies gegen den Willen nationalistischer Deutscher geschehe.

Zum Jahresende 2002 lagen den Sicherheitsbehörden allerdings keine ergänzenden Erkenntnisse über eine tatsächliche Zusammenarbeit zwischen deutschen Rechtsextremisten und islamistischen Vereinigungen vor.

### **Themenfelder Gesellschaftlicher Status, Sexuelle Orientierung und Behinderung; Phänomenbereich PMK -rechts-**

Im Jahr 2002 wurden 60 (2001: 47) Straftaten wegen des gesellschaftlichen Status bzw. des vermeintlichen gesellschaftlichen Status des Opfers verübt, darunter 1 (2001: 0) versuchtes Tötungsdelikt und 8 (2001: 17) Körperverletzungsdelikte.

27 (2001: 40) Straftaten wurden wegen der sexuellen Orientierung des Opfers begangen, davon in 4 (2001: 7) Fällen Körperverletzungsdelikte. 24 (2001: 23) Straftaten im Begründungszusammenhang wurden gegen behinderte Opfer bzw. wegen einer Behinderung verübt. In 7 (2001: 5) Fällen handelt es sich um Körperverletzungsdelikte.

#### **Bewertung**

Straftaten gegen oben angeführte Opfergruppen dürften insbesondere auf dem Weltbild der von der NS-Ideologie proklamierten angeblichen Überlegenheit der arischen Rasse und ihrer Eigenschaften ("Herrenrasse", Ethnozentrismus) basieren. Explizite Aufrufe zum Vorgehen gegen die o.a. Gruppen aus dem Phänomenbereich -rechts- sind im Berichtszeitraum nicht belegbar.

#### **Übersicht Gewaltdelikte PMK -rechts-**

Im Phänomenbereich PMK -rechts- wurden 2002 940 Straftaten (2001: 980) festgestellt. Die 792 Körperverletzungsdelikte (2001: 870) bestimmen die Gewaltdelikte dieses Phänomenbereiches mit 84,3 % (Anteil im Vorjahr 88,8 %).

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 608 Gewalttaten unter der Motivlage Hasskriminalität gemeldet, die sich wie folgt verteilen:

- 512 Gewalttaten mit Unterthema Fremdenfeindlich
- 79 Gewalttaten mit Unterthema Rassismus
- 30 Gewalttaten mit Unterthema Antisemitisch
- 13 Gewalttaten mit Unterthema Gesellschaftlicher Status
- 8 Gewalttaten mit Unterthema Behinderung
- 8 Gewalttaten mit Unterthema Religion
- 3 Gewalttaten mit Unterthema Sexuelle Orientierung
- 47 Gewalttaten ohne Nennung eines Unterthemas



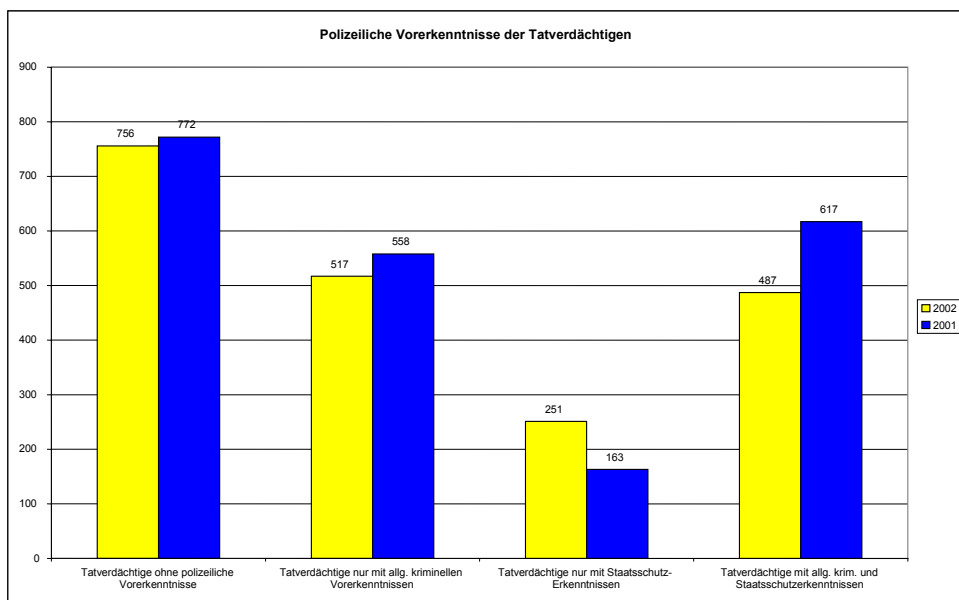
## Tätererkenntnisse

Alkoholeinfluss, Vorerkenntnisse, Gruppenzugehörigkeit der Gewalttäter im Phänomenbereich -rechts-

### Alkoholeinfluss

Im Jahr 2002 wurden zu den 940 Gewaltdelikten im Phänomenbereich -rechts- insgesamt 2.011 Tatverdächtige ermittelt (im Jahr 2001: 980 Gewaltdelikte / 2110 Tatverdächtige). Davon standen 538 (im Jahr 2001: 510) unter Alkoholeinfluss. Dies entspricht einem Anteil von 26,8 % (im Jahr 2001: 24,2 %).

### Vorerkenntnisse



62,4 % der Tatverdächtigen weisen polizeiliche Vorerkenntnisse auf.

Gewaltdelikte des Phänomenbereich -rechts- werden damit überwiegend durch einen bereits bekannten Personenkreis („harter Kern“) begangen, der zudem auch schon im allgemein kriminellen Milieu Erfahrungen gesammelt hat („Schlägertypen“).

Dies korrespondiert mit den Ergebnissen der Studie „Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus“ vom Deutschen Jugendinstitut:

„Der Anteil der Tatverdächtigen, der bereits wegen politischen oder nicht politischen Straftaten vorher der Polizei bekannt war oder verurteilt wurde, hat zugenommen. Das spricht für früh beginnende und lang andauernde Kriminalitätskarrieren und ein großes Maß an Über-

schneidungen fremdenfeindlicher und rechtsextremistischer Taten mit der allgemeinen Delinquenz, vor allem bei Jugendlichen.“<sup>1</sup>

Die anhaltend hohe Aufklärungsquote von 79 % (Vorjahr: 74 %) bei den Gewaltdelikten im Phänomenbereich -rechts- zeigt, dass die Strafverfolgungsmaßnahmen offenbar gegen Mehrfachtäter („harter Kern“) keine abschreckende Wirkung entfalten.

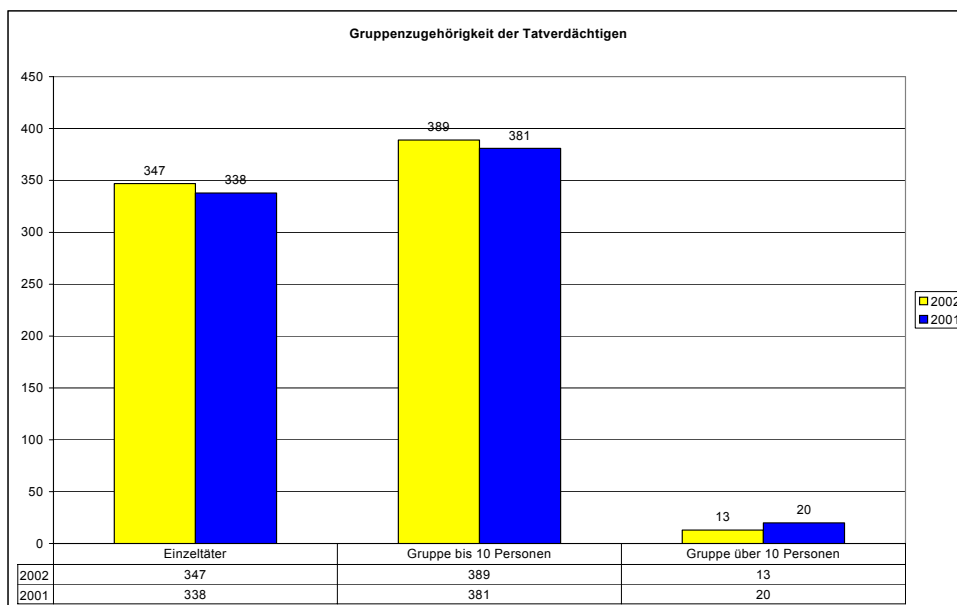
Diese tendenziell übereinstimmenden Aussagen sollten in der Präventionsarbeit Berücksichtigung finden.

### **Einzeltäter / Gruppen**

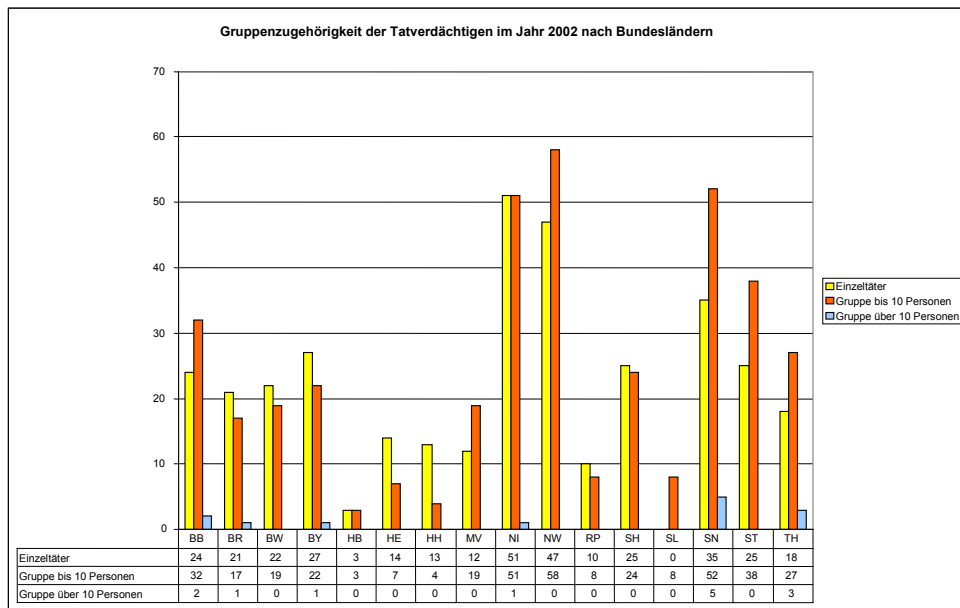
Bei 347 Gewaltdelikten wurden Einzeltäter festgestellt. 389 Gewalttaten wurden aus einer Gruppe bis 10 Personen heraus begangen, 13 konnten Gruppen von mehr als 10 Personen zugeordnet werden.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Bei 338 Straftaten wurden im Vorjahr Einzeltäter als Tatverdächtige festgestellt. 381 Straftaten wurden 2001 aus einer Gruppe bis 10 Personen heraus begangen.



<sup>1</sup> Dr. Klaus Wahl, Deutsches Jugendinstitut, Seite 316 ff, München 2001.



20 Gewalttaten konnten 2001 Gruppen von mehr als 10 Personen zugeordnet werden.

Insbesondere in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde 2002 die Mehrheit der Gewaltdelikte durch Gruppen bis 10 Personen begangen.

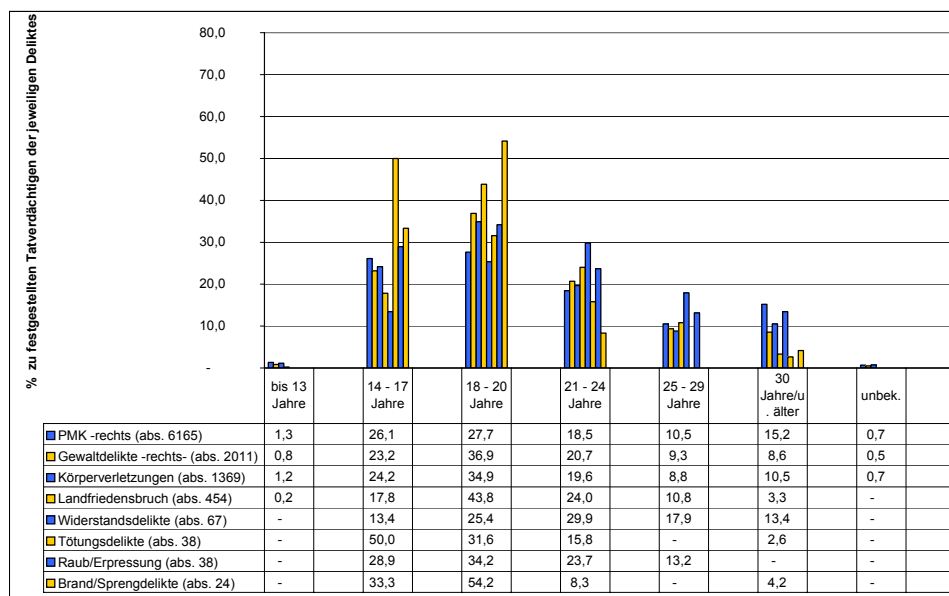
Im Zusammenhang mit den gemeldeten Straftaten, die von bzw. aus einer Gruppe heraus begangen wurden, sind keine festen hierarchisch gegliederten Organisationsstrukturen bekannt geworden.

#### **Altersstruktur der festgestellten Gewalttäter im Phänomenbereich -rechts-**

Mit einem Anteil von 80,8 % (2001: 83,3 %) stellt die Altersgruppe der 14 bis 24-Jährigen weiterhin den größten Teil der ermittelten politisch motivierten Gewalttäter. Während im Bereich der allgemeinen Kriminalität die Täter von Gewaltdelikten überwiegend der Altersgruppe der über 21-Jährigen entstammen, sind die Gewalttäter aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- überwiegend der Gruppe der 14 bis 20-Jährigen zuzurechnen.

Altersgruppe	Anzahl der Tatverdächtigen	in %	männlich	weiblich
bis 13 Jahre	17	0,9 %	11 (64,7%)	6 (35,3%)
14 bis 17 Jahre	466	23,2 %	421 (90,3%)	45 (9,7%)
18 bis 20 Jahre	742	36,9 %	695 (93,7%)	47 (6,3%)
21 bis 24 Jahre	416	20,7 %	392 (94,2%)	24 (5,8%)
25 bis 29 Jahre	188	9,3 %	180 (95,7%)	8 (4,3%)
ab 30 Jahre	172	8,6 %	156 (90,7%)	16 (9,3%)
unbekannt	10	0,4 %	10 (100%)	0
Gesamtzahl	2011	100 %	1865 (92,7%)	146 (7,3%)

Bei den 2002 registrierten (versuchten) Tötungsdelikten standen Täter im Alter von 14-17 Jahren im Vordergrund.



Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei den versuchten Tötungsdelikten zumeist um Brandanschläge gegen Asylbewerberheime handelt, die strafrechtlich als versuchte Tötungsdelikte erfasst wurden.

### Opfer PMK-rechts-

Im Berichtsjahr 2002 wurden insgesamt 779 Personen (im Jahr 2001: 749) Opfer von rechts-extremistischer Gewalt. Dies bedeutet (bei einem Rückgang der Straftaten von 980 auf 940) einen Anstieg der Opferzahlen um 4 %.

Der Anteil der männlichen Opfer ab 14 Jahre bleibt mit 89 % weiterhin sehr hoch.

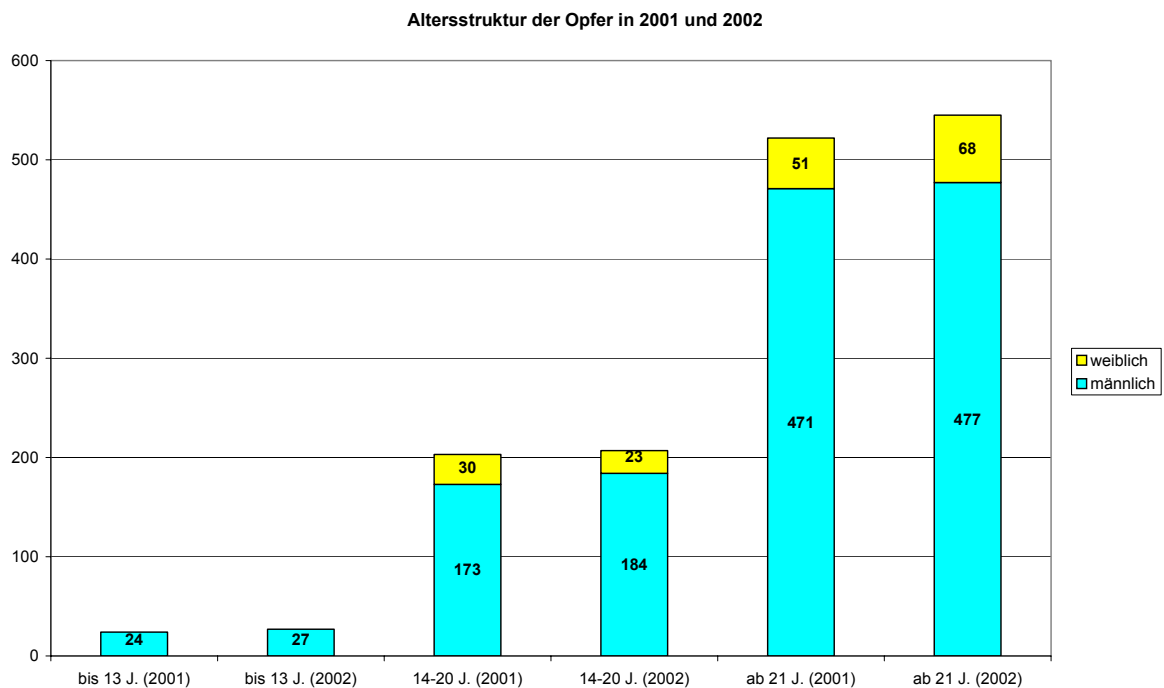
Die Altersgruppe der unter 14jährigen Kinder war in 2002 mit 27 Opfern betroffen.

Die Anzahl der Opfer in der Alterklasse der 14 bis 20-Jährigen betrug 207 im Jahr 2002 (im Jahr 2001: 203). Von diesen 207 Opfern waren 184 männlich und 23 weiblich.

Die Anzahl der Opfer in der Alterklasse der über 22-Jährigen ist auf 545 Opfer in 2002 (im Jahr 2001: 522) gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 4,4 %.

Von diesen 545 Opfern waren 477 männlich und 68 weiblich.

Die Alterstruktur der Opfer von Gewalttaten im Phänomenbereich -rechts- mit dem Schwerpunkt bei den Körperverletzungsdelikten ist vergleichbar mit der Altersstruktur der Opfer von Körperverletzungsdelikten im Bereich der Allgemeinkriminalität.



Beim Täter / Opfer-Vergleich im Phänomenbereich -rechts- ist die Tatsache bemerkenswert, dass die Mehrzahl der Täter einer jüngeren Altersgruppe angehörten als der überwiegende Anteil der von ihnen angegriffenen Opfer.

## Literatur

- Bundeskriminalamt: Jahreslagebericht Politisch Motivierte Kriminalität 2002. Meckenheim, Abteilung Polizeilicher Staatsschutz, 2003.
  - Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)
  
- Dr. Klaus Wahl: Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus. Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern. Veröffentlicht vom Bundesministerium des Innern im Rahmen der Reihe Texte zur Inneren Sicherheit, Band III/2001, Berlin, 2001.

**CHRISTA LIMMER**

## **Gewalt gegen Schwule und Lesben**

### **1. Einleitung**

Entgegen dem heutigen Stand sozialwissenschaftlicher Forschung wurde Homosexualität lange Zeit als anormal, sündig oder krank bewertet. Im Kontext dieser Abwertungen spielen Verbrechen und Hass seit jeher eine zentrale Rolle. Homosexuelle werden Opfer von Straftaten wie Erpressung, Überfälle oder Mord. Sie werden aber zugleich unter Umkehrung von Tatsachen durch die tief verwurzelten Vorurteile in einer Täterrolle wahrgenommen. „Lesben hassen Männer“, „Schwule missbrauchen Kinder“, „das Homosexuellen-Milieu ist kriminell“ – solche und andere gesellschaftlich tief verwurzelte Einstellungen haben eine Verwischung der Unterschiede zwischen Tätern und Opfern bei Straftaten zur Folge gehabt, die sich gegen Homosexuelle richten. Sie haben zu einer langen Tradition der politischen Verfolgung von Homosexuellen in Deutschland geführt, welche ihren Höhepunkt in der Inhaftierung und Ermordung von Schwulen („Rosa-Winkel-Häftlinge“) in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft fand. Bis heute sind antihomosexuelle Einstellungen wirksam und führen zum Beispiel dazu, dass Gewalt gegen Lesben und Schwule im Rahmen der Erarbeitung von Strategien zur Kriminalprävention meist ausgeblendet wird.

Politik und die Wissenschaftsdisziplinen, welche bei der Generierung oder Legitimierung entsprechender Vorurteilsstrukturen maßgeblich involviert gewesen sind (Theologie, Medizin, Psychiatrie, Rechtswissenschaft) oder auf der Grundlage dieser Überzeugungen arbeiten (Pädagogik) hatten die Differenzierung zwischen einer vermeintlichen Normalität und einer hiergegen abzugrenzenden Devianz im Blick. Dabei ging es vor allem um Homosexualität bei Männern, da diese stärker als Bedrohung der kulturellen Ordnung wahrgenommen wurde. Es wurde gefragt, worin eine homosexuelle Orientierung begründet liegt, um über eine Beschreibung der Ursachen Homosexualität zu eliminieren. Während es bei der Stigmatisierung männlicher Homosexualität um die Festschreibung einer Vorstellung des Männlichen und seiner Dominanz ging, musste über Homosexualität bei Frauen kaum gesprochen werden. Diesen wurde vor dem Hintergrund der etablierten Rollenbilder eine nicht auf den Mann und auf Fortpflanzung ausgerichtete, eigenständige Sexualität generell abgesprochen. Homosexuelle Frauen blieben damit weitgehend unsichtbar. Die Diskriminierung von Lesben bzw. Schwulen ist primär als Bestreben nach Sicherung rigider Geschlechterrollen, damit verbundener Funktionalität und der Aufrechterhaltung auf sie angewiesener Machtverhältnisse zu interpretieren.

tieren. Hierzu bedurfte es einer Kanalisierung von Sexualität. Homosexualität von Frauen und von Männern wurde im Hinblick auf die Geschlechterrollen unterschiedlich negativ interpretiert und sanktioniert, wie die Geschichte der unterschiedlichen strafrechtlichen Behandlung im § 175 in Deutschland veranschaulicht. Dies bildet bis heute den Hintergrund für gegen Lesben bzw. Schwule gerichtete Diskriminierung und Gewalt.

Als wichtige Punkte lassen sich in der Geschichte der Stigmatisierung von Homosexualität in Deutschland zusammenfassen:

die Darstellung von Homosexualität als Degeneration bzw. Perversion durch die Medizin und Psychoanalyse im 19. und 20. Jahrhundert. Damit verknüpfte „Ursachenforschung“ und „Therapie“-Formen wie Elektroschockbehandlung oder Aversionstherapie verfolgten stets das Ziel, Homosexuelle zu "heilen"; erst 1994 wurde Homosexualität aus der Liste der Krankheiten der WHO gestrichen.

die Verfolgung und Ermordung von Schwulen in der Zeit des Nationalsozialismus; bis heute ist eine Wiedergutmachung nicht erfolgt. Hintergrund hierfür ist nicht zuletzt:

die Fortführung strafrechtlicher Verfolgung in der Bundesrepublik mit dem § 175 StGB und offener gesellschaftlicher Stigmatisierung bis in die Endphase des 20. Jahrhunderts. Hierbei spielte die so genannte „Wahrung der Sittlichkeit“ eine zentrale Rolle, welche von Kirchen und Staat als gemeinsame Aufgabe betrachtet wurde<sup>1</sup>.

Gegen Homosexuelle gerichtete Gewalt und Verbrechen wurden vor diesem Hintergrund lange Zeit nicht als strafwürdige Delikte wahrgenommen. Mit den Arbeiten von Karl-Heinz Ulrichs und Magnus Hirschfeld wurde ein erster Beitrag zur Loslösung von der Vorstellung der Homosexualität selbst als Verbrechen geleistet<sup>2</sup>. Sie dienten der Aufklärung zur Überwindung entsprechender Diskriminierung, nicht zuletzt durch eine Differenzierung zwischen Homosexuellen als Opfern auf der einen und homosexuellenfeindlichen Tätern auf der anderen Seite im kriminaljuristischen und politischen Diskurs. Hierzu wurden gegen Homosexuelle gerichtete Verbrechen dargestellt und Tätertypologien entwickelt. Die in dieser Zeit beschriebenen gegen Schwule gerichteten Gewaltdelikte (Erpressungen, Überfälle, Mord), finden sich bis in die Darstellungen von Opferberatungsstellen in heutiger Zeit wieder.

In jüngerer Zeit haben infolge der durch die AIDS-Krise ausgelösten Enttabuisierung von Homosexualität insbesondere Organisationen von Lesben und Schwulen zu einem steigenden

---

<sup>1</sup> Vgl. Manfred Bruns: Homosexualität 2002: Rückblick und Ausschau. Veröffentlicht im Internet unter <http://www.lsvd.de/2002.html>

<sup>2</sup> Vgl.: Karl-Heinz Ulrichs: Critische Pfeile 1879 1994; Magnus Hirschfeld: Morde an Homosexuellen. In: Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, Jg. 1911, S. 142-194.



öffentlichen Bewusstsein über Diskriminierung und Gewalt gegen Homosexuelle beigetragen und das Thema in die politische Diskussion eingebracht. Dies hatte einen spürbaren Schub bei der Entmythisierung von Homosexualität zur Folge. So wurde etwa deutlich, dass die gesellschaftlich verbreitete Vorstellung von einer „Verführbarkeit“ zur Homosexualität nicht haltbar, und dass eine Isolierung von Faktoren, die zu einer homosexuellen Orientierung führen, nicht möglich ist. Die Motivation für entsprechende Forschungsvorhaben wurde in Frage gestellt und hierüber ein öffentliches Bewusstsein gefördert, das eine homosexuelle Orientierung als ebenso natürliche Variante menschlicher Sexualität begreift wie eine heterosexuelle Orientierung. Einer auf die Eliminierung von Homosexualität ausgerichteten Forschung wurde so die Legitimation entzogen<sup>3</sup>.

Dies war wiederum Voraussetzung für den Beginn einer Differenzierung unterschiedlicher Gewaltphänomene und von Motivlagen von Tätern gegen Homosexuelle gerichteter Gewalt im deutschsprachigen Raum, sowie für die Entstehung von Anlaufstellen für Gewaltopfer (Anti-Gewalt-Projekte, Notruftelefone) in diesem Bereich. So befasst sich das Projekt „Gewalt gegen Lesben“ mit einer Aufarbeitung dieses Themas und hat hierzu zwei Symposien veranstaltet<sup>4</sup>. Zu Gewalt gegen homosexuelle Frauen wurde an der Universität Bielefeld eine größere Forschungsarbeit vorgelegt, es liegen hierzu auch Einzeluntersuchungen vor<sup>5</sup>. Gewalt gegen Schwule war unter anderem Thema einer Studie in Niedersachsen<sup>6</sup>. Jahresberichte von Anti-Gewalt-Projekten geben einen Einblick in aktuelle Entwicklungstendenzen<sup>7</sup>. Darüber hinaus liegen Forschungsergebnisse aus unterschiedlichen thematischen Kontexten vor, zum Beispiel im Hinblick auf Jugendgewalt, sexuelle Gewalt oder Gewalt in Beziehungen, deren Opfer Lesben bzw. Schwule werden<sup>8</sup>. Fokussiert auf Hasskriminalität gegen Schwule wurden Ergebnisse einer Studie aus Berlin veröffentlicht<sup>9</sup>. Auch aus der sozialwissenschaftlichen Forschung liegen Erkenntnisse zu Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von Schwulen sowie teilweise von Lesben vor. Zu nennen sind hier insbesondere eine vom Bundesjustizminis-

---

<sup>3</sup> Einen Überblick gibt Martin Dannecker: Zur Konstitution des Homosexuellen. In: ders.: Vorwiegend homosexuell. Hamburg 1997.

<sup>4</sup> vgl. <http://www.lesben-gegen-gewalt.de/>.

<sup>5</sup> Universität Bielefeld: Gewalt gegen lesbische Frauen. Düsseldorf 1999). Zusammenfassung in: Zeitschrift für Sexualforschung. 2000, 13, S. 40-63. Auch: Sandra Bischoff: Lesbische Lebensweisen und Arbeitswelt. Dipl.-Arb. Universität Kiel. Kiel 1998.

<sup>6</sup> Jens Dobler: Antischwule Gewalt in Niedersachsen, Hannover 1993

<sup>7</sup> Anti-Gewalt-Projekt NRW: Jahresbericht 1998, 1999 und 2000, Köln.

<sup>8</sup> Jens Uhle: Jugendgewalt gegen Schwule; Berlin 1994. Barbara Krahe / Renate Scheinberger-Olwig: Sexuelle Gewalterfahrungen homosexueller Männer; DFG-Forschungsprojekt, Potsdam 1999. Ursula Christen: Gewalt in homosexuellen Beziehungen; Freiburg (CH) 1998.

<sup>9</sup> Christoph J.Ahlers: Gewaltdelinquenz gegen sexuelle Minderheiten – Eine Analyse von 670 Gewalttaten gegen homosexuelle Männer in Berlin. In: LSVD (Hrsg.): Hassverbrechen. Köln 2000.

terium in Auftrag gegebene umfassende Studie zu Benachteiligungen von Lesben und Schwulen<sup>10</sup>, sowie die von Michael Bochow im Rahmen der sozialwissenschaftlichen AIDS-Forschung Follow-Up-Studien<sup>11</sup>.

Lesbische Frauen bzw. schwule Männer berichten von unterschiedlichen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen. Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede fußen in einer unterschiedlichen gesellschaftlichen Bewertung weiblicher und männlicher Homosexualität, die sich in der deutschen Rechtsgeschichte in einer strafrechtlichen Verfolgung männlicher Homosexualität bei gleichzeitiger Straffreiheit weiblicher Homosexualität niedergeschlagen hat. Hinzu kommen aufgrund geschlechterorientierter Sozialisation entwickelte unterschiedliche Lebensstile von Lesben und Schwulen. Bei der Befassung mit dem Thema Hasskriminalität ist daher zu beachten, dass im Hinblick auf gleichgeschlechtliche Lebensweisen zwischen beiden Gruppen differenziert werden muss. Staatliche Politik vollzog erst 1989 im Hinblick auf Homosexualität mit der Einrichtung einer für die Belange von Lesben und Schwulen zuständigen Verwaltungsstelle in Berlin einen Paradigmenwechsel: vom Schutz der Gesellschaft vor Homosexualität zur Entwicklung von Maßnahmen gegen deren Diskriminierung<sup>12</sup>. 1994 wurde im Bereich der Rechtspolitik mit dem § 175 StGB auf nationaler Ebene das Symbol schlechthin für die rechtliche Diskriminierung Homosexueller in Deutschland in Folge der Vereinigung von DDR und Bundesrepublik abgeschafft. An seine Stelle trat ein einheitliches sexuelles Selbstbestimmungsrecht unabhängig von der sexuellen Orientierung mit einem Schutzalter von 16 Jahren.

## **2. Kriminalisierung / Entkriminalisierung im Bereich der Strafbarkeit von Homosexuellen seit 1945**

Die Entwicklung des § 175 StGB, welcher erst durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz am 31.05.1994 (BGBl I 1168) abgeschafft wurde, hat eine lange Geschichte und ist auch nach 1945 von intensiven und emotionalen Debatten begleitet gewesen.

---

<sup>10</sup> Buba/Vaskovics: Benachteiligungen gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare. Köln 2001.

<sup>11</sup> Michael Bochow, 1993, 1994, 1997 und 2001, jeweils veröffentlicht in: DAH-Forum.

<sup>12</sup> Christoph Behrens: Difference Troubles – Zwischenbilanz und Perspektiven von Strategien zum Abbau der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen. Veröffentlichung 2003 in: BzGA FORUM.

## 2.1. Entwicklung bis 1945

Der § 175 StGB stammt aus dem Allgemeinen Landrecht von 1794. Zwar kehrten sich die Preußen damit von der bis dahin geltenden Todesstrafe ab, bedrohten jedoch weiterhin "Sodomiterei und dergleichen unnatürliche Sünden" mit Zuchthaus. 1871 bestand Preußen weiterhin darauf, dass der § 175 seines Strafrechts in das einheitliche deutsche Reichsstrafgesetz übernommen wurde. Da die "beischlafähnlichen Handlungen" jedoch nicht in der Öffentlichkeit stattfanden, war die Ahndung schwierig. Das Augenmerk der Justiz lag mehr auf der exemplarischen Demonstration zur Einhaltung der Moral als auf der systematischen Verfolgung. 1935 wurde der einschlägige § 175 verschärft, indem der Begriff "widernatürliche Unzucht zwischen Männern" durch "Unzucht mit Männern" ersetzt wurde. Damit wurde der Straftatbestand erheblich über "beischlafähnliche Handlungen" ausgeweitet. Mit der zusätzlichen Einführung des § 175 a stiegen auch die Strafen empfindlich.

## 2.2. Entwicklung seit 1945

Obschon es unmittelbar nach Gründung der BRD Bestrebungen gab, die Strafbarkeit von Homosexualität aufzuheben, oder wenigstens auf den Stand von vor 1935 zu relativieren, dauerte es bis 1969, bevor eine Änderung des § 175 StGB vorgenommen wurde. Vielmehr wurde die Vereinbarkeit des § 175 StGB mit dem Grundgesetz in einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung im Mai 1957 (BVerfGE 6, 389) festgestellt. Begründet wurde das Urteil damit, dass zum einen die »lesbische Liebe« nicht mit der »männlichen Homosexualität« vergleichbar sei und zum anderen der § 175 nicht gegen Art. 2 GG verstoße, da die Homosexualität eine Gefahr für Jugendliche sei und die Homosexualität im Widerspruch zum Sittengesetz stehe.

Interessant ist an dieser Stelle auch zu bemerken, dass sich die Verurteiltenzahlen im Rahmen des § 175 von 1950 bis 1959 von 1.920 auf 3.530 Fälle erhöhten. Erst seit 1963 sinken die Verurteiltenzahlen langsam auf 2.538.

In der juristischen Literatur ließen sich drei Ansichten über die Strafbarkeit oder Strafflosigkeit der Homosexualität erkennen: Die erste Gruppe vertrat die Ansicht, dass sich hinter dem § 175 StGB ein zu schützendes Rechtsgut verberge und er deshalb uneingeschränkt weiter gelten solle, sie begründeten ihre Einstellung zum § 175 damit, dass die Homosexualität sittlich und moralisch verwerflich sei, da sie die Grundlagen des Staates, wie Ehe und Familie, gefährde; die zweite Gruppe war der Meinung, dass die einfache Homosexualität unter Erwachsenen, solange sie nicht jugendgefährdend und nichtöffentlich auftritt, straffrei sein solle, da

kein zu schützendes Rechtsgut erkannt werden könne; die dritte Gruppe war der Meinung, dass auch, ohne dass ein zu schützendes Rechtsgut vorhanden sei, die Strafvorschrift des § 175 weiter bestehen solle.<sup>13</sup>

Auch in der politischen Diskussion fanden sich Vertreter beider Lager<sup>14</sup>. Als Argumente sind in der 1954 gegründeten Großen Strafrechtskommission (GrStrK) für die Beibehaltung der Strafbarkeit angeführt worden, dass die Homosexualität zum einen eine sittliche Verirrung darstelle, die wegen ihrer Tendenz zur Ausbreitung die sittliche Haltung des Volkes untergraben könne, dass homosexuelle Handlungen sozialetisch verwerflich und sozialschädlich seien. Zum anderen wurde angeführt, dass homosexuelle Akte den sittlichen Empfindungen anstößig seien und man vertrat sogar die Ansicht, dass die eigentliche Verwerflichkeit des homosexuellen Verhaltens in der Nachahmung des natürlichen Geschlechtsverkehrs liege. Die Befürworter der Beibehaltung des § 175 hofften, dass durch die Bestrafung der einfachen Homosexualität eine Abschreckungswirkung auf diejenigen Personen ausgehe, die nicht so veranlagt seien. Andererseits sei es den homosexuell Veranlagten zuzumuten, ihren Trieb zu beherrschen. Die Mitglieder der GrStrK sahen den Staat in der Rolle des Mahners; er müsse die bisherige Sittenordnung durch Strafrecht schützen. Außerdem würde die Homosexualität durch eine Strafflosigkeit in die Öffentlichkeit gedrängt und eine Freigabe der einfachen Homosexualität hätte Auswirkungen auf den Jugendschutz. Die Befürworter der Strafflosigkeit in der GrStrK argumentierten, dass der Staat nicht das Recht habe, in die Intimsphäre des Erwachsenen einzudringen, dass eine Strafbarkeit keine sozialpräventive Wirkung habe, da eine Behandlung mit strafrechtlichen Mitteln, vor allem gegenüber den Tätern mit Disposition zu Homosexualität völlig sinnlos sei. Des Weiteren wiesen sie die Forderung nach Abstinenz zurück; sie stellten die Frage des Schuldgrundsatzes, ob denn bei einer veranlagten Homosexualität eine Tat überhaupt gesühnt werden könnte.

Obwohl die GrStrK 1959 vorschlug, die einfache Homosexualität straffrei zu lassen, berücksichtigte das Justizministerium diesen Vorschlag im E 1962 nicht. So sollte die einfache Homosexualität weiter unter Strafe stehen. Das Justizministerium war lediglich bereit, von der Bestrafung jeglicher »homosexueller Unzucht« abzurücken und nur noch »beischlafähnliche Handlungen« unter Strafe zu stellen.

Erst 1969 wurde die Bestrafung der einvernehmlichen Homosexualität unter Erwachsenen im Rahmen der Reform des Sexualstrafrechtes aufgehoben und eine Alterschutzgrenze auf 21 Jahre festgelegt.

---

<sup>13</sup> Baumann, Paragraph 175, S. 158ff.

<sup>14</sup> ebd. S. 171ff.

Bereits 1973 wurde die Schutzaltersgrenze für strafbare homosexuelle Handlungen erwachsener Männer an und von männlichen Personen von 21 auf 18 Jahre gesenkt.

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands musste eine Lösung für das unterschiedliche Sexualstrafrecht in beiden Ländern gesucht werden, da in der DDR Homosexualität nicht mehr strafbar war. So einigte man sich 1994 darauf, das Schutzalter für jegliche sexuelle Betätigung auf 16 Jahre festzusetzen. Damit war das Ende des § 175 besiegelt. Stattdessen sollen Jugendliche (Jungen und gleichermaßen Mädchen) durch den § 182 StGB vor sexuellem Missbrauch geschützt werden. Die Veränderung der Wahrnehmung von Homosexuellen in der Gesellschaft, lässt sich auch anhand der von der Polizei bundesweit erfassten Fälle in den vergangenen 50 Jahren dokumentieren.

Zu beachten gilt, dass ab 1983 nur noch eine täterbezogene Erfassung erfolgt (nur einmalige Zählung, auch wenn der Täter mehrfach gehandelt hat), welche ab 1984 auch von allen Bundesländern durchgeführt wird. Ab 1991 gelten die Zahlen einschließlich der neuen Bundesländer, in welchen jedoch der § 175 StGB nicht galt.

<b>Jahr</b>	<b>Fälle</b>	<b>Jahr</b>	<b>Fälle</b>
1953	7.100	1976	1.023
1954	6.526	1977	998
1955	7.533	1978	1.111
1956	7.628	1979	1.513
1957	7.487	1980	1.266
1958	8.101	1981	988
1959	8.737	1982	905
1960	7.826	1983	1.077
1961	7.445	1984	823
1962	7.402	1985	835
1963	7.218	1986	682
1964	7.452	1987	596
1965	6.587	1988	599
1966	6.500	1989	486
1969	3.391	1990	512
1970	2.127	1991	455
1971	2.431	1992	463
1972	1.905	1993	382
1973	2.013	1994	303
1974	1.145		

Gesellschaftlich verwurzelte Einstellungen mit langer Tradition konnten damit jedoch nicht kurzfristig überwunden werden. Die Heftigkeit der Debatte um die Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) machte deutlich, dass die Bewertung von gleichgeschlechtlichen Lebensweisen in erheblichen Teilen der Gesellschaft auch nach einer Beendigung rechtlicher Diskriminierung von den tradierten Vorurteilen, von Angst und zum Teil von offener Ablehnung geprägt ist<sup>15</sup>. Hierbei spielt insbesondere die Phantasie von einer „Verführbarkeit“ meist Jugendlicher zur Homosexualität eine herausragende Rolle.

Auf Seiten von Lesben und Schwulen wurde dem neuen staatlichen Engagement zum Abbau von Diskriminierung und zur Bekämpfung von Gewalt aufgrund früherer negativer Erfahrungen mit Reserviertheit begegnet. Hintergrund ist die frühere Rolle des Staates und insbesondere der Polizei und der Justiz bei der Verfolgung von Homosexuellen, sowie die Tradition einer nach Autonomie strebenden sozialen Bewegung, die sich über den Entwurf von Gegenmodellen zu staatlichen Vorgaben definiert hat<sup>16</sup>. Eine auf Prävention von Gewalt und von hassmotivierten Verbrechen ausgerichtete Strategie muss diese historischen Belastungen aufgreifen,

<sup>15</sup> Christoph Behrens: Gleichgeschlechtliche Lebensweisen und gesellschaftlicher Wandel. In: FORUM Jugendhilfe 1/2002.

<sup>16</sup> Zu gegenseitigen Vorbehalten siehe: Christoph Behrens, Heterosexueller Imperialismus? Homosexuelle Subversion? Von den Ängsten vor einem Ende des Monopols Ehe. In: Siegfried Keil / Michael Haspel (Hrsg.): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialetischer Perspektive. Neukirchen-Vluyn 2000.

bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen und der Organisierung von Kooperation berücksichtigen. Der staatlichen Seite kommt aufgrund der historischen Schuld<sup>17</sup> die Aufgabe zu, auf Lesben und Schwule zuzugehen.

Wichtige Fortschritte auf politischer Ebene brachten seit den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts Entwicklungen auf europäischer Ebene. Die „sexuelle Ausrichtung“ fand in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung von Strategien gegen Diskriminierung als relevante Kategorie zunehmend Akzeptanz. Nachhaltigen Einfluss ausgeübt hat insbesondere der Entschluss des europäischen Parlaments zur Lage von Lesben und Schwulen in der Europäischen Gemeinschaft vom Februar 1994 und das Diskriminierungsverbot im Amsterdamer Vertrag.

### **3. Aktuelle Situation und Handlungsoptionen**

#### **3.1. Dimensionen von Gewalt gegen Lesben und Schwule und ihre Hintergründe**

Die Diskriminierung von Homosexualität ist in Deutschland nach wie vor wirksam. Lesben und Schwule leben zwar offener als vor zwanzig Jahren, sie machen aber immer noch gravierende Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen. Das Coming Out wird von homosexuellen Jugendlichen heute deutlich früher erlebt (16 – 18 Jahre), es ist jedoch unverändert eine stark konfliktbelastete Lebensphase. Nur 7 % der von Buba/Vaskovics Befragten gaben an, nie Probleme oder Krisen wegen des Coming Outs erlebt zu haben. Für mehr als 90 % gehören erhebliche Beeinträchtigungen zu dieser Lebensphase, darunter Einsamkeit, ein Gefühl von Wertlosigkeit, Misstrauen gegenüber anderen oder Selbstmordgedanken. Für rund die Hälfte hält dies bis heute an<sup>18</sup>. Beschimpfungen (27,8–38%) bis hin zu gewalttätigen Übergriffen (5,7–7,0%) in Öffentlichkeit und Schule wurden in einer Studie zur Lebenssituation schwuler Jugendlicher angegeben. Bei Abwertungen hörten Lehrer weg (22%) oder lachten bei Witzen über Schwule mit (27,2%). Nur 18 % bezogen dagegen Stellung<sup>19</sup>. Neben der Beeinträchti-

---

<sup>17</sup> Vgl. Entschließung des Deutschen Bundestags von 2002.

<sup>18</sup> Buba / Vaskovics, a.a.O., S. 42f.

<sup>19</sup> Biechele, Reisbeck, Keupp: Die Lebenssituation schwuler Jugendlicher, 1999, S.17. Die Untersuchung wurde von Juni 1998 bis Juni 1999 durchgeführt. Der Rücklauf belief sich auf 353 verwertbare Fragebögen aus dem deutschsprachigen Raum; 173 Bögen oder 49 % über die klassische Verteilschiene (Schwulengruppen, das Schwulenmagazin Hinnerk, schwul-lesbische Straßenfeste wie der Tummelplatz der Lüste in Hannover oder der Christopher Street Day in Köln), 180 Bögen oder 51 % über das Internet. Am Anfang jeder empirischen Erhebung steht die Frage nach der Repräsentativität der Stichprobe. In der Schwulenforschung ist dieses Kriterium besonders schwer zu erfüllen: zum einen ist die Grundgesamtheit aller Schwulen nicht bekannt, zum anderen spielt das Problem der Mittelschichtlastigkeit hier noch eine größere Rolle als in der Sozialforschung ohnehin schon, wie aus der AIDS-Forschung bekannt ist. Die Ausweitung der Erhebung auf das Internet dürfte hier einen

gung der Lebensgestaltung durch eine notwendige oder für notwendig erachtete Geheimhaltung der eigenen sexuellen Orientierung, weist die Studie die Antizipation und Erfahrung sozialer Benachteiligungen und von rechtswidrigem Verhalten als Erfahrungen von Lesben und Schwulen aus. Als Erfahrungen von rechtswidrigem Verhalten wurden zum Beispiel Drohungen, Erpressungen, Gewalttätigkeiten oder Verweigerung von Einstellung oder Beförderung am Arbeitsplatz u.ä. zusammengefasst. Von entsprechenden Erfahrungen in der Öffentlichkeit berichten rund zwei Drittel aller Befragten, als Paar in der Öffentlichkeit rund 50 %, bei der Arbeit knapp 20 % und selbst im unmittelbaren sozialen Umfeld (Familie) noch fast 10 %. Eng mit diesen Erfahrungen verbunden ist eine Erwartung an rechtliche Regelungen, die gegen Lesben und Schwule gerichtete Benachteiligungen und Diskriminierungen ausdrücklich sanktionieren<sup>20</sup>.

Auch wenn Diskriminierung von Minderheiten oder Personengruppen in Deutschland heute weitgehend offiziell gesellschaftlich geächtet ist, machen Täterprofile bei gegen Lesben oder Schwule gerichteten Hassverbrechen deutlich, dass eine vermeintliche Legitimation insbesondere in einer tradierten Abwertung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen fußt. Rigide anti-homosexuelle Normen führen zu erhöhtem Aggressionspotenzial gegenüber Lesben und Schwulen. Diese finden sich quer durch alle gesellschaftlichen Gruppen, aber deutlich verstärkt bei Gruppen, die sich gegen eine plurale Gesellschaft abschotten: aufgrund sozialen Drucks, aufgrund eines besonderen Bedürfnisses nach Selbstversicherung der eigenen Identität, und auch besonders dort, wo rigide Männlichkeitsvorstellungen präsent sind, zum Beispiel bei Migrantenjugendlichen aus Osteuropa oder aus dem islamischen Kulturkreis.

Die verfügbaren Untersuchungen zu Gewalterfahrungen homosexueller Männer orientieren sich größtenteils an einem Gewaltbegriff, der auf (straf-)rechtlich relevante Tatbestände ausgelegt ist, sowie an einer Kombination aus quantitativen und qualitativen Datenerhebungen. Sie sind daher für den Kontext der Diskussion um Hassverbrechen heranziehbar. Die Ergebnisse machen deutlich, dass Schwule deutlich häufiger Opfer von Gewaltverbrechen werden als der Bevölkerungsdurchschnitt. Sie sind in allen Ländern, in denen Daten erhoben wurden, in ähnlich exponierter Weise Opfer von Gewalt. In den letzten zehn Jahren sind Gewalttaten auf einem annähernd gleichbleibend hohen Niveau zu verzeichnen. Die Anzeigequote entsprechender Delikte ist trotz erheblicher Anstrengungen zur Prävention demgegenüber nicht

---

entscheidenden Schritt vorwärts bedeuten. Der Range reicht von 15 - 25 Jahre, davon 36,5 % zwischen 15 und 20. Das Durchschnittsalter beträgt 21,3 Jahre (21,5 Papier; 21,2 Internet).

<sup>20</sup> Buba / Vaskovics, a.a.O., S.198ff.



signifikant gestiegen. Es ist darüber hinaus von einer hohen Dunkelziffer von Delikten auszugehen, die nicht zuletzt aufgrund anhaltender gesellschaftlicher Stigmatisierung von Homosexualität nicht zur Anzeige kommen und daher statistisch nicht erfasst werden können. Gewalttaten unterhalb der Ebene körperlicher Gewalt, z.B. verbale Aggression, von Hass geprägte Sprache, Einschüchterungen oder Erpressung, werden häufig bagatellisiert und strukturelle Faktoren, welche den Boden für Hassverbrechen bereiten, somit unterschätzt. Ein wichtiger Faktor ist die Verortung des Phänomens in der allgemeinen Situation männlicher Gewaltopfer: ein Mann wird nicht Opfer, ein Opfer ist somit kein Mann, die Tabuisierung vor diesem Hintergrund hoch, weshalb ein Bewusstsein über die Relevanz des Themas ebenso fehlt wie professionelle Opferhilfe.

Die bereits erwähnten vorliegenden Untersuchungen zu lesbenfeindlicher Gewalt sind weniger an strafrechtlich relevanten Definitionen von Gewalt orientiert, sondern legen vor allem Wert auf die Beschreibung des strukturell verankerten, Gewalt begünstigenden Kontextes. Vor dem Hintergrund, dass Erhebungen nicht in vergleichbarem Umfang wie im Hinblick auf antischwule Gewalt vorliegen, lassen sich zusammenfassend folgende Feststellungen treffen: Lesbische Frauen erfahren Diskriminierung und Gewalt primär als Pathologisierung, Tabuisierung, Marginalisierung und Isolierung. Die Angst vor Gewalt und Diskriminierung ist mit 90 % ausgesprochen hoch. Deutlich akzentuieren die vorliegenden Untersuchungen Formen psychischer Gewalt. Gegen Lesben gerichtete Diskriminierung und Gewalt ist häufig primär im Kontext von Gewalt gegen Frauen zu verorten, teilweise ist eine Abgrenzung schwierig<sup>21</sup>.

Vor dem Hintergrund der Datenlage wird im Folgenden überwiegend auf gegen Schwule gerichtete Gewalt eingegangen.

Werden gegen Schwule bzw. Lesben gerichtete Rechtsbrüche aufgrund von Hass oder bei Homosexuellen verbreitete Angst vor Übergriffen als Symptome für das Ausmaß gesellschaftlicher Intoleranz gesehen, so ist die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen, welche zum Abau der Diskriminierung bisher eingeleitet worden, kritisch zu hinterfragen. Gewalt und Hassverbrechen aufgrund von bekannter oder vermuteter Homosexualität der Opfer bzw. deren Hintergründe weisen vielfältige Parallelen zu Gewalt und Hassverbrechen auf, welche sich gegen andere Gruppen richten. Daneben basieren Unterschiede auf den Zusammenhängen zwischen Motivationslagen von Tätern und der besonderen Stigmatisierung von Homosexualität in der Sozial-, Rechts- und Wissenschaftsgeschichte in Deutschland, wie die Über-

---

<sup>21</sup> vgl.: Sandra Bischoff, a.a.O., S. 55

sicht zur Typologie der Tätermotive verdeutlicht. Konzepte zur Intervention und zur Prävention bei Hasskriminalität, die sich gegen Lesben bzw. Schwule richtet, können von Erfahrungen in anderen Bereichen profitieren, und müssen diese mit spezifischen gegen Homosexuelle gerichtete Motivlagen verknüpfen.

Als schwulenfeindliche Gewalt beschreibt Dobler Delikte, die sich gegen Männer richten, weil sie schwul sind oder dafür gehalten werden<sup>22</sup>. Ahlers trifft zu Formen von Gewalt in seiner Studie die nachfolgenden Unterscheidungen<sup>23</sup>.

#### Dimensionen antischwuler Gewalt (nach Christoph Ahlers)

• Physische Gewalt (Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung, Tötung)
• Psychische Gewalt (Beschimpfung, Beleidigung, Diffamierung, Terrorisierung)
• Materielle Gewalt (Sachbeschädigung, Betrug, Erpressung, Raub, )
• Symbolische Gewalt (Hetze, Beschädigung von Symbolen oder Einrichtungen, die Homosexuellen zugeschrieben werden), und
• Strukturelle Gewalt (Ungleichbehandlung, Benachteiligung z.B. in Bezug auf die Arbeit, bei Behörden usw.)

Eine Strukturierung von Delikten kann unterschiedlich erfolgen. Entscheidend ist, wie bei anderen Hassverbrechen auch, ob eine gegen die Gruppen der Homosexuellen oder gegen Homosexualität gerichtete Motivation Teil des Motivs zu Begehung einer Tat darstellt. Im Sinne einer tyrannischen Gelegenheit<sup>24</sup> spielen dabei folgende Merkmale für eine Tat eine herausgehobene Rolle:

- das Opfer ist oder scheint körperlich unterlegen („Schwule sind keine richtigen Männer.“);
- das Opfer ist oder scheint wehr- und hilflos („Schwule wehren sich nicht und erhalten keine Unterstützung von anderen.“);
- das Opfer scheint erpressbar ("Schwule haben Angst vor einem Outing.")

<sup>22</sup> Jens Dobler: Antischwule Gewalt in Niedersachsen. Hrsg. Nds. Sozialministerium, Hannover 1993. S. 11f.

<sup>23</sup> Ahlers, a.aO., S.92.

<sup>24</sup> Der Begriff wurde von Annette Streeck-Fischer eingeführt. Vgl.: Geil auf Gewalt. Adoleszenz und Rechtsradikalismus. In: Psyche, Zeitschrift für Psychoanalyse, Heft 8, S. 745-768. Stuttgart 1992.

- das Opfer präsentiert sich als „Opfer“ (Selbstdiskriminierung);
- der Täter hat selbst keine Konsequenzen wie juristische Verfolgung, Vergeltung oder sozialen Prestigeverlust zu fürchten, oder es scheint so („Schwule gehen nicht zur Polizei.“, „Schwule haben keinen sozialen oder rechtlichen Rückhalt.“, „Es handelt sich um ein "Kavaliersdelikt."");
- der Täter sieht sich selbst im Recht, Gewalt auszuüben (Schwule sind „pervers“, „sozial schädlich“, „von der Gemeinschaft stigmatisiert.“).

Als Eckdaten zu Tätern hassmotivierter Gewaltkriminalität gegen Schwule ergeben sich aus den verschiedenen o.g. Studien:

Delikte: z.B. Raub, Körperverletzung, Bedrohung/Nötigung
Tatmotive: Schwulenhass, Gelderwerb, Ressentiments. Langeweile und gruppendynamische Faktoren
Tatprofil: in Überzahl gegenüber dem Opfer / den Opfern; Schaffen oder Nutzen von Strukturen zur Tatgelegenheit.
Täterprofil: Tätergruppen; überwiegend männlich und jugendlich (unter 18 Jahren); sozial deklassiert bzw. selbst stark diskriminiert; Entwicklung von Feindbildern; Legitimation von Gewalt durch fehlendes Vertrauen in Gerechtigkeit
Opferprofil: überwiegend männlich und jugendlich (unter 25 Jahre); ungeschützte Einzelpersonen; signalisiert wenig „Beschwerdemacht“

### 3.2. Interventions- und Präventionsansätze

In englischsprachigen Ländern liegt der Schwerpunkt von Interventions- und Präventionsmaßnahmen auf einem Coaching für Betroffene in Form von Unterstützung und Beratung beim individuellen Krisenmanagement, oder einer Unterstützung bei der Einbringung von Belangen gegenüber Behörden. Bei relevanten Institutionen (Polizei, Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen) erfolgt eine Aufgabenzuweisung an spezialisierte Fachkräfte, die im Hinblick auf das Thema besonders qualifiziert sind bzw. selbst lesbisch oder schwul sind, die in ihren Einrichtungen Öffentlichkeitsarbeit leisten und sensibilisieren, Projekte aufbauen, im Rahmen der Qualitätsentwicklung für die Einbindung des Themas in fachliche Standards und Fortbil-

dungskonzepte zuständig sind und als Peers die Kommunikation zwischen Institution und Lesben und Schwulen erleichtern.

In Deutschland wurden zum einen auf die Dokumentation von Gewalt und Straftaten sowie auf eine Unterstützung von Opfern ausgerichtete Anlaufstellen eingerichtet. Hierzu gehören zum einen 14 am Konzept anderer Opferberatungsstellen ausgerichtete Überfalltelefone, die sich über den Lesben- und Schwulenverband LSVD zu einem Verbund zusammengeschlossen haben. Zum anderen stehen bei 18 Polizeidienststellen spezifische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zum Thema gleichgeschlechtliche Lebensweisen zur Verfügung, deren Zuständigkeit vor allem aufgrund entsprechender Vorstöße schwuler Initiativen geschaffen wurde. Diese haben vor allem die Aufgabe, Schwellenängste bei der Erstattung von Anzeigen durch homosexuelle Gewaltopfer und Vorbehalte innerhalb der Dienststellen gegenüber Lesben und Schwulen abzubauen<sup>25</sup>.

Zum anderen wurden Ansätze für Strategien im Bildungsbereich entwickelt, welche auf eine Relativierung von vermeintlich allgemeingültigen Werten und Normen abzielen, die wiederum eine Stigmatisierung Homosexueller und damit eine Legitimierung gegen diese gerichteter Hassverbrechen begünstigen. Zu diesen Wertvorstellungen gehören tradierte Rollenverständnisse der Geschlechter (ein Mann ist ..., eine Frau ist ...), und Vorstellungen von einer auf gesellschaftliche Funktionalität ausgerichteten „guten“ Lebensführung (Familie, Erziehung von Kindern). Die Konzepte machen demgegenüber meist die bestehende Vielfalt von Optionen für die eigene Lebensgestaltung deutlich, und fördern eine Auseinandersetzung mit Klischees über Lesben und Schwule, z.B. durch persönliche Begegnung. Ihr Ziel ist, sachliche Informationen über gleichgeschlechtliche Lebensweisen zu vermitteln, die Auseinandersetzung mit Vorstellungen von vermeintlich „normalen“ Lebensweisen zu fördern, und einer offenen oder unterschweligen Akzeptanz von Stigmatisierung und Exklusion die Legitimation zu entziehen. Ein Beispiel hierfür ist die als „Lebensformenpädagogik“ bezeichnete Arbeit der Berliner Bildungseinrichtung KomBi. Der Ansatz integriert die Aspekte Antidiskriminierung, Gewaltprävention, emanzipatorische Sexualpädagogik und politische Bildung und versteht sich als Beitrag zur Menschenrechtserziehung. Die Arbeit von Projekten in diesem Bereich wird teilweise durch Maßnahmen auf Verwaltungsebene begleitet. Exemplarisch hierfür ist der Rahmenplan zur Sexualerziehung für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule<sup>26</sup>. Er formuliert als verbindliches Erziehungsziel in diesem Bereich eine „...Ausbildung

<sup>25</sup> Die Zahlen sind der Publikation Opfer, Täter, Angebote: Gewalt gegen Lesben und Schwule, Hrsg.: Senatsverwaltung für Jugend, Berlin 1996, entnommen. Aktuellere Zahlen waren nicht verfügbar.

<sup>26</sup> Im Internet unter: [www.sensjs.berlin.de/schule/rahmenplaene/thema\\_rahmenplaene.asp?STARTITEM=209](http://www.sensjs.berlin.de/schule/rahmenplaene/thema_rahmenplaene.asp?STARTITEM=209)

und Förderung von Toleranz, Offenheit und Respekt vor dem Leben und der Lebensweise aller Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung“. Als Teilziele werden u.a. benannt: die Schaffung eines Klimas, welches die Vielfalt sexueller Möglichkeiten achtet, Informationen und Ansprechpartner für Jugendliche, sowie Akzeptanz offen homosexuell lebender Lehrkräfte in den Kollegien. Eine Kooperation mit lesbisch-schwulen Initiativen wird empfohlen.

Das von A. Prengel Anfang der neunziger Jahre entworfene Konzept einer Pädagogik der Vielfalt wird in jüngerer Zeit als interessanter Ansatz für eine Fortentwicklung bisheriger Konzepte in der Fachöffentlichkeit diskutiert<sup>27</sup>. Es nimmt gesamtgesellschaftliche Pluralisierung zum Ausgangspunkt und rückt den Ausdifferenzierungsprozess in Verbindung mit permanentem sozialem Wandel als eigentliche Herausforderung für ein gelingendes Leben in den Mittelpunkt. Für Pädagoginnen und Pädagogen wird die Befähigung von Menschen zur Einbindung von Komplexität und Wandel als zentrale Aufgabe definiert. Von ihrer Bewältigung und von einer intersubjektiven, sich wechselseitig stärkenden „Anerkennung jeder einzelnen Person in ihrer jeweiligen Lebenslage“ hängt ab, ob gesellschaftliche Teilhabe und eigenverantwortliche Lebensgestaltung gesichert werden können. Sielert spricht von einem „gesellschaftlich wertvollen Gut, das Kindergärten, Schulen, Jugendhäuser, Hochschulen, das alle pädagogischen Einrichtungen ... verteilen können“, und das es in den Mittelpunkt zu rücken gilt<sup>28</sup>. Er sieht dabei insbesondere zwei Herausforderungen:

1. Die Hinterfragung von Polaritäten (Mann - Frau, Heterosexuell - Homosexuell, Deutscher - Ausländer usw.), die mit ihrem Zwang zur Zuordnung gesellschaftliche Realität nicht abbilden, sondern ausblenden.
2. Die Überwindung der Existenz einer vermeintlichen Klarheit, durch die erst Raum für die Entstehung des als bedrohlich erlebten Fremden zur Verfügung gestellt wird<sup>29</sup>.

Auf der Grundlage des Konzepts Pädagogik der Vielfalt wurde an der Christian-Albrechts-Universität Kiel ein sozialpädagogisches Training gegen Diskriminierung und für eine Pädagogik der Vielfalt entwickelt. Im Mittelpunkt steht die Sensibilisierung für soziale Rahmenbedingungen, Interaktionen und psychosoziale Dispositionen, welche Diskriminierung und

---

<sup>27</sup> Annedore Prengel: Pädagogik der Vielfalt, Opladen 1995

<sup>28</sup> Uwe Sielert: Anerkennung als Basis einer Pädagogik der Vielfalt. In: Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Pädagogik der Vielfalt. Kiel 2002.

<sup>29</sup> Ebda., S. 12.

Ausgrenzung begünstigen. Es geht darum, nicht mehr ausschließlich für die Gleichberechtigung vorhandener (d.h.: zugewiesener) Identitäten und Lebensweisen (Mann oder Frau / Heterosexualität oder Homosexualität) zu arbeiten, sondern für die potenzielle Vielfalt der Lebensweisen, die auch zwischen den meist polar existierenden Identitätsangeboten möglich sind. Neben den Grundsatzthemen werden exemplarisch die Bereiche ethnische Minderheiten und Rassismus, Behinderung, Gender und sexuelle Orientierung thematisiert<sup>30</sup>.

Die Chancen und Grenzen eines solchen dekonstruktivistischen Ansatzes werden über die Evaluierung der Erprobung untersucht. Ohne diesen Ergebnissen vorzugreifen können folgende Feststellungen getroffen werden. Die Förderung einer Kultur gegenseitiger Anerkennung unabhängig von Persönlichkeitsmerkmalen und verallgemeinernde Zuschreibungen stellt eine interessante konzeptionelle Perspektive für die Prävention von Hasskriminalität dar,

- weil sie den Fokus von einzelnen Themen wie Homosexualität auf die strukturellen Grundlagen von Stigmatisierung, Diskriminierung, Exklusion und Gewalt verschiebt, und allgemeine Motivationslagen bei Hassverbrechen in den Blick nimmt, und
- damit eine Zusammenführung bisher auf einzelne Phänomene gerichtete spezielle Präventionsansätze (...gegen Gewalt, ...gegen Ausländer, ...gegen Behinderte usw.) methodisch-didaktisch vornimmt,
- weil sie einen zentral auf die frühe Prävention ausgerichteten Ansatz darstellt, der auf Breitenwirkung, auf strukturelle Verankerung (Schule als alle Jugendlichen erreichende Institution und Jugendhilfe als im Hinblick auf alle Jugendlichen mit einem gesetzlichen Auftrag ausgestattete Interventionsstruktur) und damit auf Nachhaltigkeit angelegt ist.

Sie ist zum Thema Homosexualität auch deshalb schlüssig, da Ablehnung gegenüber Homosexualität sich quer durch alle gesellschaftlichen Gruppen findet, für Hassverbrechen in diesem Bereich anfällige Risikogruppen sich nicht auf überschaubare kleinere Gruppen eingrenzen lassen und Verantwortung für die Prävention von Hasskriminalität darum auch nicht auf spezielle Einrichtungen delegiert werden kann ( s. tyrannische Gelegenheit). Sie ist hinsichtlich des Themas gleichgeschlechtliche Lebensweisen auch deshalb in hohem Maße bei der Gruppe der potenziellen Opfer akzeptanzfähig, weil er an das Selbstverständnis vieler Lesben und Schwuler anknüpft und von einer Betonung der Vielfalt von Lebensweisen ausgeht, an-

---

<sup>30</sup> Ebda., S. 13 ff.

statt Kategorisierungen zu fördern und damit Grundlagen für Vorurteilsstrukturen zu verfestigen.

#### **4. Bilanz und Vorschläge**

Als Erfolg bisheriger Instrumente zum Abbau von Diskriminierung zur Prävention von Gewalt bewertet Behrens, dass es gelungen sei, das Tabu Homosexualität auf zu brechen, und „praktikable Wege zur Integration des Themas in pädagogische Arbeitszusammenhänge“ zu beschreiben. Die Nachhaltigkeit bisheriger Maßnahmen sieht er jedoch als begrenzt an: Pädagoginnen und Pädagogen etwa schätzen sich selbst als nicht hinreichend kompetent ein, pädagogische Einrichtungen und Fachpersonal qualifizierende Institutionen in für die Prävention zentralen Bereichen (Schule, Jugendhilfe) verhalten sich indifferent bis abwehrend.

Die konzeptionelle Einbindung des Themas oder gar eine Aufarbeitung unter dem Aspekt der Prävention von Diskriminierung, Gewalt oder Hassverbrechen ist daher in Deutschland noch die Ausnahme. Für andere in der Prävention und der Strafverfolgung relevante Bereiche, etwa die Qualifizierung von Polizei und Justiz, lassen sich ähnliche Einschätzungen treffen. Evaluationen zu speziellen Maßnahmen liegen bisher nicht vor.

Bisherige Ansätze, zum Beispiel in sexualpädagogischen Aufklärungskonzepten, oder durch Kooperation zwischen Homosexuellen und Strafverfolgungsbehörden, bewegen sich eher an der Oberfläche: Gefördert wird eine formale Toleranz (political correctness). Die Thematisierung von gleichgeschlechtlichen Lebensweisen als eigenständiges Thema ist auch vom Grundsatz her als ambivalent zu bewerten. Sie schreibt bestehende Kategorisierungen fest, die es eigentlich zu überwinden gilt. Im Hinblick auf für die Prävention von Hasskriminalität wichtige Zielgruppen und Bereiche fehlen konzeptionelle Ansätze weitgehend, zum Beispiel für die Arbeit mit Migrantenjugendlichen oder in Konzepten für soziale Trainingskurse bei gewaltbereiten Jugendlichen.

Eine vielversprechende pädagogisch-konzeptionelle Perspektive für die Dimensionen der Bearbeitung subtiler Stigmatisierung und Verankerung positiver Werte und Normen bietet die Einbindung des Themas gleichgeschlechtliche Lebensweisen in den größeren Kontext einer „Gestaltung von Vielfalt“.

Zur Überwindung subtiler Stigmatisierung von Homosexualität als Grundlage von Diskriminierung und Gewalt bedarf es schließlich neuer Impulse für eine breite gesellschaftliche Verankerung positiv formulierter Werte und Normen zur gesellschaftlichen Pluralisierung und in diesem Kontext zur Vielfalt von Lebensweisen. Hierzu kann auch eine explizite juristische Sanktionierung von Diskriminierung von sexueller Orientierung in Form eines Antidiskriminierungs- oder Gleichbehandlungsgesetzes beitragen.

Anlaufstellen für Opfer von Gewalt, Anti-Gewalt-Projekte und Überfalltelefone leisten vor allem im Hinblick auf die allgemeine Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in Bezug auf eine Dokumentation von strafrechtlich relevanten Delikten und bei der Unterstützung für Opfer wichtige Arbeit. Eine standardisierte Erfassung von Daten wird bislang jedoch nicht geleistet.

Es werden vor diesem Hintergrund folgende Vorschläge gemacht:

1. Für einen auf Prävention von Hasskriminalität im Bereich gleichgeschlechtlicher Lebensweisen ausgerichteten Ansatz muss eine Strategie entwickelt werden. Hierzu sollte die Operationalisierung des wissenschaftstheoretischen Ansatzes am Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität Kiel im Hinblick auf die Qualifizierung pädagogischen Fachpersonals breit erprobt und evaluiert werden. In die Evaluierung sollen modellhafte Erprobungen in Projekten mit Jugendlichen einbezogen werden. Hierzu soll ein Werkauftrag erteilt und erforderliche Ressourcen aus Bundesmitteln bereitgestellt werden.
2. Aufbauend auf den Ergebnissen der Evaluierung soll ein Konzept für die Prävention von gegen Lesben und Schwule gerichteter Hasskriminalität formuliert werden, das folgende Bausteine enthält:
  - ein Curriculum für die Qualifizierung von Multiplikatoren, das in die Ausbildung relevanter Multiplikatoren einfließen kann
  - Vorschläge für Maßnahmen mit Jugendlichen (good practice)
  - Vorschläge für eine strategisch angelegte Implementierung nach der Evaluationsphase.

Hierzu soll ein Werkauftrag erteilt und erforderliche Ressourcen aus Bundesmitteln bereitgestellt werden. Nach Fertigstellung sollen die Ergebnisse einer breiten Öffent-



lichkeit zugänglich gemacht werden, zum Beispiel durch eine Fachkonferenz und eine Website im Internet.

3. Die Arbeit von Anlaufstellen für Opfer von Gewalt, Anti-Gewalt-Projekten und Überfalltelefonen soll hinsichtlich allgemeiner Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, der standardisierten Dokumentation von strafrechtlich relevanten Delikten und der Unterstützung für Opfer strukturell und finanziell abgesichert werden.
4. In Antiaggressionstrainings soll als Qualitätsstandard die Thematisierung von Männlichkeitsvorstellungen und Vorurteile zu sexueller Orientierung aufgenommen werden und die MitarbeiterInnen dementsprechend qualifiziert werden.
5. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) wird aufgefordert, einen Forschungsschwerpunkt zur Jungensozialisation aufzubauen, da sich in allen Präventionsbereichen feststellen lässt, dass rigide Männlichkeitsvorstellungen bei sozial belasteten männlichen Kindern und Jugendlichen eine verstärkende negative Rolle spielen.
6. Mögliche positive Auswirkungen neuer Rechtsnormen, z.B. eines Antidiskriminierungsgesetzes, sollen geprüft werden. Sexuelle Orientierung soll explizit im Gesetz aufgenommen werden.

**DIRK HALM**

## **Gewalt gegen Gruppenangehörige im Sport und Präventionspotentiale des Sportwesens**

### **1. Einleitung**

Eine Klärung des Zusammenhangs von Gewalt gegen Gruppenangehörige, Strategien der (Primär-)Prävention und der Teilnahme am Sportwesen muss zwei Perspektiven berücksichtigen: Der Sport - in Deutschland insbesondere die hinsichtlich der aktiven wie der passiven Teilnahme populärste Sportart Fußball - kann selbst zum Austragungsfeld von Konflikten werden, welche auch Gewalt gegen Gruppenangehörige einschließen. Zugleich sind die Erwartungen von Politik und Öffentlichkeit an eine gesellschaftlich integrative, gewaltpräventive und gar völkerverständigende Wirkung des Sports immens. Die integrative Wirkung von Sport ist ein unhinterfragter Allgemeinplatz der deutschen Innenpolitik und wurde seitens der Sportverbände weitestgehend widerstandslos als Bestandteil des eigenen Selbstverständnisses angenommen. Die Durchsicht der im "Bündnis für Demokratie und Toleranz" zusammengeschlossenen Projekte im Bereich Sport, die sich u.a. die Gewaltprävention zum Ziel gesetzt haben, illustriert exemplarisch die starke Verbreitung dieser Vorstellung von Sport als adäquates Mittel zur Gewaltprävention per se.<sup>1</sup> Einen Eindruck über die breit gefächerten Erwartungen an die präventive Kraft des Sports vermittelt eine 2001 vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Broschüre, die ausgewählte Sportprojekte zur Förderung von "Toleranz und Fairplay" vorstellt. Zugleich werden hier auch schon große Qualitätsunterschiede der einzelnen Projekte deutlich, die sich insbesondere auf den Grad der pädagogischen Reflektion des jeweiligen Angebots beziehen. Generell ist auch ablesbar, dass ein maßgebliches Defizit in der Wirkungsevaluierung der Projekte besteht - Es werden kaum wissenschaftliche Begleitungen durchgeführt.<sup>2</sup> Dies ist - angesichts oft geringer finanzieller Mittel und ehrenamtlichen Engagements - weder überraschend noch ernsthaft zu kritisieren. Allerdings sollte die Situation zum Anlass genommen werden, formelle und informelle Netzwerke zwischen Sport und

---

<sup>1</sup> Im September 2002 hatten sich dem Bündnis angeschlossen: Der Verein für Sport und Jugendsozialarbeit in Berlin, die Sportjugend Berlin, das Sport- und Bäderamt der Stadt Karlsruhe, die Deutsche Sportjugend, der Internationale Jugendverein Guben; diese Projekte streben sämtlich Gewaltprävention durch Integration ins deutsche Sportwesen an.

<sup>2</sup> BMI: Toleranz und Fairplay im Sport. Ausgewählte Projekte zur Selbstgestaltung. Schriftenreihe des BMI, Bonn 2001.

Wissenschaft auszubauen und Präventionsprojekte stärker als Erkenntnisgegenstand der Sportwissenschaft, Kriminologie und verwandter Disziplinen zu etablieren.

Das vorliegende Paper problematisiert den Zusammenhang von Gewalt gegen Gruppenangehörige, Strategien der (Primär-)Prävention und Integration durch den Sport - denn tatsächlich sind die desintegrativen Tendenzen, die das deutsche Sportwesen abbildet oder verursacht, so wenig zu übersehen wie seine unbestreitbaren Erfolge. Das Papier plädiert im Ergebnis für die Förderung von Projekten, die sich nicht auf die Strategie der reinen Zuführung von Jugendlichen zum deutschen Sportwesen beschränken, sondern darüber hinaus die Voraussetzungen und Bedingungen für erfolgreiche Prävention durch die Vereine und Verbände selbst thematisieren. Dabei ist insbesondere eine Unterscheidung zwischen aktiver und passiver sportlicher Teilnahme zu beachten.

Das vorliegende Paper bietet, neben der Diskussion von Präventionsstrategien, eine kurze Bestandsaufnahme von Gewalt gegen Gruppenangehörige im Fußball. Dabei sind, aufgrund fehlender Vollerhebungen und repräsentativer sekundärstatistischer Daten, zwar bestimmte Problemtypen hinsichtlich Täter- und Opfergruppen sowie Austragungsfeldern zu identifizieren, hinsichtlich deren quantitativer Bedeutung aber nur ungefähre Einschätzungen möglich. Zwar ist das Phänomen des "Hooliganismus" im Profifußball detailliert dokumentiert, Gewalt auf und neben dem Platz im Amateurfußball hingegen so gut wie gar nicht. Da Gegenstand des Texts ja nicht nur die Gewalt gegen Gruppenangehörige im Sport selbst, sondern auf gesellschaftlicher Ebene insgesamt ist (die sich dann auch im Sport zeigt), werden Gewalttrisiken und Präventionspotentiale theoriegeleitet diskutiert und abschließend auf dieser Grundlage Anforderungen an Projekte zur Gewaltprävention im Sport und durch Sport formuliert.

Die Phänomenologie von Gewalt gegen Gruppenangehörige im Sport engt den Blick schnell auf die in Deutschland populärste Sportart Fußball ein. Der vorliegende Text widmet sich daher primär dieser Sportart, auch hinsichtlich möglicher Präventionsprojekte. Die Präventionspotentiale von Sport im Allgemeinen werden ergänzend in die Betrachtung einbezogen.

## **2. Gewalt gegen Gruppenangehörige im deutschen Fußballwesen**

### **2.1. Grundsätzliche Überlegungen**

Jürgen Griesbeck widerspricht den integrativen und völkerverbindenden Wirkungen des Sports mit folgender Zuschreibungen an den Fußball:

Kulturelles Exportgut mit gelegentlich entschieden zu viel Nationalbewusstsein an Bord, schwer kontrollierbarer Verlauf der Spirale des kommerziellen Fußballs, die Rolle der Medien, Gewalt in den Fan-Szenen, soziale Konflikte werden nicht selten auch im Kreisliga-Kick erst "losgetreten", und das potenzielle Üben sozialer Kompetenzen wird zum Kampf auf Leben und Tod.<sup>3</sup>

Der vorherrschende Diskurs interpretiert die Schattenseiten des Sports als Ausnahmeerscheinungen und reagiert, soweit möglich, mit auch sprachlich manifest werdender Ausgrenzung der Beteiligten ("Das sind keine Fans, das sind Kriminelle"). So berechtigt oder unberechtigt derartige Feststellungen im Einzelfall auch sein mögen - die Frage, bis zu welchem Grad auch Unsportlichkeit in Wirklichkeit systemimmanent ist, wird selten gestellt. Tatsächlich eignet sich gerade der Fußballsport hervorragend als Ersatzschlachtfeld für national- oder vereinsorientierten Chauvinismus. Das Musterbeispiel für derartige Prozesse der Vereinnahmung des Sports bleibt im Nachkriegsdeutschland nach wie vor der Gewinn der Fußballweltmeisterschaft 1954. Der Boykott nationalistischer Verweisungszusammenhänge durch die Athleten wird unter Umständen auch vom Sportsystem selbst sanktioniert: Die US-Amerikaner Vince Matthews und Wayne Collett, Gold- und Silbermedaillengewinner im 400m-Lauf bei den Olympischen Spielen in München 1972, bezahlten ihre lässige Haltung beim Abspielen der Nationalhymne mit einer Sperre durch ihren Verband.<sup>4</sup> Das Verhältnis von Nationalismus und Globalisierung ist dabei im Übrigen höchst widersprüchlich: Denn gerade in den Vereinsmannschaften haben, von Fußball bis zum Radfahren, die Spielregeln der global economy längst Einzug gehalten - Multikulturalität und chauvinistische Selbstvergewisserung fristen eine erstaunliche Koexistenz.

## 2.2. Hooliganismus im Fußball

Innerhalb dieses Systems sind es in erster Linie die Ausschreitungen von Fußballfans, die in den Blick geraten. Inwiefern dieses, in Anlehnung an die englische Problematik auch als Hooliganismus bezeichnete Phänomen - im Kontext von Gewalt gegen Gruppenangehörige verstanden als "Hate Crime" - von Relevanz ist, ist definitionsabhängig. Die im Gutachten von Wagner (s. Materialband) angeführten Definitionen von "Hate Crime" von Schneider und American Psychological Association (APA) legen unterschiedliche Schlussfolgerungen nahe. Wird in der Definition der APA auf eine Gruppenzugehörigkeit des Opfers - gleichgültig wel-

<sup>3</sup> Griesbeck, Jürgen: Kicken statt kämpfen. In: Zeitschrift für Kulturaustausch 1/2000, S. 100.

<sup>4</sup> Vgl. Eichberg, Henning: Wettlauf der Kulturen. In: Zeitschrift für Kulturaustausch 1/2000, S. 27

cher Gruppe - als Merkmal von "Hate Crime" abgehoben, so engt Schneider die Definition auf bestimmte Gruppen ein - durch ethnische Zugehörigkeit, sexuelle oder politische Orientierung, Behinderung, Alter oder Geschlecht bestimmte Gruppen.<sup>5</sup> Man muss nicht so weit gehen wie Schneider, damit das Hooliganphänomen aus dem Definitionsrahmen fällt. Die in der Arbeitsgruppe diskutierte Frage, ob "Hate Crime" sich nicht zumindest gegen ein Opfer richtet, das einer wie auch immer definierten "Randgruppe" angehört, ist in vielen Fällen von Hooliganismus zu verneinen. Beim Hooliganismus tritt übrigens ein besonderes Merkmal hinzu: Die Gruppenzugehörigkeit konstituiert auch die Täterschaft, wobei sie sich jedoch als variabel erweisen kann - wie etwa im Falle des bei der WM in Frankreich 1998 von einem Schalker Hooligan, der im Verbund mit Hooligans anderer, deutscher Vereine agierte, schwerst verletzten Polizisten Daniel Nivel. Ein Teil der Hooligans ist zudem gleichzeitig der rechten Szene zuzurechnen (siehe unten).

Mit der Verabschiedung des "Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit"<sup>6</sup> wurde bereits 1993 der durch die erschreckenden Bilder von zahlreichen Ausschreitungen jugendlicher und jugendlicher erwachsener Fußballfans aufgeschreckten Öffentlichkeit ein breiter politischer Konsens entgegengesetzt. Seitdem konnte insbesondere die sozialpädagogische Prävention professionalisiert und verstetigt werden. Zu diesem Zweck war eine Rahmenkonzeption zur Arbeit der Fanprojekte erarbeitet und verabschiedet worden, in der die qualitativen und inhaltlichen Standards für die Arbeit festgelegt wurden. Die AG "Nationales Konzept Sport und Sicherheit" setzte sich aus Vertretern der Innen-, Sport- und Jugendministerkonferenz, des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Frauen und Jugend (BMFJ), des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Deutschen Städtetags und des Deutschen Sportbundes zusammen. Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte (BAF) gehörten als Sachverständige der AG "Konzeption zur Errichtung von Fanprojekten auf örtlicher Ebene und einer Koordinationsstelle Fanprojekte" an. Im Ergebnisbericht heißt es, dass der Ansatz der Fan-Projekt-Arbeit

geeignet [ist], vor allem Mitgliedern jugendlicher Problemgruppen bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten zu helfen und sie vor abweichendem Verhalten zu bewahren.

---

<sup>5</sup> Vgl. Wagner, Ulrich/Oliver Christ/Rolf van Dick: Maßnahmen zur Kriminalprävention im Bereich Hasskriminalität unter besonderer Berücksichtigung primär präventiver Maßnahmen. Gutachten im Auftrag der DFK, Januar 2002, S. 5.

<sup>6</sup> Innenministerium NRW: Arbeitsgruppe "Nationales Konzept Sport und Sicherheit". Ergebnisbericht. Düsseldorf 1993.

Vor diesem Hintergrund fordert der Ergebnisbericht:

Fanprojekte sind in Städten mit Fußballvereinen der 1. Bundesliga einzurichten. In Städten mit Vereinen anderer Ligen sollen Fanprojekte eingerichtet werden, wenn regelmäßig eine größere Anzahl gewaltsuchender oder gewaltgeneigter Anhänger des örtlichen Vereins bei Ausschreitungen auffällig werden.

Vor dem beschriebenen Hintergrund erhielt die Koordinationsstelle Fanprojekte (finanziert zu zwei Dritteln aus Mitteln des BMFSFJ und zu einem Drittel durch den DFB) die vordringliche Aufgabe, die Sicherstellung der Arbeit bestehender, sowie den Aufbau neuer Fanprojekte anzugehen. Grundlage der Einrichtung weiterer Fanprojekte gemäß der angesprochenen Rahmenkonzeption ist das so genannte Drittel-Finanzierungsmodell. Hierbei handelt es sich um ein Komplementärmodell, bei dem jeweils ein Drittel der (geschätzten 150.000 EUR) Haushaltskosten zu gleichen Teilen von der jeweiligen Kommune, dem Bundesland und dem örtlichen Lizenzverein aufgebracht werden sollen. Die Einmütigkeit der politisch Verantwortlichen, die zur frühzeitigen Verlängerung der Finanzierungszusagen für die örtlichen Fanprojekte und die Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend führte, unterstreicht die breite Akzeptanz dieses erfolgreichen pädagogischen Arbeitsansatzes. Somit kann die perspektivisch orientierte Eindämmung von problematischem, mitunter gewalttätigem Verhalten jugendlicher Fußballfans unter abgesicherten finanziellen Rahmenbedingungen fortgesetzt werden. Zur inhaltlichen Begleitung der Arbeit der Koordinationsstelle wurde am 31. August 1993 ein Beirat konstituiert. Unter dem Vorsitz der Deutschen Sportjugend gehören ihm Vertreterinnen und Vertreter des DFB, der Innenministerkonferenz, des Deutschen Städtetags, der Obersten Landesjugendbehörde, der Wissenschaft sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte an.

Für die erste und zweite Bundesliga, für die übrigen in den Spielstätten der Erst- und Zweitligavereine ausgetragenen Spiele sowie für die Begegnungen deutscher Mannschaften im Ausland gibt es umfassende Daten aus dem Hellfeld, die - aufgrund verhältnismäßig aufwändiger polizeilicher Kontrollinstrumentarien - einen Gutteil der Delikte abbilden sollten. Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder beschloss 1991, den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden bei größeren Sportveranstaltungen zu standardisieren und zu intensivieren, mit dem Ziel, Gewalttätigkeiten insbesondere bei Fußballspielen zu verhindern. Mit diesem Konzept wurde in Anlehnung an Ansätze aus den Niederlanden und Großbritannien die Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) konstituiert, die für das gesamte Bundesgebiet

im LKA NRW angesiedelt ist, da aufgrund der Zahl der Bundesligavereine in Nordrhein-Westfalen das höchste Informationsaufkommen zu erwarten war. Kernbereich ihrer Aufgaben ist die Sammlung, Bewertung und Steuerung anlassbezogener Informationen aus dem In- und Ausland. Wesentliche Informationsquellen sind hierbei die szenenkundigen Beamten bei den Polizeibehörden im Bundesgebiet.

Die ZIS unterscheidet drei Kategorien von Fans, die A-, B- und C-Fans, wobei in die Kategorie A die friedlichen, in Kategorie B die gewaltbereiten und in Kategorie C die gewaltsuchenden Fans fallen. Die geschätzten Angaben der Polizeibehörden über Fans der Kategorie B und Fans der Kategorie C unter den Zuschauern beider Profiligen summieren sich auf 6.721 Personen in der Saison 2000/2001 - eine Zahl, die in den letzten Jahren relativ konstant blieb.<sup>7</sup> Bei 600 Personen gehen die Polizeibehörden von einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zur rechten Szenen aus. Diese Zahl weist zwar auf nicht unbeträchtliche Querverbindungen und personelle Verflechtungen zwischen Rechten und Hooligans hin, belegt jedoch insgesamt eine gewisse Eigenständigkeit des "Hooliganismus". Je nach Definition von "Hate Crime" ist damit ein kleiner Ausschnitt oder das gesamte Hooligan-Phänomen von Belang.

In der Saison 2000/2001 wurden 2.901 Strafverfahren eingeleitet, von denen 51% auf anlass-typische Gewaltdelikte (Körperverletzung, Widerstand, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung sowie Straftaten gemäß § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) entfielen. Als bevorzugte Ziele gewalttätiger Ausschreitungen wurden in 16 von 45 Nennungen der einzelnen Behörden (Mehrfachnennung war möglich) angegeben, dass sich dort jeweils Gewalttätigkeiten durchgehend und wahllos gegen Anhänger aller Kategorien der jeweiligen Gastvereine richteten. Zwölf Nennungen bezogen sich auf Personen der Kategorien B und C aus den Anhängerschaften der jeweils anderen Vereine. Nach den Erfahrungen von sieben Behörden richteten sich Gewalttätigkeiten dort in erster Linie gegen Unbeteiligte.<sup>8</sup> Trotz Schwankungen in den jährlichen Deliktzahlen identifiziert der ZIS-Jahresbericht keine generellen Anzeichen für eine Trendwende hin zu einer Zu- oder Abnahme des Gewaltpotentials in der Anhängerschaft der Proficlubs.<sup>9</sup> Indessen ist bei der Zahl der rechtsmotivierten Personen unter den B- und C-Fans sowie bei den rechtsmotivierten Straftaten - Straftaten gemäß §86a StGB - in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen gewesen (von 281 Verfahren 1998/1999 auf 182 Verfahren 2000/2001).<sup>10</sup> Eine Ursache für diese Entwicklung mag darin liegen, dass den Trägern rechtsextremer Symbole seit 1998 auf Wei-

<sup>7</sup> Vgl. LKA NRW: Jahresbericht Fußball. Saison 2000/2001. Dezernat 43 (ZIS), gekürzte Fassung, S. 4.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., S. 5-9.

<sup>9</sup> Vgl. ebd., S. 4.

<sup>10</sup> Vgl. LKA NRW: Jahresberichte Fußball. Saison 1998/1999 bzw. 1999/2000. Dezernat 43 (ZIS).

sung des DFB durch die Spielveranstalter Stadionverbot erteilt werden soll. Die Aussagekraft dieser Daten ist allerdings nur begrenzt, da Auf- und Abstiege der Vereine natürlich auf die erfassten Fangruppen rückwirken.

Lässt sich aus diesen Zahlen schon ein verhalten positives Urteil über den Erfolg des "Nationalen Konzepts" und die Arbeit der Fanprojekte sowie die getroffenen polizeilichen Maßnahmen ableiten, so darf nicht unterschlagen werden, dass die Arbeit der Fanprojekte das allgemeine Klima in den Stadien, was offenen Rassismus in Form von Fangesängen, Beschimpfungen etc. betrifft, jenseits der Problematik der B- und C-Fans, nachhaltig positiv beeinflusst zu haben scheint.

### 2.3. Amateurfußball

Jenseits des Profifußballs ist von einem beträchtlichen Gewaltpotential auch in den unteren Ligen auszugehen, das allerdings quantitativ nicht zuverlässig zu bestimmen ist. Dabei tritt das Hooligan-Phänomen in den beiden Regionalligen noch in ganz beträchtlicher Größenordnung auf, während von den Oberligen bis Kreisligen eher anlassbedingte Gewalttaten zu dominieren scheinen - so weit man dies den Berichten der Lokalpresse entnehmen kann. Ein besonders drastischer Vorfall ereignete sich im Oktober 1999 bei einem Landesligaspiel des DJK Duisburg-Homberg gegen den türkischen Verein IFK Vatanspor Mülheim, als im Rahmen einer Begegnung mit einer Fülle höchst strittiger Schiedsrichterentscheidungen, im Anschluss an den Feldverweis eines Spielers von Vatanspor, zwei Vatanspor-Anhänger das Spielfeld betreten und den Schiedsrichter mit Schlägen und Fußtritten lebensgefährlich verletzten.<sup>11</sup> Die Abgrenzung derartiger Vorfälle von "Gewalt gegen Gruppenangehörige" - ist der Schiedsrichter hier als Individuum oder in seiner sozialen Rolle Opfer von Gewalt geworden - kann nur nach Würdigung des jeweiligen Einzelfalls erfolgen. Dies würde mindestens die Auswertung der den Sportgerichten der Fußballkreise und -verbände vorliegenden Spielerberichte erfordern. Insgesamt ist davon auszugehen, dass besonders die interethnischen Konfliktpotentiale im Sport beträchtlich sind - einschlägige Studien widmen sich hier wiederum dem Fußball. Es gibt Anzeichen für die Zunahme gewalttätiger Ausschreitungen von Spielern und Zuschauern bei Amateurspielen, die sich im Zusammenhang mit der Organisation von Zuwanderern in eigenethnischen Mannschaften und Vereinen entwickelt haben.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> NRZ, 27.10.99.

<sup>12</sup> Vgl. Klein, Marie-Luise/Jürgen Kothy/Gülsen Cabadag: Interethnische Kontakte und Konflikte im Sport. In: Wilhelm Heitmeyer/Reiner Anhut (Hrsg.): Bedrohte Stadtgesellschaft. Soziale Desintegrationsprozesse und ethnisch-kulturelle Konfliktkonstellationen. Weinheim 2000.



### 3. Gewaltprävention durch den Sportverein

#### 3.1. Grundsätzliche Überlegungen

Legt man Schneiders Definition des "Hate Crime" zugrunde, kann im Sport insbesondere ein Potential für die Prävention von Gewalt gegen Angehörige andersethnischer Gruppen vermutet werden, da interkulturelle Kontakte durch den Vereinssport in großer Zahl hergestellt werden. Die theoretische Debatte um das Für und Wider eines primären Präventionspotentials des Sports kommt nicht ohne Bezug auf die Kontakthypothese aus. Die Kontakthypothese ist praktisch so alt wie die Migrationsforschung selbst, wurde aber insbesondere in der amerikanischen Migrationsforschung der fünfziger Jahre populär.<sup>13</sup> Sie wirft die Frage auf, ob sich interkulturelle Konflikte mit der Zunahme des interkulturellen Kontakts, und damit der zwangsläufigen Zunahme des Wissens um einander, nicht praktisch von selbst erledigen. Die Beantwortung dieser Frage - und damit die Zustimmung oder Ablehnung der Kontakthypothese - hatte in den letzten Jahren und Jahrzehnten unterschiedliche Konjunkturen, auch beeinflusst durch diejenigen wissenschaftlichen Studien zum interkulturellen Kontakt, die von Zeit zu Zeit en vogue waren und die Betonung entweder auf kulturelle Differenz oder kulturelle Identität legten.<sup>14</sup> Eine systematische Antwort auf die Frage nach der Relevanz der Kontakthypothese gab bereits 1969 Amir.<sup>15</sup> Diese Ergebnisse sind bis heute relevant für die Praxis.<sup>16</sup>

Amir überprüfte die Hypothese vom direkten Zusammenhang der quantitativen und qualitativen Steigerung des Kontakts zwischen Menschen unterschiedlicher ethnisch-kultureller Zu-

---

<sup>13</sup> Siehe als wichtigen Markstein dieses Diskurses Williams, Robin: *The Reduction of Intergroup Tensions*. New York 1947.

<sup>14</sup> In Deutschland scheinen prominente aktuelle Studien auf eine Bestätigung der Kontakthypothese hinzudeuten. Die Shell-Jugendstudie des Jahres 2000 weist eine negative Korrelation zwischen Kontakthäufigkeit mit Ausländern und dem Grad der Fremdenfeindlichkeit bei Jugendlichen nach (vgl. Fischer, Arthur/Yvonne Fritzsche/Werner Fuchs-Heinritz/Richard Münchmeyer: *Jugend 2000. Die 13. Shell-Jugendstudie*, Bd.1. Opladen 2000). Die Shell-Studie 2002 weist nach, dass die Einstellung zum Thema Zuwanderung umso restriktiver ist, je weniger tatsächlicher Kontakt zu Zuwanderern besteht (Hurrelmann, Klaus/Mathias Albert: *Jugend 2002. Die 14. Shell-Jugendstudie*. Frankfurt/Main 2002, S.127). Rainer Dollase belegt in seiner Untersuchung fremdenfeindlicher Einstellungen in Schulklassen in NRW ein ebenfalls negative Korrelation zwischen der Zahl ausländischer Kinder pro Schulklasse und dem Grad fremdenfeindlicher Einstellungen bei deutschen Schülern (vgl. Dollase, Rainer: Sind hohe Anteile ausländischer SchülerInnen in Schulklassen problematisch? In: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*, No.1 1999, S. 56-83).

<sup>15</sup> Vgl. Amir, Yehuda: *Contact Hypothesis in Ethnic Relations*. In: *Psychological Bulletin*, No.5 1969, S. 319-342.

<sup>16</sup> Siehe hierzu insbesondere die Argumentation von Kothy, Jürgen: *Konfliktdimensionen interethnischer Kontakte im Fußball-Sport*. In: ders./Marie-Luise Klein (Hrsg.): *Ethnisch-kulturelle Konflikte im Sport*. Tagung der dvs-Sektion Sportsoziologie vom 19.-21.3.1997 in Willebadessen. Hamburg 1997, S. 59-73, sowie die Arbeitserfahrungen der ZfT-Modellprojekte (Halm, Dirk: *Interkulturelles Konfliktmanagement*. In: Goldberg, Andreas/Dirk Halm/Martina Sauer: *Migrationsbericht des Zentrums für Türkeistudien 2002*. Münster 2001, S. 229-341).

gehörigkeit und dem Abbau von Vorurteilen und damit der Entspannung der Beziehungen, indem er die geleisteten Forschungsarbeiten zum Verlauf und zum Auftreten interkultureller Konflikte eingehend analysierte. Mittels dieser Durchsicht extrahierte er bestimmte Voraussetzungen, unter denen interethnische Kontakte eine verständigungsfördernde Wirkung entfalten. Diese Voraussetzungen, so die Schlussfolgerung Amirs, sind nicht per se gegeben. Die Anwendung dieser Voraussetzungen insbesondere auf die Mannschaftssportarten macht deutlich, dass eine gewisse Skepsis hinsichtlich des durch Sport zu erzielenden Vorurteilsabbaus angebracht ist, insbesondere beim Aufeinandertreffen in sich homogener, gegenseitig ethnisch unterschiedlicher Teams. In gemischtethnischen Teams sind als Verständigung begünstigende Faktoren immerhin noch die Kontaktregelmäßigkeit, die Arbeit für ein gemeinsames Ziel sowie eine zumindest durch die sportlichen Regeln vermittelte Statusgleichheit gegeben. Diese begünstigenden Faktoren fallen - bis auf die für alle geltenden Regeln - beim Aufeinandertreffen in sich homogener, gegenseitig ethnisch unterschiedlicher Mannschaften weg. Als eher vorurteilsbestärkende Faktoren sind in jedem Fall die Wettbewerbssituation - ob innerhalb der Mannschaft oder zwischen den konkurrierenden Mannschaften - sowie kulturelle Differenzen virulent.

Sport ist Ausdrucksmittel ethnisch-kultureller Identität und als solches kann er Grenzen zwischen Menschen verfestigen. Die Missverständnisse hinsichtlich der Verständigungsleistung des Sports begründet Bröskamp mit dem Auseinanderklaffen von generativen Schemata der Habitusformen und rein oberflächlichen Ausdrucksformen.<sup>17</sup> So wie die generative Grammatik in der Folge von Chomsky davon ausgeht, dass ähnliche sprachliche Oberflächenstrukturen Resultat sehr unterschiedlicher grammatikalischer Tiefenstrukturen sein können, führen im Sport Schnittmengen im Verhaltensrepertoire der Akteure zu falschen Annahmen über die gegenseitige Verständigung. Auf den Sport bezogen bedeutet dies, dass - um ein Beispiel zu nennen - deutsche und türkische Fußballer sich oftmals in dem Glauben begegnen, das gleiche Spiel zu spielen. Sie müssen dann aber in der praktischen Sportausübung mit der Tatsache klar kommen, dass die Angehörigen der jeweils anderen Kultur in den Augen der Deutschen und in denen der Türken ein anderes Spiel spielen oder dies zumindest auf eine je unterschiedliche Weise tun und es je unterschiedlich verstehen. Die Strukturen des organisierten Sports in Deutschland sind durchaus autoritär. Ihre Angemessenheit für eine pluralistische und multiethnische Gesellschaft kann keineswegs als sicher gelten - denn a priori ist nicht immer von einem gemeinsam geteilten Handlungsrepertoire im Sport auszugehen, das aber Voraussetzung für die Akzeptanz einer im Kern autoritär vertretenen Normsetzung wäre.

---

<sup>17</sup> Vgl. Bröskamp, Bernd: Körperliche Fremdheit. Zum Problem der interkulturellen Begegnung im Sport. St. Augustin 1994, S. 171.

Andererseits besteht in individualpsychologischer Perspektive die Erwartung einer potentiellen gewaltpräventiven Wirkung der sportlichen Betätigung. Dieter Rössner fasst diese Erwartungen wie folgt zusammen:

Der Sport mit der notwendigen und zwangsläufigen Verknüpfung von physischer Kraftentfaltung und Spielregel im Sportspiel ist ein relativ überschaubares und simples Systemabbild der Reglementierung von Gewalt. Das Sportspiel ist weiterhin gekennzeichnet durch den gemeinsamen Wunsch der Partner bzw. "Gegner" körperliche Kraftakte auszuführen. Im Vertrauen auf die gewaltbegrenzenden Spielregeln verliert sich die Angst vor der gegeneinander gerichteten körperlichen Kraftentfaltung. Die Übereinkunft und die Spielregeln modellieren den Kraftakt zum Nutzen und zur Freude der Beteiligten. Im Sportspiel wird Kraft sozial verträglich eingesetzt. Dazu gehört auch die Erfahrung physischer Stress-Situation und der Erkenntnis daraus resultierender Emotionen und ihrer psychischen Verarbeitung.<sup>18</sup>

Oben wurde argumentiert, dass bestimmte sozialpsychologische Abläufe diese Lerneffekte konterkarieren können, zumal wenn es um interkulturellen Kontakt im Sport geht. Abstrakt formuliert müsste ein gewaltpräventiver Sport so beschaffen sein, dass er eben diese konterkarierenden, sozialpsychologischen Effekte vermeidet. Tatsächlich ist insbesondere der Vereinssport von solchen Bedingungen aber weit entfernt.

### **3.2. Entwicklung von Segregation im Amateurfußball - das Beispiel der Türkischstämmigen in NRW**

Da die genauen Kontaktbedingungen von großer Bedeutung für das durch den Sport entfaltete Präventionspotential sind, soll hier nachvollzogen werden, innerhalb welcher ethnischer Strukturen Zuwanderer dem Sport im Verein nachgehen und welchen Veränderungen diese Strukturen in den letzten Jahren unterworfen waren. Leider kann ein erschöpfendes Bild über die Struktur interethnischen Kontakts aufgrund der mangelhaften Datenlage nicht gezeichnet werden. Die hier exemplarisch dargestellten Entwicklungen sind aber zumindest ein Hinweis, worauf bei der Primärprävention unter Zuhilfenahme des Vereinssports zu achten wäre.

---

<sup>18</sup> Siehe Rössner, Dieter: Gewaltprävention durch Sport. Internetpublikation: [www.jura.uni-marburg.de/strafri/roessner/dokumente/welcome.html](http://www.jura.uni-marburg.de/strafri/roessner/dokumente/welcome.html).

Die Distanz von Zuwanderern zur sportlichen Betätigung spiegelte und spiegelt sich im relativ geringen Organisationsgrad in Sportvereinen. Die letzte Vollerhebung zu dieser Frage hat der Landessportbund NW im Jahr 1990 mit Blick auf 13 Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Im Durchschnitt der Kommunen lag der Organisationsgrad der *Ausländer* in Sportvereinen 1990 bei rund 6% gegenüber rund 20% unter den deutschen Staatsbürgern.<sup>19</sup> Diese beträchtliche Differenz zeigt an, dass unter den Ausländern offenbar nur die tatsächlich häufig und regelmäßig sportlich Aktiven Mitglieder in Sportvereinen waren, während der Kreis der passiven Mitglieder in der deutschen Bevölkerung weitaus größer ist. Daten wie Dateninterpretation stehen aber unter dem Vorbehalt, dass erstens keine Zeitreihenuntersuchungen zur Organisation von Zuwanderern in Sportvereinen durchgeführt wurden und zweitens die vorliegenden Daten, aus denen eine zeitliche Entwicklung abgelesen werden könnte, unterschiedliche Gruppen - Türkischstämmige, Ausländer, Muslime - beschreiben. Unter diesem Vorbehalt kann man aber grundsätzlich davon ausgehen, dass die sportliche Aktivität und der Organisationsgrad in Sportvereinen unter den Zuwanderern (bzw. von Türkischstämmigen, Ausländern und Muslimen) in den letzten zwei Jahrzehnten verhältnismäßig konstant (niedrig) geblieben sind. Plausiblerweise ist der Organisationsgrad der Türkischstämmigen dabei höher als der der Ausländer und Muslime, weisen sie als klassische Arbeitsmigranten oder deren Abkömmlinge doch inzwischen eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von über zwanzig Jahren auf, haben sich in der Mehrzahl insofern in Deutschland eingerichtet, als eine Rückkehr ins Herkunftsland Türkei nur noch von 32% angestrebt wird und jeder fünfte inzwischen deutscher Staatsbürger ist.<sup>20</sup> Entsprechend ist unter ihnen die Neigung zum Beitritt zu deutschen oder zur Etablierung von eigenethnischen Organisationen verhältnismäßig ausgeprägt.

Insgesamt sind 50% der MigrantInnen in NRW in keinem Verein oder Verband organisiert.<sup>21</sup> Je ein Drittel der Befragten gehört deutschen (33%) oder türkischen (33%) Organisationen an. 15% der Befragten - dies sind 30% aller organisierten Migranten - sind dabei sowohl in deutschen als auch in türkischen Organisationen, je 18% entweder nur in einem deutschen oder nur in einem türkischen Verband - dies sind je ein Drittel der organisierten MigrantInnen. Ein Viertel sind Mitglied in einer Organisation, 7% in zwei Organisationen und 2% in drei oder

<sup>19</sup> Vgl. die Ergebnisse des LSB NW in ZfT: Teilnahme von Menschen ausländischer Herkunft, insbesondere muslimischer Frauen, an den Angeboten der Sportvereine in der Bundesrepublik Deutschland. Essen 1996, S. 8.

<sup>20</sup> Vgl. Sauer, Martina: Die Einbürgerung türkischer Migranten in Deutschland. Befragung zu Einbürgerungsabsichten und dem Für und Wider der Einbürgerung. In: Andreas Goldberg/Dirk Halm/Martina Sauer: Migrationsbericht des Zentrums für Türkeistudien 2002. Münster 2001, S. 183-216.

<sup>21</sup> Folgende Befunde aus ZfT: Integration und Segregation türkischer Migranten in NRW. Ergebnisse der dritten Mehrthemenbefragung im Auftrag des MASQT NRW. Unveröffentlichtes Manuskript 2001, S. 113-117. 998 Türkischstämmige in Nordrhein-Westfalen wurden im Herbst 2001 telefonisch befragt.

mehr Organisationen - und zwar sowohl von denjenigen, die in deutschen als auch von denjenigen, die in türkischen Vereinen Mitglied sind.

*Organisation von Türkischstämmigen in NRW in deutschen oder türkischen Vereinen und Verbänden (Prozentwerte)*

<b>Deutsche Organisationen</b>	<b>Prozent</b>	<b>Türkische Organisationen</b>	<b>Prozent</b>
Gewerkschaft	16,7	Religiöse Organisation	18,3
Sportverein	12,9	Kulturverein	9,1
Berufsverband	4,1	Sportverein	6,8
Kulturverein	2,7	Bildungsverein	2,4
Politische Vereinigung/Gruppe	2,7	ethnische/nationale Gruppe	2,1
Bildungsverein	2,1	Politische Vereinigung/Gruppe	1,5
Freizeitverein	1,8	Sonstiges	1,3
Sonstiges	1,8	Berufsverband	0,9
Religiöse Organisation	0,4	Freizeitverein	0,4
Ethnische/nationale Gruppe	-	Gewerkschaft	-

Die deutschen Organisationen, in denen die MigrantInnen mit 17% am häufigsten anzutreffen sind, sind erwartungsgemäß die Gewerkschaften; die Gewerkschaftsmitgliedschaft ist traditionell unter allen "Gastarbeiternationen" stark ausgeprägt. Sie waren von Beginn der Arbeitsmigration an die Institutionen, in denen sich Landsleute, Kollegen und Gleichgesinnte treffen konnten. An zweiter Stelle stehen aber schon die Sportvereine mit 13% der Befragten. Es folgen mit großem Abstand Berufsverbände, Kulturvereine und politische Gruppen mit 4% bzw. 3%. Bei den Mitgliedern in *türkischen* Vereinen liegt das Schwergewicht hingegen eindeutig im religiösen Bereich. 18% der Migranten gehören religiösen Gemeinschaften an, mit 9% bzw. 7% folgen die Kulturvereine und die Sportvereine.

Klein/Kothy/Cabadag haben die zahlenmäßige Entwicklung eigenethnischer - nicht allein türkischer - Fußballmannschaften für den Zeitraum 1985 bis 1997 Jahren in Nordrhein-Westfalen untersucht, in den Städten Münster, Wuppertal und Duisburg. Ihre Ergebnisse liegen im Trend der oben festgestellten Organisation von etwa einem Drittel der türkischstämmigen Vereinssportler in eigenethnischen Mannschaften: In Münster ist die Zahl der eigenethnischen Mannschaften in den Kreisligen zwischen 1985 und 1997 von 4,7% auf 10,6% gestiegen, in Wuppertal von 13,1% auf 35,5% und in Duisburg von 18,0% auf 21,2%.<sup>22</sup> In Anbetracht des vierjährigen Abstandes der Zahlen zur Ethnisierung im Sportverein durch die Türkischstämmigen von 2001 und der Segregierung in der Fußballmannschaft von Zuwande-

<sup>22</sup> Vgl. Klein, Marie-Luise/Jürgen Kothy/Gülsen Cabadag: Interethnische Kontakte und Konflikte im Sport. In: Anhut, Reimund/Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.): Bedrohte Stadtgesellschaft. Weinheim 2000.

ern von 1997 ist bemerkenswert, dass der Vergleich nicht eindeutig auf ein Fortschreiten des Ethnisierungsprozesses im Vereinssport hindeutet. Zwar werden hier Sportvereine im Allgemeinen und Fußballvereine verglichen - aufgrund der Dominanz des Fußballs im Migrantensport hätte eine Ethnisierung in eigenethnischen Mannschaften, die mit demselben Tempo vonstatten geht wie im von Kothy/Klein/Cabadag betrachteten Zeitraum, auch auf die statistische Auswertung der Organisationen von Migranten in Sportvereinen zwischen 1997 und 2001 durchschlagen müssen. Damit liegt die Interpretation nahe, dass der Ethnisierungsprozess im deutschen Amateurfußball Mitte bis Ende der neunziger Jahre deutlich gebremst wurde.

Betrachtet man die Entwicklung der Migrantenselbstorganisationen im Allgemeinen, so wäre dieser Trend keine besondere Überraschung. Die Etablierung ethnischer Infrastrukturen - zumeist in Vereinsform - kann ab etwa 1995 als weitgehend abgeschlossen gelten.<sup>23</sup> Das sprunghafte Anwachsen der Zahl der Migrantenselbstorganisationen in den achtziger und neunziger Jahren war Folge des Heranwachsens der zweiten und dritten Migrantengeneration in der Bundesrepublik, von "Migranten" also, die keine eigene Migrationserfahrung mehr aufwiesen und für die die Möglichkeit der Remigration kaum noch in Betracht kam. Inzwischen rechnet die Mehrheit der türkischen MigrantInnen in Deutschland nicht mehr mit einer Rückkehr in das "Herkunftsland". Mit der Verbleibeabsicht wuchsen das Engagement und die Notwendigkeit der langfristigen Sicherstellung spezifischer kultureller Bedürfnisse in Deutschland. Indessen ist diese Versorgung mit eigenethnischen Infrastrukturen zumindest in den Ballungsräumen inzwischen sichergestellt und ein gewisser Sättigungsgrad erreicht. Man kann mithin auch im Amateurfußball davon ausgehen, dass die Zahl der eigenethnischen Mannschaften in den nächsten Jahren nicht mehr drastisch ansteigen wird, um so mehr, als die Mehrzahl der eigenethnischen Fußballvereine in enger Verbindung zu Kultur- oder Moscheevereinen stehen.

Verfolgt man das Integrationsleitbild der fußballerischen Teilhabe von Zuwanderern in Form der Eingliederung in die Vereine und Mannschaften des Aufnahmelandes, so sind für die achtziger und neunziger Jahre jedenfalls recht gravierende desintegrative Entwicklungen im Amateurfußball zu konstatieren, die entsprechend auf der Ebene von Kreisen und Verbänden auch als problematisch wahrgenommen werden, und die, im Sinne der hier geführten Argu-

---

<sup>23</sup> Siehe hierzu ZfT: Bestandsaufnahme der Potentiale und Strukturen von Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten türkischer, kurdischer, bosnischer und maghrebinischer Herkunft in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1999.

mentation, die Möglichkeiten zum Abbau interkultureller Vorurteile eher verringert als erhöht haben dürften.

Ist die eine abweichende Identität von Zuwanderern oder die Unflexibilität des Sportwesens also tatsächlich ursächlich für die Segregation in eigenethnischen Mannschaften? Um letztendlich Aussagen über Ursächlichkeiten und Kausalbeziehungen treffen zu können, bedarf es nicht-standardisierter Erhebungsmethoden. Das Zentrum für Türkeistudien hat im Jahr 2001 in der Stadt Essen insgesamt sechzig türkische Jugendliche der Fußball-B-Jugend zu ihrer Vereinssozialisation mittels biographischen Interviews befragt, davon 12 Spieler aus einer eigenethnisch türkischen Mannschaft.<sup>24</sup> Der Befund für die befragten Jugendlichen birgt, trotz der geringen Fallzahl, Hinweise auf die allgemeine Situation.<sup>25</sup>

Die durchschnittliche Dauer der Vereinsmitgliedschaft unter allen Befragten beträgt 6,6 Jahre. Bei einem Durchschnittsalter von 15,1 Jahren bedeutet dies ein durchschnittliches Vereinseintrittsalter von 8,5 Jahren. Die durchschnittliche Verbleibedauer im aktuellen Verein beträgt 3,6 Jahre. Die türkischen B-Jugend-Spieler können damit auf eine echte Vereinssozialisation im Fußball allgemein sowie auch im aktuellen Verein zurückblicken. Die interviewten Spieler aus der segregierten Mannschaft weisen mit 7,7 Jahren übrigens eine ähnliche Dauer der Vereinssozialisation - die in der Regel im deutschen Verein begann - auf. In einer rein türkischen Mannschaft zu spielen, scheidet damit als Motiv für den Vereinseintritt also aus. Die durchschnittliche Verweildauer im aktuellen Verein ist mit 2,0 Jahren niedriger als in der Gesamtgruppe, da sich die Jugendabteilung der segregierten Mannschaft noch in der Aufbauphase befand, die B-Jugend-Mannschaft in der Saison 2001/2002 den Spielbetrieb sogar erst aufgenommen hat. Welche Motive hatten die jungen Spieler für einen Wechsel in den eigenethni-

---

<sup>24</sup> Vgl. Halm, Dirk: Vereinssozialisation und Gesundheitsvorsorge bei türkischen B-Jugend-Fußballern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit. No. 3-4 2002.

<sup>25</sup> Dieser Schluss ist zulässig, weil die befragten Essener Jugendlichen die Grundgesamtheit mit Blick auf für die Integration wichtige soziodemographische Merkmale abbildet: Die seit mehreren Jahren in bundes- wie auch NRW-weiten Untersuchungen festgestellten Trends der abnehmenden Rückkehrabsicht bei gleichzeitiger Entwicklung einer Doppelidentifikation mit der Türkei und Deutschland gelten in vollem Maße auch für die befragten Fußballer. 65,0% geben an, sie wollten nicht in die Türkei zurückkehren, 11,7% beabsichtigen dieses, und 23,3% wissen es nicht oder machen keine Angabe. Bundesweit wollen, alle Altersgruppen zusammengefasst, 45,1% nicht zurückkehren, 31,8% wollen zurückkehren und 22,6% machen keine Angabe. In der Altersgruppe 18-29 liegt der Anteil der Bleibewilligen bereits bei 53,6% (vgl. Şen, Faruk/Martina Sauer/Dirk Halm: Inter-generatives Verhalten und Selbst-Ethnisierung von türkischen Zuwanderern. Gutachten des ZfT für die Unabhängige Kommission "Zuwanderung". In: Migrationsbericht des Zentrums für Türkeistudien 2002. Münster 2001, S. 96). Die etwa 15-jährigen Essener Fußballer liegen also auch hier voll im Trend. Dies trifft in gleichem Maße für die Heimatbindung zu. 56,7% fühlen sich Deutschland und der Türkei gleichermaßen verbunden, 21,7% fühlen sich eher als Türken und 20,0% eher als Deutsche. Damit setzen sie den auch schon in der türkischen Gesamtpopulation andeutenden Trend fort, wo sich 36,8% Deutschland und der Türkei gleichermaßen verbunden fühlen, 19% sich eher als Deutsche und 40,1% sich eher als Türken definieren. In der Altersgruppe zwischen 18 und 29 Jahren fühlen sich 37,5% mit Deutschland und der Türkei gleichermaßen verbunden, 26,3% sehen sich primär als Deutsche. Insgesamt weisen diese Merkmale die türkischen B-Jugend-Fußballer als in keiner Weise besondere Gruppe in der türkischen Population in Deutschland aus, da der Trend zur Doppelidentität sich in der sehr jungen, übrigens zu 87,7% in Deutschland geborenen Zielgruppe erwartungsgemäß verstärkt.

schen Verein? Hier scheint die Motivstruktur, so wie sie aus den biographischen Interviews hervorgeht, uneinheitlich zu sein. Zum überwiegenden Teil geben die Spieler an, aus in erster Linie "freien Stücken" in die eigenethnische Mannschaft gewechselt zu sein, da das Spielen zusammen mit Türken mehr Spaß mache. Der andere Teil, drei der Befragten, geben hingegen an, unerschwellige oder offene Diskriminierung in deutschen Teams empfunden zu haben, wobei sich die Darstellung aber auch immer mit dem Empfinden größeren Spaßes in der eigenethnischen Mannschaft paart.

Die Ursachen für die Segregation in eigenethnischen Mannschaften sind mithin komplex. Keinesfalls legen die hier skizzierten Befunde aber den Schluss nahe, Segregation im Fußball beruhe in erster Linie auf der Empfindung von Diskriminierung in deutschen Vereinen und Mannschaften - obwohl diese zweifellos vorkommt. Ebenso wichtig sind "weiche" Faktoren der Teilhabe am Fußball - Vereinsumfeld, Sportverständnis - sowie die Angebotsstruktur und organisationssoziologische Vorgänge, da die eigenethnischen Vereine zwecks Wahrung des eigenen Vereinsklientels Fremdheit stabilisieren muss. Eine Bewertung dieses Befundes ist nicht einfach: Einerseits entlastet er das Fußballsystem von dem Vorwurf, fehlgeschlagene Integration von Zuwanderern zum Gutteil selbst zu verantworten. Andererseits limitiert er die Möglichkeiten des Fußballvereins in der Integrations- und Präventionsarbeit. Die teilweise eigenethnische Organisation im deutschen Amateurfußball könnte auf lange Sicht zum Normalfall werden. Dies bedeutet die teilweise Verfestigung von für erfolgreiche Primärprävention ungünstigen Voraussetzungen im Amateurfußball.

## **4. Befunde zur Präventionswirkung des Amateursports**

### **4.1. Protektive Wirkung des Vereinssports allgemein**

Die wissenschaftlichen Befunde zur Präventionswirkung des Sports sind - zumal gemessen an den großen gesellschaftlichen Hoffnungen auf sein Präventionspotential - dürftig. Mit Blick auf Delinquenz - die eben trotz allem ein seltenes Phänomen bleibt - lassen die geringen Fallzahlen in der Regel auch bei groß angelegten Längsschnittstudien kaum Schlüsse zu. Nach der größten Studie der letzten Jahre - 2000 Jugendliche an vierzig Schulen in NRW im Längsschnitt - ist bei der Entwicklung der leichten Delinquenz für jüngere Heranwachsende von einer protektiven Wirkung des Vereins auszugehen, die sich im Verlauf der Jugendphase verflüchtigt. Die Prävalenzraten bei schwerer Delinquenz sind insgesamt niedrig und schließen insofern überzeugende Interpretationen aus.<sup>26</sup> Insgesamt folgern Brettschneider und Kleine, auch mit Blick auf die Präventionserwartungen an den Sportverein bezüglich Drogenmissbrauch etc., dass diese Wirkungen nicht per se vorhanden sind, sondern sich unter spezifi-

---

<sup>26</sup> Vgl. Brettschneider, Wolf-Dietrich/Torsten Kleine: Jugendarbeit in Sportvereinen: Anspruch und Wirklichkeit. Eine Evaluationsstudie im Auftrag des MSWKS NRW. Düsseldorf 2001.



schen Bedingungen und der Voraussetzung entsprechender Vermittlungskompetenzen der Vereine, Verbände und Übungsleiter einstellen.

Ein genereller Punkt muss übrigens kritisch angemerkt werden: Eine Reihe von sportwissenschaftlichen Untersuchungen belegen hohe Dropout-Quoten aus den deutschen Sportvereinen, nicht nur im Fußball. Man kann davon ausgehen, dass schon ab der Altersgruppe von 16 Jahre und älter die Zahl der ehemaligen Sportvereinsmitglieder die Zahl der aktuellen Mitglieder übersteigt. Auch vor diesem Hintergrund ist das präventive Potential des Vereins zu relativieren.<sup>27</sup>

#### **4.2. Erfolg spezieller Projekte und Maßnahmen zur Prävention durch und im Sport**

Bei denjenigen Projekten, die jenseits der vermeintlichen Gewaltprävention und des Verständigungsbeitrags als quasi Nebeneffekt der sportlichen Betätigung diese Ziele mittels eigens entwickelter Interventionen - mehr oder weniger reflektiert - verfolgen, ist die Unterscheidung zwischen zwei grundsätzlich unterschiedlichen Strategien sinnvoll: den - in erster Linie von Sportverbänden getroffenen - "strukturellen" Maßnahmen zu einer Verbesserung des Miteinanders im organisierten Sport, wodurch die sportliche Betätigung mittelbar ihr Präventionspotential (wieder-)erlangen soll, und den eher pädagogisch orientierten Maßnahmen, die das Präventionsziel erst zum Anlass der sportlichen Betätigung nehmen.

Die "strukturellen" Maßnahmen werden in erster Linie von den für den Spielbetrieb in den Amateurligen zuständigen Fußballregionalverbänden getroffen. Der Problemdruck, der hier von gewalttätigen und anderen regelwidrigen Auseinandersetzungen ausgeht und der zumal durch ethnisch-kulturelle Differenz verschärft wird, findet in anderen Sportarten offenbar keine Entsprechung - hierauf deutet zumindest das Fehlen derartiger Projekte hin. Angesichts der oben skizzierten Desintegrationslinien im Sport, die nicht selten entlang ethnisch-kultureller Grenzen verlaufen, hat die Mehrzahl der für den Spielbetrieb in den Amateurligen verantwortlichen Fußballregionalverbände in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre Anti-Gewalt-Projekte, oft in Kombination mit dem Thema Zuwandererintegration, ins Leben gerufen.

Teilweise beschränkten sich diese Aktivitäten auf die Einrichtung von verbandsinternen Arbeitsstäben<sup>28</sup>, teilweise wurden flächendeckende Maßnahmen und Programme entwickelt.<sup>29</sup>

Wiederum andere Verbände fördern lokal begrenzte Pilotprojekte, deren Erfahrungen zur

---

<sup>27</sup> Siehe etwa Schmidt, Werner: Kindheit und Sportzugang im Wandel. Konsequenzen für die Bewegungserziehung? In: Sportunterricht No. 1 1993, S. 24-32.

<sup>28</sup> Etwa beim Fußballverband Niederrhein.

<sup>29</sup> Fußballverbände Berlin, Hessen, Württemberg.

Grundlage von Gesamtkonzepten gemacht werden sollen.<sup>30</sup> Bei den meisten Maßnahmen werden als Interventionspunkte Schiedsrichter und Trainer identifiziert. Zusätzlich ist die Einsetzung von Konfliktmediatoren ein häufig anzutreffendes Element in Projekten zu Gewaltprävention und Vorurteilsabbau. Den umfassendsten Ansatz hat bisher der Württembergische Fußballverband ab dem Jahr 2001 implementiert. Er kombiniert die Ausbildung von Trainern zu Konfliktmoderatoren mit Kommunikations- und Verhaltenstraining sowie interkultureller Sensibilisierung der Schiedsrichter. Die Maßnahme wird wissenschaftlich begleitet, Evaluationsergebnisse liegen aber noch nicht vor. Interessanterweise bezieht sich der Verband bei der Begründung der von ihm entwickelten Maßnahmen auf eine Analyse der Struktur von Spielkonflikten in der Amateurliga Niedersachsen. Die Befunde scheinen also auch für Württemberg plausibel zu sein und evozieren somit eine besondere Berücksichtigung der Konflikte zwischen Schiedsrichtern und Spielern. Auch der Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen hat unter Bezugnahmen auf Pilz' Befunde ein Pilotprojekt zur Erhöhung der Handlungskompetenz bei der Spielleitung gestartet. Hieran nahmen nur 14 Schiedsrichter der Amateurligen im Fußballkreis Lüdenscheid teil, allerdings wurde die Maßnahmen durch das Institut für Psychologie der Universität Münster und das Zentrum für Türkeistudien evaluiert.

Gunter Pilz hat die 3691 Verwaltungsentscheide und 385 Sportgerichtsurteile der Saison 1998/1999 im Fußballverband Niedersachsen mit Blick auf die Beteiligung von Deutschen und Ausländern, die Struktur der vorausgegangenen Regelverstöße sowie die nationalitätenspezifische Strafzumessung ausgewertet, und zwar für den Jugend- wie für den Seniorenbereich. In der Auswertung von Pilz fällt hinsichtlich der besonderen Bedeutung des Schiedsrichters in Spielkonflikten insbesondere die starke Überrepräsentanz von Schiedsrichterentscheidungen als "tatauslösender konkreter Vorfall" der später in den *Sportgerichtsverfahren* bei den Senioren verhandelten Delikte auf. Bei ausländischen Spielern ist fast zur Hälfte - zu 44,5% - die Schiedsrichterentscheidung tatauslösend, bei Deutschen nur zu 26,1%. Ein wiederum nur für die ausländischen Spieler relevanter Tatauslöser sind daneben - mit 7,3% - rassistische Beleidigungen. Diese Zusammenhänge gelten für die Senioren in weit größerem Maße als für die Spieler in A-, B- und C-Jugend. Das relative Übergewicht der Schiedsrichterentscheidungen als Tatauslöser bei ausländischen Spielern sagt noch nichts über die absolute Bedeutung dieses Konfliktmusters aus, auch diese ist aber, so lässt sich aus Pilz' Befunden ableiten, hoch, soweit es die oben angesprochenen, schweren Delikte anbetrifft, die vor den Sportgerichten verhandelt werden. Entspricht bei den Verwaltungsentscheiden die Beteiligung von Ausländervereinen wie auch von ausländischen Spielern noch ungefähr ihrem prozentua-

---

<sup>30</sup> Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen.

len Anteil am Spielbetrieb (3,6% bzw. 13,9% Verfahrensbeteiligung), so sind ausländische Vereine und Spieler bei den Sportgerichtsverfahren mit 21,0% bzw. 45,7% deutlich überrepräsentiert, analog zu den Befunden von Klein/Kothy/Cabadag.<sup>31</sup> Damit sind die Konflikte ausländischer Spieler-Schiedsrichter auch quantitativ von großer Bedeutung. Bei den schwersten Delikten - in erster Linie Tätlichkeiten mit Verletzung - sind Ausländer im Jugend- wie Seniorenbereich zudem überrepräsentiert, wenn auch auf niedrigem Niveau (um 10% gegenüber 5% bei den Deutschen).<sup>32</sup> Allgemein gesprochen unterscheidet sich die Konfliktmanifestation bei deutschen und ausländischen Spielern, wobei die Schiedsrichter in besonders großem Maße an den Konflikten mit ausländischen Spielern partizipieren.

Die Interpretation dieses Befundes könnte dahin gehen, dass die Schiedsrichter auf die unterschiedlichen Konfliktmanifestationen bei ausländischen Spielern nicht angemessen reagieren bzw. die Ausländer das so wahrnehmen und mithin Diskriminierung empfinden, was wiederum zu Konflikten bzw. den oben beschriebenen Segregationstendenzen führen kann und einer Integrations- und Präventionsleistung des Fußballs entgegensteht. Aber es geht nicht nur um empfundene, sondern auch tatsächliche Benachteiligung: Nach Pilz' Auswertung erhielten für das Vergehen "Tätlichkeit mit Verletzung" 54% der Deutschen von den Sportgerichten eine Spielsperre von unter vier Wochen, 25% zwischen vier und sechs Wochen und 20% über sechs Wochen. Bei den Ausländern ist das Verhältnis umgekehrt: 25% unter vier Wochen, 25% zwischen vier und sechs Wochen, 50% über sechs Wochen.<sup>33</sup> Ausländer wurden in Niedersachsen also für dasselbe Vergehen durchschnittlich deutlich härter bestraft als Deutsche.

Das in Lüdenscheid evaluierte Schiedsrichter-Projekt sollte:

- den Standard und den Inhalt der Schiedsrichteraus- und -fortbildung mit Blick auf den Umgang mit Gewalt im Sport verbessern,
- die Fähigkeit der Schiedsrichter, sich selbst und ihre innere Haltung zu managen, fördern,
- die Beobachtungs- und Interaktionsmöglichkeiten so schulen, dass auch schwierigen und eskalierenden Situationen mit professionellem Kommunikations- und Handlungsrepertoire begegnet werden kann,
- in Zeiten erhöhten Spieltempos und kommerzieller Interessen Spielleiterpersönlichkeiten herausbilden, die Konfliktbewältigung über die rein formale Anwendung der Regeln hinaus beherrschen,

---

<sup>31</sup> Ebd., S.1.

<sup>32</sup> Ebd., S.5.

<sup>33</sup> Ebd., S.11.

- die Antizipationsfähigkeit von Schiedsrichtern insbesondere bei Fußballspielen mit interkultureller Beteiligung herausbilden,
- Schiedsrichter in die Lage versetzen, kulturelle Unterschiede zu respektieren und durch eigenes Verhalten angemessen zu berücksichtigen,
- Fremdenfeindlichkeiten und ethnisch-kultureller Stereotypenbildung entgegenwirken.

Diese Ziele sollten erreicht werden durch

- Demonstration an Fallbeispielen im Hinblick auf die Etablierung und Beherrschung einer der Verwarnung vorgelagerten Kategorie, nämlich Kommunikation,
- verbale und optische Aufbereitung sowie kritische Reflexion eigenen Verhaltens,
- Rollenspiele im Hinblick auf das eigene Verhalten in kritischen Situationen gegenüber Spielern und anderen Dritten,
- Beobachtungen von unterschiedlichem Schiedsrichterauftreten vor Ort in niederen und höheren/höchsten Spielklassen
- Besuche der Schiedsrichter bei Spielersitzungen bestimmter niederklassiger Vereine im Sinne der Herstellung einer erhöhten Präsenz, der Überbringung konkreter Regelkunde und der Werbung für Verständnis für die Rolle des Schiedsrichters im Spiel.

Der Fußballkreis Lüdenscheid zählte zu den besonders gewaltbelasteten mit hohem Ausländeranteil innerhalb des Fußball- und Leichtathletikverbands Westfalen. Die Teilnehmer wurden jede Woche mit einer zusätzlichen Spielleitung beauftragt. Die Schulungsveranstaltungen fanden wöchentlich, außerhalb der Ferienzeit, 2002 insgesamt vierzig mal statt. Die Wirksamkeit der Schulung wurde mittels einer Reihe von Methoden getestet: biographische Interviews, statistische Auswertung von Spielberichten sowie psychologische Testverfahren. Der Lernerfolg war positiv. Die Belastung der teilnehmenden Schiedsrichter mit Verwarnungen ist im Vergleich zu einer gebildeten Kontrollgruppe im Schulungszeitraum graduell zurückgegangen, die kommunikative Kompetenz nach den Angaben in den Interviews gestiegen, da problematische Situationen erkannt und ihre Lösung mittels der neu erlernten Methoden reflektiert beschrieben wurden. Zudem konnten in der - multiethnisch gemischten Gruppe - implizite wie explizite ethnisch-kulturelle Stereotype im Vergleich zu einer nicht geschulten Kontrollgruppe reduziert werden.<sup>34</sup>

---

<sup>34</sup> Dieser Evaluierungsteil hob auf die besondere psychologische Situation des Schiedsrichters bei der Spielleitung ab und sollte die grundsätzliche Frage beantworten, wie in besonderen Belastungs- und Stresssituationen

Das Projekt ist mithin Beleg dafür, dass zielgerichtete und sehr intensive Maßnahmen, die langfristig angelegt sind und regelmäßig stattfinden, das Miteinander im Fußball zu verbessern und Vorurteile abzubauen vermögen. Gleichzeitig stellte sich im Lüdenscheider Projekt rasch die Frage nach der Kompatibilität der Maßnahme mit der Politik des Fußballverbandes. Eine Mehrheit der Teilnehmer sah sich in einem tendenziellen Konflikt zwischen der Nutzung der neu erworbenen interkulturellen Handlungskompetenz und den Vorstellungen des Verbandes über adäquates Verhalten eines Schiedsrichters (Misstrauen gegenüber verbaler und nonverbaler Kommunikation bei der Spielleitung, "gleiche" Behandlung von Spielern unterschiedlicher ethnisch-kultureller Zugehörigkeit etc.). Der dauerhafte Erfolg der Maßnahmen ist damit nicht gewährleistet. Somit wird die Kompatibilität lokaler Präventionsmaßnahmen mit dem Selbstverständnis und der Politik der Sportverbände zu einem entscheidenden Erfolgsgrund für Präventionsmaßnahmen im Sport. Dies heißt nichts anderes, als dass auch die Verbände reflektieren müssen, inwiefern die eigenen Strukturen Verständigung behindern oder Gewalt befördern. Eben diese Reflektion bleibt bei so gut wie allen Konzepten zum Fairplay und zu Gewaltprävention aber außen vor.

Bei denjenigen Maßnahmen, die das Präventionsziel erst zum Anlass der sportlichen Betätigung nehmen, besteht das Problem der mangelnden Kompatibilität von Prävention und Rahmenbedingungen in geringerem Umfang. Als eines der wenigen evaluierten Projekte dieses Zuschnitts verlief "Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit" beim Landes-sportverband Schleswig-Holstein erfolgreich. Der Projektendbericht bestätigt aber die bereits formulierte Skepsis gegenüber Sport als quasi "präventiver Selbstläufer": "Sport alleine bringt's nicht - gewaltpräventiv wirkt er nur in Verbindung mit pädagogischen Intentionen und Interventionen."<sup>35</sup>

---

sowie unter Zeitdruck bewusste und unbewusste Verhaltensmuster zum Tragen kommen und Entscheidungen beeinflusst werden. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei im interkulturellen Kontext dem Einfluss von ethnischen Vorurteilen auf die Spielleitung. Auf der Grundlage einer sozialpsychologischen Typisierung unterschiedlicher Spielsituationen sollte geklärt werden, in welchen Entscheidungssituationen eine Kompetenzerhöhung des Schiedsrichters in besonderem Maße zum Tragen kommen und in welchen Situationen die Chancen einer positiven Wirkung eher schlecht sind. Außerdem wird die Wirkung der Maßnahme auf ethnisch kulturelle Vorurteile und Stereotype unter den Teilnehmern der Maßnahme geprüft. Hierzu wurde der in der psychologischen Forschung bereits verbreitete Test zu expliziten und impliziten ethnischen Stereotypen auf fußball- bzw. schiedsrichterspezifische Stereotype modifiziert. Im Anschluss an die Tiefeninterviews vor und nach dem einjährigen Schulungsblock führten die teilnehmenden Schiedsrichter den IAT durch; siehe Halm, Dirk/Horst Me-tag/Stefanie Gosejohann: Erhöhung der Kommunikations- und Handlungskompetenz von Fußballschiedsrichtern bei der Spielleitung und in interkulturellen Konflikten. Vorstudie und Projektevaluation. Unveröffentlichtes Manuskript 2003.

<sup>35</sup> Evaluation des Projekts "Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit", S. 78.

## 5. Voraussetzungen für Gewaltprävention und Vorurteilsabbau durch Sport

Beim Phänomen des Hooliganismus haben die inzwischen zahlreichen - über dreißig - Fan-Projekte im Profi-Fußball wesentlich zu mehr Toleranz in den Stadien beigetragen. Auch hinsichtlich einer Zurückdrängung zumindest der fremdenfeindlich/rechtsextremistisch motivierten Personen aus der Fanszene deuten sich moderate Erfolge an, die allerdings einer systematischen Evaluierung dahin gehend bedürfen, welche die genauen Erfolgsbedingungen für diese Projektarbeit sind. Zugleich kann eine stärkere Beachtung der Regionalligen lohnend sein, wo bei vorhandenen Probleme eine Unterversorgung mit Fanprojekten zu konstatieren ist.

Eine detaillierte Liste von Forderungen zur Erhöhung des gewaltpräventiven Potentials der Sportvereine mit Blick auf ihre aktiven Mitglieder, insbesondere die Jugendlichen, würde zahlreiche Punkte umfassen. Hier seien einige sehr wichtige Kriterien für einen gewaltpräventiv wirksamen Sport oder von Präventionsprojekten, die sich des Sports bedienen, genannt:

- Wettbewerb ist grundsätzlich problematisch, wenn Vorurteile abgebaut werden sollen. Dies gilt in besonders hohem Maße für den interethnischen Kontakt im Fußball. Insbesondere im Kinder- und Jugendfußball kann ein Ansatz, der dem gemeinsamen Spiel Vorrang vor der Wettbewerbskomponente gibt, am ehesten präventiv wirken.
- Vor dem gleichen Hintergrund sind Projekte von Vereinen oder in ihrem Umfeld für die Erzielung interkultureller Verständigung geeignet, die Begegnung jenseits der ungünstigen Verständigungsbedingungen des Wettkampfes etablieren. Dies gilt ganz besonders für die Durchführung internationaler Begegnungsprogramme.
- Sportvereine sollten verstärkt niedrighschwellige Angebote machen, um eine bessere Heranführung randständiger Gruppen an Sportangebote zu ermöglichen.
- Da der Sport die an ihn gestellten Anforderungen, gesamtgesellschaftliche Probleme zu bearbeiten, tatsächlich schwer erfüllen kann, ist die Förderung der Vernetzung von Vereinen und Verbänden mit freien und kommunalen Trägern der sozialen Arbeit wünschenswert. Aus demselben Kalkül heraus ist die Vernetzung von Schul- und Vereinssport voranzutreiben.
- Vereine der Zuwanderer müssen durch die Sportverbände aktiv gestärkt, d.h. professionalisiert werden. Nur eine Professionalisierung eröffnet die Perspektive für eine Reintegration deutscher Sportler in segregierte Vereine.

- In unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Forderung steht die Notwendigkeit der interkulturellen Sensibilisierung des Sportwesens, die am einfachsten durch die Partizipation von Zuwanderern in den Entscheidungsstrukturen der Sportkreise sowie der Regional- und Bundesverbände zu gewährleisten ist.

## 6. Best Practice

Obwohl nicht evaluiert, seien über die oben dargestellten, wirksamen Projekte hinaus noch zwei Beispiele für Projekte gegeben, die die zuvor genannten Kriterien einer grundsätzlichen Wirksamkeit für Kriminal- und Gewaltprävention aufgreifen und somit grundsätzlich als nachahmenswert gelten können:

*Straßenfußball für Toleranz, durchgeführt von Deutscher Sportjugend, Landesportjugend Brandenburg und Fußballverband Brandenburg aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg im Jahr 2000.*

Mit (deutschstämmigen) Jugendlichen in sozial randständigen Quartieren wurden Straßenfußballveranstaltungen durchgeführt, die sich insbesondere durch eine Relativierung des Wettbewerbsgedankens zugunsten kooperativen Verhaltens auszeichneten. Gespielt wurde an verschiedenen Orten im öffentlichen Raum (Brachen, Wiesen, Parkplätze), mit einem "Berater" statt eines Schiedsrichters in gemischten Teams von Mädchen und Jungen. Neben Toren wurde das Sozialverhalten bepunktet. Mädchen mussten ein Tor für ihre Mannschaft erzielen, damit die Tore der Jungen in die Wertung eingehen konnten. Die übrigen Regeln wurden vor Spielbeginn zwischen den Mannschaften jeweils neu ausgehandelt.<sup>36</sup>

*Offenes Jugendzentrum des TSV Hochdahl, gefördert von der Sportjugend NRW*

Im Düsseldorfer Stadtteil Hochdahl hat der TSV ein 400 qm großes "Haus der offenen Tür" eingerichtet, in dem, über die Sparten des Vereins hinaus (Schwimmen Leichtathletik, Volleyball) niedrigschwellige Angebote für die Jugendlichen der angrenzenden Quartiere gemacht werden. Hierzu gehören etwa Selbstbehauptungskurse für Mädchen ebenso wie Frei-

---

<sup>36</sup> Vgl. BMI: Toleranz und Fairplay im Sport. Ausgewählte Projekte zur Selbstgestaltung. Schriftenreihe des BMI, Bonn 2001.

zeitsportarten. Eine Integration in den Verein wird ausdrücklich nicht forciert. Das Haus wird regelmäßig von rund 200 Jugendlichen verschiedenster Herkünfte frequentiert. Dem Zentrum ist es insbesondere gelungen, in Verein wie im Stadtteil durch seine integrative Arbeit das kooperative Klima zwischen Deutschstämmigen und Zuwanderern nachhaltig positiv zu beeinflussen und Kontakte von Zuwanderern zum deutschen Sportverein in großem Umfang herzustellen, die ohne die Initiative ausgeblieben wären. Bemerkenswert ist, dass nach anfänglichen Widerständen auch "positive Diskriminierungen" - muslimische Mädchen, die im Gegensatz zu den "regulären" Vereinsmitgliedern kostenfrei an den Selbstbehauptungskursen teilnehmen können - von Eltern und Vereinsführung akzeptiert wurden.

## Literatur

- Amir, Yehuda*: Contact Hypothesis in Ethnic Relations. In: Psychological Bulletin, No.5 1969, S. 319-342.
- BMI*: Toleranz und Fairplay im Sport. Ausgewählte Projekte zur Selbstgestaltung. Schriftenreihe des BMI, Bonn 2001.
- Brettschneider, Wolf-Dietrich/Torsten Kleine*: Jugendarbeit in Sportvereinen: Anspruch und Wirklichkeit. Eine Evaluationsstudie im Auftrag des MSWKS NRW. Düsseldorf 2001.
- Bröskamp, Bernd* 1994: Körperliche Fremdheit. Zum Problem der interkulturellen Begegnung im Sport. St. Augustin 1994.
- Dollase, Rainer*: Sind hohe Anteile ausländischer SchülerInnen in Schulklassen problematisch? In: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, No.1 1999, S. 56-83.
- Eichberg, Henning*: 2000: Wettlauf der Kulturen. In: Zeitschrift für Kulturaustausch 1/2000, S. 24-30.
- Fischer, Arthur/Yvonne Fritzsche/Werner Fuchs-Heinritz/Richard Münchmeyer*: Jugend 2000. Die 13. Shell-Jugendstudie, Bd.1. Opladen 2000.
- Griesbeck, Jürgen*: Kicken statt kämpfen. In: Zeitschrift für Kulturaustausch 1/2000, S. 100-101.
- Halm, Dirk*: Interkulturelles Konfliktmanagement. In: Goldberg, Andreas/Dirk Halm/Martina Sauer: Migrationsbericht des Zentrums für Türkeistudien 2002. Münster 2001, S. 229-341.



- Halm, Dirk*: Vereinssozialisation und Gesundheitsvorsorge bei türkischen B-Jugend-Fußballern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit. No. 3-4 2002.
- Halm, Dirk/Horst Metag/Stefanie Gosejohann*: Erhöhung der Kommunikations- und Handlungskompetenz von Fußballschiedsrichtern bei der Spielleitung und in interkulturellen Konflikten. Vorstudie und Projektevaluation. Unveröffentlichtes Manuskript 2003.
- Hurrelmann, Klaus/Mathias Albert*: Jugend 2002. Die 14. Shell-Jugendstudie. Frankfurt/Main 2002.
- Innenministerium NRW*: Arbeitsgruppe "Nationales Konzept Sport und Sicherheit". Ergebnisbericht. Düsseldorf 1993.
- Klein, Marie-Luise/Jürgen Kothy/Gülsen Cabadag*: Interethnische Kontakte und Konflikte im Sport. In: Wilhelm Heitmeyer/Reiner Anhut (Hrsg.): Bedrohte Stadtgesellschaft. Soziale Desintegrationsprozesse und ethnisch-kulturelle Konfliktkonstellationen. Weinheim 2000.
- Kothy, Jürgen*: Konfliktdimensionen interethnischer Kontakte im Fußball-Sport. In: ders./Marie-Luise Klein (Hrsg.): Ethnisch-kulturelle Konflikte im Sport. Tagung der dvs-Sektion Sportsoziologie vom 19.-21.3.1997 in Willebadessen. Hamburg 1997, S. 59-73.
- LKA NRW*: Jahresberichte Fußball. Dezernat 43 (ZIS).
- Pilz, Gunter*: Fußball und Gewalt - Auswertung der Verwaltungsentscheide und Sportgerichtsurteile im Bereich des Niedersächsischen Fußballverbandes Saison 1998-1999. Unveröffentlichtes Manuskript 2000.
- Rössner, Dieter*: Gewaltprävention durch Sport. Internetpublikation: <http://www.jura.uni-marburg.de/straf/roessner/dokumente/welcome.html>.
- Sauer, Martina*: Die Einbürgerung türkischer Migranten in Deutschland. Befragung zu Einbürgerungsabsichten und dem Für und Wider der Einbürgerung. In: Andreas Goldberg/Dirk Halm/Martina Sauer: Migrationsbericht des Zentrums für Türkeistudien 2002. Münster 2001.
- Schmidt, Werner*: Kindheit und Sportzugang im Wandel. Konsequenzen für die Bewegungserziehung? In: Sportunterricht N0. 1 1993, S. 24-32.
- Şen, Faruk/Martina Sauer/Dirk Halm*: Intergeneratives Verhalten und Selbst-Ethnisierung von türkischen Zuwanderern. Gutachten des ZfT für die Unabhängige Kommission "Zuwanderung". In: Migrationsbericht des Zentrums für Türkeistudien 2002. Münster 2001.

*Wagner, Ulrich/Oliver Christ/Rolf van Dick: Maßnahmen zur Kriminalprävention im Bereich Hasskriminalität unter besonderer Berücksichtigung primär präventiver Maßnahmen. Gutachten im Auftrag der DFK, Januar 2002. Im Materialband zum Endbericht.*

*Williams, Robin: The Reduction of Intergroup Tensions. New York 1947.*

*ZfT: Teilnahme von Menschen ausländischer Herkunft, insbesondere muslimischer Frauen, an den Angeboten der Sportvereine in der Bundesrepublik Deutschland. Essen 1996.*

*ZfT: Integration und Segregation türkischer Migranten in NRW. Ergebnisse der dritten Mehrthemenbefragung im Auftrag des MASQT NRW. Unveröffentlichtes Manuskript 2001.*

## **Anhang: Mitglieder der Arbeitsgruppe**

### **Vorsitz:**

Prof. Dr. Dieter Rössner

Prof. Dr. Britta Bannenberg

Marc Coester (wissenschaftlicher Mitarbeiter)

### **Ständige Arbeitsgruppe:**

Peter Depping

Dr. Dirk Halm

Horst Kaiser

Benno Kiermeier

Prof. Dr. Edwin Kube

Christa Limmer

Prof. Dr. Andreas Marneros

Helmolt Rademacher

Claudia Rohde

Heiner Schäfer

Prof. Dr. Dr. Hans Joachim Schneider

Prof. Dr. Ulrich Wagner

### **Externe Experten:**

Dr. Öykü Didem Aydin

Werner Maier

Prof Dr. Elmar Weitekamp

Julia Zinsmeister

### **Evaluation:**

Dr. Hans-Rüdiger Volkmann